Pol.
o. 123 b
1

System

der

angewandten allgemeinen

Staatslehre

oder der

Staatskunst (Politik)

Von

Dr. Wilhelm Joseph Behr

der Staatswissenschaft, des Staats- und Lehnrechts öffentlichen ordentlichen Professor an der Universität zu Würzburg

Erste Abtheilung

die allgemeine Einleitung, und die Staatsverfassungslehre

Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung

1810

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Vorrede.

Indem ich dem Publikum in dieser angewandten allgemeinen Staatslehre das Seitenstük zu meiner, unter dem Titel eines Systems der allgemeinen Staatslehre vor sechs Jahren bereits erschienenen, reinen Staatslehre übergebe, fühle ich meine Verpflichtung, mich über den Verzug der Vollendung dieses Systems vor allem zu entschuldigen.

Mit Recht könnte ich mich berufen zu diesem Behufe auf die, durch Zutheilung des positiven Staatsrechts inzwischen eingetretene, Erweiterung meines Lehrkreisses, und die in Gefolge dessen — theils, um mir ein Handbuch in diesem durchaus neuen Lehrgebiethe zu schaffen, theils, um dem drohenden Einreissen so mancher Irrthümer zu begegnen — von mir bearbeitete „Systematische Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts,"

und „Publizistisch - politische Parallele zwischen dem teutschen Reiche und dem rheinischen Bunde," welche Arbeiten zugleich ein, dem Publikum allem Anscheine nach jezt näher liegendes, Bedürfnifs befriedigen sollten. Allein, der eigentliche Grund jenes Verzugs liegt in meiner Überzeugung, dafs ein System der Staatslehre grofsentheils stehe oder falle, mit der Richtig - oder Unrichtigkeit der Ansicht vom Zwecke des Staats, worauf dasselbe erbaut ist, und dann in dem Umstande, dafs nicht lange nach dem Erscheinen meiner reinen Staatslehre, in demselben Gebiethe der Wissenschaft einige Stimmen mit der, freylich nicht durch eben so vollwichtige Gründe, als volltönende Worte unterstüzten, Behauptung hervortraten: Dafs Sicherung des Rechts nicht der einzige Zwek des Staats sey, dieser vielmehr unmittelbar alle allgemeinen Zwecke der Menschheit vereint umfasse. — Da ich nun die erstere Ansicht vom Zwecke des Staats meinem Systeme zum Grunde gelegt hatte, so schien es mir, so fest auch meine Überzeugung begründet war, bey meiner Freyheit von allem Eigendünkel dennoch rathsam nicht nur, sondern selbst nothwendig, ehe und bevor ich an die Vollendung jenes Systems Hand anlegte, zu

erwarten, ob und wie jene Stimmen die Wahrheit ihrer Behauptung näher zu begründen, und ihr das angemaſste Übergewicht zu sichern wissen würden, inzwischen aber selbst mit dem unbefangensten Streben nach Wahrheit meine Forschungen über den wahren Zwek des Staats, über Staatsverfassung und Verwaltung fortzusetzen, und so das Publikum durch wachsende Reife der ihm schuldig gebliebenen Arbeit für jenen Verzug zu entschädigen.

In der geraumen Zeit, während welcher ich, jene Behauptung zwar hie und da wiederhohlen sah, ihre nähere Begründung aber vergebens erwartete, gedieh die Bestätigung meiner Überzeugung von der Richtigkeit jener gewählten Grundlage meines Systems — theils durch meine eigenen Forschungen, theils durch die inzwischen bekannt gewordenen Resultate der Untersuchungen von Seite mehrerer achtungswürdigen Gelehrten über denselben Punkt — zu dem Grade von Reife, in welchem ich zur Vollendung des Systems nunmehr fortzuschreiten mich berechtigt hielt. Die Gründe jener Überzeugung sind absichtlich in dem, der Bestimmung des wahren Staatszweks gewidmeten, Titel III der Einleitung des vorliegenden Werks in

möglicher Kürze dargestellt, und ich ersuche die Kritik, die Aufmerksamkeit, welche sie vielleicht diesem Werke gönnen könnte, vorzüglich der Würdigung dieser Gründe zu widmen, da unleugbar der Werth und die Gültigkeit der meisten übrigen Forschungen in der Staatslehre bedingt ist durch die Wahrheit des bestimmten Staatszweks, von welchem jene Forschungen ausgehen.

Ich glaube, bewiesen zu haben, dafs keiner derjenigen Zwecke, welche man, aufser der Geltendmachung des Rechts, einzeln oder vereint, dem Staate unmittelbar setzen will, in irgend einem Momente vom Staate erreichbar sey, dafs aber auch die Menschheit für keinen jener ihrer Zwecke der Mitwirkung des Staats, in der Art, als ob sie auch seine Zwecke seyen, bedürfe, dafs vielmehr die Menschheit von der Erreichung jener ihrer Zwecke verschlagen werde, sobald sich der Staat anmafst, jene Zwecke, als die seinigen, unmittelbar verfolgen zu wollen: dafs hingegen die Geltendmachung des Rechts der einzige, vom Staate in jedem Momente erreichbare, Zwek sey, dafs die Menschheit nur für die Sicherung ihrer Rechte des Staats bedürfe, unter dem Schutze ihrer Rechte aber ihre übrigen Zwecke aus

eigner Kraft und mit Freyheit am besten zu erreichen vermöge; daſs also der Staat eben dadurch, daſs er sich auf die Geltendmachung des Rechts beschränkt, mittelbar am kräftigsten für die übrigen Zwecke der Menschheit mitwirke, indem er auf jenem Wege die allgemeine Bedingung der Erreichbarkeit der lezteren realisirt, daſs der Staat, nur als Rechtsanstalt aufgefaſst, in den Organismus des Universums passe. — Eine Kritik, welche diesen Namen nicht entweihen will, wird sich's demnach um der Sache willen zur Pflicht machen müssen, im Falle sie meine Überzeugung nicht theilen sollte, alle Gründe jener Sätze in ihrem ganzen Umfange sorgfältig zu prüfen, mit überwiegenden Gründen zu widerlegen, und von allen jenen Sätzen den entgegengesezten positiven und negativen Beweis zu führen, dabey aber auch jede Prämisse zu vermeiden, welche, in Ansehung ihrer Richtigkeit, dem mindesten Zweifel unterworfen wäre.

Es wäre so sehr zu wünschen, daſs man endlich einmal über den wahren Zwek des Staats, als den präjudiziellen Punkt und die Basis aller Theorie vom Staate, so wie aller Staatspraxis, ins Reine und zum allgemeinen Einverständnisse käme; denn, ehe und bevor

dieſs erfolgt seyn wird, kann weder ein sicheres und gedeihliches Fortschreiten in der Kultur der Wissenschaft vom Staate in allen ihren Zweigen, noch eine wahre Festigkeit und Konsequenz in den Lebensfunktionen des Staats selbst gehofft werden. Aber bey dem Leichtsinne, mit welchem man bisher groſsentheils über jenen Punkt hinwegschritt, war ein solches Resultat nicht zu erwarten. Ist doch in einem der neuesten Lehrbücher über Staatswissenschaft und Politik die Frage vom Zwecke des Staats auch nicht einmal von der Ferne berührt: hat doch der gröſsere Theil bisher sich lediglich durch die Beobachtung der faktischen Tendenz des Staats in der Wirklichkeit zur Fixirung des Staatszweks bestimmen lassen, und waren sogar manche so aufrichtig, zu gestehen, daſs sie die Geltendmachung des Rechts als den ausschlieſsenden Zwek des Staats d a r u m nicht anerkennen könnten, weil unter dieser Voraussetzung der Staat zu so Manchem nicht berechtigt seyn würde, wozu ihm sein Recht in Zweifel zu ziehen, bis jezt kaum Jemanden eingefallen wäre. Und doch ist dieses Raisonnement so augenfällig verkehrt; denn, ehe die Frage vom Zwecke des Staats entschieden ist, kann offenbar die Frage: Wozu der Staat berechtigt

sey? gar nicht beantwortet werden, und, nach der faktischen Tendenz des Staats in concreto, den Zwek des Staats in abstracto bestimmen, heiſst, das Pferd von hinten aufzäumen, weil die faktische Tendenz des Staats ihre Sanktion nur vom wahren Zwecke des Staats, nicht aber der Zwek seine Bestimmung von jener faktischen Tendenz erhalten kann, weil unleugbar die Gültigkeit der faktischen Tendenz des Staats bedingt ist, durch ihre Angemessenheit zu dem vorauszusetzenden wahren Staatszwecke, mithin dieser zwar zum Maſsstabe für die faktische Tendenz des Staats, aber nicht leztere zur Bestimmung des wahren Staatszweks gebraucht werden kann.

Anderen, welche Einiges von der Lehre vom Universum und seinem Organismus aufgefaſst hatten, schien — indem sie das, was anderswo von der Menschheit gesagt ist, auf den Staat übertrugen, und so Menschheit und Staat irrig itendifizirten — der Wirkungskreiſs des Staats durch seine Beschränkung auf die Geltendmachung des Rechts seiner Glieder ebenmäſsig viel zu sehr beengt zu werden, und sie glaubten, es nicht dulden zu dürfen, daſs der Staat zu einer mageren Justizanstalt zusammenschrumpfe. Diese

haben jedoch durch ihr Raisonnement nichts bewiesen, als daſs sie nie gehörig bemessen und umfaſst haben, was das heiſse: Geltung des Rechts ist der Zwek des Staats: daſs sie die Gröſse des Wirkungskreiſses des Staats, als einer Rechtsanstalt, nie vollständig ausgemessen haben; denn sonst hätten sie sich jenes Ausdruks unmöglich bedienen können; haben also auf jenem Wege nur die Magerheit ihres Begriffs von einer Anstalt, deren Aufgabe die Realisirung der Herrschaft des Rechts in seinem ganzen Umfange ist, beurkundet. — Vorliegende Arbeit liefert, wie ich glaube, gerade den sprechendsten Beweis, daſs der Staat, dessen Zwek auf die Geltung des Rechts beschränkt wird, keineswegs eine bloſse Maschine sey, welche alle Vernunftwesen nur in eine Lage zu versetzen habe, um sich nicht aufzufressen, daſs die Sicherheit der Rechte, als Endzwek des Staats, keineswegs das Polster aller Observanz, und ein Damm gegen jede Verbesserung sey, daſs dem Staate, auch unter der Voraussetzung der Beschränkung seines Zweks auf die Rechtsgeltung, ein so groſser Wirkungskreiſs geöffnet sey, welchen er ohne die gröſste Anstrengung seiner Kräfte nie vollständig auszufüllen vermöge, durch dessen Ausfüllung er aber, gerade auf die wohlthätigste

und dem Wesen des Menschen am richtigsten entsprechende Art, zur Erreichung der Zwecke der Menschheit, zur immer schöneren Darstellung der Idee der Menschheit mittelbar einwirke, daſs dem allem nach auch unter jener Voraussetzung, (da diese auch der Polizey und dem Finanzwesen u. s. w. den gehörigen Spielraum läſst), die Bezeichnung einer mageren Justizanstalt auf den Staat in keiner Hinsicht passe.

Jener Tendenz der unterstellten lezteren Parthey, welcher man die Beschränktheit ihrer Bekanntschaft mit dem wirklichen Leben des Staats auf den ersten Anblik ansieht, lag jedoch augenfällig nur das Streben zum Grunde, durch Adoption einer neu-philosophischen Auſsenseite — die auch in der That nur Auſsenseite an ihr ist — Aufmerksamkeit zu erregen, zu glänzen, zu imponiren; und die, von ihr mit so hochtrabenden Worten als neu angekündigten, Ideen sind nichts weniger, als wirklich neu, sondern rein Platonische Ideen, die bekanntlich schon so oft aufgewärmt, und immer nur, wie auch von dieser Parthey, in einer etwas veränderten Auſsengestalt wiedergegeben wurden.

Dergleichen Versuche, zu imponiren, können jedoch bey soliden Männern höchstens ein Lächeln erzeugen; und es ist eine bekannte Sache, daſs jene Platonischen Ideen seit den mehreren tausend Jahren ihrer, von Zeit zu Zeit erneuerten, Existenz nie wirklichen Einfluſs auf das praktische Leben des Staats gewinnen, nie zur Realität gelangen konnten: der Grund dieser Erscheinung kann nur entweder in der absoluten Unausführbarkeit jener Ideen, d. i., darin liegen, daſs sie nicht vernunftgemäſs sind, — denn das vernunftgemäſse muſs entschieden auch absolut ausführbar seyn — oder aber darin, daſs die Pfleger jener Ideen nie den wahren Standpunkt des Staats in der Wirklichkeit zu ergreifen, und dann diejenigen richtigen Zwischenstufen aufzufinden oder zu bestimmen wuſsten, durch welche der Staat in der Wirklichkeit hindurchgehen müſste, um auf die, jenen Ideen entsprechende, Höhe gebracht werden zu können. — Dasjenige, was Plato unter dem Namen des Staats im Gesichte hatte, ist unleugbar etwas von dem, was der Staat in der Wirklichkeit ist, wesentlich verschiedenes, ist eigentlich die Konstruktion vollendeter Menschheit, und in gewisser Hinsicht mit lezterer synonim; und eben so unleugbar ist es, daſs die Mensch-

heit von derjenigen Übergangsstufe an, auf welcher sie sich gegenwärtig befindet, noch verschiedene Stufen durchwandern müsse, ehe sie eines solchen Zustandes fähig seyn wird, welcher Plato unter dem Namen „Staat" konstruirte, woraus sich denn die gänzliche Unanwendbarkeit der unterstellten Platonischen Ideen auf den Staat der jetzigen Zeit von selbst ergibt.

Die Platonischen Ideen von dem, von ihm sogenannten, Staate waren aber bekannt genug, um einer so geräuschvollen Erinnerung daran füglich entbehren zu können, und jene Parthey hätte sich also nur dadurch ein Verdienst erwerben können, wenn sie die nächste Stufe richtig bezeichnet hätte, auf welche der Staat in der Wirklichkeit, zum Behufe des Aufschwunges der Menschheit zur Höhe des Platonischen Staats, erhoben werden müſste. An ein Bemühen der Art hat sie jedoch offenbar nicht gedacht, und es ist also auch durch jenes ihr, bloſs aufwärmendes, Bestreben weder für die Wissenschaft, noch für die Praxis etwas wesentliches gewonnen.

Da, wo vom Staate in der Wirklichkeit, und von der nächsten Stufe, auf welche er

emporgehoben werden kann, die Rede ist, darf ihm die Geltung des Rechts ausschliefsend nur als sein Zwek vorgestekt werden; diefs ist's, was ich im oben erwähnten Titel der Einleitung des vorliegenden Werks mit überwiegenden Gründen bewiesen zu haben glaube, und von welchem Gesichtspunkte aus die Kritik diese Gründe zu prüfen hat, an welche ich übrigens den, gewifs nicht unbilligen, Wunsch richte, dafs sie vorerst das ganze vorliegende Werk durchgehen, dann wieder zur Prüfung jenes Titels zurükkehren, und nun erst ihr begründetes Urtheil darüber fällen möge; denn aus dem Werke selbst wird es vollkommen klar werden, was zur Geltendmachung des Rechts gehöre, was darunter begriffen sey.

Sollte denn wirklich der Mensch so wenig selbstständig aus den Händen der Natur hervorgegangen seyn, dafs er seine Zwecke, als Individuum und als Glied der Menschheit, in keiner Hinsicht ohne Zuthun des Staats verfolgen und erreichen, zur Darstellung der Idee der Menschheit aus eigner alleiniger Kraft beytragen könnte? Sollten die Menschen wirklich in jeder Hinsicht des Gängelns vom Staate bedürfen, um in die organische Einheit ihrer Gattung zu passen? —

Die neuere Doktrin über den Zwek des Staats scheint von diesem kleinlichen Begriffe der Menschennatur auszugehen, indem sie den Zwek des Staats alle Angelegenheiten der Menschheit unmittelbar umfassen läſst, alle Zwecke der Menschheit in dem Zwecke des Staats vereinigt, und so den Menschheitszwek mit dem Staatszwecke itendifizirt. Ich meines Orts kann jenen Begriff nicht aufnehmen, und meine Überzeugung von dem Beschränktseyn des Staatszweks auf die Geltung des Rechts geht von einer erhabneren Ansicht der Menschennatur aus, welche zu der Erwartung berechtigt, daſs der Mensch — wenn ihm nur die Sicherheit seiner Rechte, als wozu allein seine Kräfte nicht hinreichen, durch den Staat gewährt ist — von der Natur fähig, willig und stark genug gemacht sey, seine übrigen Zwecke selbstständig und ohne Einspruch des Staats zu realisiren, und aus eignem ungestörtem Triebe reiner und kräftiger zur immer schöneren Darstellung der Idee der Menschheit mitzuwirken, als wenn er in dieser seiner Thätigkeit immer und ewig von Auſsen geleitet, und dadurch meistens nur gehemmt wird. Die bisherige Ausbildungsart der Regierungsgeschäfte, die Fortschritte der monarchischen Gewalt, die unendlichen Bedürfnisse

der heutigen Staatsverfassungen, haben einen systematischen Druk herbeygeführt, unter dem Geist und Karakter der Menschheit erliegen mufsten; die Quellen rein menschlicher Kraft und Tugenden sind versiegt; der äufsere Schein, der dem Menschen von dem einreifsenden Despotismus der Staatsmaschine noch übrig gelassen wurde, trat an die Stelle des Reellen, welches verschwunden ist. Man lüfte nur aber jenen Druk, und öffne jene Quellen wieder, — gerade darauf ist aber die Beschränkung des Staats auf die Geltung des Rechts vorzüglich mit berechnet — und es wird sicher an der Menschheit ein Streben und eine Kraft zur selbstthätigen Realisirung ihrer Zwecke wieder hervortreten, von der man jezt freylich kaum einen Begriff haben kann. Die reichlichsten Beyträge zur immer schöneren Darstellung der Idee der Menschheit, als einer organischen Einheit, welche von jeher geleistet wurden, die wesentlichsten Beförderungen der Menschheit auf der Bahn zu ihrem Ziele, waren auch in der That immer nur Früchte der eignen, freyen, vom Staate nicht gelenkten, Wirksamkeit der Menschen, und es werden jene Beyträge sicher immer reichlicher fliefsen, je vollständiger der Staat, durch seine alleinige Tendenz auf den Schuz des Rechts, nur die allgemeinste

Bedingung jener freyen Wirksamkeit realisirt, sich aber, wenn er gleich leztere unterstüzt, aller leitenden Einwirkung auf dieselbe gänzlich enthält, welche Einwirkung ihm jedoch Pflicht wäre, sobald alle Zwecke der Menschheit zugleich und unmittelbar auch die seinigen wären. So wie die Pflanzen eines Gartens bey geringer Unterstützung herrlich gedeihen, wenn der Boden gut ist, und ihr Bezirk nur durch eine Hecke geschüzt wird, so auch intellektuelle und moralische Kultur, Industrie und Kunst und alle zarten Erzeugnisse der Menschheit, wenn nur die Mauer der rechtlichen Sicherheit den Garten umgibt.

Merkwürdig ist eine Stelle in einem, die mathematische Lehrmethode betreffenden, Aufsatze in der obert. allgem. Literaturzeitung (1806 N°. 24.), wo es heiſst:

„Wenn von Regierungen mit Recht gefordert werden kann, daſs sie alle Hindernisse der Natur und zerstörender Menschheit in der Entwickelung der Untergebenen entfernt zu halten verpflichtet sind, so weiſs ich nicht, wie viele derselben ihre Rechtfertigung bestehen werden. Jene, welche ihren Wirkungskreiſs ausfüllt, ist in negativer Hinsicht

Erzieher des Menschengeschlechts, und nach dem rechtlichen Verhältnisse kann von ihr nichts weiter gefordert werden. Was sie in positiver Hinsicht hinzuthun will, karakterisirt sie als eine edle, grofsmüthige Regierung. Ehevor eine Regierung diefs seyn will, soll sie ihre rechtlichen Verbindlichkeiten erfüllen: denn Edelmuth ist nur denkbar, wo das Recht schon erfüllt ist, und ein plus denn Recht, welches plus also das minus schon in sich enthalten mufs. Wo das minus fehlt, kann das plus nicht seyn, und dieses wollen, ohne das minus erfüllen zu können, heifst über seine Kräfte wollen; daher dieses Handeln beschränkt, und zur Ergänzung des minus angewendet werden mufs. Und hierauf, auf dieses rechtliche Ganze, läfst sich erst das Edle, Schöne und Grofse erbauen. Alles übrige ist Pfuscherey, ohne haltbaren Grund."

Ich glaube dazu bemerken zu müssen: da jede Edel- und Grofsmuth allen Werth verliert, die mit Versäumnifs der unleugbaren Pflicht geübt werden wollte, die vollständige Realisirung des Rechts aber, wie vorliegende Arbeit beweifst, alle Spannkraft des Staats in Anspruch nimmt, so darf, so lange lezteres der Fall ist, von Seite

der Regierungen nicht daran gedacht werden, edel und groſsmüthig seyn zu wollen; denn die darauf verwendete Thatkraft würde nur jenem unerlaſslichen Zwecke entzogen, und darum selbst der groſsmüthigen Absicht nicht frommen. Dann aber, wann die Menschheit durch Hülfe des Staats zur Rechtlichkeit einmal vollkommen erzogen seyn wird, wird sie wahrscheinlich in einen anderen, den Platonischen Ideen sich vielleicht mehr nähernden, Zustand ohne Gefahr übergehen können, und will man dann auch diesen Zustand höherer Stufe „Staat" zu nennen übereinkommen, so läſst sich nichts dagegen einwenden. Bis jezt ist jedoch die Menschheit zu diesem Übergange unverkennbar noch nicht gereift, und sie demohngeachtet unmittelbar in jenen Sustand versetzen wollen, heiſst, ihr die gröſste Gefahr bereiten: die Natur duldet auch hierin keinen Sprung, und diejenige Forschung über den Staat, welche wirklich pragmatischen Werth haben soll, muſs demnach damit begingen, denjenigen Standpunkt zu bestimmen, auf welchen der Staat in der Wirklichkeit, zum Behufe jenes Überganges, nach dem Naturgesetze des stufenweisen Fortschreitens zunächst gehoben werden muſs.

Diese Bestimmung war das Objekt meines Strebens bey der, in der vorliegenden Staatsverfassungslehre enthaltenen, Zeichnung einer ihrem Zwecke genügenden Staatsverfassung: zuvor mufsten aber, als die natürlichen Normen und Kriterien der Richtigkeit dieser Zeichnung, Begriff, Zwek, Hauptbedingungen und Momente der Verfassung des Staats, und die möglichen Arten seiner Grundformen festgestellt werden. Bey der bisherigen Unbestimmtheit jenes Zweks und jener Bedingungen war es in der That kein Wunder, so viel schwankendes, unhaltbares und unvollständiges über Form und Verfassung des Staats aufgestellt zu sehen, da Festigkeit und Konsequenz hierin nur stätes Festhalten des Zweks und der Bedingungen einer zwekgemäfsen Staatsverfassung möglich seyn könne: dafs ich durch stäte Rüksicht auf diese Punkte bey meiner Zeichnung der Staatsverfassung geleitet worden sey, davon wird sich jeder aufmerksame Leser überzeugen, und allenthalben darin den Grund der postulirten Modifikationen finden, indem jeder Schritt und jedes Postulat durch den Zwek der Staatsverfassung, und als Bedingung seiner Erreichbarkeit gerechtfertigt ist.

Daſs meine, so viel mir bekannt ist, wesentlich neue Eintheilung der Grundformen des Staats in der That nicht aus Neuerungssucht geflossen sey, dürften zur Genüge die Gründe jener Eintheilung beweisen, die ausdrücklich angegeben sind, und deren Stärke mir die Überzeugung jedes Unbefangenen sichern wird: dieselbe Hoffnung glaube ich auf die Stärke derjenigen Gründe, auf welche der von mir behauptete Vorzug einer Staatsform gestüzt ist, bauen zu dürfen, in der Voraussetzung, daſs man solche, frey von allen Vorurtheilen, ungeblendet und mit reinem Interesse für die Wahrheit, einer genauen Prüfung unterziehen wird: von einer solchen Prüfung erwarte ich auch sehr gerne das Urtheil über das Detail der Durchführung dieser Staatsform, besonders, wenn dasselbe zugleich die gehörige Würdigung der, im lezten Titel dieser ersten Abtheilung aufgestellten, Bedingungen der Ausführbarkeit jener Form, und der Annäherung zu derselben in den bestehenden Staaten beurkundet.

Indem ich dasjenige, was ich in Betreff der Staatsverwaltungslehre voraus zu erinnern für nöthig finden könnte, der Vorrede zur zweyten Abtheilung vorbehalte,

schlieſse ich hier mit der wahren Versicherung: daſs ich von jeder, nach schriftstellerischer Celebrität geizenden, Eitelkeit weit entfernt sey, — die Art, wie jezt der schriftstellerische Ruhm zugemessen, oder erworben zu werden pflegt, verbiethet es, leider! dem soliden Manne, darnach zu trachten — daſs demnach der vorliegenden Arbeit lediglich das Streben zum Grunde liegen könne, der Menschheit in einer ihrer wichtigsten Angelegenheiten, woranf nun einmal mein Wirken durch meinen Beruf gerichtet ist, nach dem Maſse meiner Kräfte nüzlich zu seyn. Was ich dagegen von der Kritik mit Recht erwarten zu können glaube, ist, nicht etwa Schonung in Hinsicht meiner Person, sondern der Beweis eines gleichen Durchdrungenseyns von der Wichtigkeit der Sache, eines gleich warmen Interesses für Beförderung der Wahrheit in Hinsicht derselben, und ein, seine Kompetenz und Unpartheylichkeit durch sich selbst beurkundendes, Urtheil.

Inhaltsanzeige der ersten Abtheilung.

Einleitung.

Titel I. Begriff — Verhältniſs zur reinen Staatslehre — Zwek und Umfang der angewandten allgemeinen Staatslehre. §. 1 — 17.

— II. Genesis des Staats. §. 18 — 72.

— III. Bestimmung des wahren Staatszweks. §. 73 — 125.

Erste Abtheilung. Die Staatsverfassungslehre (Konstitutionspolitik).

Einleitung. Nothwendigkeit — Begriff — Zwek einer bestimmten Staatsverfassung. Allgemeine Anforderungen an dieselbe. §. 126 — 137.

Titel I. Hauptmomente einer Staatsverfassung, — mögliche Arten derselben — Prüfung ihrer Zwekmäſsigkeit. Darstellung der zwekmäſsigsten Staatsverfassung. §. 138 — 253.

Titel II Bedingungen der Ausführbarkeit der, als allein zwekgenügend, deduzirten Staatsverfassung, und der Annäherung zu derselben in den bestehenden Staaten. §. 254 — 318.

Verzeichnifs der zu verbessernden Drukfehler.

Vorrede S. XIII.	Zeile 5	lies:	welchen, statt welcher
Seite 54	lezte Zeile	setze nach erreichbar, hinzu,	ist
— 55	Zeile 5	lies:	dasjenige, statt diejenige
— 99	— 7 von unten,	lies:	Unzwek- statt Zwekmäſsigkeit
— 102	— 19	lies:	Möglichkeit, statt Unmöglichkeit
— 109	— 4 von unten,	lies:	hönnen, statt könne
— 110	— 18	lies:	einen, statt einem
— 135	— 2	lies:	zu unterstellend, statt zu unterstellen
— 143	— 8	setze vor erhöbe, hinzu,	sich
— 153	— 21	lies:	motivirten, statt modifirten
— 170	— 15	—	und, statt um
— 177	— 2	—	unberechenbaren, statt unberechbaren
— 195	— 6 von unten,	lies:	einträte, statt eintrete
— 207	— 22	lies:	Lücken, statt Lücke
— 283	— 12	lies:	Bestimmung, statt Besimmung
— 286	— 3	—	Vernunft, statt Vernuft

Einleitung

zur

angewandten allgemeinen Staatslehre, oder Staatskunst.

Titel I.

Begriff — Verhältniſs zur reinen Staatslehre — Zwek und Umfang der angewandten allgemeinen Staatslehre.

§. 1.

Einen Staat in seiner ganzen Vollkommenheit, wie er nach rein wissenschaftlichen Prinzipien seyn soll, mit einem Worte: ein Staatsideal aufzustellen, ist das Objekt der reinen Staatslehre, oder der Staatswissenschaft. Dieses ist in meinem, dem Publikum früher schon übergebenen, Systeme der allgemeinen Staatslehre bereits behandelt. An dasselbe reiht sich unmittelbar an die Kunstaufgabe: Wie ein Staat den, aus dem Begriffe des Rechts überhaupt abflieſsenden Gesetzen des rechtlichen Beysammenseyns der Menschen, d. h., den in der Staatswissenschaft aufgestellten reinen Prinzipien gemäſs, unter Menschen wirklich auf- und ausgeführt

werden könne und solle? Diese Kunstaufgabe zu lösen, ist nun Sache der, hier zu erörternden angewandten allgemeinen Staatslehre, oder der Staatskunst, als Doktrin.

§. 2.

Unter der lezteren verstehe ich die, mit besonderer Rüksicht auf Menschen, als solche, entworfene, Lehre, vom Staate, das ist, den Inbegriff der, durch des Menschen Vernunft und Sinnlichkeit zugleich gegebenen, Prinzipe und Klugheitsregeln, wodurch die Anwendbarkeit und Anwendung der reinen Staatslehre von und unter Menschen auf wirkliche Staaten gezeigt wird; — den Inbegriff der, nach der Natur sinnlich-vernünftiger Wesen berechneten, Regeln und Maximen, wodurch die Ausführbarkeit des Staatsideals von und unter Menschen dargestellt wird.

Anmerkung. Die Nothwendigkeit, bey Bearbeitung einer allgemeinen Staatslehre vorerst eine reine Staatslehre, und durch dieselbe ein Staatsideal aufzustellen, glaube ich theils in der Vorrede, theils im Titel V. der allgemeinen Einleitung zu meinem Systeme der allgemeinen Staatslehre, hinreichend dargethan zu haben.

§. 3.

Da das Staatsideal nur die, von aller Erfahrung am Menschen unabhängige, rein a priori deduzirte, Idee von einem Staate in einem

Beyspiele darstellt, so muſs, unmittelbar nach Vollendung jenes Ideals, der Staatslehre nächstes Problem nothwendig das seyn, zu zeigen, daſs und wie der Staat von und unter Menschen, jenem Ideale gemäſs, realisirt werden könne und solle.

§. 4.

Denn, wenn gleich jenes Ideal für Menschen, als vernünftige Wesen, absolut gebiethende Norm ist und bleibt, so muſs doch, in soferne der Mensch zugleich sinnliches Wesen — Thier, und, als solches, Spiel seiner Triebe, Diener seines Eigennutzes, Knecht seiner Begierden und Leidenschaften ist, die Ausführung jenes Ideals, von und unter solchen Wesen, groſsen Hindernissen und Schwierigkeiten unterliegen.

§. 5.

Offenbar würde daher die Staatslehre den gerechten Anforderungen an sie nur zur Hälfte genügen, wenn sie bey Vollendung des Ideals stehen bliebe, und nicht auch zugleich die Art und Weise der Besiegbarkeit jener Hindernisse und Schwierigkeiten nachzuweisen vermöchte, und wirklich nachwiese. — Indem nun die angewandte allgemeine Staatslehre eben diesem lezteren Zwecke, zufolge des von ihr §. 2. aufgestellten Begriffes, gewidmet ist; so spricht sich mit dieser ihrer Bestimmung zugleich

auch sehr deutlich ihr Verhältniſs zur reinen Staatslehre aus.

§. 6.

Die angewandte Staatslehre soll nämlich die, in der reinen Staatslehre aus der bloſsen Idee des Staats abgeleiteten, Formen und Grundsätze als pragmatisch, als praktisch brauch- und anwendbar darstellen, soll zeigen, daſs und wie dem Staatsideale ein Staat in der Wirklichkeit in Absicht auf Wesen, Form und Verwaltung entsprechen könne; demzufolge ist die reine Staatslehre die Quelle des, von der angewandten zu verarbeitenden, Stoffs; demnach muſs die reine Staatslehre immerhin für die angewandte, regulatives Prinzip, leitende Norm, und der Zentralpunkt seyn, von welchem aus und durch welchen die ganze Tendenz der lezteren Richtung, Ziel und Grenze erhält.

Anmerkung. Daſs man, um diese angewandte Staatslehre richtig verstehen zu können, den Geist der, früher von mir aufgestellten, reinen Staatslehre vollkommen aufgefaſst haben müsse, bedarf nach diesem §. wohl keiner Erinnerung.

§. 7.

Daſs aber die angewandte Staatslehre, um ihrem Zwecke zu genügen, nothwendig einen bedeutenden Schritt weiter gehen müsse, als die reine Staatslehre, liegt eben in der Natur ihrer Bestimmung; denn, da sie einen Staat nach

seiner ganzen Ausdehnung für die Wirklichkeit konstruiren soll, so muſs sie auch nothwendig Rüksicht nehmen auf die subjektiven empirischen Bedingungen, unter welchen ein Staat gegründet, eingerichtet und erhalten werden kann und muſs, also vorzüglich auf den Menschen, wie ihn die innere und äuſsere Erfahrung darstellen, auf seine Bedürfnisse, Neigungen und Leidenschaften, seine Gewohnheit und Handlungsweise, seinen Kulturzustand u. s. w.

§. 8.

Sie muſs ferner die vielfältigen Versuche, welche von jeher in Absicht der Staatsverfassung gemacht worden sind, d. h., die gegebenen Staatsformen, in Hinsicht ihrer Tauglichkeit zu Erreichung des wahren Staatszweks, sorgfältig prüfen, und nachweisen, wie man sich in bestehenden Staaten der einzig rechtlichen Staatsform in der angegebenen Hinsicht nähern könne und solle; endlich alle Zweige der Staatsverwaltung hindurch die Frage beantworten: Was darf, kann und muſs durch diese, mit Menschen und unter den gegebenen Umständen, in einem Staate, für den von der Vernunft als gültig anerkannten höchsten Zwek desselben geleistet werden? — Lauter neue An- und Rüksichten, welche, da es die reine Staatslehre, abgesehen von aller Empirie, nur mit vernünftigen Wesen, als

solchen, zu thun hatte, auch nothwendig ganz aufser dem Gesichtskreise der lezteren lagen.

§. 9.

Kürzer zu sagen: die Staatskunst soll, nach dem ihr in der Staatswissenschaft vorgezeichneten Risse oder Modell, ein Staatsgebäude für die Wirklichkeit errichten; sie muſs sich daher bey diesem ihrem Geschäfte zwar nothwendig nach den ihr gegebenen Baumaterialien richten, aber doch, so viel es mit diesen möglich ist, treu den Riſs in der Ausführung darstellen. Ununterbrochen muſs sie daher auch im Dienste der Staatswissenschaft bleiben, und von dieser, wenn das Ideal auf alle empirischen Verhältnisse richtig bezogen werden soll, allenthalben Vorbild, Norm und Triebfeder leihen.

§. 10.

Der Zwek der angewandten allgemeinen Staatslehre ist: Nähere Befähigung, neue Staaten zwekmäſsig zu begründen, oder die bestehenden der wirklichen Welt, dem besser erkannten Zwecke gemäſs, zu reformiren, und in allen ihren Zweigen zu verwalten; mit den Regeln vertraut zu machen, wonach diejenigen Gesetze, auf welchen die Möglichkeit eines Staats überhaupt beruht, und welche durch die bloſse Vernunft aus Rechtsbegriffen aufgestellt werden, auf den empirischen Karakter, auf den durch ein sinnliches Begehrungsvermögen affizirten,

sinnlich interessirten, und der widerrechtlichen Maximen fähigen Menschen anzuwenden seyen; diejenigen Maximen zu verbreiten, wodurch die frevelnden eigensüchtigen Begierden der Staatsglieder bezähmt, ihr zerstörender Ausbruch aufgehalten, und sie, wo nicht mit dem wahren Zwecke des Staats zusammenstimmend, doch in Betracht seiner unschädlich und unwirksam gemacht zu werden vermögen.

§. 11.

Dadurch soll und wird sie für den Bürger, Quelle der richtigen Kenntniſs seiner Rechte und Verbindlichkeiten; für Regenten und Staatsbeamte aber, Quelle des Vermögens zu jeder, auf wahren Staatsvortheil berechneten, Absicht die tauglichsten und rechtlichsten Mittel zu wählen, Quelle der Fertigkeit, Staatserscheinungen von vollkommener Zwekmäſsigkeit hervorzubringen, Quelle der Geschiklichkeit seyn, die Staatsglieder innerhalb der Grenzen des Zweks der Verbindung zu erhalten, und sie dem lezteren immer näher zu bringen, — das eigentliche und einzige Gute, zu welchem die Kräfte der Bürger gelenkt werden sollen und können.

Anmerkung. Den, im §. angegebenen Vermögen, Fertig- und Geschiklichkeiten entsprechen die vollwichtigen Ausdrücke: Staatsklugheit, Regierungskunst, Fürstenkunst, Herrscher-

weisheit u. s. w. Wären die Staatsbürger nicht — was sie in so vielen Staaten wirklich seyn müssen, — willenlose, bloſs Gesezempfangende und passive Wesen, sondern, — was sie wirklich seyn sollen — Unterthanen zwar in der einen, aber auch aktive Theilhaber an der Souveränität in der andern Hinsicht, so würde ich unbedenklich, z. B. der Fürstenkunst auch eine Bürgerkunst an die Seite setzen.

§. 12.

Dadurch soll und wird sie, mit einem Worte: den Regenten, den Staatsbeamten und den Bürger bestimmen und befähigen, ganz das zu seyn, was Jeder an seiner Stelle im Staate seyn soll; für jeden zweifelhaften Fall auf den verführerischen Kreuzwegen der verwickelten Staatspraxis eine sichere Auskunft gewähren, und endlich, in Vereinigung mit der reinen Staatslehre, diejenige feste Grundlage bilden, auf welcher jede einzelne angewandte besondere Staatslehre, welche es mit der Beurtheilung, Reform und Verbesserung eines einzelnen bestimmten wirklichen Staats, als solchen, zu thun hat, aufgeführt werden muſs, und nur allein mit Sicherheit aufgeführt werden kann.

§. 13.

Bey dem unverkennbar so sehr umfassenden, wichtigen und wohlthätigen Einflusse der Bewirkung dieses Zweks auf die gesammte Menschheit,

ist der höchste, von irgend einer Wissenschaft zu erwartende, Nutzen auf Seite der angewandten allgemeinen Staatslehre so klar und entschieden, daſs es ein höchst überflüssiges Beginnen wäre, denselben insbesondere nachzuweisen, oder ihre Bearbeitung und Darstellung aus diesem Gesichtspunkte eigends rechtfertigen zu wollen.

Anmerkung. Sich mit den Kurzsichtigen herum zu hadern, die den Werth der Forschungen in der Staatslehre verachten, weil sie den Nutzen derselben nicht mit Händen tasten können, verlohnt die Mühe nicht, ob es gleich äuſserst traurig ist, bemerken zu müssen, daſs noch ein groſser Theil, selbst der ersten und wichtigsten Staatsbeamten, zu jener Klasse gehöre, daſs aber auch die Menschheit laut genug unter dem harten Drucke ihrer regellosen, und mit jedem Tage sich widersprechenden, Praktiken seufze, und solange seufzen wird, bis nur, durch eine richtige Theorie der Staatslehre vollkommen gebildete und vorbereitete, Männer allenthalben ihre Stellen werden eingenommen haben.

§. 14.

Als selbstständiger Inbegriff mannichfaltiger Wahrheiten und Erfahrungen betrachtet, hat die angewandte allgemeine Staatslehre das umfassendste Gebieth von allen Wissenschaften, und keine biethet den Seelenkräften ein weiteres Übungsfeld dar; sie nimmt Theil an den Entdekkungen und Fortschritten beynahe aller anderen Kenntnisse, Künste und Fertigkeiten, und zu

Gebothe stehen müssen ihr, theils als Leiterinnen, theils als Dienerinnen, die abgezogensten Vernunftforschungen, wie die individuellste Menschenkenntniſs, die Geschichte, wie die Naturbeschreibung, die Heilkunde, wie die Gröſsenlehre u. s. w. Doch läſst sich nicht behaupten, daſs alle diese Zweige des menschlichen Wissens unmittelbar zu ihrem Umfange gehören, da sie vielmehr solche, als selbstständige Zweige bereits bearbeitet, und zu ihrem Verbrauche in Bereitschaft stehend, voraussezt.

§. 15.

Worauf sich ihr eigentliches Gebieth ausdehnt, aber auch beschränkt, ist die, mit den (§. 7. und 8.) angegebenen Rüksichten durchzuführende, Erörterung.

a) Des Baues der Anstalt, der Anlage des Staats, d. h., Bestimmung der Art und Weise, in und nach welcher die oberste Macht wirken soll, der Beherrschungsform und der Regierungsart: — Staatsgrundverfassungslehre, (Konstitutionspolitik, politica architectonica) und

b) der zwekgemäſsen Leitung und Forterhaltung dieser Anlage, oder der Führung des gemeinen Wesens, des Staats, auf der Bahn zu seinem Ziele: — Staatsverwaltungslehre, (Administrationspolitik, politica administratoria).

§. 16.

Wie nun nichts, was unmittelbar in eines dieser beyden Fächer paſst, in einem Lehrgebäude der angewandten allgemeinen Staatslehre vermiſst werden darf, wenn der (§. 10 — 12.) angegebene Zwek durch dasselbe erreichbar seyn soll, eben so sorglich muſs auch alles andere, was, einer scheinbaren Verwandtschaft ungeachtet, doch eigentlich anderen wissenschaftlichen Zweigen angehört, davon entfernt bleiben, wenn das System endlich des Karakters der Bestimmtheit und Selbstständigkeit theilhaftig werden, und von dem heterogenen Schutte, der die meisten bisherigen Versuche so sehr entstellte, rein erscheinen soll: dieſs der Maſsstab dessen, was Lücke — was Überladung wäre.

§. 17.

Ehe wir jedoch zur Erörterung der (§. 15.) bestimmten beyden Haupttheile selbst übergehen, erheischt es der eigenthümliche Zwek der angewandten allgemeinen Staatslehre, zuvörderst — so wie wir in der reinen Staatslehre, dem Felde der reinen Vernunft, als Rechtsgesezgeberin, von der Entwickelung der durch leztere diktirten Bedingungen und Nothwendigkeit der Errichtung eines Staats ausgehen muſsten, — auch hier, auf dem Gebiethe der Erfahrung, die

Natur des Menschen vor dem Staate, die für jenen allmählich eingetretenen Veranlassungen zu Herbeyführung, und endlich die Art und Weise des Werdens des Staats selbst in der Wirklichkeit zu betrachten, was nunmehr im folgenden Titel geschehen soll.

Titel II.

Genesis des Staats.

§. 18.

Ungeachtet der im Verlaufe vieler Jahrhunderte mühsam errungenen Kulturstufe, auf welcher die Menschheit überhaupt gegenwärtig steht, erscheint doch noch der einzelne Mensch, nicht nur unmittelbar bey seiner Geburt, sondern auch noch solange fort als ein unbehülfliches, bloſs thierisches Wesen, bis die in ihm liegende vernünftige Natur durch vielfältige Bemühungen seiner Eltern, Lehrer und Erzieher bis zu dem Grade gewekt und in Thätigkeit gesezt ist, wodurch das eigene Menschliche — über das bloſs Thierische — an ihm das Übergewicht erhält. Dieſs berechtigt allerdings zu der Behauptung: daſs an den ersten Menschen, da es ihnen an allem Behelfe von Seite bereits kultivirter Wesen ihrer Art natürlich mangelte, der thierische Karakter, wo nicht der ganz allein-, doch gewiſs der entschieden vorherrschende gewesen seyn müsse.

§. 19.

Demzufolge können wir folgerecht weiter schlieſsen: daſs das, was die Haupttendenz alles thierischen Handelns ist, nämlich, Befriedigung des Hungers und Durstes, des Geschlechtsinstinkts,

des Triebes nach angenehmen Empfindungen, und des Abscheues vor allem Übelbefinden, die ganze Thätigkeit der ersten Menschenthiere ausgefüllt habe, wobey es, solange ihrer noch wenige waren, in dem freyen Spielraume ihrer Konkupiszenzen, und dem Überflusse ihrer Befriedigungsmittel für wenige, ziemlich ruhig und friedlich zugegangen seyn mag.

§. 20.

Natürlicher Instinkt lehrte und zwang sie, die für sie geniefsbaren Früchte von Pflanzen und Bäumen zu brechen, und aus der nächstgelegenen Quelle zu schlürfen, um Hunger und Durst zu stillen, was schmerzte, zu entfernen, was behagte, zu erhalten; Begattungsgierde führte den Mann zum Weibe, ihre Befriedigung und Gewohnheit erhielt beyde beysammen, und kamen dann Kinder zum Vorschein, so fand zwischen Eltern und Kindern Zuneigung, Unterstützung und Vertheidigung statt, weil innere Naturtriebe es so wollten.

§. 21.

Auf diese Weise entstunden mehrere Familien, deren Glieder sich unter sich zusammenhielten, so wie die Familien selbst — Zweige eines Stamms — durch ein natürliches Band verkettet blieben, nur, um ihrer Nahrung willen, sich in einem gröfseren Raume ihres Nahrungsmagazins, der Erde, ausdehnen mufsten, bis

allmählich die Urfamilien ausstarben, die natürlichen Bande ihrer Zweige, mit ihrer wachsenden Menge, immer lockerer wurden, und endlich nur noch die Gewohnheit des Nebeneinanderseyns die meisten mit schlaffem Bande zu einer Nation vereinigt hielt, während dem bereits einzelne Familien, zufällig oder absichtlich, von jenen sich lostrennten, und auf anderen Plätzen der Erde Stifter besonderer Generationen wurden.

§. 22.

Langehin behandelte man in dieser Lage der Dinge den Boden mit allen seinen, ohne menschliches Zuthun vorhandenen, Produkten als Niemanden ausschliefslich, sondern allen gehörig, und jeder eignete sich das, was seine Bedürfnisse erheischten, da, wo er es fand, und so oft und in der Menge zu, in welcher er es brauchte; Auch ging diefs — mehr oder minder heftige Balgereyen, die dann entstunden, wenn zwey oder mehrere in ihren Gelüsten nach einem und demselben Gegenstande zusammentrafen, abgerechnet — noch gar wohl an, so lange das Mafs der kunstlofsen Naturprodukte zur Stillung des Bedürfnisses der hungernden Menge hinreichte, und befruchteter Erdraum übrig war, der, im Falle der bisher genüzte entleert war, ungehindert bezogen und genüzt werden konnte.

§. 23.

So endlich fortgerükt bis an unübersezbar geglaubte Ströme oder Gebirge, der eben verlassene Erdstrich nahrungslos, oder von Nachgerükten besezt, der Vorrath des innehabenden beynahe aufgezehrt, spornte der Drang des nahen Mangels manche, auf diese oder ähnliche Weise in solche Verlegenheit gerathene, Menschenhorde, neue bisher ungekannte oder doch vernachlässigte, Nahrungsquellen aufzusuchen, oder sparsamer zu benützen.

§. 24.

Unter der einen hatten einzelne, zufälliger Weise, die Milch gewisser Thierarten, womit sie diese ihre Jungen nähren sahen, gekostet, und auch für sich schmakhaft und nährend gefunden. Statt also, wie bisher, diese Thiere geradezu zu tödten, und aufzuzehren, bewahrten sie solche bey sich auf, um auf längere Zeit von ihnen sich zu nähren; die Sache ward auch von andern zwekmäſsig, und überdieſs sehr bequem befunden, und bald allgemein nachgeahmt: so entstunden in kurzer Zeit ganze Heerden solchen Viehes, und alle waren nur darauf bedacht, sie zu erhalten, damit beschäftigt, sie zu hüten. Alle waren von nun an Hirten.

§. 25.

Unter einer andern hatte Jemand in der Gegend seiner Hütte die Frucht einer Pflanze

fallen lassen, und diefs zufällig bemerkt. Nach einiger Zeit sieht er an demselben Orte die nämliche Pflanze mit gleicher Frucht. Er stekt nun absichtlich nebenhin wieder eine solche Frucht, und beobachtet neugierig den Plaz; und, siehe da, bald keimt auch hier dieselbe Pflanze; mit naiver Freude erzählt er seinen Nachbarn die Entdeckung, und muntert sie, um seiner Erzählung Glauben zu verschaffen, zu ähnlichen Versuchen auf. Sie versuchen es wirklich unter seiner Anleitung, und finden bald seine Entdeckung bestätigt. Sie versuchen es nun auch mit andern Fruchtarten, sehen bald den wichtigen Vortheil aus gröfseren Versuchen der Art für sich ein, und der Ackerbau beginnt.

§. 26.

Hatten indessen schon vorher, wo man der Nahrungsmittel noch ungleich wenigere hatte, oder kannte, hie und dort Balgereyen statt gefunden, weil Mehrere zugleich auf den Genufs eines und desselben Objekts Anspruch machten, so mufsten die Streitigkeiten jezt nach eben dem Mafse sich mehren, in welchem die Befriedigungsmittel des Bedürfnisses sich vervielfältigten.

§. 27.

Das Thier, welches der eine zu seiner Nahrung nüzte, wollte ein anderer zu gleichem Zwecke für sich; an Stärke dem ersteren, der

es nicht gutwillig überlassen will, überlegen, sezt er sich mit Gewalt in den begehrten Besiz, aus dem er sich jedoch bald wieder durch die unerwartete List eines dritten geworfen sieht. Ein anderer hatte mit großser Mühe ein Stükchen Feldes umgegraben und besäet, und erwartete mit großser Sehnsucht den Tag der Ernte. Aber eben, da er hinkömmt, um zu ernten, findet er die Früchte durch einen andern bereits abgeschnitten und davongetragen. Einem dritten, der seinen Nachbarn jezt gemächlich von seinem gesammelten Vorrathe leben sah, gelüstete nach gleicher Bequemlichkeit. Er forderte Theilung des Vorraths, und da der Nachbar solche unter Berufung auf seinen Besiz verweigerte, so erzwang er sie durch überlegene Stärke seiner Faust. Wie es einer dem andern machte, so geschah diesem von dem dritten, und die nothwendige Folge war bald allgemeiner Zank, Krieg unter sich und Verwirrung.

§. 28.

Bei dieser gänzlichen Unsicherheit jedes ergriffenen individuellen Besitzes, und der daraus hervorgehenden Gefährdung, selbst der Existenz eines jeden, zwang abermahls die Noth, einen Ausweg aufzusuchen, auf welchem es möglich wäre, daſs jeder das, was er einmal von den möglichen Objekten der Willkühr vor irgend einem andern seinem Privatgebrauche

unterworfen, auch als das Seine, anerkannt als solches von jedem andern, behielte; und der bey allen einzelnen gleich lebhafte Wunsch, der stäten gemeinschaftlichen Furcht voreinander entledigt zu seyn, beförderte schnell die Entdeckung, daſs, bei der Unmöglichkeit, daſs alles vorhandene Brauchbare auch von Allen zugleich wirklich gebraucht werden könnte, jeder einzelne vom Ganzen einen bestimmten Theil für sich erworben, der bisherige All- oder Gesammtbesiz, welcher nur die Möglichkeit des Gebrauchs enthielte, in einen Privatbesiz, das mögliche Eigenthum in ein wirkliches, verwandelt, und, bestimmte Grenzen des Mein und Dein, gezogen werden müſsten.

§. 29.

Als das natürlichste Mittel zu Erreichung jenes Zweks und zu Realisirung dieser Entdekkung drang sich ihnen von selbst auf, die Verabredung oder gegenseitig übereinstimmende Erklärung dahin: daſs jeder sowohl das, was er bereits in seinen Privatbesiz gebracht, als ausschlieſsend Sein behalten, als auch von allem übrigen, noch nicht okkupirten, noch unvertheilten, Brauchbaren einen bestimmten gleichen Theil, gleichfalls als ausschlieſsend Sein, erhalten, dagegen aber auch sich aller seiner ursprünglichen unmittelbaren Ansprüche auf das, was er jezt den übrigen, als ausschlieſsend das Ihre,

zugestanden, sich begeben, daſs endlich jede künftige Veränderung oder Vertauschung in dem so regulirten Privatbesitze ebenmäſsig nur durch freye Verabredung statt finden solle.

§. 30.

Froh, ein so viel versprechendes und leicht ausführbares Mittel, dem bisherigen Schweben zwischen Besiz und Entsetzung ein Ende zu machen, gefunden zu haben, legte man rasch die Hände ans Werk, vertheilte, was noch zu vertheilen war, schloſs die (§. 29.) bezeichnete Verabredung, und gelobte, sie fest und unverbrüchlich zu halten; und nun erst fing Jeder im festen Glauben an die Ungestörtheit im Besitze seines wirklichen Eigenthums, an, darauf zu sinnen, wie er dasselbe so ganz benützen könne und wolle.

§. 31.

Jezt weidete und fütterte er sein Vieh ungleich sorgfältiger, lernte auch dasselbe zu seiner Bedeckung zu gebrauchen, und sogar zu seiner Mitarbeit und Beschützung abzurichten. Jezt durchwühlte und bepflanzte er sein Feld ungleich emsiger und unverdrossener, da er die Resultate seiner Mühe selbst genieſsen, die Früchte seines Fleiſses für sich ernten zu können hoffen durfte. Jezt sammelte er sich mit kluger Sparsamkeit Vorräthe, da er keine ungestümme Aufforderung zur Theilung derselben

mehr befürchten zu müssen glaubte, indem ja seine Nachbarn rings und weit um ihn her sich ihres Mitrechts auf alles das, als ausschliefsend das Seine, begeben hatten.

§. 32.

Bestimmtes Eigenthum an Grund und Boden zog, da man sich des eben errungenen Vortheils natürlich nicht wieder begeben wollte, nothwendig Beständigkeit des Wohnsitzes nach sich; aus Höhlen und Zelten wurden Hütten und Häuser. Man erforschte und entdekte immer neue Befriedigungsmittel der Bedürfnisse, und immer gröfsere Mannichfaltig- und Leichtigkeit in den Arten, sie zu produziren, und bey eben dieser auf demselben Raume immer gröfseren Reichlichkeit der Nahrungsquellen, konnten sich auch gröfsere Menschenmassen dichter und bleibend zusammendrängen.

§. 33.

Eine geraume Zeit über nach jener, aus der gegenseitigen Furcht vor einander und dem allgemeinen Drange nach Ruhe und Frieden hervorgegangenen, Theilung des Gesammtbesitzes mag auch wirklich jeder dem andern das Seine ungekränkt gelassen, und die Menschheit im Ganzen, nach ihrem damaligen Verhältnisse, sich wohl befunden haben. Aber dieser friedliche Zustand war durch nichts g e s i c h e r t, und ein allmählicher Zusammenflufs ungünstiger Um-

stände erzeugte vielleicht schon bey der zweyten Generation jener Paziszenten das dringendste Bedürfniſs jener Sicherung oder Garantie.

§. 34.

Zerstörender Frost, Hagel, Überschwemmung, Brand, Viehseuche und andere dergleichen unglükliche Zufälle, welche den einen Theil der Familien trafen; Unzulänglichkeit des Ihnen bey der Vertheilung des Gesammtbesitzes zugefallenen Antheils durch allzugroſse Vermehrung ihrer Glieder bey dem anderen; Trägheit in Bearbeitung und Benutzung ihres Eigenthums, oder unkluge Vergeudung desselben bey dem dritten; Neid über das Bessergelingen der Unternehmungen von Seite der übrigen bey dem vierten; Ungenügsamkeit mit dem Ihrigen, und Gierde nach fremder Habe bey dem fünften; im Laufe der Zeit allmählich eingetretene Verwischung der Grenzen des Eigenthums zwischen dem sechsten und siebenten Theile, und tausend andere, durch menschliche Leidenschaften, Zufall, oder auch den natürlichen Lauf der Dinge herbeygeführte ähnliche, Verhältnisse veranlaſsten neuerdings unzähliche gegenseitige Ansprüche, Neckereyen und Störungen im Besitze.

§. 35.

Wurden auch manche dieser Streitigkeiten durch gütliche Übereinkunft unter den Partheyen selbst wieder beygelegt, oder auch durch das

dazwischen getretene Ansehen der Älteren aus ihrer Mitte friedlich entschieden, so arteten dagegen bey weitem die meisten in offenen Kampf und wilde Gewaltthätigkeiten aus, wobey denn, nicht das Recht, sondern nur die überwiegende Stärke die Oberhand behielt, und so war denn die vorige Unsicherheit des Besitzes, das gegenseitige Mifstrauen und die gemeinschaftliche Furcht voreinander und zwar in einem um so höheren Mafse zurükgekehrt, je mehr bey der jetzigen Lage der Dinge die Berührungspunkte und die Anlässe zu Kollisionen vervielfältigt waren.

§. 36.

Der allgemeine Zustand war mehr als jemals — zwar nicht ein wirklicher Krieg aller gegen alle unter sich, d. h., ein solcher, wo alle einander immer und wirklich befehdet hätten, — aber doch ein Zustand des Kriegs, d. h., ein solcher, dessen Maxime die Möglichkeit und Gefahr beständiger Befehdung statuirte, worin also jede Uneinigkeit in wirkliche Fehde ausschlagen, und nur die Macht des Stärkeren entscheiden konnte, da weder ein kompetenter Richter, welcher jene rechtskräftig hätte entscheiden, noch eine kompetente Macht existirte, welche diese Entscheidung hätte vollziehen können.

§. 37.

Während dieser fatalen Krise im Innern der Nationen, welche auf den bisher gezeichneten Standpunkt der Kultur vorgerükt waren, brach ein neues Ungewitter von aussenher los, indem andere, noch immer unstät herumziehende, Menschenmassen einem Sturmwinde gleich sich heranwälzten, und sie aus ihrem für immer gewählten, mit soviel Mühe und Sorgfalt bereits eingerichteten Besizthume zu verdrängen drohten.

§. 38.

Gleiche Gefahr, und gleiches Interesse, sie abzuwenden, bewirkten bey der einen bedrohten Nation von selbst eine Vereinigung aller Kräfte ihrer einzelnen Glieder zu gemeinschaftlicher Vertheidigung, und so gelang es ihr, den hereinbrechenden Feind von den Grenzen ihres innehabenden Erdstrichs zurükzuscheuchen, während die andere, die sich nur mit vereinzelten Kräften vertheidigte, ihrem Feinde das Feld zu räumen, und mit unendlichen Schwierigkeiten einen anderen Erdstrich aufzusuchen, zu erobern, zu vertheilen, urbar zu machen, und überhaupt in denselben Zustand, worin der entrissene bereits war, zu versetzen gezwungen ward.

§. 39.

War nun aber auch auf die eine oder die andere Weise die Ruhe von aussen wieder glük-

lich hergestellt, so begann die Leidenschaft im Inneren wieder ihr Spiel. Jeder handelte nach seiner eignen Willkühr, ohne Rüksicht auf den Zustand des andern; gegenseitige Störungen, Raufereyen, mit einem Worte, der innere Krieg brach mit erhöhter Heftigkeit hervor, bis endlich am Rande allgemeiner Verwirrung, das höchste Gefühl des Bedürfnisses auf Mittel zu denken zwang, Personen, und deren, zwar gegenseitig anerkanntes, nirgends aber in der That respektirtes, Eigenthum gegen Störung und Verletzung unter sich zu sichern.

§. 40.

Durch einen allgemeinen Verein aller Kräfte zum Zwecke gemeinschaftlicher Vertheidigung, war die Nation gegen die dringendste Gefahr von Seite mächtiger auswärtiger Feinde gesichert worden, und durch eine engere Verbindung einzelner unter sich verwandter Familien zum Zwecke gemeinschaftlichen Schutzes hatte man diese alle Angriffe auf ihr Eigenthum von Seite ihrer näheren oder entfernteren Nachbarn glüklich überwinden gesehen. Diese Erfahrung, dieses Beyspiel leiteten sehr natürlich bald zu der Einsicht, daſs zur Herstellung der Ruhe und Erhaltung fortdauernder Sicherheit der Personen und des Eigenthums im Inneren, die Vereinigung der Kräfte aller Glieder der Nation zur Unterdrückung jedes Angriffs und jeder Beeinträch-

tigung, von wem immer, ebenmäſsig das beste und zuverläſsigste Mittel seyn müsse.

§. 41.

Je allgemeiner das Bedürfniſs der Ruhe gefühlt, und je sehnlicher der Wunsch war, daſs doch jeder wenigstens im Besitze desjenigen, was man als das Seinige schon ehehin anerkannt hatte, sicher seyn möge, desto williger bothen alle zu Ausführung dieses Mittels die Hände, und so ward denn ein zweyter Vertrag, und zwar dahin, abgeschlossen: daſs jeder unter ihnen das im ersten Vertrage dem andern zugestandene Eigenthum, so wie seine Person, als unverlezlich respektiren, und, wenn demungeachtet Jemand oder Jemandes Eigenthnm angegriffen würde, alle übrigen mit gesammter Hand zu seinem Schutze bereit, und nach allen ihren Kräften thätig seyn wollten.

§. 42.

Eine Zeitlang ward wirklich Leichtsinn und Leidenschaft durch das Andenken des neuerdings gegebenen Worts, mehr aber noch durch die Furcht vor der gesammten Macht Aller im Zaume gehalten. Man freute sich nun wieder einmal der Ruhe und des ungestörten Genusses des Seinigen in einem hohen Maſse. So wie aber im Laufe der Zeit jenes Andenken und diese Furcht allmählich wieder schwächer wurden, regte sich auch wieder der, keineswegs

ausgerottete, nur periodisch gefesselte, Geist der Ungenügsamkeit, Reibung, Störung und Verletzung. Solange dieser sein Spiel im Kleinen, und mit möglichster Vorsicht im Verborgenen trieb, gab es noch keinen öffentlichen Lärm. Jezt aber ertönte laut eine bittere Klage über erlittete offenbare Kränkung.

§. 43.

Gleich erscholl ein allgemeiner Aufruf zu Leistung des zugesicherten gemeinschaftlichen Schutzes. Rasch fiel die ganze Menge, an ihr Wort erinnert, über den angeschuldigten Verbrecher her, und nur seine gänzliche Vernichtung befriedigte ihre zügellose Begierde, die widerrechtliche Beleidigung vertragsmäſsig zu rächen. Erst hinterher sah man ein, daſs die zugefügte Beleidigung eben nicht von groſser Bedeutung, und auf jeden Fall von dem Urheber leicht zu repariren gewesen, daſs also das rechte Maſs in jeder Hinsicht überschritten worden sey. Aber die That lieſs sich nicht ungeschehen machen, und heimlich bemächtigte sich eines Jeden die Furcht, er könne sogar eine ganz unvorsäzliche Kränkung eines dritten mit seiner gänzlichen Vertilgung büſsen müssen, aus der unmittelbar die Maxime hervorging, es müsse künftig, wenn nicht gerade das Gegentheil ihres Zweks bewirkt werden solle, ungleich behutsamer zu Werk gegangen werden.

§. 44.

Im zweyten Falle des ergangenen Aufrufs begnügte sich wirklich die zum Schutze herbeygekommene Menge damit, den Angeschuldigten zum Ersatze der vorgegebenen Verletzung zu zwingen. Aber dieser bewiefs hinterher, dafs die vorgegebene Verletzung von seiner Seite gar nicht existirt habe, und forderte Genugthuung von der ganzen Gemeine; aber nur vergebens: denn wer hätte die ganze Gemeine zu deren Leistung vermögen können und sollen? Doch jeder fühlte, dafs, statt Recht zu schützen, vielmehr Unrecht gethan worden sey, und jeder fürchtete wieder, dafs ihm ein Gleiches in einem ähnlichen Falle wiederfahren könne, dafs er also, statt gesichert, vielmehr gefährdet sey; diefs erzeugte den Beschlufs, dafs im künftigen schuzbedürftigen Falle vorerst geprüft werden solle, ob wirklich eine Beleidigung oder Verletzung vorhanden, auf wessen Seite das Recht sey?

§. 45.

Nur zu bald trat der unterstellte Fall ein, und man unternahm sogleich die beschlossene Untersuchung. Jede von beyden Partheyen wufste sogleich erhebliche Gründe für sich anzuführen, und die zum Schutze des Rechts bereite Menge theilte sich selbst in ihren Meinungen in gleiche Theile; man mufste also entweder unverrichteter Dinge nach Hause gehen, oder

bestimmten Personen die Entscheidung der Sache überlassen. Nur der leztere Ausweg konnte gewählt werden; denn beym ersten würde der allgemeine Vertrag selbst gebrochen, und die allgemeine Sicherheit dem bloſsen Zufalle wieder überlassen worden seyn. Die Wahl jener Schiedsrichter fand keine Schwierigkeit; das Vertrauen aller einzelnen Glieder der Gemeine begegnete sich in den Ältesten aus ihrer Mitte, gleich ehrwürdig durch Erfahrung und kalte partheylose Beurtheilung.

§. 46.

Diesen also wurde das Recht der Entscheidung in dem gegenwärtigen und jedem ähnlichen künftigen streitigen Falle überlassen, diesen das Richteramt übertragen, und die Verwendung der vereinigten Kräfte der Gemeine nach Maſsgabe ihrer Entscheidung gelobt. Mehr, als die übrigen, für die Ruhe und Sicherheit des Ganzen besorgt, unterzogen sie sich auch gern der übertragenen ehrenvollen, und ihrem eigenen Glauben an bessere Einsicht besonders schmeichelnden, Funktion; vermittelst welcher denn auch wieder eine Zeitlang die hin und wieder gestörte Ruhe und Sicherheit immer wieder hergestellt und erhalten wurde.

§. 47.

Jezt aber durchbrach wieder heftige und gereizte Leidenschaft an mehreren Orten zugleich

die vertragene Schranke, und es befanden sich also mehrere zu gleicher Zeit im Falle des Schuzbedarfs. Dem einen und dem andern, zu deren Schuz die übrige Menge herbeygeeilt war, wurde wirklich geholfen, darüber indessen der dritte und vierte vergessen, in Hinsicht dieser also der Vertrag nicht erfüllt; diefs veranlafste laute Klagen über Unzulänglichkeit der getroffenen Anstalt. Die Fälle des Schuzbedarfs traten häufiger ein, und in eben dem Mafse wurden die Klagen der lezteren Art häufiger und lauter. Jeder fühlte das Gewicht dieser Beschwerden, die nahe Gefahr eines gänzlichen Rükfalls in allgemeine Unsicherheit, und das dringendste Bedürfnifs, sie zu enden.

§. 48.

So durch Noth abermals zur Überlegung getrieben, begriff man bald, dafs mit Bestellung von Richtern allein noch nicht genug geschehen sey; dafs man vielmehr auch solcher Personen bedürfe, denen die zwekgemäfse Vertheilung, Leitung und Anwendung der schützenden Kräfte in jedem vorkommenden Falle ihrer Wirksamkeit obläge, und dafs nur auf diese Weise der Zwek des geschlossenen Schuzvertrags vollkommen und nach seiner ganzen Ausdehnung erreichbar sey. Je dringender dieses Bedürfnifs gefühlt war, desto schneller ward zur Wahl solcher Personen geschritten, die bey der einen

Gemeine auf die Muthigsten und Tapfersten aus ihrer Mitte, bey der andern auf diejenigen, die am meisten durch ihren Reichthum blendeten, und durch Freygebigkeit die meisten Anhänger sich zu verschaffen gewufst hatten, bey der dritten endlich auf diejenigen fiel, die sich bey schon vorgekommenen zweifelhaften Fällen durch ihren Verstand und klugen Rath die meiste Achtung erworben hatten.

§. 49.

Diesen oder Jenen wurde nun der ehrenvolle Antrag gemacht, in jedem, den Schuz der Gemeine nach Inhalt des bestehenden Grundvertrags erheischenden, Falle sogleich den Aufruf ergehen zu lassen, die Aufgebothenen, nach Mafsgabe des Zweks und der Umstände, zu vertheilen, und, nachdem in zweifelhaften Fällen der richterliche Ausspruch erfolgt, vermittelst jener für treue Vollziehung des lezteren, oder überhaupt für Reparirung der denunciirten Verletzung und Bestrafung der Verletzer gewissenhaft Sorge zu tragen, wogegen man ihren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sich anheischig machte.

§. 50.

Durch diese eben angeordnete Direktion der schützenden Kräfte, ward in jedem ihre Wirksamkeit erfordernden Falle der Zwek des Grundvertrags bestimmter, als jemals, erreicht;

die Macht der Direktoren verschwand mit Endigung ihrer einzelnen Funktionen jedesmal wieder, und sie kehrten mit ihren Gehülfen zu gleichem Verhältnisse nach Hause zurük. Besser, als jemals, befand sich die Gemeine bey der neuen Ordnung der Dinge, und man würde nie an eine weitere Modifikation derselben gedacht haben, wären nur nicht jezt einzelne Fälle der Art vorgekommen, in welchen der Vertragsbrüchige zwar bestraft, aber der durch ihn zugefügte Schade schlechthin nicht wieder gut gemacht werden konnte.

§. 51.

Die lauten Klagen dieser nicht befriedigten Beschädigten, und ihre, aus der durch sie bey jedem andern erzeugten Reflexion, dafs auch ihn nur gar zu leicht ein ähnliches Schiksal treffen könne, hervorgegangene allgemeine Billigung bewiefs nun wieder die Unzulänglichkeit der bis jezt getroffenen Veranstaltung, und jeder sah nur zu deutlich ein, dafs er noch nicht vollkommen gesichert, der lezte Zwek des bestehenden Vertrags also noch nicht gänzlich erreicht sey, so lange nicht selbst die Möglichkeit irgend einer Störung, Beschädigung oder Verletzung der Person oder des Eigenthums aufgehoben, oder jeder solchen mit dem allenfalls erforderlichen Nachdrucke v o r g e b e u g t, z u v o r g e k o m m e n würde.

§. 52.

Nebstdem hatte man lange schon, bey den nicht seltenen Aufgebothen zu Leistung des versprochenen Schutzes, die Last dieser Verbindlichkeit, den daraus für das eigene Hauswesen eines Jeden erwachsenden Nachtheil, die daraus für eben dasselbe entspringende Gefahr, und endlich, in den meisten Fällen, die Unnöthigkeit des Daseyns und der persönlichen Mitwirkung aller Glieder der Gemeine, nur zu hart gefühlt, und nur zu bestimmt eingesehen, als daſs man nicht bereits auf den Gedanken hätte kommen sollen, daſs jedesmal nur so viele aufgebothen zu werden brauchten, als zur ungezweifelten Erreichung des Zweks erheischt würden, und daſs man dabey Reihe um gehen könne, oder daſs wohl gar eine für jeden Fall zureichende Anzahl Glieder aus der Gemeine fortdauernd zum Zwecke des Schutzes in Bereitschaft gehalten, und für diese Dienstleistung im Namen der Gemeine, von allen übrigen durch sie Vertretenen ernährt und entschädigt werden könnte.

§. 53.

Das erstere Bedürfniſs war zu dringend, und die leztere Ansicht zu reizend, als daſs man, jenem zu steuern, und diese zu realisiren, sich nicht möglichst hätte beeilen sollen. Leicht war auch das Mittel zu beyden gefunden; man durfte nur das, bis jezt bloſs temporäre, Amt der

bereits bestehenden Direktoren der schützenden Kräfte fortdauern lassen, ihren Wirkungskreifs auch auf den Zwek des Vorbeugens ausdehnen, ihnen die Wahl der nöthigen Mittel zu Erreichung des Gesammtzweks und deren Gebrauch überlassen, eine wahrscheinlich hinreichende Anzahl von beständigen Gehülfen und Werkzeugen für erstere aufbringen, sich über die Art derer Unterhalt- und Entschädigung vereinigen, und diese, so wie auf den weiteren Nothfall sich selbst, der freyen Disposition jener Direktoren unterwerfen: so war jenes Bedürfnifs befriedigt, jene Last um unendlich vieles erleichtert, jene Gefahr und jener Nachtheil gehoben.

§. 54.

Die hoffnungsvolle Aussicht auf endlich einmal zu erreichende gänzliche Sicherheit, und das lebendigste Vorgefühl der Annehm- und Gemächlichkeit eines herbeygeführten Zustandes jener Art, liefs in der damaligen Lage, auch nicht einmal die leiseste Ahnung einer Furcht für Gefahr ihrer Sicherheit aus der Übertragung jenes Rechts und der Etablirung einer solchen Macht, selbst aufkeimen. Nur erst der späterhin wirklich erfahrne und oft nur zu theuer gebüfste Mifsbrauch derselben, war die Mutter einer solchen Furcht, und des mit ihrer Gröfse verhältnifsmäfsigen Drängens und Strebens, sich dieser wieder zu entledigen.

§. 55.

Jenes vorgeschlagene Mittel fand ungetheilten Beyfall; man trat sofort allgemein zusammen, vereinigte sich über die Personen, denen das erhabene Amt des fortdauernden Direktoriums anvertraut werden sollte, und über die Mittel, diese zu unterhalten und zu entschädigen; organisirte die beständige Hülfsmannschaft, regulirte auch deren Unterhalt, und schritt ohne weiteres zur Ausführung.

§. 56.

Man übertrug nämlich auf eine feyerliche Weise den Gewählten die Pflicht, Alle insgesammt und jeden einzelnen insbesondere, sowohl rüksichtlich der Person als des im Eigenthumsvertrage eingeräumten Besitzes, gegen jede Störung, Beschädigung und Verletzung nach Möglichkeit zu schützen und zu sichern; aber auch zugleich das Recht der Leitung der schützenden Gesammtkraft, der Wahl und des Gebrauchs aller zur Erreichung jenes Zweks erforderlichen Mittel, übergab ihnen zu ihrer freyen Verfügung jene, zum Behufe des Schutzes organisirte, durch die Beyträge aller übrigen zu unterhaltende und sie selbst vertretende, Mannschaft, und versprach auf das Heiligste, sich selbst, ohne Ausnahme, mit Person und Haabe, ihren Anordnungen zu fügen, wenn in irgend einem Falle zu Erreichung des vorgestekten Zweks der

Gebrauch jener oder dieser erheischt würde; mit einem Worte: man unterwarf sich ihnen.

§. 57.

Je weniger man noch zur Zeit die grofse Last solcher Pflichten und solcher Rechte kennen gelernt hatte, und kennen gelernt haben konnte, desto williger ward dieser, mit der Aussicht auf ein reichliches Einkommen verbundene, Antrag angenommen, und dessen Vollführung, ohne besondere Erwägung ihrer Möglichkeit oder Schwierigkeit, zugesichert.

§. 58.

So stand es denn da, das erste Skelet eines Staats, Werk des Bedürfnisses der Sicherheit, und der durch dessen Drang immer weiter getriebenen Spekulation nach Mitteln, dasselbe zu befriedigen, angeregt zwar durch den Organismus der Natur, aber durch einen freyen Akt freyer Wesen, durch mit Freyheit beschlossene Übertragung jener Rechte und jener Macht, und deren freye Annahme, durch einen Vertrag, errichtet.

§. 59.

Solche Einrichtungen, und ihre anfangs nur guten Früchte, mufsten nothwendig die Aufmerksamkeit benachbarter Menschenmassen erregen, und sie, mehr oder weniger, zur Nachahmung reizen; jedoch mit verschiedenem Erfolge.

60.

Bey der einen nämlich überflügelte die Klugheit, List und Kühnheit eines reichen und angesehenen Einzelnen die, schwer sich entschliefsende, Menge, und sezte sich selbst in den Besiz desjenigen, was bey jener freygewählten Personen ausdrüklich übertragen war. Er allein wollte, beschlofs, ordnete an, schüzte, zwang und strafte, wo von der Gesammtheit für sich selbst oder einzelne etwas zu wollen, zu beschliefsen, und auszuführen, Jemand zu schützen, Jemand zu zwingen oder zu strafen war; er stund allenthalben und immer vorne an, und wufste seinem Willen Effekt zu schaffen. Seine beliebigen unmittelbaren Werkzeuge waren die, welche seine List und Klugheit enge an sich gefesselt hatte, und die von seinem Reichthume lebten, welcher leztere ihn auch anfangs aller Beyträge von Seite der übrigen einzelnen ganz füglich entbehren liefs.

§. 61.

Dafs sie sich von diesen, wider ihren Willen, nicht müsse beherrschen lassen, dafs dieser sie wider ihren Willen nicht absolut zwingen könne, fühlte und dachte zwar die Menge ganz deutlich; aber sie fühlte eben so deutlich das Bedürfnifs der Ruhe und Sicherheit, sie sah eben so deutlich, durch eigne Erfahrung und jenes fremde Beyspiel belehrt, die Räthlichkeit, ja die Noth-

wendigkeit ein, daſs Jemand an die Spitze träte, und die Zügel des Ganzen übernähme; und da nun dieſs wirklich geschehen, so lieſs sie es auch dabey bewenden, hatte sie doch dafür, ohne eignen Aufwand, den Genuſs des Schutzes.

§. 62.

Sie erkannte jenen dadurch, daſs sie sich seinem Beginnen nicht widersezte, vielmehr seine Anordnungen befolgte, und seine Befehle respektirte, stillschweigend als ihre Obrigkeit an, und so war denn auch hier eine bleibende Auktorität, und eine bleibende Unterwürfigkeit — ein Staat — entstanden; doch immer nur durch freywillige, obgleich stillschweigende, Übertragung der Obermacht, oder Unterwerfung, da ein absoluter Zwang einer ganzen Volksmasse durch den Willen oder die Macht eines Einzelnen, schlechthin undenkbar ist.

§. 63.

Unter einer andern Gemeine regte sich bey mehrern ihrer vorzüglich reichen Glieder, die sich schon im Besitze einer Art von Herrschaft über mehrere arme und ihnen dienstbar gewordene Leute sehr wohl gefallen hatten, aus Veranlassung des von benachbarten Völkern gegebenen Beyspiels ziemlich gleichzeitig der Wunsch, in den Besiz einer gleichen Obergewalt über die Gesammtheit, von der sie Glieder waren, zu kommen; seine gleich reichen,

gleich mächtigen, Nebenbuhler mit in die Klasse der zu Unterwerfenden zurükzudrängen, hielt Jeder von ihnen für gleich schwer, wohl gar für ein absolutes Hindernifs, jenen seinen Wunsch je erfüllt zu sehen.

§. 64.

Für sie blieb also in dieser Lage kein anderer Ausweg übrig, als der, sich in die Obergewalt zu theilen, und solche gemeinschaftlich zu verwalten. Bald war das Einverständnifs über diesen leichten, ihrem gemeinschaftlichen Wunsche nach Möglichkeit entsprechenden, Ausweg unter ihnen hergestellt, und, klug genug, beginnten sie die Ausführung dieses ihres Beschlusses durch Verdoppelung des Mittels, ihre Vorzüglichkeit ins Licht zu setzen, nämlich ihrer Freygebigkeit. In der Vorstellung der minder vermögenden, vom Reichthume mehr abhängigen Klasse war ohnediefs der leztere zu einem wichtigen und wesentlichen Gute geworden, in ihren Augen waren also auch die Reichsten, als zumal die Freygebigsten, auch die Besten; zudem läfst man sich ja auch von dem Wohlthäter unendlich vielmehr, als von jedem andern, gefallen.

§. 65.

Diese Klasse schmiegte sich sonach sehr gerne unter die angemafste Direktion; aber auch die vermögendere Klasse liefs, in einer Art

von Indolenz, diese sich wohl gefallen; denn sie hatte ja noch mehr Grund, Störung und Verlust zu befürchten, und dieser lästigen Furcht sollte sie durch jene entledigt werden. Und so hatte sich denn auch hier, durch freywillige stillschweigende Unterwerfung unter eine Obergewalt in den Händen mehrerer, der Reichsten, abermals ein systematisches Ganzes, ein Staat, gebildet. — Auf eben diese, oder jene, oder die erste Weise, wurden allmählich der Staaten mehrere.

§. 66.

Äufserst einfach war ursprünglich die ganze Maschine, dem einfachen Bedürfnisse, wodurch sie erzeugt war, angemessen und entsprechend; aber bald vermehrten sich die Bedürfnisse und verwickelten sich die Verhältnisse, und jemehr die Staatsgewalt um jene sich bekümmern, und diese reguliren zu müssen glaubte, desto mehr ward an der Maschine gekünstelt.

§. 67.

Normen bürgerlicher Verhältnisse, durch den Drang der Umstände erzeugt, und ewig umgeformt durch denselben; Strafedikte zur Bändigung der Widerspenstigen, langehin durch blofsen, oft grausamen, Eigendünkel gezeichnet; eine grofse Schaar von Ober- und Unterbeamten, als Hülfsräder, getrieben durch den Druk der Feder; ein methodisches Plünderungssystem zur

Befriedigung des Hungerschlundes eitler Prahlerey und Prachtsucht; eine Masse von lebendig-todten Hebeln, einzig von und nach dem Zuge des Machtegoism beweglich, ganze Kohorten von Spionen, zum Belauschen und Verrathen des innersten Geheimnisses privilegirt; eine eigene Kaste erblich bevorrechteter, meistens lächerlich-hochmüthiger, Geschöpfe; selbst verschiedene Sekten geistiger Despoten, welche zur Vollendung der Sklaverey auch noch den Zwinger des Glaubens um das Fortschreiten des menschlichen Geistes anlegten, und befestigten, u. dgl. m., wuchsen allmählich, hier schneller dort langsamer, jener Maschine zu.

§. 68.

Der Keim zu allen diesen Auswüchsen mag vielleicht in der Anlage des Staats und seinem Zwecke selbst gelegen haben; aber wohlerkannt und wohlgepflegt hätte er die edelsten Früchte tragen müssen, statt daſs er, gleich bey seiner ersten Entwickelung miſskannt und verwahrloſst, nur in jene wilden Auswüchse und Ranken ausartete: aber fürchterlich genug war auch oft die Strafe seiner Vernachläſsigung.

§. 69.

Solange zwar, als der Druk und die Verletzung von Seite der Oberherrschaft noch nicht allgemein fühlbar geworden war, noch zur Noth erträglich blieb, so lange sorgte jeder

einzelne nur für sich, und suchte sich durchzudrängen, so gut er es vermochte. So wie aber das Herrscherpersonal, durch die Indolenz und unermüdbar scheinende Geduld seines Volks dreister gemacht, gegen dasselbe zum Despoten, wohl gar zum Tyrannen wurde, da erwachte auch das Gefühl erlittener Kränkungen und ausgestandener Mifshandlungen mit fürchterlichem Ungestümm.

§. 70.

Zum Zwecke der Sicherheit hatte man die Staatsgewalt geschaffen und übertragen, aber gerade das Gegentheil bewirkt; mit dem Grunde, schlofs man ganz richtig, sey auch das Begründete vernichtet, und im Grimm über den schändlichen Betrug fiel man über den Herrscher her, und verjagte oder ermordete ihn. Kaum, kann man mit Wahrheit sagen, gibt es irgend eine Todesart, die nicht, laut der Geschichte, bey solchen Auftritten schon an einem gekrönten Haupte versucht worden wäre.

§. 71.

Ein neues Oberhaupt ward zwar jezt wieder geschaffen; aber das Volk vertraute sich ihm nicht mehr unbedingt, sondern behielt selbst die Hand im Spiele; diefs hatte indessen nur die Folge, dafs die Matador's im Grunde das vorige Spiel, nur etwas künstlicher und verstekter spielten, und das Volk, so lange es

thunlich war, zu täuschen suchten, bis auch Sie endlich die Maske abnahmen, aber auch dem Volke die Schuppen wieder vom Auge fielen, und die vorige Scene erneuert ward.

§. 72.

In eben diesem Kreifslaufe trieb sich die Menschheit bis auf diese Stunde fort, nur mit dem Unterschiede, dafs die Menge der Erfahrungen Herrscher und Unterthanen stufenweise klüger machte, und die gründlicheren Forschungen der Theorie in Ansehung dieses alle gleich interessirenden Gegenstandes, des eben darum so benannten gemeinen Wesens, die Schritte der für sie empfänglicher gewordenen Praxis allmählich mehr zu sichern beginnen.

Anmerkung. Kann es mir gleich nicht in den Sinn kommen, die eben von mir dargestellte Genesis des Staats als faktischwahr und gewifs nach allen ihren Theilen ausgeben zu wollen; so glaube ich doch, und zwar aus Gründen, die der nächste Titel entwickeln wird, zu der Behauptung berechtigt zu seyn, dafs — in soferne irgend von dem gegenwärtigen Zustande freyer Wesen, vermittelst einer richtigen Ansicht ihrer Natur, ein richtiger Schlufs auf die Art und Weise, wie sie in diesen Zustand gekommen seyen, gemacht werden kann — auch die von mir gegebene, aus der ganzen Natur der Menschen folgerichtig entwickelte, und durch die Geschichte, so weit diese reicht, bestätigte Ansicht der Genesis des Staats, wenigstens der faktischen Wahrheit am nächsten komme.

Titel III.

Bestimmung des wahren Staatszweks.

§. 73.

Eine gründliche Reflexion über die eben gezeichnete Genesis und Metamorphosen des Staats, muſs nothwendig die Fragen erzeugen: Was verdrängte die ursprüngliche befriedigende Einfachheit in der Anlage des Staats? Was erzeugte die schwankenden Versuche in ihrer Modifizirung? Worin liegt die Ursache ihrer so häufigen Entartung, und gänzlicher, für Regenten und Völker gleich verderblicher, Staatsumwälzungen?

§. 74.

Die Antwort liefert eine unbefangene Prüfung der durch die Geschichte geschilderten Erscheinungen dahin: daſs die einzige Quelle alles dessen in dem allmählich eingetretenen Miſskennen des Staatszweks, oder in der Unterschiebung heterogener Zwecke, auch wohl gar in einer ganz planlosen Verfahrungsweise zu suchen und zu finden sey; denn gerade das, was unverkennbar Miſsgriff und Entartung in dem Organismus des Staats ist, konnte ihm nur als Mittel für fremdartige Zwecke aufgepfropft werden, oder trägt die sichtbarsten Spuren einer ganz zwek- und regellosen Willkühr an sich.

§. 75.

Dafs aber eine solche zwek- und regellose Willkühr im Staate durchaus nicht statt finden dürfe, vielmehr sowohl in seiner Anlage alles auf einen bestimmten Zwek berechnet seyn, als auch durch jede seiner Äufserungen derselbe Zwek bezielt werden müsse, ergibt sich von selbst daraus, dafs der Staat selbst nur Mittel zu einem bestimmten Zwecke ist, und gerade dieser bestimmte Zwek den Staat, als Staat, karakterisirt.

§. 76.

Denn der Staat ist eine Vereinigung einer Menge Menschen, eine Gesellschaft, und so wie sich eine besondere Vereinigung freyer Wesen, eine bestimmte Gesellschaft nicht gedenken läfst, ohne eine bestimmte Vorstellung, welche diese Vereinigung erzeugte, d. h., ohne einen bestimmten Zwek derselben unterzustellen, und so wie eine Gesellschaft gerade nur durch die Individualität ihres Zweks eine bestimmte, von andern unterschiedene, Gesellschaft ist, eben so mufs man auch eine bestimmte Vorstellung, welche diejenige Vereinigung der Menschen, die den Namen des Staats trägt, erzeugte, d. h., einen bestimmten Zwek des Staats annehmen, und gerade dieser besondere Zwek ist es, welcher den Staat, als besondere Gesellschaft, von andern Gesellschaftsarten

spezifisch unterscheidet, und seinen wesentlichsten Karakter ausmacht.

§. 77.

So wie es nun ferner Natur und Wesen einer jeden Gesellschaft erheischt, dafs die Art sowohl der Vereinigung als der Thätigkeit der Gesellschaftsglieder mit stäter Rüksicht auf den Gesellschaftszwek bestimmt werde, und so wie dessen Vernachläfsigung ihre Ausartung und endliche Auflösung zur nothwendigen Folge haben mufs, eben so mufs der Staat in die, dem Staatszwecke genau entsprechende, Form gebracht, und seine ganze Agenz durch ununterbrochene Rüksicht auf den Staatszwek modifizirt werden, wenn die Gefahr seiner Entartung und endlicher Anarchie vermieden werden soll; denn jeder Fehler im Organismus der Form mufs andere, als die bezielten, Wirkungen, mithin Entartung erzeugen, und die Vernachläfsigung des Staatszweks in seinen Funktionen mufs Widerspruch, Zerrüttung und endlichen Verfall bewirken.

§. 78.

Erwägt man endlich, dafs die (von der durch den Gang der Natur erfolgten Veranlassung des Staats immer wohl zu unterscheidende) Wirklichmachung oder Stiftung des Staats nicht anders, als durch einen freyen Verein freyer ihn konstituirender Wesen erklärt werden könne, und dafs eben das, über dessen

Bewirkung die Menge freyer Wesen in ihrem Wollen zusammenstimmt, den Zwek der Vereinigung ausmacht: so ist für sich klar, daſs die durch diese Vereinigung erzeugte Anstalt, eben so in ihrem Fortgange, wie in ihrem Ursprunge durch denselben Zwek beseelt seyn, hingegen durch Vernachläſsigung dieses, oder Unterschiebung eines fremden Zweks, eine gänzliche Auflösung, oder die ursprüngliche Absicht verfehlende Umgestaltung der Anstalt herbeygeführt werden müsse.

§. 79.

Je mehr die Wahrheit dieser Sätze beurkundet ist durch die Geschichte sowohl der erloschenen, als mehrerer noch gegenwärtig bestehender Staaten, die, statt Sicherungsanstalten für alle ihre Glieder zu seyn, in der That nichts anders sind, als Tummelplätze oberherrlicher Willkühr, und Versorgungs- oder Luxusanstalten für die herrschenden Familien, und je weniger sich von allen Forschungen über Verfassung und Verwaltung der Staaten ein reeller Gewinn versprechen läſst, ehe man über den wahren Zwek des Staats endlich einmal ins reine gekommen, und dieser theoretisch und praktisch anerkannt seyn wird, desto dringender erheischt es die Absicht dieses Systems, vor allem die, in der Überschrift dieses Titels angezeigte, Aufgabe zu lösen.

§. 80.

Die Menschen sind von der Natur, ausgerüstet mit dem auszeichnenden Vermögen der Selbstbestimmung im Wollen und Handeln, d. i., mit dem Karakter der Freyheit, auf die Erde gestellt, und hätte die Natur die Einrichtung getroffen, dafs jeder einzelne Mensch, abgesondert von allen andern Wesen seiner Art, in einem eignen Raume existiren müfste, so würde ihn nichts hindern, auf seinem Gebiethe ungebundene und rüksichtslose Willkühr zu üben.

§. 81.

Allein die Kugelgestalt der Erde, welche die Menschen verhindert, sich ins Unendliche zu zerstreuen und voneinander zu entfernen, die von der Natur den Menschen angeeigneten Triebe zur Fortpflanzung ihrer Gattung und zur Geselligkeit überhaupt, so wie der Drang unzählicher Bedürfnisse, derer Befriedigung nur durch gegenseitiges Zusammenwirken möglich ist, erzeugten die unabwendbare Nothwendigkeit des Beysammenseyns und stäter Wechselwirkung derselben.

§. 82.

Durch eben diese Nothwendigkeit ist die Zuläfsigkeit ungebundener Willkühr aufgehoben, und jedem einzelnen im Gebrauche seiner äufseren Freyheit, d. h., seines Dispositions-

vermögens über seine Handlungen in Beziehung auf andere, von der Natur selbst eine gewisse Schranke vorgezeichnet: denn, gesezt unter Hunderten, die beysammen sind, wollte jeder Einzelne, ohne Rüksicht auf die übrigen Neun und neunzig, seiner Willkühr ungezügelten Lauf lassen, so würde, eben weil Jeder auf gleiche Weise verführe, jeder von dem andern gezwungen werden, und eben dadurch die Willkühr des einen die des andern, und die des andern jene des einen praktisch aufheben, und wollte jezt noch jeder dieser Beschränkung seiner Willkühr gewaltthätig widerstehen, so müfste nothwendig ein Kampf der Kräfte entstehen, der sich nur mit der Vernichtung der schwächeren Neun und neunzig gänzlich endigen könnte.

§. 83.

So grofs indessen auch der Hang der Menschen zur Ungebundenheit, und ihr Widerwillen gegen Beschränkung ist, so ist denn doch die Furcht vor jenem Kampfe mit seinen Folgen, so wie das Gefühl ihrer Bestimmung zum friedlichen Nebeneinanderseyn, und dessen Bedürfnifs im Ganzen überwiegend; und die Vernunft führt bey reiferer Reflexion zu der Überzeugung, dafs ein friedliches Nebeneinanderseyn der Menschen, als mit Freyheit ausgerüsteter Wesen, nur dann möglich sey, wenn jeder im Wollen und Handeln auf die ihm koexistirenden Menschen

Rüksicht nimmt, und von seiner Freyheit nur einen solchen Gebrauch macht, dafs auch ein gleicher, ihn berüksichtigender, Freyheitsgebrauch von Seite aller andern möglich ist; dafs eben diese Schranke jeder individuellen Willkühr die von der Natur selbst bestimmte Schranke sey, und dafs nur eine so beschränkte Willkühr den Namen wahrer Freyheit verdiene.

§. 84.

Hätte das Verfahren der Menschen allenthalben dieser Einsicht entsprochen, und wäre für immer mit Sicherheit darauf zu rechnen gewesen, so hätte es keiner besonderen Veranstaltung zur Vollziehung jener Vorschrift der Natur und Vernunft bedurft, und jeder hätte sicher seinen individuellen Zwecken in kunstloser natürlicher Bahn nachstreben können; allein jene Einsicht und Überzeugung erwachte weder zu gleicher Zeit, allgemein, noch in gleichem Mafse, und noch weniger bewirkte sie durchgehends ein ihr entsprechendes Handeln; die Möglichkeit einer deutlichen Einsicht jener Art sezte schon einen bedeutenden Grad der Kultur voraus, und solange dieser noch nicht errungen war, konnte auch Bestimmung durch jene Einsicht nicht statt finden; wo aber auch diese Einsicht selbst statt fand, da ward denn doch ihre Stimme nur gar zu oft durch den Strom der Leidenschaften unterdrükt.

§. 85.

Im lezteren wie im ersteren Falle gab es beständig Fehde, oder man mufste doch immer darauf gefafst seyn; denn da war es bloſser Zufall, Ausnahme von der Regel, wenn die Willkühr der koexistirenden nicht kollidirte, und diese Kollision nicht Gewaltthätigkeiten veranlafste; in dieser Lage war also zum wenigsten Niemand sicher, seinen Besiz auch nur einen Tag ruhig behalten, oder irgend einen gewünschten Besiz sich verschaffen; war Niemand fähig, den seiner Thätigkeit vorgezeichneten Plan ruhig verfolgen, oder seine Kräfte ungestört bilden und erhöhen; war Niemand im Stande, sich Wohlstand erringen, oder des erworbenen Glüks genieſsen zu können; denn nicht nur der körperliche und geistige Schwächling, sondern auch der Starke und Kluge hatte stäts den stärkeren und listigen zu bekämpfen, oder doch zu befürchten. Es fehlte in dieser Lage mit einem Worte die Grundbedingung, Mensch seyn, d. i., die Bestimmung des Menschen erfüllen, und sich seines Daseyns freuen zu können.

§. 86.

Realisirung dieser Grundbedingung — nämlich der Beschränkung der Willkühr auf die voraus (§. 83.) bemerkte Grenze, oder, was dasselbe ist, gegenseitiger Sicherheit —

war sonach unverkennbar das erste allgemeine und gleich gefühlte, dringendste Bedürfnifs, und dieses Bedürfnifsgefühl ersezte im rohen Zustande die Stelle der noch nicht, oder doch noch nicht deutlich genug, vorhandenen Erkenntnifs des Gesetzes der Natur und Vernunft.

§. 87.

Diese nicht zu leugnende Voraussetzung führt aber unmittelbar den nicht zu mifskennenden Zwang mit sich, anzunehmen, dafs die Mitglieder der Nationen, indem sie zuerst einen öffentlichen allgemeinen Verein ihres Willens und ihrer Kräfte (ausdrüklich oder stillschweigend) schlossen, gewifs nicht die gemeinschaftliche Verfolgung individueller Zwecke der Einzelnen, oder die Befriedigung besonderer und entfernter liegender Bedürfnisse der Einzelnen, sondern zu oberst und ausschliefsend die Zusammenwirkung zur Befriedigung des allgemeinen Ur- und Grundbedürfnisses, nämlich gegenseitiger, durch Beschränkung des Gebrauchs der Freyheit eines Jeden auf die Bedingung der Möglichkeit der Freyheit aller zu begründender, Sicherheit, sich zum Ziele ihres Vereins gesezt haben.

§. 88.

Nun ist das Resultat der Beschränkung der Freyheit aller auf die eben angezeigte Bedingung, die Rechtlichkeit, oder Geltung des Rechts —

denn nach einem allgemeinen Gesetze frey handeln, d. h., so handeln, dafs auch die Freyheit anderer aufser und neben uns, mit und neben der unsrigen bestehen könne, heifst: rechtlich handeln, und allgemeingesezliche Freyheit, und Sicherheit der Rechte, sind gleichbedeutende Namen: — folglich mufs man annehmen, dafs Geltung des Rechts, oder rechtliche Sicherheit, faktisch der Zwek der ersten öffentlichen Vereine oder Staaten gewesen sey, was auch die Geschichte bestätigt.

§. 89.

Denn da schon, als noch die Menschen mit ihren Heerden in den Wüsten umherschweiften, vereinten sie sich zum gemeinsamen Kampfe gegen reifsende Thiere, und gegen die noch gefährlichere Bosheit thierähnlicher Menschen; und als der Ackerbau begonnen hatte, sie an feste Wohnsitze zu knüpfen, wo Vereinigung zu gemeiner Vertheidigung noch nothwendiger wurde, wählten sie Oberhäupter diese Vertheidigung zu lenken, legten ihre Freyheit, ihre Rechte zur Bewahrung in deren Hände nieder, und alle Gewalt, die sie ihren Führern übertrugen, hatte keinen andern Zwek, als allein die Sicherheit der Rechte aller und jedes Einzelnen zu schützen.

§. 90.

Müssen wir nun in den ersten Erscheinungen dieser Art die ersten Beyspiele von Staaten

anerkennen, so bleibt unsere Behauptung unumstöſslich: daſs Bedürfniſs und beginnende Kultur unsere Väter um keines andern Zweks willen in Staaten vereinigt habe, als um jene Sicherheit der Rechte, jene heilige Freyheit herbeyzuführen, und zu erhalten. Zuverläſsig stünde es auch weit besser, als jezt wirklich der Fall ist, um die gesammte Menschheit, hätte sie stäts diesen Zwek, als den ausschlieſsenden Zwek der Staaten, festgehalten, der, wie wir sogleich zeigen werden, auch nur der wahre alleinige Zwek des Staats seyn, und als solcher gelten kann.

§. 91.

Als wahrer Zwek des Staats kann offenbar nur ein solcher gelten, dessen Erreichbarkeit durch den Staat, in sofern dieser überhaupt Mittel zu einem bestimmten Zwecke ist, sich mit vollkommener Gewiſsheit erwarten läſst a); denn was könnte es frommen, und wäre es nicht höchst unvernünftig, mit so groſsem Aufwande, als ihn die Erhaltung der Staatsmaschine fordert, einen unerreichbaren Zwek zu verfolgen, Kräfte und Güther unnüz zu verschwenden, und den Anordnungen der Staatsgewalt umsonst sich zu fügen? — Wahrer Zwek des Staats kann ferner nur ein solcher seyn, der durch den Staat, in sofern dieser ein Mittel besonderer Art, nämlich eine Zwangsanstalt b) ist, vollkommen erreichbar. Wir haben demnach zu zeigen:

Welcher, nach diesem zweyfachen Maſsstabe bemessen, als wahrer Zwek des Staats gelten könne und müsse? unbekümmert, welcher bisher, als solcher, gegolten habe.

a) Dieſs kann natürlich nicht so viel heiſsen: daſs der Zwek des Staats in irgend einem Zeitpunkte so erreicht werden müsse, daſs alsdenn der Staat, als Mittel, unnüz würde, und hinwegfallen müſste; sondern, da der Zwek des Staats ein fortwährend bestehender Zwek ist, mithin auch die Anstalt zu seiner Erreichung fortwährend bestehen muſs, so kann mit jenem Satze nur so viel gesagt seyn, daſs der Zwek des Staats nur ein solcher seyn könne, der in jedem Momente der Zeit erreichbar ist.

b) Von jeher ist der Staat als eine Zwangsanstalt angesehen worden, und das mit Recht; nicht zwar, als ob der Staat allenthalben nur durch Zwang wirken könne und müsse; sondern weil er, wenn andere Mittel zur Erreichung seines Zweks nicht genügen, unleugbar zwangsweise zu verfahren berechtigt und verpflichtet ist.

§. 92.

So verschieden auch bisher von einzelnen der Staatszwek bezeichnet worden ist, so lassen sich doch die verschiedenen Partheyen auf drey Hauptklassen zurükführen, wovon die erste: Wohlfahrt oder Glükseligkeit der Staatsglieder; die zweyte: moralische und intellektuelle Kultur derselben; und die dritte: Sicherung ihrer Rechte, oder Geltung des Rechts, dem Staate als

Zwek vorgestekt hat: dieſs wären sonach die nach jenem gedoppelten Maſsstabe zu prüfenden Objekte.

Anmerkung. Einige haben Glükseligkeit und Kultur der Staatsglieder, oder Kultur und Sicherung der Rechte derselben vereinigt, als Staatszwek aufgestellt, und in den neuesten Zeiten haben sich sogar einzelne Stimmen (man sehe z. B. der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt von Joh. Bapt. Nibler, Landshut 1805) erhoben, die den Staat nichts weniger, als alle menschlichen Angelegenheiten und Bedürfnisse ohne Ausnahme, und in specie: Erwerb, Bildung und Recht umfassen lieſsen, und seinen Endzwek „in die immer schönere Darstellung der Idee der Menschheit als einer organischen Einheit in den von Natur vereinigten Menschen nach Maſsgabe ihres Verhältnisses zu allen andern eben so vereinigten Menschen" sezten; ich glaube mich aber einer besonderen Prüfung dieser Meinungen darum mit Recht überheben zu dürfen, weil die Resultate über den Gehalt derselben von selbst aus der Prüfung der im §. angegebenen drey Hauptklassen hervorgehen, und an seinem Orte ausdrüklich werden angegeben werden.

§. 93.

Was die erste Klasse betrifft, so ist vor allem wohl zu bemerken, daſs Wohl und Glükseligkeit der Staatsglieder sehr unterschieden sey von dem Wohle des Staats, als des Ganzen; denn Wohl eines solchen Ganzen ist

seine Qualifikation zu Erreichung seines Zweks, d. h., diejenige Konstruktion aller seiner Theile, wodurch es fähig ist, seinen Zwek — dieser sey nun, welcher er wolle — zu erreichen. Jeder Staat also, als Mittel zu einem Zwecke, muſs dieses sein Wohl zu begründen und zu erhalten streben; aber dieses Wohl ist nicht sein Zwek selbst, sondern nur der Zustand seiner Fähigkeit, seinen Zwek zu erreichen. Diejenigen demnach, die das Wohl des Ganzen als Zwek des Staats im Sinne führen, verwechseln offenbar Qualifikation zur Erreichung des Zweks, mit dem Zwecke selbst.

Anmerkung. Nach der eben gegebenen Erklärung ist der gewöhnliche Eingang der oberherrlichen Edikte: „Das öffentliche Wohl, das Wohl des Staats erheischt es, daſs diese Verfügung getroffen, daſs dieses geleistet, daſs jenes unterlassen werde etc.“ sehr richtig und zwekmäſsig. Ob aber jedesmal dieser Sinn unterstellt sey, oder ob die Materie der Edikte diese Uuterstellung zulasse, muſs ich dahin gestellt, seyn lassen. Nur darauf muſs ich aufmerksam machen, daſs die Verwechselung beyder Begriffe, Wohl des Staats, als des Ganzen, oder der einzelnen Staatsgenossen, den bekannten Saz: „Salus publica Suprema Lex esto,“ zur gefährlichsten Waffe für den Despotismus mache.

§. 94.

Wohlfahrt oder Glükseligkeit eines Einzelnen hingegen ist der Zustand vollkommner

Befriedigung aller seiner (eines Menschen würdigen) Bedürfnisse, Neigungen und Wünsche, verbunden mit der Aussicht auf ununterbrochene Fortdauer dieses Zustandes. Da nun jeder Mensch sein eigenes Begehrungs- und Gefühlsvermögen, und dieses wieder in jedem seine eigene Richtung hat, und man mit Wahrheit sagen kann, daſs es so mancherley Arten, glüklich zu seyn, oder sich glüklich zu wähnen, gebe, als es geistig- und leiblich-verschiedene Menschen giebt; da ferner die Glükseligkeit auf der individuellen Subjektivität eines jeden beruht, nach ihr sich ins unendliche modifizirt, und es für diese schlechterdings keinen äuſseren allgemeinen und absoluten Erkenntniſsgrund gibt, so ist auch eine feste durchgängige Bestimmung dessen, was das Glük, die Wohlfahrt der einzelnen Menschen ausmache, durchaus unmöglich.

§. 95.

Ist aber das, was die Wohlfahrt oder Glükseligkeit aller Einzelnen einer bestimmten Menschenmenge ausmacht, äuſserlich weder erkenn- noch bestimmbar, und läſst sich sonach an die Möglichkeit der Auffindung einer festen Norm, sie zu begründen und zu sichern, gar nicht gedenken, so kann sie auch, wenn auch noch so wohl verstanden, und nach allen Beziehungen betrachtet, nicht zum Zwek des Staats

erhoben werden; am allerwenigsten aber läſst sich vernünftig annehmen, daſs eine Menge freyer Wesen dazu zusammenstimmen könne, sich zwingen zu lassen, auf die Art, wie ein anderer (etwa der Regent) gerade die Glükseligkeit sich vorstellt, glüklich zu seyn; denn die Gesetze der Lust oder Unlust, des Wohl- oder Übelbefindens lassen sich nicht unter Zwangsanstalten beugen: beyder Begriffe fliehen sich.

§. 96.

Die oberherrliche Leitung der Staatsbürger zu ihrem Glücke könnte nur auf das Geradewohl, in das Wilde hinaus, nach Einfällen und Launen gehen, gerade so verschieden, wie der Karakter derer, denen die Leitung anvertraut wäre; und derjenige Regent, der den unmittelbaren Beruf hätte, Schöpfer des Glüks seiner Unterthanen zu seyn, müſste nothwendig ihren wesentlichsten Karakter, ihre Freyheit, vernichten; denn er müſste, zum Behufe seiner Bestimmung, alle ihre Handlungen ohne Ausnahme — da sie alle mehr oder weniger auf ihr Glük einflieſsen — also auch jene Handlungen, die Niemandens Rechte verletzen, über die einzig jedes Menschen eigne Vernunft entscheiden sollte, ganz von seinem Urtheile abhängig machen.

§. 97.

Unter dieser Voraussetzung würde er in die Rolle eines Vaters oder Vormunds eintreten,

würden aber auch seine Bürger zu Kindern und Unmündigen herabsinken, die, alles freyen Gebrauchs ihrer Vernunft, ihrer Selbstständigkeit beraubt, höchstens nur noch eines bloſs thierischen Glüksgenusses fähig wären. Es ist aber wohl offenbar nicht Bestimmung der Regenten, Kinder zu gängeln, sondern freye Wesen zu regieren; und es kann nicht Bestimmung der Staatsbürger, als solcher, seyn, ihres Vernunftgebrauchs sich zu entäuſsern, und wie Kinder sich gängeln zu lassen. Darum erscheint mir die noch immer gewöhnliche Sprache feiler Schmeicheley, welche Landesherrn als Landesväter preiſst, und Bürger zu gehorsamen Kindern stempelt, für beyde Theile entehrend, so schön und wohlthätig auch übrigens das Verhältniſs zwischen Vater und Kinder seyn mag.

§. 98.

Wo das Unentbehrliche aufhört, und das Überflüssige unter dem Namen des Annehmlichen und Bequemen — unerläſsliche Bedingungen des Glüksgefühls — eintritt, ist bekanntlich der Grillen und Gelüste, des Eigensinns und der Veränderlichkeit kein Ende; und bey der hieraus von selbst einleuchtenden Unmöglichkeit für einen sogenannten Landesvater, allen seinen Kindern, bey dem ewigen Ringeltanze ihrer Begierden, ihr Glük zuzuführen, müſste der seligste Beruf, der des Regenten, zum

unseligsten werden, und er eine Bürde tragen, die für die Schultern selbst des gröſsten Sterblichen viel zu schwer wäre; denn die Glüksanforderungen eines Volks sind sicher von der Art, daſs selbst ein Gott sie kaum befriedigen könnte.

§. 99.

Er, der alles thun, alles anordnen, für alles sorgen wollen müſste, triebe aber ein Werk, gegen das, wenn auch nicht alle Stimmen, doch alle fühlenden Herzen und alle denkenden Köpfe sich empören, und gegen das alle menschlichen Menschen solange sich sperren, sträuben und bäumen würden und müſsten, als die Natur ihre ewigen Gesetze behauptet; denn der Mensch wird auf eine seiner Natur geradezu widersprechende Art behandelt, wenn er Glüksschöpfern in die Hände gefallen, oder bestimmter und richtiger ausgedrükt, wenn er Glüksschöpfern zum Raube geworden ist. Eben darum kann aber auch der Staat nicht den Karakter einer Wohlfahrtsanstalt im Organismus des Universums behaupten; denn dieser Organismus trägt keinen so absoluten Widerspruch in sich.

§. 100.

Eine, die Glükseligkeit ihrer Untergebenen bezielende, d. i., eine väterliche Regierung endlich führt unmittelbar zum Despotismus auf

der einen, und zur kindischen vernunftlosen Feigheit auf der andern Seite, denn eine solche Regierung kann ihre Untergebenen nicht wie Wesen behandeln, die selbst Vernunft besitzen, und einzig den Gesetzen der Vernunft unterworfen sind; sie kann ihnen nicht das Recht lassen, alles das zu thun, was Niemandens Rechte beeinträchtigt; sie mufs ihnen also, was dasselbe ist, ihre Freyheit rauben. Gerade diese Vernichtung ihrer Freyheit aber — die Bedingung der Möglichkeit und die fortdauernde Basis einer väterlichen Regierung — ist an sich schon der gröbste denkbare Despotismns, so wie dessen Erduldung nur im Zustande der Feigheit möglich ist. — Eine Anstalt zur Übung des Despotismus und zur Verkrüpplung des edelsten Theils der Menschennatur kann aber doch wohl auch nicht geeignet seyn, die Idee der Menschheit als einer organischen Einheit in den von Natur vereinigten Menschen immer schöner darzustellen?

Anmerkung. Begreife, Wer da kann, Wie, dieser Wahrheiten ungeachtet, Glükseligkeit, Wohl, das Beste der Staatsglieder sich eine Art von Besizstand, als Zwek des Staats, erschlichen, und bis auf die Gegenwart behauptet hat. Aber was sind sie auch geworden, die meisten unserer wirklichen Staaten?? — Treffende Benennungen derselben findet man in W. Placidus Litteratur der Staatslehre; und Bruchstücke von wahren Gemählden derselben in C. M. Arndt Geist der Zeiten (1806). Unser gegenwärtiges Zeit-

alter, in welchem, der allenthalben ertönenden Versprechungen des zu berüksichtigenden allgemeinen Besten, zu befördernder Wohlfahrt der den Regierungen anvertrauten Unterthanen ungeachtet, die Unterthanen der meisten Staaten des Unglüks und Elends so unaussprechlich viel drükt, ist in der That am besten dazu gemacht, die Wahrheit der behaupteten Unmöglichkeit, jenen Zwek zu erreichen, und jene Verheifsungen zu erfüllen, ad hominem zu demonstriren. Vielleicht darf man hoffen, dafs das Schamgefühl über jenen grellen faktischen Widerspruch endlich das bewirken werde, was die Stimme der wahrheitsliebenden Theorie bisher zu bewirken nicht vermochte.

§. 101.

Ungleich edler und richtiger erscheint auf den ersten Anblik die Tendenz derjenigen, welche Bildung, intellektuelle und moralische Kultur, Erziehung der Staatsglieder zur Sittlichkeit und Weisheit, zur unmittelbaren Aufgabe des Staats machen; denn die Anlagen des Menschen zur Sittlichkeit und Weisheit sind unbestreitbar seine edelsten Anlagen, deren Ausbildung und Vervollkommnung unverkennbar höchste Bestimmung, somit höchste Pflicht desselben ist: der Staat hätte sonach den schönen Beruf, der Menschheit die Bahn zu ihrem edelsten Ziele zu zeichnen, und sie auf derselben zu geleiten.

§. 102.

Thöricht wäre es auch leugnen zu wollen, daſs der Staat Mittel zur Erreichung der Bestimmung der Menschheit sey, da alles menschliche Streben und alle menschliche Anstalt nur auf Erstrebung jener Bestimmung gerichtet und eingerichtet seyn soll; aber man muſs bedenken, daſs hier nicht die Frage sey um den höchsten Endzwek der Menschenthätigkeit, sondern nur um den Mittelzwek, d. i., um den eigenen Zwek des Staats, als eines Mittels jener Art, als eines besondern Glieds im Organismus, damit er, so viel an ihm ist, und so viel nach seiner Natur durch ihn geleistet werden kann, zur Erreichung des höchsten End- und Gesammtzweks beytrage. Und auf diese Frage ist meine Antwort die: daſs Bildung der moralischen und intellektuellen Anlagen in den Gliedern die eigentliche Aufgabe des Staats nicht seyn könne.

§. 103.

Denn Aufklärung, Erweiterung und Berichtigung der Kenntnisse, Fortschreiten zum Lichte der Wahrheit sind, so wie moralische Veredlung, nur durch die freyeste subjektive Kraftanstrengung auf Entwickelung der geistigen Anlagen möglich: diese Kraftanstrengung sezt das Daseyn der Kraft und Anlagen voraus, die wieder in jedem Subjekte nach Quantität und Qualität

verschieden sind, und wofür es wieder keinen äusseren zu einer Gesezgebung tauglichen Erkenntnissgrund gibt: auch kann der Impuls zu dieser Kraftanstrengung und ihrer Dauer nie durch äussere Nöthigung, sondern nur aus dem innersten Selbst eines jeden kommen, und es ist eine an sich widersprechende Unternehmung, durch äussere Einwirkung, z. B. durch Gesetze oder gar mechanischen Zwang, Sittlichkeit und Geistesbildung hervorbringen zu wollen.

§. 104.

Kann nun Kultur nach jeder Hinsicht nur im reinsten Ätherelemente der Freyheit am menschlichsten gedeihen, und nur Frucht der eigenen Selbstthätigkeit jedes einzelnen seyn, so dürfte klar erhellen, dass die Bildung, von der hier die Rede ist, nicht Zwek einer Zwangsanstalt seyn könne. Es lassen sich wohl Puppen durch Zwang erkünsteln, die handeln, als ob sie sittlich gut wären, und es lassen sich gewisse Kenntnisse dem menschlichen Geiste einpfropfen, nie aber läfst sich wahre Sittlichkeit — Achtung vor das Sittengesez, und durchgängige Willensbestimmung durch sie — und wahre Geisteskultur erzwingen; die Seele oder der Geist sind für äusseren Zwang schlechthin unzugänglich.

§. 105.

Hätte der Staat die erwähnte Kultur zum Zwecke, so müſste er auch, wollte er anders die Erreichung seines Zweks nicht dem Zufalle überlassen, und eben dadurch seine Unnützigkeit beurkunden, das Recht und die Pflicht haben, nicht nur Lehrer und Wächter der Sittlichkeit aufzustellen, sondern auch jede unsittliche Handlung am Staatsbürger mit Strafen zu bedrohen und zu belegen; und doch lieſsen sich durch alle dergleichen Akte nur Puppen der eben erwähnten Art, nicht wahre Sittlichkeit erzeugen: Unsittlichkeit hat ihr einziges Forum und ihren kompetenten Richter allein im Gewissen eines jeden Selbst.

§. 106.

Hätte der Staat die erwähnte Kultur zum Zwecke, so müſsten nothwendig seine Lenker und Führer in ihrer eignen Kultur immerhin einen groſsen Vorsprung vor ihren übrigen Zeitgenossen zum voraus haben; sie müſsten selbst die Ideale der Tugend und Weisheit für ihre Nation seyn; denn sie hätten ja unter jener Voraussetzung den Beruf, die Bahn zur Tugend und Weisheit zu zeichnen, und die Staatsglieder auf dieser Bahn zu führen, welchem sie nur unter der lezteren Voraussetzung genügen könnten: so zufällig aber nur diese Voraussetzung statt

finden dürfte, eben so zufällig wäre auch die Erreichung jenes Staatszweks.

§. 107.

Wäre immer schönere Darstellung der Idee der Menschheit Zwek des Staats, so müſste man postuliren, daſs vorzüglich seine Lenker und Führer im Besitze einer richtigen Idee der Menschheit seyen; und wären sie nun nicht in diesem Besitze, hätten sie wirklich die Idee der Menschheit schief aufgefaſst — welcher Sterbliche kann es aber wagen zu behaupten, daſs er die Idee der Menschheit vollkommen richtig aufgefaſst habe? — so müſsten sie ihr Volk nothwendig auf Abwege führen, und ein solcher Staat wäre selbst das gröſste Hinderniſs der Erreichung dessen, was durch ihn erreicht werden sollte: solange jene Idee weder festgestellt, und allgemein, als richtig festgestellt, anerkannt ist, noch weniger die wahren Mittel, sie zu realisiren, ausgemittelt sind, solange müſsten die Völker sammt ihren Führern es dem Ohngefähr überlassen, ob man auf dem rechten, oder auf falschem Wege einhergehe, ob man sich dem Ziele nähere, oder immer weiter von demselben entferne.

§. 108.

Dürften unsere Herrscher alle Handlungen und Unterlassungen der Bürger nach dem Zwecke

der Kultur (und diese ist gewiſs zur immer schönern Darstellung der Idee der Menschheit erforderlich) beurtheilen, prüfen und schätzen, befehlen und verbiethen, so stünden auch hier, wie beym Zwecke der Glükseligkeit, dem Wahne und Widersinne, der Willkühr und Lächerlichkeit Thüre und Thor offen, und der bestgesinnte Fürst könnte mit dem besten Willen zum unerträglichsten Despoten werden; er dürfte unter jener Voraussetzung gnädigst bestimmen, was den Kindern, und was den Erwachsenen zu lehren und nicht zu lehren sey, was in den Volks- und auf den hohen Schulen vorgetragen werden dürfe, oder nicht; er dürfte Bücher erlauben und verbiethen, und bestimmen, welcher Glaubens- und welcher Philosophensekte seine Untergebenen nachbeten sollen.

§. 109.

Er dürfte vorschreiben, was im freundschaftlichen Zirkel, und was im Angesichte des Publikums gesagt und nicht gesagt werden dürfte; er könnte die Entdecker neuer, wenn auch nur seiner Überzeugung nach gefährlicher oder verführerischer, Theoreme mit Leibes- und Lebensstrafe belegen, sie einkerkern, oder wie Landstreicher über die Grenze führen lassen; er könnte für irrende sowohl, wie für freymüthige Bekenner der Wahrheit Galgen und Scheiter-

haufen errichten lassen; und so könnte er endlich auch, falls die Essens- und Schlafszeit, wie große Menschenkenner behaupten, für den Moralisten so äußerst wichtig ist, bey schwerer Strafe gebiethen, wann wir zu Mittag oder zu Abend zu speisen haben, wann wir aufstehen, und wann wir uns zu Bette legen sollen.

§. 110.

Die Erfahrung aller Zeiten hat auch nur zu deutlich gelehrt, daß überall nur Verkehrtheiten herauskommen, wo sich die Regierungen auf eine unmittelbare und positive Art in den Gang der Kultur mischen, und dieß müßten sie doch, wäre Kultur der Zwek der Staaten. Hierin hat die Natur, nach Maßgabe ihrer Einrichtung, alles der eigenen Thätigkeit der einzelnen selbst überlassen, und wenn gleich, wie an seinem Orte gezeigt werden wird, die Bildung der Staatsbürger der Wirksamkeit des Staats nicht ganz entrükt ist, so kann denn doch solche nimmermehr als wahrer Zwek des Staats selbst anerkannt werden.

§. 111.

Dagegen ist eine gegenseitige Verbindung der Menschen zueinander zum Behufe ihrer Freyheit die unerläßliche Bedingung, — conditio, sine qua non — der Möglichkeit des

Gebrauchs ihrer Freyheit, wie ihn die Natur wollte (§. 82.); dieser Gebrauch der Freyheit ist einerley mit der Geltung des Rechts (§. 88.), und diese ist durch eine Menschenverbindung für jedes in ihr enthaltene Glied ohne allen Zweifel erreichbar. Diejenige Menschenverbindung, die durch öffentliche Gewalt oder allgemeinen Zwang wirkt, trägt den Namen des Staats; Zwang aber ist nur rechtmäſsig gegen Angriff auf Rechte, oder als Mittel, Rechte zu schützen; mithin kann der Zwek des Staats kein anderer seyn, als Schuz der Rechte aller seiner Glieder, ihre rechtliche Sicherheit, Geltung des Rechts: oder nur dieser Zwek ist der einzig wahre und richtige Zwek des Staats.

§. 112.

Da die einzelnen Menschen in ihrem Zustande vor dem Staate vorher ihre Freyheit der That nach gegeneinander zu behaupten nicht vermochten, indem die ungezügelte Freyheit aller sich gegenseitig aufhob, so muſsten sie einen Verein ihres Willens und ihrer Kräfte dahin schlieſsen, jeden zu zwingen, jeden andern wirklich so frey seyn zu lassen, als er es seyn soll, jeden andern thun zu lassen, was er thun darf; das Resultat dieses Vereins ist der Staat, ein Zustand gegenseitig gesicherter Freyheit: und auf dieses Resultat muſste die Menschheit

kommen, weil der Mensch nur im Zustande gleicher gesicherter Freyheit Mensch seyn, d. i. seine Bestimmung, als sinnlich-vernünftiges Wesen, erreichen kann.

Anmerkung. Indem der Zwang im Staate nur gegen den Mifsbrauch der Freyheit gerichtet seyn, und durch das Zurükdrängen aller in die rechte Grenze ein Gleichgewicht der Freyheit bewirken soll, so verschwindet von selbst aller scheinbare Widerspruch in den Begriffen: Zwangsanstalt — zum Behufe der Freyheit; und dafs hier nicht von dem Aufopfern eines Theils der Freyheit, sondern nur von dem Erwerbe wahrer Freyheit durch das Aufopfern wilder Willkühr die Rede sey, geht hieraus von selbst hervor.

§. 113.

Denn nur im Zustande allgemein gesicherter Freyheit oder Rechte, ist wahrer Aufschwung des Menschen im geistigen wie im physischen möglich; nur in ihm wird jedem Menschen sein heiliges unverlezliches Erbe, die Selbstthätigkeit der Vernunft zuerkannt, jene Selbstthätigkeit, ohne welche Wahrheit in den Erkenntnissen und Sittlichkeit in den Handlungen ewig unerreichbar ist; nur in ihm ist also dem wahren Fortschreiten in der Ausbildung, den edelsten Trieben, den Trieben der Thätigkeit, des Strebens, Wirkens und Schaffens von innen heraus nach jedes Kräftenmafs das nöthige Feld geöffnet;

nur in ihm ist Sicherheit der Person und der Ehre, des Erwerbs und des Gewinns; nur in ihm kann also auch jeder, durch nichts, als die rechtliche Unverlezbarkeit seiner Mitbürger gebunden, frey sich regen und bewegen, Kopf und Hand gebrauchen, Kräfte und Eigenthum nach freyer Wahl benutzen, und so, nach eigner Selbstbestimmung, das seiner subjektiven Individualität anpassende Wohl erringen, mithin geistig und körperlich vollkommner werden.

§. 114.

Der Staat muſs also jene Sicherung der Freyheit, jene Geltung des Rechts realisiren, soll anders durch ihn der Menschheitszwek wirklich befördert, die Idee der Menschheit, als einer organischen Einheit, durch ihn immer richtiger dargestellt werden; aber er muſs seine Thätigkeit einzig auf jenen Zwek der Rechtsgeltung beschränken, weil jeder andere Zwek für ihn nicht nur unerreichbar, sondern auch jedes Wirken desselben für andere Zwecke Hinderniſs der Menschheit in Erstrebung ihres Ziels ist: diese wird immer weiter von ihrem Ziele zurükgehalten, und verschlagen, jemehr der Staat einem Arbeitshause oder einer ökonomischen Anstalt, einer Schule oder einem Erziehungsinstitute, oder einem Wohlfahrtsbureau gleicht: darum darf auch der Staat weder als Erwerbs-,

noch als Bildungs-, noch als Wohlfahrtsanstalt betrachtet und behandelt werden.

§. 115.

Nur als Rechtsanstalt aufgefafst, pafst der Staat in den Organismus des Universums, indem er, nur als solche, dem höchsten Zwecke der Menschheit entspricht, und dessen Erreichung kräftig erleichtert und befördert; indem er, nur als solche, die Menschheit als organische Einheit in den von der Natur zusammengestellten Menschen darstellt; indem nur dann, wenn sich der Staat darauf einschränkt, Ägide der Freyheit oder des Rechts zu seyn, und diese wirklich ist, das Wohl jedes einzelnen Menschen mit dem Wohle aller Menschen, die Glükseligkeit der einen Familie mit der aller übrigen, und das Wohl und die Macht des einen Staats und des einen Welttheils mit dem Wohle und der Macht aller Staaten und Welttheile vereinbar, hingegen, so wie man der Thätigkeit des Staats eine andere, oder eine mehrfache Richtung gibt, gegenseitige Reibung, Störung und allmähliche Vernichtung des einen Staats um den andern unvermeidlich ist.

§. 116.

Die Regierungen so mancher bisherigen wirklichen Staaten schritten leichtsinnig über

die Grenze jenes Zweks hinweg, mischten sich väterlich in alle Angelegenheiten ihrer Bürger, maſsten sich an, für ihre Bedürfnisse sorgen zu wollen, erschufen sich Zügel, um den Gang der Kultur zu richten, zu halten, oder anzutreiben, griffen ein in das Gebieth der Moralität und Religion, und nahmen sich in allem Ernste vor Schöpfer des Glüks ihrer Untergebenen zu seyn. Selbst Verbreitung des Ruhms der Nationen nach auſsen, und Vergröſserung ihrer Macht und ihres Reichthums, entging ihrer Sorfalt nicht: in der That viel, sehr viel, alles in allem haben sie sich vorgenommen! Haben sie das alles, oder auch nur einen geringen Theil davon wirklich geleistet, was sie leisten zu können wähnten? man sehe doch!

§. 117.

Immer gröſsere Verwickelung und Verwirrung der bürgerlichen und Familienverhältnisse, unendliche Vervielfaltigung der Bedürfnisse, mit dem peinigenden Gefühle, sie nicht befriedigen zu können, zahllose Hindernisse für den Gewerbs-, Kunst- und Handelsfleiſs, die sinnreichsten und widersinnigsten Systeme unerschwinglicher Abgaben, in der Regel Erlähmung alles geistigen Schwungs, Leben- und kraftloses Kenntniſswerk, Scheu vor Licht und Wahrheit, schelmische List und künstlicher Trug, immer scham-

losere Unsittlichkeit, Erstarrung für Religion, kriechende Schmeicheley und tückische Knechtschaft, Falschheit und allgemeines gegenseitiges Mifstrauen, Eifersucht und Zwietracht nach aufsen, und in deren Gefolge verwüstende Kriege, die das lezte Mark der Völker verzehren, und sie vollends zur Verzweiflung peitschen!

§. 118.

Diefs sind die, durch die tägliche Erfahrung bezeugten, theils unmittelbaren, theils mittelbaren Früchte jener alles umfassenden Geschäftigkeit: und beurkunden diese etwa eine Annäherung der Menschheit zu ihrem Ziele, oder ein immer schöneres Darstellen der Idee der Menschheit, als einer organischen Einheit, in den von Natur vereinigten Menschen? — Man darf nur erwägen die unendlichen Folgen der Unterdrückung der Prefs- und Redefreyheit, der Zwangsvorschriften über Lehrgegenstände, des Verfolgungsgeistes kraftvoller Genie, der neueren Konskriptionskunst, der entschöpfenden Abgabensysteme, des Zunft-, Monopol- und Zollunwesens u. s. w., und man kann sich der Überzeugung nicht erwehren, dafs die Menschheit durch Hülfe jener Staaten allenthalben von ihrem Ziele verschlagen und zurükgedrängt worden sey. Das Wenige, worin sie vorwärts gekommen seyn mag, ist wahrlich nicht Werk

solcher Regierungen, sondern reiner, die durch leztere aufgethürmten Dämme unaufhaltbar durchbrechenden, Naturkraft.

§. 119.

Solche Staaten gingen nothwendig unter, und werden nothwendig untergehen, nicht weil, wie manche wähnen, der Organismus zerstört, um zu schaffen, sondern weil solche Staaten, Krankheiten im Organismus, durch Desorganisation erzeugte Auswüchse sind, welche die allmächtige Grundkraft der Natur früher oder später von sich stofsen mufs, weil sie nicht dulden kann, dafs ihr edelstes Geschöpf, der Mensch, in stäter Progression methodisch verkrüppelt werde, weil verpfuschte Organe in ihr Meisterwerk nicht taugen.

§. 120.

Auch derjenige Staat, der blofs die Geltung des Rechts seiner Glieder zum Zwecke hat, wirkt mächtig für die Angelegenheiten und Bedürfnisse, für den Erwerb und für das Glük derselben, indem er, durch Schuz aller ihrer Rechte, die Grundbedingung realisirt, unter der nur die Angelegenheiten geordnet, die Bedürfnisse befriedigt, möglichst viel erworben, und das individuelle Glük errungen werden kann: aber das Anordnen selbst, das unmittel-

bare Thätigseyn für Befriedigung, Erwerb und Glük ist nur Sache eines jeden Individuums, in die sich ein solcher Staat nicht mischt. Darum gab die Natur jedem freyen Willen, geistige und körperliche Kraft, um sich selbst mit Freyheit Zwecke zu setzen, und solche mit eigner Kraft zu verfolgen; aber um sich selbst gegen alle Störungen seiner Rechte und gegen alle Angriffe auf solche zu schützen und zu sichern, dazu schuf die Natur den einzelnen zu schwach; darum ist eine besondere Zwangsanstalt zum Schutze des Rechts, der Staat, unentbehrlich.

§. 121.

Mächtiger noch wirkt auch der Staat, der bloſse Rechtsanstalt ist, für die Bildung seiner Glieder, indem er nicht nur das Recht auf freye Selbstthätigkeit des Geistes, innerhalb der Schranken des Rechts selbst, schüzt, sondern auch Mittel und Wege schafft, jene Bildung zu erleichtern und zu unterstützen, und also sogar auf eine positive Art dafür thätig ist, in der Überzeugung, daſs geistige und moralische Bildung die beste Basis für die Herrschaft des Rechts sey. Bey dieser Überzeugung vergiſst er aber nie, daſs dieses sein Mitwirken zur Bildung für ihn bloſses Mittel zu Erreichung seines Zweks,

der Geltung des Rechts, nie aber für ihn selbst Zwek sey.

§. 122.

Je feiner übrigens die Grenzlinie für die, die Bildung, als Mittel unterstützende, und für die, die Bildung, als Zwek beziehlende, Thätigkeit ist, je unvermerkter sie überschritten werden kann, und je unvermeidlicher ihre Überschreitung von Seite des Staats Unheil bringt, stört, hemmt und verbildet, desto aufmerksamer wird er nur diesen Punkt beachten, und sich hüten, je zur Leitung der Bildung selbst Zwangsweise mitzusprechen; denn Verbildung, dessen nothwendige Folge, ist für die Herrschaft des Rechts gefährlicher, als ungebildete Einfachheit, und das, was Mittel für Erreichung seines Zweks seyn sollte, könnte leicht ein Hindernifs derselben werden.

Anmerkung. Ohne Recht ist zwar keine Bildung, und ohne Bildung das Recht nicht wohl möglich; folglich ist Bildung und Recht wechselseitig Mittel und Zwek zwar für die Einzelnen; aber für den Staat ist Bildung seiner Glieder bloſses Mittel zu Erreichung seines Zweks, des Rechts, da Bildung derselben für ihn ex antecedentibus nicht Zwek seyn kann, und wenn gleich hinwiederum der Staat, als eine Rechtsanstalt für die Einzelnen Mittel zu Erreichung ihrer Bildung seyn mag, so läſst sich darum

doch keineswegs behaupten, dafs Bildung und Recht wechselseitig Mittel und Zwek für den Staat selbst seyen. Eben so ist zwar ohne Rechtsgeltung kein Erwerb, und ohne Erwerb keine Rechtsgeltung möglich; aber auch daraus folgt nicht, dafs Erwerb Grundthätigkeit oder Zwek des Staats seyn müsse; sondern lezterer hat nur, als Rechtsanstalt, die rechtliche Art des Erwerbs und das rechtlich Erworbene zu sichern, und wird so Mittel zum Erwerbe für die Einzelnen. — Ist es eben dieses, was Nibler unter „Bildung und Erwerb unter der Bedingung des Rechts“ als Grundthätigkeiten des Staats verstanden wissen wollte, so hat er sich offenbar selbst getäuscht, indem er doch den Staat als blofse Rechtsanstalt nicht gelten lassen wollte. Sollte aber, nach seiner Meinung, der Staat selbst erwerben und bilden, so ist seine Ansicht durch das bisher Vorgetragene schon zur Genüge als irrig dargestellt. — Die Hauptsache ist, dafs man die Zwecke aller einzelnen, welche sie, als einzelne, jedoch als Wesen einer und derselben Gattung, miteinander gemein haben, gehörig unterscheide von dem besondern Mittelzwecke, welchen sie, als zu einer besondern Einheit verbunden, und durch die, durch diese Verbindung erzeugte, Anstalt verfolgen können und wollen, gerade so, wie man die Tendenz des Universalorganismus von der Mitteltendenz eines, in jenem enthaltenen, Partikularorganismus unterscheiden mufs; gerade jenes Nichtunterscheiden aber ist der Hauptsiz der bisherigen so grofsen Divergenz der Ansichten des Staatszweks.

§. 123.

Auch in demjenigen Staate, dessen Zwek blofs das Recht ist, ist es möglich, dafs die Macht selbst, welche schützen soll, gemifsbraucht werde, um die Freyheit der Bürger zu unterdrücken, und ihre Rechte zu rauben, für Privatvortheile der Machthaber; aber es ist doch nicht zu leugnen, dafs eine solche Entartung nur in der persönlichen Bösartigkeit der Machthaber, nicht aber in der Natur eines solchen Staats selbst ihren Grund habe, und es ist nur Fehler der Staatsform, wenn jener möglichen Bösartigkeit durch sie kein möglichst fester Damm gesezt ist. — Allein diejenigen Staaten, die das Glük, die Bildung der einzelnen u. dgl. zu ihrem unmittelbaren Ziele haben, tragen in sich selbst den Keim des Despotismus, und ihre Herrscher müssen, je thätiger sie für ihre Zwecke seyn wollen, nothwendig desto mehr Despoten werden.

§. 124.

Wird hingegen der Bürger nicht nach der Laune oder für die Privatzwecke der Machthaber, weder durch ein Gesez noch in dessen Vollziehung, sondern nur für den wahren Zwek des Staats vom Regenten bestimmt, wofür bestimmt zu werden, er seine Einwilligung gab, dann ist er frey, wie er es seiner

Natur nach seyn soll, dann gewähret der Staat, was er nur gewähren kann und soll, und was der Bürger nothwendig haben muſs, wenn er die Aussteuer der Natur zum Behufe seiner Bestimmung soll benutzen können, nämlich Schuz gegen jede ungerechte Behinderung oder Beeinträchtigung. Unter diesem Schutze wird die Menschheit übrigens aus eigner Kraft ihrem Ideale näher kommen, der Staat wird seinen Zwek in seinen Gliedern, und die Glieder werden ihren Zwek im Staate ununterbrochen erreichen, und so wird alles im organischen Gange den Gesetzen der Natur gemäſs harmonisch zusammenwirken.

§. 125.

Vergebens haben bisher die Regierungen den Grund — warum die meisten ihrer Unternehmungen miſsglükten, warum an keiner Ecke etwas mehr recht passen wollte — der nur in der Richtung ihrer eignen Thätigkeit lag, auſser sich gesucht, und, zur Unterdrückung des lezten Restes bürgerlicher Freyheit, zur Verscheuchung des lezten Strahls von Aufklärung, als dem einzig übrigen Rettungsmittel, ihre Zuflucht nehmen zu müssen geglaubt: eitler Wahn! das unterdrükte Menschengeschlecht hat am Ende immer den Sieg davongetragen, und wird, und muſs ihn auch ferner behaupten. Je gröſser der Druk, desto gröſser der Gegendruk. —

Für sie bleibt, um sich von dem näheren oder entfernteren Untergange zu retten, kein anderer Ausweg übrig, als der, endlich der Überzeugung nachzugeben: daſs an die Stelle des bisher geltenden der einzig gültige Staatszwek, nämlich Sicherung der Rechte aller Staatsglieder treten, und alle ihre Thätigkeit einzig darauf konzentrirt werden müsse.

Der

angewandten allgemeinen Staatslehre

Erste Abtheilung

Staatsverfassungslehre (Konstitutions-politik).

Einleitung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek einer bestimmten Staatsverfassung. Allgemeine Anforderungen an dieselbe.

§. 126.

Die Glieder einer Nation, die bisher im Zustande ungebundener Willkühr, also in einem, der Sicherheit ihrer Rechte ermangelnden, Zustande koexistirten, bey denen nun aber durch das, auf den höchsten Grad gesteigerte, Gefühl des Bedürfnisses einer rechtlichen Koexistenzordnung der Entschlufs, leztere zu realisiren, gereift ist; oder die Glieder einer Nation, welche, nachdem sie ihre entartete Koexistenzordnung zertrümmert, und sich in den Zustand der Anarchie versezt haben, jezt zu einer neuen besseren Koexistenzordnung sich zu einigen, sich gedrungen fühlen, müssen zunächst damit beginnen, dafs sie die Normen bestimmen, und die Bedingungen bewerkstelligen, wodurch ihr bisheriges ungeregeltes Beysammenseyn in ein festes System rechtlicher Koexistenz umgeschaf-

fen werde, d. h. damit, daſs sie **sich bürgerlich verfassen.**

§. 127.

Ohne einen solchen Akt der Verfassung wird der Zwek, ihre Rechte gegenseitig gesichert zu sehen, ewig dem bloſsen Zufalle überlassen bleiben; denn wenn gleich die Natur, welche mehrere freye Wesen produzirte, und in Gemeinschaft sezte, alle gleich frey wollte, so hat sie selbst dennoch das Gleichgewicht der Freyheit durch nichts unmittelbar bewerkstelligt, noch gesichert, vielmehr jene Wesen mit einer überwiegenden Neigung, jenes Gleichgewicht zu stören, ausgerüstet: aber sie hat auch in ihr Innerstes Vernunft, und damit eine schöpferische Kraft gelegt, die das zu erschaffen vermag, was zum Behufe jenes Gleichgewichts der Freyheit seyn soll, und die sie nicht ruhen und rasten läſst, bis sie es auſser sich und an sich auf die eine oder die andere Weise dargestellt haben; und sie hat überdieſs in ihren organisirten Produkten eine Menge von Vorbildern gegeben, an denen jene Wesen lernen können und sollen, wie zur Erreichung des Gleichgewichts der Freyheit, als des nächsten, von der Natur ihnen vorgestekten, Ziels, zwekmäſsig zu verfahren sey.

§. 128.

Das, was zum Behufe des Gleichgewichts der Freyheit unter den Menschen geschaffen

werden soll und mufs, ist, wie in der reinen Staatslehre bewiesen wurde, der Staat; und in wieferne die Natur die Menschen beständig antreibt, den Staat, wo er noch nicht ist, zu errichten, in wieferne die Natur die Menschen mit der dazu nöthigen schöpferischen Kraft ausrüstet, und ihnen zureichende Vorbilder ihres Verfahrens hierunter leiht, in soferne kann allerdings der Staat als ein Produkt der Natur betrachtet werden. In wieferne es aber den Menschen absolut möglich ist, jene Forderung der Natur und den Gebrauch jener schöpferischen Kraft (freylich nicht ungestraft) zu vernachläfsigen, eben weil sie freye Wesen sind, und in wieferne, ohne dafs die Menschen von jener schöpferischen Kraft unter der Leitung einer, das weise Vorbild der organischen Natur (mehr oder minder richtig) auffassenden und nachahmenden, Idee, wirklich Gebrauch machten, nimmermehr der Staat (im wahren Sinne) wirklich werden kann, noch je wirklich geworden ist, in soferne ist und bleibt die Stiftung, die Errichtung und Einrichtung des Staats, so wie seine Forterhaltung, Werk der freyen Menschenthätigkeit, in soferne ist also die, in den neuesten Zeiten verbreitete, meistens nur um einer gewissen philosophischen Aufsenseite willen adoptirte Behauptung: dafs der Staat auch in der Wirklichkeit durch die

Natur hervorgebracht sey: durchaus falsch und für die Menschheit entehrend, indem durch sie der wesentlichste Karakter des Menschen seine Freyheit vernichtet, und er zum bloſs passiven Werkzeuge der eisernen Nothwendigkeit herabgewürdigt wird.

Anmerkung. Daſs die Menschen überhaupt koexistiren, ist allerdings Werk der Natur: aber wie konnte man daraus folgern, daſs auch die Form ihres Nebeneinanderseyns, durch die Natur selbst so, wie sie durch die Vernunft in der Idee ausgesprochen, realisirt sey?? Wer möchte daraus, daſs die Natur Silber und Gold produzirt, folgern, daſs eine aus Silber oder Gold verfertigte, Uhr durch die Natur selbst wirklich realisirt, ein Produkt der Natur sey? — Man gibt zu, daſs jene Form vernunftgemäſs seyn soll (m. s. Gönners Vorrede zu dem schon angeführten Programm von Nibler 1805. S. 8—9); ich frage aber, was hat denn die Vernunft — das Vermögen der Freyheit — mit jener Form zu thun, wenn sie schon durch die Natur an sich bestimmt und realisirt ist? Wie konnte man sich bey dieser Voraussetzung des Ausdruks „vernunftgemäſs" bedienen? —

Wie mannichfaltig sind nicht die Formen des Nebeneinanderseyns der Menschen, welche uns das Gemälde der Geschichte der Menschheit und der Staaten zeigt, und alle diese Formen sollten, unabhängig von aller freyen Wahl, lauter Produkte der Naturnothwendigkeit gewesen seyn? daſs also z. B. das französische Volk, nach den Stürmen seiner Revolution, wieder eine Konstitution erhielt, und zwar, daſs es zuerst unter der Form einer Direktorial-, dann unter der Form einer Konsularregierung koexistirte, und endlich in die Form einer Mo-

narchie überging, alles das sollte, unabhängig von aller freyen Thätigkeit des französischen Volks, durch die Natur selbst realisirt worden seyn? Einem solchen Glauben bin ich, bey mir Raum zu geben, in der That unvermögend, gleichwie ich nie glauben werde, dafs z. B. die gegenwärtigen Formen des Nebeneinanderseyns der teutschen Staaten, oder der Glieder des bayerischen Volks, unabhängig von aller freyen Thätigkeit des französischen und des bayerischen Kabinets, rein aus den Händen der Natur hervorgegangen seyen, so gern ich auch zugebe, dafs die Auflösung des teutschen Reichs, und die Errichtung des rheinischen Bundes, so wie die Umformung der bayerischen Konstitution durch die Konkurrenz von Verhältnissen und Umständen angeregt oder veranlafst worden sey.

§. 129.

So weit die Geschichte reicht, liegen allenthalben die menschlichen Schöpfungsakte vor, wodurch nach eingetretenen Umwälzungen die neuen Staaten gestiftet wurden; und man ist darüber einverstanden, dafs durch Usurpatoren unterjochte Völker blofse Sklavengenossenschaften waren, welche erst von der Zeit an in die Kategorie eigentlicher Staaten übergingen, wo die Inhaber der usurpirten Gewalt diese dadurch in eine rechtmäfsige verwandelten, dafs sie einen (ausdrüklichen oder stillschweigenden) Vertrag mit den Völkern eingingen, den wahren Zwek der höchsten Gewalt anerkannten, und dieselbe von den Nationen, unter Resignirung auf ihre usurpirte

Macht, und mit Verpflichtung auf eine bestimmte Konstitution, übernahmen. — Daſs aber auch der Staat (im wahren Sinne) nicht anders, als durch freye Übereinstimmung, und einen darauf sich gründenden Konstitutionsakt, wirklich werden könne, ist nothwendiges Resultat der Erwägung: daſs der Staat die Karakterbezeichnung eines Systems gegenseitiger Berechtigungen und Verpflichtungen (Hoheitsrechte und Unterthanenpflichten, Bürgerrechte und Regentenpflichten) sey, daſs aber positive Rechte und Verpflichtungen nur durch Übertragung und Übernahme gegenseitig begründet werden können, indem, bey der unleugbaren ursprünglichen Unabhängigkeit des Willens eines jeden von dem Willen des andern, Niemand ein Recht auf Person und Sache des andern erwerben kann, als in soferne der freye Wille des Rechtgebenden mit dem freyen Willen des Rechtnehmenden auf Einerleywollen sich vereinigt, oder mit andern Worten, wo ein Vertrag vorhanden ist, durch welchen allein ein positives Rechtsverhältniſs möglich ist; daſs endlich zwar physische Gewalt unterjochen, und Gehorsam erzwingen könne, aber weder ein Recht gebe, noch eine Verpflichtung erzeuge, daſs sich nirgends eine Regierung durch Zwang und Furcht allein, sondern nur durch freye (ausdrükliche oder stillschweigende) Anerkenntniſs

der Regierten, ausbilden und erhalten, daſs also nur durch Verträge Staaten auf rechtliche Weise entstehen, oder, wenn sie auch durch physische Gewalt entstanden sind, gehalten werden können. Lauter Sätze, welche so unmittelbar aus dem Glauben an eine vernünftig freye Menschennatur flieſsen, daſs man entweder jene annehmen, oder diese verwerfen muſs.—

§. 130.

Der Staat ist ein Verein des Willens und der Kräfte freyer Wesen zum Behufe eines bestimmten Zweks, nämlich, dem vorausgeführten Beweise zufolge, der Geltung des Rechts. So gewiſs nun die sich Vereinigenden wollen, daſs durch ihren Verein jener Zwek wirklich erreicht werde, — denn auſserdem hätten sie sich nicht vereinigt — so gewiſs muſs von ihnen die Art der Vereinigung sowohl als der Thätigkeit der Vereinigten in Beziehung auf jenen Zwek so bestimmt werden, daſs durch sie der Zwek des Vereins erreicht werden müsse; denn es ist offenbar nicht genug, wenn die Glieder eines Volks zusammentreten, und sich im Wollen ihrer gegenseitigen rechtlichen Sicherheit voreinander, und ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen Auſsen, übereinstimmend erklären, übrigens aber bey dieser Erklärung es bewenden lassen: wo wäre dann die geringste Bürgschaft dafür, daſs nicht der

eine und der andere, oder mehrere zugleich diesen Willen augenbliklich wieder ändern, und jenem Zwecke gerade zuwider handeln könnten? Sie müssen demnach, damit die Erreichung des Zweks der Verbindung nicht der Privatwillkühr der Einzelnen preis gegeben sey, in ein solches Verhältniſs unter sich gesezt werden, welches jeden nöthigt, zum Erstreben des Vereinigungszweks, so viel an ihm ist, thätig mitzuwirken.

§. 131.

Die nicht bloſs für den Anfang, sondern auf die Dauer berechnete, Realisirung dieses Verhältnisses durch ein ausreichendes, allen, durch seinen Zwek begründeten Anforderungen an dasselbe entsprechendes, Grundgesez (Konstitution) ist sonach die Urbedingung des Gedeihens des Vereins, der nothwendige erste Akt, wodurch sein Zwek praktisch anerkannt, der Verein selbst ins wirkliche Leben eingeführt wird, und wodurch nur diesem Leben die nöthige Kraft und Dauer, und die Erreichung seines Zweks hinreichend garantirt werden kann.

Anmerkung. Ich glaube nicht den Einwand besorgen zu müssen, daſs so viele Staaten ohne alle, oder doch ohne zureichende Konstitution bestanden seyen, und noch bestehen: denn gerade das kümmerliche Bestehen solcher Staaten, die Nichterreichung ihres Zweks, und ihr, schon eingetretener, oder unver-

meidlich kommender Verfall ist die stärkste Stütze meines Satzes, der eben jezt in Staaten, welche anfangen, sich selbst zu begreifen, den Siz des Übels zu erkennen, und sich dessen zu entschlagen, immer mehr praktische Gültigkeit gewinnt. Es ist unverkennbar, dafs Staaten, welche im ersteren Falle sich befinden, nur durch schleunige Abhülfe jenes Mangels der drohenden Gefahr zu begegnen vermögen.

§. 132.

Die gewählte bestimmte Art des Vereins zur Geltung des Rechts, die Art der rechtlichen Koexistenzordnung einer Nation, gibt uns den Begriff einer bestimmten Staatsform: der Inbegriff aller der Einrichtungen, wodurch ein Aggregat von rechtlos koexistirenten Menschen in ein System rechlich koexistirenter Menschen verwandelt wird, wodurch eine Menge von Menschen den Karakter eines Bürgervereins, den Typus eines Staats erhält, und die Erreichung seines Zweks verbürgt seyn soll, heifst die Verfassung (Konstitution) eines Staats: der Akt, wodurch die Verfassung eines Staats bestimmt wird, heifst der Konstitutionsakt, und der Inbegriff, der die Verfassung bestimmenden Normen, das Grundgesez, das konstitutionelle oder organische Gesez eines Staats. Doch pafst dieser leztere Ausdruk nur dann, wenn bey der Errichtung und Einrichtung eines Staats durch alle um des Ganzen willen erforderliche Artikulationen

hindurch, in der Impulsirung und Richtung der Thätigkeit aller seiner Glieder, das Verfahren der Natur bey Einrichtung ihrer organischen Produkte zum Vorbilde genommen, d. h. wenn der Staat durch sein Grundgesez so konstruirt ist, dafs jedes seiner Glieder, sich gegenseitig Mittel und Zwek, immerfort zur Erhaltung des Ganzen mitwirken müsse, und hinwiederum durch das Ganze seiner Stelle und Funktion nach bestimmt und erhalten werde: denn nur unter dieser Voraussetzung ist der Staat wirklich organisirt, und sein Grundgesez in Wahrheit organisch.

§. 133.

Durch den gegebenen Begriff einer Staatsverfassung ist der Zwek der lezteren von selbst ausgesprochen: es soll nämlich durch sie die Einigung des Willens und der Kräfte einer bestimmten Menschenmenge zur Geltung des Rechts unter ihr effektuirt, und zwar so effektuirt werden, dafs sie nicht nur zur Erreichung ihres Zweks vollständig qualifizirt, sondern dafs auch durch sie die Erreichung des Einigungszweks vollkommen gesichert sey: es sollen durch sie, die sich zur Geltung ihres Rechts einigenden, in ein solches Verhältnifs gesezt werden, welches jedem die zureichende Gewähre für sein Recht leistet: es soll durch sie die Rechtlichkeit der Koexistenz einer bestimmten Menschenmenge realisirt, und deren Dauer

garantirt werden: denn da, wie bewiesen wurde, Geltung des Rechts der einzig wahre Zwek des Staats ist, so kann und darf auch nur das, wodurch die Rechtsgeltung bewirkt und gesichert wird, diejenige seyn, dessen Vorstellung bestimmt, den Staat zu verfassen, d. h. Bewirkung und Sicherung der Geltung des Rechts kann nur Zwek der Staatsverfassung seyn. Hiedurch sind zugleich die allgemeinen Anforderungen an leztere gegeben.

§. 134.

Soll nämlich die Verfassung eines Staats ihrem eben bezeichneten Zwecke genügen, so mufs sie nothwendig ausgehen von der Deklaration und Feststellung des Zweks des Staats, als desjenigen Punktes, wonach die Architektonik den Organismus des Vereins zu modifiziren, die Zwekmäfsigkeit seiner Einrichtung zu prüfen, und das Verfahren des Ganzen wie seiner Glieder zu reguliren hat. Fehlt es an jener Feststellung, so gibt es keine Fundamentalnorm der organischen Einrichtung und ihrer Würdigung, kein regulatives Prinzip der Handlungsweise des Vereins selbst und seiner Glieder, wovon Inkonsequenzen, Widersprüche, allmähliche Entartung und Verfall um so unvermeidlichere Folge seyn müssen, je mehr ohnediefs die Individuen geneigt sind, ihre Privatzwecke dem gemeinsamen Einigungszwecke unterzuschieben, und

lezteren ganz aus ihrem Gesichtskreiſse zu verlieren. Damit also der Staat in die Lage gesezt werde, jene Übel vermeiden zu können, muſs seine Konstitution mit der Bestimmung seines Zweks beginnen, und hiedurch den Maſsstab der Einrichtung seines Organismus, den Richtungspunkt aller Thätigkeit der Vereinigten, das Lebensprinzip des Vereins, die Basis seines Gedeihens, und die Bedingung, sich selbst vollkommen begreifen zu können, geben.

§. 135.

Die nächste allgemeine Anforderung an eine Staatsverfassung, welche ihrem Zwecke genügen soll, ist eine durch die möglichste Einfachheit, Bestimmtheit und Konsequenz karakterisirte, Vollständigkeit des Organismus und des Impulses seiner Wirksamkeit; das heiſst: es darf in der Konstitution schlechterdings keine Einrichtung und Bestimmung fehlen, durch deren Daseyn und Wirksamkeit die Erreichung des Vereinigungszweks bedingt ist, und es müssen in ihr alle Grundprinzipe jener Wirksamkeit mit einer, jeden Absprung abschneidenden, Festigkeit gezeichnet seyn. Aber, so wie jede Lücke, so muſs auch jede Überladung, jede Vieldeutigkeit und Inkonsequenz mit gleicher Sorgfalt vermieden werden; der zureichende Grund dieser Anforderung liegt unverkennbar in dem (§. 133.) bestimmten

Zwecke einer Staatsverfassung, und es begreift sich von selbst, daſs nur durch ein, so karakterisirtes, vollständiges organisches Gesez ein Staat zu einem kraftvollen ausdauernden Leben gewekt, und die Erreichung seines Zweks vollständig bewirkt werden könne, daſs hingegen Lücken oder allzukünstliche Kompositionen, Vieldeutigkeiten oder Inkohärenzen in der Bestimmung seines Organismus, oder in den Impulsionen seiner Organe, ein kränkelndes, ohnmächtiges, in seinen einzelnen Funktionen stockendes, und durch sich widerstrebende Thätigkeit und Unthätigkeit seiner Organe sich selbst destruirendes Leben desselben, zur nothwendigen Folge haben müssen.

§. 136.

Es soll aber durch die Konstitution nicht nur die Erreichbarkeit des wahren Staatszweks bewirkt, sondern auch seine Erreichung gesichert und verbürgt werden. Daraus ergibt sich die dritte allgemeine Anforderung an die Verfassung eines Staats dahin: daſs durch sie eine solche Wirkung und Gegenwirkung der organischen Kräfte erzeugt werden müsse, vermittelst der die bezielte Funktion des Organismus von der zufälligen Güte oder Bösartigkeit der gebrauchten Organe völlig unabhängig gemacht, leztere genöthigt werden, nur zur Erreichung des Vereinigungszweks harmo-

nisch zusammenzuwirken; dafs in die Verfassung selbst die zureichende Kraft ihrer Konsistenz, die Garantie der Erreichung ihres Zweks gelegt, dafs sie durch sich selbst und ihr inneres Gleichgewicht festgehalten, und jeder Austritt aus dem Geleise unmöglich gemacht werde. Es ist für sich klar, dafs, wenn dieser Anforderung nicht entsprochen wird, die Geltung des Rechts nicht gesichert, somit dem Zwecke der Konstitution nicht vollständig genügt, sie selbst folglich unnüz sey. Denn sobald man die Erreichung des Vereinigungszweks dem Zufalle überlassen will, fällt der Grund und Zwek der Konstitution selbst hinweg. — Jede Konstitution, welche dem Vorwurfe der Zweklosigkeit nicht unterliegen soll, mufs demnach so geeigenschaftet seyn, dafs durch sie die möglichst beste Verwaltung des Staats nothwendig, und von dem Wechsel der Gewaltsinhaber ganz unabhängig gemacht sey; dafs die, durch sie realisirte, höchste Gewalt von jedem, auch sogar von dem schlechtdenkenden, Gewaltinhaber schlechterdings gut und zwekmäfsig verwaltet werden müsse; dafs durch ihre eigne ruhende Kraft die Staatsgewalt gegen jeden Mifsbrauch ihrer Inhaber gesichert sey, und der durch sie produzirte Organismus überhaupt nur in der festen unwandelbaren Richtung auf den wahren Vereinigungszwek wirksam seyn könne.

Anmerkung. In wieferne die beste Form eines Staats bewirkt, daſs derselbe am besten verwaltet werden müsse, in soferne enthält Pope's bekannte Äuſserung: „die beste Staatsform ist diejenige, in welcher die höchste Gewalt am besten verwaltet wird" allerdings Wahrheit: in wieferne aber diese Äuſserung wollte, daſs die Güte einer Staatsform nur nach der Güte der Verwaltung des Staats zu beurtheilen, und erstere durch leztere bedingt sey, in soferne enthielte sie wahren Unsinn, und zäumte das Pferd von hinten auf: denn es ist allerdings möglich, daſs auch ein schlecht geformter Staat dennoch gut verwaltet werde; aber es ist dieſs nicht nur nicht nothwendig, sondern vielmehr ganz zufällig, und darum gibt die Güte einer Staatsverwaltung gar kein sicheres Kriterium der Güte seiner Form oder Verfassung, und unmöglich kann eine Staatsform gut genannt werden, welche, ob der Staat gut oder schlecht verwaltet werde, vom Zufalle abhängen läſst; es beurkundet vielmehr gerade dadurch eine Staatsform ihre Unnützigkeit. Nur dann ist eine Staatsform gut und zwekgemäſs, wenn sie nothwendig bewirkt, daſs der Staat gut verwaltet werde, wenn die gute Verwaltung eine nothwendige Folge von ihr ist; jede andere Form hat gerade in der Zufälligkeit ihrer Wirkung das sicherste Kennzeichen ihrer Zwekmäſsigkeit. Vernünftig lieſse sich demnach nur sagen: die beste Staatsform ist diejenige, in welcher die höchste Gewalt am besten verwaltet werden muſs; und es bleibt eben darum die Auffindung einer solchen Staatsform eben so dringendes Bedürfniſs, als theoretisch und praktisch gleich wichtiges Problem.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

§. 137.

So gewiſs nun nicht geleugnet werden kann, daſs nur durch eine Staatsverfassung, welche den eben bezeichneten drey allgemeinen Anforderungen entspricht, die Geltung des Rechts, der wahre Staatszwek, bewirkt und gesichert werden, sonach ihr eigner Zwek erreicht seyn müsse, so gewiſs ist eben hiedurch die Richtigkeit sowohl als Vollständigkeit jener Anforderungen selbst bewährt, und wir dürfen sonach unmittelbar zu der weiteren Frage übergehen: Auf welche Art der deklarirte Zwek des Staats zu erreichen, und dessen Erreichung zu verbürgen sey? Welches der innere Gehalt einer Staatsverfassung seyn müsse, die auf den Karakter einer durchgängigen Zwekmäſsigkeit Anspruch machen darf?

Titel I.

Hauptmomente einer Staatsverfassung.— Mögliche Arten derselben. — Prüfung ihrer Zwekmäſsigkeit. Darstellung der zwekmäſsigsten Staatsverfassung.

§. 138.

Um die eben aufgeworfene Frage richtig zu beantworten, muſs man nothwendig von der Untersuchung ausgehen: Wodurch ist die Erreichbarkeit des wahren Staatszweks bedingt? Wodurch kann nur die ununterbrochene Erreichung dieses Zweks gesichert werden? denn die Qualifikation des Staats zur Erreichung seines Zweks und die Sicherung dieser Erreichung, sind ja die beyden Zweksbestimmungen der Staatsverfassung, und eben darum können nur jene Untersuchungen zur Bestimmung des innern Gehalts einer ihrem Zwecke genügenden Verfassung führen.

§. 139.

Unverkennbar ist die allererste Bedingung der Erreichbarkeit des Staatszweks: daſs vor allem das Recht in Beziehung auf die Subjekte, welche die Glieder des Vereins ausmachen, positiv bestimmt sey: — Gesezgebung. Denn es ist für sich klar, daſs, da Geltung des Rechts seiner Glieder der wahre Zwek des Staats ist, vor

allem das festgestellt werden müsse, was durch die Wirksamkeit des Staats geltend gemacht werden soll.

Die zweyte Bedingung ist: dafs eine zur Geltendmachung des Rechts, wie es bestimmt ist, auf jeden Fall zureichende Kraft aufgebracht, und für jenen Zwek ununterbrochen im erforderlichen Grade thätig sey: — Exekution der Gesetze. Denn eben nur durch das Daseyn einer solchen Kraft, und ihre zureichende Wirksamkeit für jenen Zwek, kann dem genügt werden, was jedem Einzelnen bey seiner Unvermögenheit, seine postulirte Rechtssphäre selbst zu sichern, den Staat zum dringendsten Bedürfnifs macht. Gesezgebung und Exekution der Gesetze stellen sich demnach, als die beyden Hauptkategorien der Mittel zur Erreichung des Staatszweks dar; die, beyden gemeinschaftliche, Bedingung ihrer Unmöglichkeit ist die Aufsicht.

§. 140.

Den Inbegriff der Befugnisse, die Mittel zur Erreichung des Staatszweks zu wählen, aufzubringen, und für jenen Zwek zu verwenden, nennt man die Staatsgewalt; das Subjekt, oder die Subjekte jener Befugnisse, das Staatsoberhaupt, den Souverain. Die Bestimmung jener Befugnisse und ihres Subjekts, mit einem Worte: Realisirung der Staats-

gewalt ist demnach das erste Hauptmoment einer Staatsverfassung: denn eben jene Realisirung ist es, wodurch der Staat wirklich ins Daseyn gerufen, und seine Lebensthätigkeit angeregt, geleitet und unterhalten wird.

§. 141.

Wollen und dürfen jedoch die zur Geltung ihres Rechts sich Vereinigenden es nicht vom bloſsen Zufalle abhängen lassen, ob der jedesmalige Inhaber der Staatsgewalt sich der richtigen Mittel für Erreichung des Staatszweks bedienen, ob er in seinen deſsfallsigen Forderungen an die Staatsglieder die rechte Grenze nicht überschreiten, ob er nicht, selbst bey dem besten Willen, ihre Freyheit über die Gebühr beschränken werde, so müssen die nöthigen Grundprinzipe festgestellt werden, wodurch die allgemeinen Bedingungen der Mittel, derer sich die Staatsgewalt bedienen dürfe, die äuſserste Schranke ihrer in der Regel zulässigen, Anforderungen, und ihrer Einwirkung auf die Freyheit der Staatsglieder gegeben sind, so müssen, mit wenigen Worten, richtige und ausreichende Fundamentalnormen für die Ausübung der Staatsgewalt fixirt werden. — Bestimmung dieser Regulative für den Gebrauch der Staatsgewalt, ist sonach das zweyte Hauptmoment einer Staatsverfassung als das erste unerlaſsliche

Mittel, die Erreichung des Staatszweks zu sichern.

Anmerkung. Es ist allerdings sehr sonderbar, dafs Manche die konstitutionelle Regulirung des Gebrauchs der Staatsgewalt, als die freye Wirksamkeit ihrer Inhaber zum Behufe des Staatszweks nachtheilig beschränkend, verwerfen wollten. Denn ein solcher Nachtheil könnte nur aus einer irrigen Regulirung jener Art fliessen, und dafs solche unrichtige Regulirungen mehr schaden, als nützen, ist für sich klar. Wenn aber durch richtige und zureichende Normen der Ausübung der Staatsgewalt, wie sie hier von der Konstitution gefordert werden, ihre Inhaber blofs behindert werden sollen, etwas dem Staatszwecke gefährliches zu unternehmen, innerhalb dieser Schranke aber ihrer Intelligenz und Wirksamkeit völlig freyer Spielraum gelassen wird, wenn also durch Normen der unterstellten Art nur dem Mifsbrauche der Staatsgewalt begegnet wird, welcher Vernünftige sollte dann noch in jenen Limitationen, der Erreichung der Staatszweks nachtheilige Beschränkungen der Gewaltsinhaber finden? welcher es den Völkern, nach so vielfältigen traurigen Erfahrungen, noch zumuthen können, sich der Gefahr des Mifsbrauchs der, aus ihren eigenen Kräften geschaffenen, Gewalt unbedingt zu überliefern? Es ist in der That traurig, jezt noch einen Unsinn jener Art bekämpfen zu müssen.

§. 142.

So nothwendig und wirksam aber auch immer die Aufstellung richtiger und zureichender Normen für die Ausübung der Staatsgewalt in der Konstitution eines Staats für die Sicherung

der Erreichung seines Zweks seyn kann, und wird, so wenig würde eine Verfassung, welche sich auf den Gebrauch dieses einzigen Sicherungsmittels beschränkte, ihrem Zwecke vollkommen entsprechen; denn unter jener Voraussetzung würden die Gewaltsinhaber, wer sie auch immer seyen, die nöthige Kraft, und könnten wenigstens, als Menschen, den Willen haben, über den, immerhin nur todten Buchstaben konstitutioneller Normen sich hinwegzusetzen, die ihnen gesezten Schranken zu erweitern, oder gar umzustoſsen, ihren Willen über den Willen des Volks zu erheben, oder ihre Privatzwecke dem Zwecke des Vereins zu unterschieben, mit einem Worte, die ihnen anvertraute Gewalt dennoch zu mifsbrauchen. Solange aber der Mifsbrauch der Staatsgewalt durch die Verfassung, so viel dieſs durch menschlische Einrichtungen ausführbar, nicht unmöglich gemacht ist, solange ist die Erreichung des Staatszweks nicht zureichend gesichert, somit einer der Hauptzwecke der Verfassung nicht vollkommen erfüllt.

§. 143.

Um selbst die Möglichkeit eines Mifsbrauchs der Staatsgewalt, so wie eines, dem Staatszwecke gleich gefährlichen Nichtgebrauchs derselben, aufzuheben, muſs sonach die Verfassung auch diejenigen lebendigen

Kräfte aufrufen, und in Thätigkeit setzen, welche erforderlich sind, um diejenigen Gewaltsinhaber, welche durch einen, dem gemeinsamen entgegensezten, Privatwillen geleitet werden könnten, schlechterdings zu nöthigen, die ihnen anvertraute Macht stäts, im erforderlichen Grade, und zwar nur zur Erreichung des wahren Staatszweks zu gebrauchen, und jedem möglichen Austritte derselben aus dem richtigen Geleise der ihnen aufgegebenen Kraftäufserung unaufhaltsam zu begegnen.

§. 144.

Hieraus ergibt sich als drittes Hauptmoment einer Staatsverfassung, die Vollendung des Staatsorganismus durch Anordnung und Impulsirung einer, zur Wirkung der realisirten Staatsmacht genau verhältnifsmäfsigen, reellen und lebendigen Gegenwirkung, wodurch jene Staatsmacht, ohne sie in ihrer zwekmäfsigen Wirksamkeit im mindesten zu fesseln, nur stäts in ihrer festen und unwandelbaren Richtung auf den wahren Staatszwek erhalten werden müsse, wodurch, so wie die Staatsgewalt alle Glieder des Vereins zur organisch-richtigen Funktion bestimmen soll, hinwiederum sie selbst zu der im Organismus ihr angewiesenen, Funktion bestimmt werde, damit auf diese Weise jedes Glied des Organismus, der Idee des Ganzen gemäfs, seiner Stelle und Funktion

nach durchgängig bestimmt, und der Staat also wirklich des Karakters des Organismus theilhaftig sey.

Anmerkung. Da die eben postulirte Gegenwirkung nur dann sich äufsern soll, wenn die Staatsgewalt von ihren Innhabern entweder nicht genug oder nicht richtig gebraucht werden wollte oder würde, indem sie nur für den einen oder den andern dieser beyden Fälle berechnet ist, somit ihre Äufserung ruht, wo keiner dieser Fälle eintritt, so folgt von selbst, dafs durch ihre Anordnung der zureichend zwekmäfsige Gebrauch der Staatsgewalt gar nicht affizirt, folglich auch nicht gehemmt werden könne. Weil aber, solange wir nicht reine Intelligenzen, sondern nur Menschen als Gewaltsinhaber erwarten können, der eine oder der andere jener Fälle mit jedem Augenblicke eintreten kann, so dürfte auch die Nothwendigkeit der Anordnung jener Gegenwirkung nicht geleugnet werden können, um durch ihr stäts vorhandenes Gegengewicht das Eintreten jener Fälle, welches gar nicht statt finden soll, unmöglich zu machen, oder doch wenigstens sogleich wieder aufzuheben.

§. 145.

Wenn nun sichtbar nur derjenige Staat, dessen Verfassung den, eben gezeichneten drey Hauptmomenten entspricht, zur Erreichbarkeit seines Zweks hinreichend qualifizirt seyn, und zugleich für die wirkliche Erreichung desselben die genügende Garantie haben kann, so liegt hierin zugleich das Kennzeichen der Zwekmäfsigkeit und Vollständigkeit einer solchen Verfassung, gleichwie sich hinwie-

derum eben dadurch jene drey Hauptmomente, als die Kriterien der Beurtheilung der gegebenen Staatsverfassungen in Ansehung ihrer Zwekmäfsigkeit und Vollständigkeit, vollkommen bewähren. In soferne nun alle Verfassungen der bestehenden Staaten zwar jenem ersten (§. 140.), nur wenige hingegen jenem zweyten (§. 141.), keine aber jenem dritten Hauptmomente einer, ihrem Zwecke durchgängig entsprechenden Verfassung (§. 144.) genügen, in soferne dürfte auch vorläufig das generelle Urtheil hinreichend begründet erscheinen, dafs keiner derselben das Prädikat vollendeter Zwekmäfsigkeit gebühre, obgleich sie sich auf sehr verschiedenen Stufen ihrer Annäherung oder Entfernung hinsichtlich der leztern befinden, und dafs eben in jenem Mangel der Urgrund ihrer (gröfseren oder geringeren) Schwäche und Unhaltbarkeit zu suchen sey.

§. 146.

Mit jenen drey Momenten ist jedoch nur vorläufig die Hauptbasis einer zu konstruirenden Staatsverfassung im Grundrisse gezeichnet, und der dreyfache Richtpunkt der Architektonik eines Staats fixirt. Um den Vorwurf einer Staatsverfassungslehre weiter zu entschöpfen, mufs auch das nähere Detail jener Konstruktion, der gegebenen Richtpunkten gemäfs, ausgeführt werden, und zu dem Ende stellen sich folgende Probleme

zur Lösung dar: In welcher Art muſs die Staatsgewalt? In welcher Art muſs die oben (§. 143. 144.) postulirte, organische Gegenwirkung realisirt? Welche Normen für die Ausübung der Staatsgewalt müssen in der Konstitution niedergelegt werden, damit durch die, dem Staate gegebene, Verfassung die Erreichbarkeit seines Zweks bewirkt, und zugleich dessen Erreichung gesichert sey? — Mir scheint es, daſs die sicherste und richtigste Auflösung dieser Probleme, mittelst einer unbefangenen Entwickelung der Natur unseres Objekts, auf dem einfachsten Wege gefunden werden könne.

§. 147.

Dasjenige Subjekt, welchem, der Natur der Sache nach, ursprünglich nur allein die Befugnisse, die Mittel zum Staatszwecke zu wählen, aufzubiethen und in Anwendung zu bringen, inne wohnen können, ist — nicht etwa das eine oder das andere Individuum, mit Ausschluſs der übrigen; denn es läſst sich ursprünglich bey keinem Individuum eine zu Recht beständige Quelle jener Befugnisse für dasselbe finden, da leztere weder eine unmittelbare Gabe Gottes noch der Natur seyn könne, — sondern unstreitig die, zum Zwecke der Geltung ihres Rechts, d. h. die zum Staate sich vereinigende Menge selbst. Denn eben sie, und zwar

nur sie muſs, weil sie den Zwek will, somit auch die Mittel dazu wollen muſs, nothwendig auch befugt seyn, die Mittel zu ihrem Zwecke zu wählen, aufzubringen und anzuwenden, indem die Befugniſs zur Wirksamkeit für einen, mit Freyheit gewollten, Zwek nur ein unmittelbarer Ausfluſs des Wollens dieses Zweks seyn, mithin die Befugniſs zur Wirksamkeit für einen Zwek ursprünglich nur demselben Subjekte, welches ihn will, beywohnen kann, um so mehr, da auch es selbst nur die Mittel dazu herbeyzuschaffen hat, ohne welche der Befugniſs keine Realität entspricht. — Da nun der Ausdruk: „Staatsgewalt“ den Inbegriff der Befugnisse, die Mittel für den Staatszwek zu wählen, aufzubiethen und in Anwendung zu bringen, bezeichnet, so folgt als unleugbares Resultat: daſs die, einem Staat konstituirende, Menge selbst das alleinige ursprüngliche Subjekt der Staatsgewalt sey.

§. 148.

Wenn aber gleich das Recht der Staatsgewalt ursprünglich nur an der Gesammtheit der Staatsglieder haftet, so folgt jedoch daraus nicht nur nicht, daſs auch nur sie selbst zur Ausübung der Staatsgewalt qualifizirt sey, sondern die beynahe unübersteiglichen Hindernisse, welche sich der Erreichung ihres Zweks dann unvermeidlich entgegenstellen müſsten, wenn

sie selbst die Ausübung der Steatsgewalt in Händen behielte, machen es ihr schlechterdings nothwendig, diese Ausübung zu übertragen. Denn man darf nur den, bey einer unmittelbaren Theilnahme aller Staatsglieder an der Ausübung der Staatsgewalt unvermeidlichen, Einfluſs der Privatinteressen und Leidenschaften, der Verschiedenheit menschlicher Ansichten, und des Mangels der nöthigen Einsichten, so wie die, mit jener unmittelbaren Theilnahme verbundene Unbeholfenheit des Geschäftsganges und Störung in Privatgeschäften überdenken, um sofort überzeugt zu seyn, daſs die unmittelbare Ausübung der Staatsgewalt von der Gesammtheit der Staatsglieder selbst, aller natürlichen Bedingungen einer zwekförderlichen Wahl und Verwendung der Mittel zum Staatszwecke schlechterdings ermangeln müsse. Die nothwendige Folge hievon ist das Urtheil der gänzlichen Unzwekmäſsigkeit sogenannter reiner Demokratien, als derjenigen Staatsformen, in welchen die Gesammtheit der Staatsglieder die Staatsgewalt unmittelbar selbst ausübt.

§. 149.

Die Ausübung der Staatsgewalt muſs also von der Gesammtheit der Staatsglieder übertragen werden, weil sie selbst nicht verkennen kann, daſs sie, ihrer Natur nach, der Bedingungen einer zwekmäſsigen Ausübung jener

Gewalt ermangle. Diese Übertragung kann auf verschiedene Weise erfolgen. Aber eben jener Grund der Nothwendigkeit dieser Übertragung enthält zugleich den Richtpunkt, nach welchem leztere zu bewerkstelligen ist, damit der Zwek der Übertragung erreicht werde. Es muſs nämlich die Übertragung in derjenigen Art geschehen, in welcher die zwekmäſsigste Ausübung der Staatsgewalt gesichert ist. — Hiedurch bestimmt sich unser Problem näher dahin: Welches ist die, die zwekmäſsigste Ausübung der Staatsgewalt verbürgende, Art ihrer Übertragung? Ein Problem, welches offenbar nur aus der Natur der zu übertragenden Wirkungssphäre selbst richtig und entschöpfend gelöſst werden kann. Zuvor aber scheint es nöthig, die subjektiven allgemeinen Bedingungen der zwekmäſsigsten Ausübung der Staatsgewalt zu bestimmten.

§. 150.

Diese Bedingungen sind: die ausgebreiteste und richtigste Kenntniſs der Subjekte und Objekte der Einwirkung des Staats in ihrem ganzen Wesen und Umfange, verbunden mit der reifsten Beurtheilungskraft, als allgemeine Bedingung der Wahl der tauglichsten und sichersten Mittel zum Staatszwecke, so wie ihrer rechtlichsten und schiklichsten Aufbringung: dann eine mit hoher Klugheit, Gewandtheit und Festigkeit

gepaarte Rechtlichkeit und Energie des Karakters, als allgemeine Bedingung der zwekdienlichsten Verwendung jener gewählten und in Bereitschaft gestellten Mittel. Die Bestimmung dieser Bedingungen kann keiner Rechtfertigung bedürfen, und es sind damit zugleich die auschliefsenden Qualitäten der Subjekte bezeichnet, auf welche nur die Ausübung der Staatsgewalt, soll anders durch diese der Staatszwek wirklich erreicht werden, übertragen werden darf.

Es ist nur eigne Schuld der Nationen, wenn der Zwek ihrer bürgerlichen Vereine mehr oder minder verfehlt wird; aber es bleibt immer ein zuzurechnender Verrath an dem Vertrauen der Nationen, wenn Personen es wagen, die Zügel der Regierung zu ergreifen, welche sie gehörig zu lenken unfähig sind.

Anmerkung. Die weitere subjektive Bedingung der zwekmäfsigsten Ausübung der Staatsgewalt, welche mancher hier vermissen dürfte, nämlich, ein ununterbrochenes und ungetheiltes Wollen des Staatszweks, mufs, weil sie weder äufserlich absolut zu erkennen, noch festzuhalten ist, durch den Organismus des Staats entbehrlich gemacht, das ist, es mufs durch ihn bewirkt werden, dafs die Gewaltsinhaber nur dem Zwecke des Staats entsprechend handeln können; gesezt, dafs auch ihr Privatwille mit dem gemeinsamen Wollen der Vereinigten nicht zusammenstimmte. Jene im §. angeführten Bedingungen aber sind von der Art, dafs sie durch den Organismus des Staats weder erzeugt, noch entbehrlich

gemacht werden könnten, die daher nothwendig an den wählbaren Subjekten schon als vorhanden bewährt seyn müssen. Übrigens ist es ein entschiedenes Axiom: dafs der Organismus eines Staats um eben so viel zwekmäfsiger ist, um wie viel die Erreichung des Staatszweks durch ihn von der zufälligen und veränderlichen Subjektivität der Gewaltsinhaber unabhängiger gemacht ist.

§. 151.

Positive Bestimmung der individuellen Rechtssphäre der Staatsglieder durch richtige Subsumtion unter das allgemeine Rechtsgesez, und Schuz jedes einzelnen Staatsglieds, sowohl in der ihm angewiesenen Rechtssphäre, als auch des Vereins selbst in seiner Konsistenz, oder kürzer, Gesezgebung und Exekution der Gesetze in ihrer ganzen Ausdehnung sind, nach §. 139, die beyden Hauptzweige des ganzen Geschäftsumfanges der Staatsgewalt, welche, obgleich die Erreichung des Staatszweks nur als das Resultat ihrer innigsten Konkurrenz erwartet werden kann, dennoch ihrer Natur nach spezifisch verschieden sind, so wie das Bedingte von seiner Bedingung differirt. — In dieser Hinsicht sind nun zwey Fälle möglich: die Gesammtheit der Staatsglieder, als die ursprüngliche Quelle aller Staatsgewalt, überträgt nämlich die Ausübung der lezteren entweder so, dafs der ganze Geschäftskreifs der Staatsgewalt in seinen beyden Hauptzweigen auf ein

und dasselbe, physische oder juridische, Subjekt konzentrirt wird; oder aber in der Art, daſs sie für jeden jener beyden Hauptzweige ein eigenes Organ wählt, demnach die Staatsgewalt durch zwey von einander verschiedene, physische oder juridische, Personen ausüben läſst, und durch deren gemeinschaftliches Zusammenwirken auf den einen Zwek ihres Vereins dessen Erreichung bezielt.

§. 152.

Hiedurch sind die, einzig möglichen beyden Grundformen des Staats gegeben: denn da unter einer bestimmten Staatsform, nach §. 132, die bestimmte Art des Vereins zur Geltung des Rechts, oder der rechtlichen Koexistenzordnung einer Nation zu verstehen ist, das Wesen jener Art aber in der Art der Realisirung der Staatsgewalt besteht, indem nur durch leztere der Verein oder die Koexistenzordnung praktisches Daseyn und Leben erhält, so ist unwidersprechlich, daſs nur in der wesentlich verschiedenen Art der Realisirung der Staatsgewalt der eigentliche wirkliche Theilungsgrund der Staatsform zu suchen sey. Sind nun jene beyden im §. 151 angegebenen, die einzig möglichen, wesentlichen Grundverschiedenheiten der Art der Realisirung der Staatsgewalt, so mancherley Nüanzirungen auch an beyden statt

finden können, so folgt nothwendig, dafs es erstens nur zweyerley Grundformen des Staats gebe, und zweytens, dafs diese nur nach jenen beyden bezeichneten wesentlichen Verschiedenheiten in der Art der Übertragung der Staatsgewalt zu bestimmen seyen.

§. 153.

Diese beyden Grundformen des Staats sind die monarchische und die düarchische Form; erstere ist die Karakterbezeichnung desjenigen Staats, dessen höchste Gewaltsübung ohne Scheidung ihrer beyden Hauptzweige, einem Subjekte, es sey nun dieses ein einzelnes Individuum, oder eine juridische Person, anvertraut ist. Leztere drükt den Karakter desjenigen Staats aus, dessen höchste Gewaltsübung nach ihren beyden Hauptzweigen gesondert, und in dieser Sonderung zweyen verschiedenen, physischen oder juridischen, Personen übertragen ist. — Jeder Staat ist nothwendig entweder Monarchie oder Düarchie; denn es sind nur die zwey Fälle möglich, dafs entweder die höchste Staatsgewalt zum Behufe ihrer Ausübung auf ein Subjekt konzentrirt, oder auf zwey Subjekte vertheilt ist. Die Ein- oder Vielgliedrigkeit jenes einen Subjekts oder dieser zwey Subjekte ist nur eine nähere Modifikation der wesentlichen Differenz, welche

lediglich in der Abtheilung oder Nichtabtheilung der höchsten Gewaltssphäre selbst beruht.

§. 154.

Eine Monarchie ist also der Staat auch dann, wenn ein, aus mehreren Individuen zusammengeseztes, Subjekt sich im Gesammtbesitze der unabgetheilten höchsten Gewaltssphäre befindet, eben so gut, als wenn ein einziges Individuum mit der Handhabung der höchsten Gesammtgewalt beauftragt ist: denn in beyden Fällen ist die Sphäre der höchsten Gewalt unabgetheilt, und nur eine Person Inhaberin dieser unabgetheilten Sphäre, wenn gleich diese Einheit der Person im ersteren Falle eine juridische, im zweyten Falle eine physische ist, welche leztere Verschiedenheit aber, als eine aufserwesentliche, keinen zureichenden Theilungsgrund gibt. — Hieraus folgt unmittelbar, dafs diejenige Staatsform, die man bisher unter der Bezeichnung einer Aristokratie der Monarchie entgegensezte, nichts weniger, als ein wesentlicher Gegensaz der Monarchie sey, sondern vielmehr ihrem Wesen nach mit der Monarchie zusammenfalle, indem die mehreren, das Korps der Aristokraten konstituirenden Individuen, zusammengenommen, dennoch nur einen Inhaber der, in sich selbst unabge-

theilten, Sphäre der höchsten Gewalt bilden, und eben in dieser Einheit der Gewaltssphäre das Wesen der Monarchie beruht.

§. 155.

Sobald hingegen die Geschäftssphäre der höchsten Staatsgewalt nach ihren beyden Hauptzweigen (mehrere Hauptzweige lassen sich aber an ihr nicht unterscheiden) gesondert, und für jeden derselben ein eigenes, physisches oder juridisches, Personale bestimmt ist, sobald also die Gesammtheit der Staatsglieder, als das ursprüngliche Subjekt des Rechts der Staatsgewalt, sich zum Behufe des Gebrauchs dieses ihres Rechts durch zwey voneinander verschiedene, physische oder juridische, Personen vertreten läſst; sobald ist eine Düarchie ihrem Wesen nach vorhanden, als welches auf jener Sonderung der Gewaltssphäre, und auf der wirklichen Zweyheit der höchsten Gewaltsinhaber beruht. — Das bloſse Gebundenseyn des vorhandenen einen Inhabers der Gesammtsphäre der höchsten Staatsgewalt an die Mitwirkung einer physischen oder juridischen Person, (z. B. einer Land- oder Reichsstandschaft, eines Parlaments, oder eines gesezgebenden Raths), hebt daher das Wesen der Monarchie keineswegs auf, und ist unzureichend, den Karakter der Düarchie zu begründen.

§. 156.

Wenn nun das Abgetheilt- oder Unabgetheiltseyn der Geschäftssphäre der höchsten Staatsgewalt, oder die, nach ihren beyden Hauptzweigen gesonderte, oder ungesonderte Übertragung jener Geschäftssphäre als der einzige wesentliche Differenzpunkt möglicher Staatsformen anerkannt werden muſs, so ist damit die Unrichtigkeit und Grundlosigkeit der bisher gebrauchten, nur auf auſserwesentliche Nebenbeziehungen gestellten Abtheilung der Staatsformen in die monarchische und republikanische, oder in die monarchische, aristokratische und demokratische von selbst entschieden. — Alle, wirklich vorhandenen, oder möglichen, Staatsformen sind nur in soferne wirklich spezifisch verschieden, in wieferne sie in die Kategorie der monarchischen oder der düarchischen Form zu reihen sind.

Anmerkung. Die übrigen gewöhnlichen Abtheilungen der Staatsformen in reine und gemischte, in beschränkte und unbeschränkte, stellen sich bey genauer Analyse der Begriffe als ungereimt dar; die Scheidung der Staaten in weltliche und geistliche ist aber auf den ersten Anblik lächerlich. — Die von den zufälligen Titeln der Gewaltsinhaber hergenommenen Benennungen „Kaiser-, Königreich, Herzogthum etc.“ sind nichts weniger als Karakterbezeichnungen von Staats-

formen. — Auch der Ausdruk: „Freystaat" ist ungereimt: denn es ist nur der Zwek jedes Staats, jedes seiner Glieder in der ihm rechtlich gebührenden Freyheitssphäre zu schützen, folglich ist der Zusaz: „frey" rein pleonastisch, und gibt kein distinktives Merkmal. — Der Ausdruk: „Republik" ist zu unbestimmt, und keineswegs passend zur Bezeichnung des Gegensatzes von Monarchie. — Jeder Staat endlich ist in soferne eine Demokratie, als es allenthalben die Gesammtheit der Glieder eines Staats, oder das den Staat konstituirende Volk selbst ist, welches sich vermittelst der von ihm bestellten, oder in seinem Namen handelnden, Verwalter der Staatsmacht (vermittelst des Monarchen oder der Düarchen) regiert, und es ist also eigentlich die Demokratie in diesem bestimmten Sinne, welche sich in die Monarchie und Düarchie spezifizirt. Haftet nun aber das Recht der Staatsgewalt ursprünglich an der Gesammtheit der Staatsglieder, ist mithin leztere die einzige Quelle, aus der nur den Verwaltern der Staatsmacht (dem Monarchen oder den Düarchen) die Befugniſs jener Verwaltung zuströmen kann, und das Subjekt, in dessen Namen jene Verwalter nur handeln können, so folgt unleugbar, daſs jeder Verwalter der Staatsmacht (der Monarch wie die Düarchen) Mandatar und Repräsentant der Gesammtheit der Staatsglieder, erster oder oberster Beamter des Staats, daſs somit die Monarchie bisher dem, Vorzugsweise so benannten, Repräsentativsysteme irrig entgegengesezt worden sey, indem die Repräsentantenqualität dem Monarchen in gleichem Maſse innewohnt, wie den gewählten Aristokraten, oder den delegirten Demokraten.

§. 157.

Die Frage, bey der wir oben (§. 149) stehen blieben, war die: Welches ist die, die zwekmäſsigste Ausübung der Staatsgewalt verbürgende, Art ihrer Übertragung? Jezt, nachdem die beyden Urformen, unter welchen die Übertragung der Staatsgewalt möglich ist, ausgemittelt sind, bestimmt sich jene Frage noch näher dahin: Durch welche dieser beyden Formen wird die zwekmäſsigste Verwaltung der Staatsgewalt verbürgt? Durch die Monarchie oder durch die Düarchie? Sind etwa beyde der Erreichung des Staatszweks gleich förderlich, oder nicht? Und welche von beyden verdient im lezteren Falle den Vorzug? — Um diese Frage befriedigend zu beantworten, wird es nöthig seyn, Vortheil und Nachtheil, das Förderliche und Hinderliche, im Einflusse beyder Formen auf die Erreichung des Staatszweks unbefangen gegeneinander zu erwägen.

§. 158.

Das Wesen der Monarchie besteht in der Verwaltung der Staatsgewalt nach ihrer ganzen unabgetheilten Sphäre, durch eine und dieselbe, physische oder juridische, Person (§. 154). Hienach sind zweyerley Arten (species) der Monarchie möglich, je nachdem nämlich der Monarch ein einzelnes Individuum, oder eine, aus mehreren Individuen zusammen-

gesezte, d. h. juridische, Person ist. Wir werden sonach die Monarchie in dieser ihrer zweyfachen Gestalt aus dem angegebenen Gesichtspunkte zu prüfen haben.

§. 159.

In einer Monarchie der ersteren Art, das ist, in einem Staate, in welchem die Gesammtsphäre der Staatsgewalt auf ein einzelnes Individuum übertragen ist, ist es wohl möglich, daſs durch des lezteren Impuls die richtigen und gerechten Mittel zum Staatszwecke gewählt, diese nur in dem erforderlichen Maſse und in der gerechtesten Art aufgebracht, und die so aufgebrachten Staatskräfte nur für Erreichung des Staatszweks mit entsprechender Thätigkeit verwendet werden, daſs gerechte und ausreichende Gesetze gegeben, und diese mit dem erforderlichen Nachdrucke ohne Ausnahme vollzogen werden, daſs, mit einem Worte, die Staatsgewalt vollkommen zwekmäſsig verwaltet werde. Daſs der Zwek des Staats durch die ihm gegebene monarchische Form der unterstellten Art vollständig erreicht werde, ist demnach allerdings, und zwar um so mehr möglich, je vortheilhafter der Einfluſs der, durch jene Form bezielten, Einheit des Impulses auf alle Theile des Organismus, und der, durch diese Einheit erleichterten, Raschheit und Gleichförmigkeit des Nachdruks dieses Impulses auf Realisirung

des Staatszweks seyn kann. Die Möglichkeit der zwekmäſsigsten Ausübung der Staatsgewalt in einer Monarchie der unterstellten Art, wäre sonach auſser allem Zweifel.

§. 160.

Ob nun aber der Monarch (das Monarchenindividuum) von der ihm anvertrauten Staatsgewalt nach ihrer ganzen Sphäre den, eben bemerkten, richtigen und vollständigen Gebrauch machen werde, hängt lediglich davon ab, ob erstens derselbe im Besitze der, §. 150 postulirten subjektiven Qualitäten, das ist, ob er mit der, dort näher bezeichneten, umfassenden Kenntniſs und Beurtheilungskraft, mit der, durch Klugheit, Gewandtheit und Festigkeit unterstüzten, Redlichkeit und Energie des Karakters ausgerüstet sey; und ob er zweytens ununterbrochen nur einen, von allen egoistischen Trieben und Leidenschaften unabhängigen, ausschlieſsend auf Erreichung des Staatszweks gerichteten, Willen habe, ob sein Privatwille durchaus mit dem Willen des Vereins identisch sey.

§. 161.

Gesezt nun, es fehlt dem Monarchen an der geforderten Kenntniſs und Urtheilskraft, oder an der geforderten Qualität des Karakters, oder an beyden zugleich; (für die Möglichkeit der unterstellten Mängel sprechen aber

Natur der Sache, und Erfahrung gleich laut); so werden im ersten Falle nicht die richtigen und gerechten Mittel für den Staatszwek gewählt, oder doch diese nicht im erforderlichen Maſse und in der gerechtesten Art aufgebracht werden; so wird im zweyten Falle in der Verwendung der aufgebrachten Mittel für Erreichung des Staatszweks vielfältig gefehlt werden, Zögerung, Schwanken, und Schlaffheit an die Stelle der Einheit und Raschheit des Impulses treten, die Staatsgewalt entweder gar nicht, wie sie soll, gebraucht, oder von Ministern und Günstlingen usurpirt, und unter der Firma des Monarchen miſsbraucht werden, der Staatszwek also, wo nicht ganz, doch gröſstentheils verfehlt bleiben. Alle jene Zwekwidrigkeiten müssen sich im dritten Falle zugleich häufen, und die Erreichung des Zweks des Staats, ja selbst dessen Existenz, lediglich dem Zufalle überliefern.

§. 162.

Gesezt ferner, der Monarch befinde sich zwar im Besitze jener subjektiven Qualitäten, allein, er ermangle des geforderten, ausschlieſsend auf Erreichung des Staatszweks, gerichteten, Willens, dessen Daseyn und vorzüglich dessen Unwandelbarkeit durch nichts verbürgt werden kann, so hindert ihn nichts, mit gänzlicher Vernachläſsigung des Staatszweks, seine ganze Thätigkeit bloſs auf persönliche oder

Familienprivatzwecke zu verwenden, diesen Rechte und Freyheit der Untergebenen zu opfern, und die ihm anvertraute Gewalt um so mehr zu mifsbrauchen, jemehr solche, durch ihre Konzentrirung auf ihn allein erhöht, und seiner Willkühr überlassen, zum Mifsbrauche bis zum Despotismus und zur Tyranney nur in einem desto höheren Mafse qualifizirt ist.

§. 163.

Es ist ein, von dem Wesen der Monarchie unzertrennliches, Übel, dafs, da nichts den Willen des Monarchen bindet, und er seine ganze Thätigkeit und Kraft auf das verwenden kann, was gerade er will, der Monarch die, bey dem vorherrschenden Egoismus des Menschen so äufserst gefährliche, unbedingte Freyheit hat, nicht nur etwas ganz anderes zu wollen, als sein Volk, sondern auch die, von diesem ihm geliehene, Macht für jenen seinen Privatwillen zu verschwenden, statt des Volkes Rechte und Freyheit zu schützen, solche vielmehr zu unterdrücken und zu vernichten, Normen, die nur seinem Privatzwecke zusagen, zu Gesetzen zu erheben, und nach diesen seine Unterthanen zu richten, endlich sein Volk zu zwingen, nach Bedingungen, deren Bestimmung lediglich von ihm abhängt, und welche also auch dem Zwecke des Vereins, und der übertragenen Staatsgewalt zuwider seyn können.

§. 164.

Da die Vollziehung der Gesetze, der eine Zweig der höchsten Staatsgewalt, ihrem Begriffe nach eine, durch die Gesezgebung — der andere Zweig jener Sphäre — bedingte Funktion ist, welche nur in ihrer Subordination unter die Gesezgebung eine Gewähre ihrer Zwekmäſsigkeit haben kann, durch die Konzentrirung beyder Zweige aber in einem Subjekte jene Subordination des vollziehenden Zwanges unter die Gesetze in der Realität aufgehoben wird, indem jenes eine Subjekt gerade das zum Gesetze erheben kann, wozu es zu zwingen den Willen hat, so folgt nothwendig, daſs die Monarchie — deren Wesen in jener Konzentrirung beruht, — ihrer Natur nach alle Möglichkeit einer Garantie für die Zwekmäſsigkeit der Verwaltung der Staatsgewalt ausschlieſse; denn, wie gesagt, der Monarch kann wollen, was es sey, wenn auch dem Staatszwecke noch so sehr zuwider, er kann diesen Willen zum Gesetze erheben, und ihn vollziehen; sein Vollziehungsvermögen ist sonach nicht bedingt, nicht subordinirt, und ermangelt eben darum aller Gewähre eines, dem Staatszwecke entsprechenden, Gebrauchs. Jene Unbedingtheit kann, unter Voraussetzung eines, ausschlieſsend auf Erreichung des Staatszweks gerichteten, Willens des Monarchen, den Verein

schnell zum Ziele, sie kann aber auch, bey der entgegengesezten Voraussetzung, zum härtesten Despotismus, und zur schauderhaftesten Tyranney führen.

§. 165.

Das Resultat von allem dem ist: da die unterstellte monarchische Form die Zwekmäfsigkeit des Gebrauchs der Staatsgewalt, und damit die Erreichung des Staatszweks selbst, lediglich von der Subjektivität des Gewaltinhabers abhängig macht, da sie die beste Staatsverwaltung nicht nur nicht zur nothwendigen Folge hat, sondern vielmehr dem Mifsbrauche der Staatsgewalt völlig freyen Spielraum läfst, und dagegen nicht die mindeste Garantie darbiethet; eben aber in der gänzlichen Ermangelung einer solchen Garantie das untrügliche Kennzeichen ihrer Unzulänglichkeit an sich trägt, so kann dieser Art der Realisirung der Staatsgewalt, welche deren zwekmäfsigste Ausübung zwar möglich macht, aber in keiner Hinsicht verbürgt, unmöglich der Vorzug zuerkannt werden: eine Verfassung also, welche die Staatsgewalt in der unterstellten monarchischen Form realisirt, läfst eine der Hauptanforderungen an sie (§. 136) völlig unbefriedigt, nämlich die, die Erreichung des Staatszweks zu sichern, und eben hiedurch ist das Urtheil ihrer Unzwekmäfsigkeit vollkommen begründet.

§. 166.

Die bittersten Erfahrungen monarchisch regierter Völker haben auch bereits ihr Anerkenntnifs dieses Urtheils, und ihr Ringen nach einer, jener Anforderung entsprechenden, Verfassung erzwungen: verschieden sind die Auswege, welche bey diesem Ringen eingeschlagen, verschieden die Mittel, welche zur Sicherung gegen den Mifsbrauch der Monarchengewalt ergriffen wurden. Ob irgend ein richtiger Ausweg, ob irgend ein zureichendes Sicherungsmittel der vermifsten Art gefunden worden sey? zu untersuchen, dürfte sich eben so sehr der Mühe lohnen, als dem Zwecke gegenwärtiger Erörterung zusagen.

§. 167.

Der eine Theil wähnte, durch Vererbung der bis dahin wandelbaren Monarchengewalt auf bestimmte Familien, und den dadurch angeregten Einflufs des Familieninteresses auf die Verwendung jener Gewalt sich gegen den Mifsbrauch derselben hinreichend gesichert zu haben: der andere Theil, welcher gerade in der bisherigen Erblichkeit der Monarchengewalt die Hauptquelle des Übels entdekt zu haben glaubte, hob jene dagegen auf, vindizirte sich die Wahl des jedesmaligen Monarchen, und hoffte, dessen Kraftäufserung durch Wahlkapitulationen in das rechte Geleifs ihrer Zwekmäfsigkeit

bannen zu können. Der dritte Theil suchte seine Rettung in der (mehr oder minder, nirgends ganz vollständigen) Normirung der Gewaltsübung vermittelst konstitutioneller Gesetze; der vierte endlich in dem Binden gewisser Funktionen des Monarchen an die Zustimmung, oder doch wenigstens Vernehmung des Raths sogenannter Stände, Parlamente, Senate oder gesezgebender Versammlungen.

§. 168.

Daſs der durch Vererbung der Monarchengewalt angeregte Einfluſs des Familieninteresses, die durch jene erwekte Sorge, den Nachkommen ein ungeschmälertes, wohl gesichertes, Erbtheil zu hinterlassen, dem Nichtgebrauche so wie dem Miſsbrauche jener Gewalt in einigen Beziehungen entgegenwirken, gewisse Grenzen setzen könne, ist allerdings nicht zu verkennen. Aber es ist eben so wenig zu verkennen, daſs erstens durch jene Vererbung die, §. 150 postulirte, subjektive Qualifikation des Gewaltsinhabers lediglich dem Spiele der Natur, dem Zufalle der Geburt preiſs gegeben; daſs es zweytens dabey eben sowohl möglich sey, daſs das wahre Familieninteresse des Monarchen, als solchen, miſskannt werde, oder eine dem Staatszwecke gefährliche Richtung erhalte, als daſs das wahre Interesse des Staats von jenem Familieninteresse des Monarchen völlig verschlungen, und dieser

verleitet werde, die ihm erblich überlassene Gewalt wie ein persönliches und Familienprivateigenthum zu betrachten, und bloſs für Privatzwecke seiner Person und Familie zu verwenden, daſs demnach jene Erblichkeit der Monarchengewalt keineswegs als Sicherungsmittel gegen deren Miſsbrauch gelten könne, und bisher mit um so weniger Grund, als solches, angepriesen worden sey, je lauter Geschichte und Erfahrung den, dem Staatszwecke nachtheiligsten Nichtgebrauch und Miſsbrauch der Staatsgewalt in so manchen Erbmonarchien beurkunden. Wie lieſse sichs auch von einem menschlichen Erbmonarchen erwarten, daſs er, dem auf jeden Fall der Besiz der höchsten Gewalt für sich und die Seinigen gesichert ist, mit Unterdrückung aller egoistischen Absichten unverrükt nur auf den Zwek des Staats hinblicken, und nur in dessen Erreichung sein und der Seinigen Heil suchen werde?

§. 169.

Wohl mag die Bestimmung des jedesmaligen Monarchen durch freye Wahl ein schiklicheres, wenn gleich auch nie untrügliches, Mittel seyn, sich der, im §. 150 postulirten, subjektiven Qualifikation des Gewaltinhabers zu vergewissern, und damit wäre allerdings schon viel gewonnen. Jedoch ein, von allem Einflusse des Egoismus unabhängiger, ausschlieſsend auf

Erreichung des Staatszweks gerichteter, Wille wird eben so wenig in gewählten Monarchen durch die Wahlkapitulation, als in Erb- oder Wahlmonarchen durch grundgesezliche Normirung der Gewaltsübung erzeugt, noch weniger unwandelbar oder entbehrlich gemacht; denn ob der Monarch die Bedingungen seiner Wahl redlich erfüllen, oder ob er den gesezlichen Schranken seiner Gewaltsübung ununterbrochen sich fügen werde? sezt ja eben schon das ununterbrochene Daseyn jenes Willens bey ihm voraus; und ist nun jener Wille nicht vorhanden, oder ändert sich derselbe, so steht ihm, dem alleinigen Inhaber der höchsten Gewalt, keine verhältnifsmäfsige Kraft entgegen, welche ihn, jenen Bedingungen sich zu fügen, zwingen, oder hindern könnte, jene ihm gesezten Schranken zu erweitern, oder gar umzustofsen, die, berufenen oder unberufenen, immer aber zu ohnmächtigen, Wächter auf die eine oder die andere Art zum Schweigen zu bringen, und so seiner Privatwillkühr das freyeste Feld zu sichern. Jene Bedingungen und Schranken, wenn sie allein gebraucht werden, sichern also nur, in wieferne der Monarch den Willen hat, sich durch sie binden zu lassen, schwinden aber unmittelbar mit jenem Willen in leere Phantome zurük: Bande der Art tragen in sich selbst das Kennzeichen ihrer Unzulänglichkeit.

§. 170.

Wirklich hat auch bereits die Erfahrung hinreichend bewiesen, daſs Wahlverpflichtungen, oder grundgesezliche Normen allein, keineswegs hinlänglich seyen, um dem Miſsbrauche der Monarchengewalt einen undurchdringlichen Damm zu setzen, oder den zwekmäſsigsten Gebrauch derselben zu sichern; denn nur geist- und muthlose Schwächlinge, durch den Zufall der Geburt oder Umstände auf den Thron gehoben, haben Schranken jener Art respektirt, aber auch die Sphäre innerhalb derselben unausgefüllt gelassen; kaum wird man hingegen in der Geschichte ein Beyspiel finden, daſs ein geist- und kraftvoller Karakter, im Besitze der Monarchengewalt, in seinem Streben nach Unbeschränktheit und Willkühr durch die mehrbezeichneten Bande wirklich wäre gehemmt, von der Gelangung zu diesem egoistischen Ziele wirklich wäre zurükgedrängt worden. Beynahe unerklärbar ist es eben darum, wie Völker, auch nach den vielfältigsten Erfahrungen der Art, jezt noch des Vertrauens fähig sind, durch den todten Buchstaben grundgesezlicher Normen allein, welchem man doch kaum eine höhere Kraft zuschreiben kann, als dem, so oft ganz vernachläſsigten, natürlichen, ungeschriebenen Codex der Staatsgewalt, sich für die zwekmäſsigste Verwendung der leztern, und die

Erreichung des Staatszweks durch sie genüglich gesichert zu wähnen? Oder, wenn sie das nicht wähnten; worauf stüzt sich sonst ihr Vertrauen, den Staatszwek erreichen zu können? und ihn gewifs zu erreichen?

§. 171.

Durch die konstitutionelle Aufstellung von Ständen, Parlamenten, gesezgebenden Versammlungen u. s. w. und das Binden gewisser, meistens der gesezgebenden, Funktionen des Monarchen an die Einhohlung ihres Beyraths oder ihrer Zustimmung, ist allerdings ein ungleich wirksamerer Schritt zur Sicherung gegen Mifsbrauch der Monarchengewalt geschehen, indem dadurch dem Versuche eines Austritts aus dem richtigen Geleise der Kraftäufserung von Seite des Monarchen, doch eine lebendige Kraft entgegengesezt, und zur Gegenwirkung angeregt ist. — Man könnte jedoch offenbar diese Anordnung nur dann für zureichend erkennen, wenn die, durch sie in Thätigkeit gesezte, Kraft und Gegenwirkung zur Kraft und Wirksamkeit des Monarchen im richtigen Verhältnisse stände, weil die Wirkung einer Kraft sehr natürlich nur durch eine gleich starke Gegenkraft in ihren rechten Grenzen gehalten werden kann. Gerade aber an dieser Bedingung ihrer erklecklichen Wirksamkeit, nämlich an dem richtigen Verhältnisse der, durch sie angeregten, Gegenkraft

zu dem durch sie auf die richtigen Grenzen zu beschränkenden Machtgebrauche des Monarchen fehlt es der unterstellten Anordnung.

§. 172.

Denn, während dem Monarchen die ganze, in ihm konzentrirte, Staatsmacht zur Durchsetzung seines Willens zu Gebothe steht, sind jene, oben genannten, Korporationen konstituirt aus einzelnen Gliedern des Volks, welche Unterthanen, wohl gar von ihm besoldete Beamten desselben Monarchen sind: dafs nun der Einflufs des Unterthänigkeits- und Dienstverhältnisses die Kraft der durch jene bezielten Gegenwirkung in einem hohen Mafse lähmen müsse, ist für sich einleuchtend, und was den geringen Rest der Kraft für eine zwekmäfsige Gegenwirkung vollends tödtet, ist die zwekwidrige, meistens auf gewisse Klassen von Ständen beschränkte, Besetzungsart jener Korporationen, wodurch diese, als blofse Organe des überwiegenden Kastengeistes, eines reinen unbefangenen Strebens auf den Zwek des Staats, und einer dem entsprechenden Influenz auf den Gebrauch der Staatsgewalt an sich unfähig sind. Dazu kömmt, dafs es meistens der Willkühr des Monarchen überlassen ist, was er der Berathung jener Korporationen unterstellen will, oder dafs nur einzelne Zweige der Gesezgebung, meistens der Finanzgesezgebung, als ob darauf das

ganze Heil des Staats allein beruhe, durch die Konstitution, als der Berathung zu unterstellen, ausgehoben sind.

§. 173.

Gesezt jedoch auch jener Fehler in der Besetzungsart der unterstellten Korporationen wäre glüklich beseitigt, und ihre Glieder würden aus allen Klassen von Ständen frey vom Volke gewählt, gesezt auch, der Monarch wäre grundgesezlich angewiesen, alle von ihm ausgehenden Gesetzesentwürfe, ohne Ausnahme, vor ihrer Gelangung zur verbindenden Kraft, ihrer Berathung und Zustimmung zu unterstellen, als der Bedingung ihrer gesezlichen Gültigkeit, — aber ein leidenschaftlicher, eigensinnig-kühner Monarch wollte durch Drohungen, für deren Realisirung er Willen und Macht genug besizt, jene Zustimmung ertrotzen, oder er kehrte sich nicht an ihren Rath, und vollzöge straks nur seinen Willen, oder er liefse zwar der Berathung ihren Lauf, unterliefse aber nachher den Vollzug eines, wider seinen Willen modifizirten, Gesetzes; wo wäre dann bey jenen Korporationen die Kraft, welche vermögend wäre, dem Resultate ihrer Verhandlungen wider des Monarchen Willen Effekt zu verschaffen, des leztern aus ihren Schranken tretende Gewalt in die rechte Bahn zurükzudrängen??

§. 174.

Nur allein die Kraft der Gesammtheit der Staatsglieder wäre es, welche der Macht des Monarchen das Gegengewicht zu halten vermöchte, welche dessen Wirkung verhältnifsmäfsig entgegenwirken könnte: die Gesammtheit der Staatsglieder müfste also durch die Konstitution selbst aufgefordert und auktorisirt seyn, für den unausbleiblichen Effekt des Beschlusses jener von ihr gewählten Korporation unmittelbar mit ihrer gesammten Kraft einzustehen. — Allein bis zu dieser Ergänzung der konstitutionellen Lücke hat noch kein monarchisch-regiertes Volk je den Schritt gewagt, und so würde jeder Versuch des Volks, der durch die Konstitution in der Anordnung jener Korporationen bezielten Gegenwirkung Realität zu geben, als Rebellion angesehen und bestraft. Dafs aber die Monarchen selbst jener Gegenwirkung durch konstitutionelle Aufforderung des Volks zur Effektuirung der Beschlüsse seiner Repräsentanten die nöthige Realität hätten verschaffen sollen, liefse sich um so weniger erwarten, je weniger bey ihnen der Wille, sich selbst die Hände zu binden, vielmehr das Streben, die ihnen gesezten Schranken zu erweitern, vorauszusetzen ist.

§. 175.

Die konstitutionelle Anordnung jener Korporationen, und das Binden gewisser Funktionen

des Monarchen an die Einhohlung ihres Beyraths oder ihrer Zustimmung, ist demnach ebenmäſsig keine zureichende Schuzwehre gegen den Miſsbrauch der Staatsgewalt, keine Garantie für die zwekmäſsigste Ausübung derselben; denn, die eigene Kraft jener Korporationen allein, steht auſser allem Verhältnisse mit der durch sie zu bekämpfenden Gegenkraft, und es bleibt also auch hier lediglich dem Monarchen überlassen, ob er sich durch jene Kraft vom Miſsbrauche seiner Gewalt abhalten lassen will? Hat er diesen Willen nicht, so schlägt er jenen, im Verhältnisse zu der ihm anvertrauten Macht immer ohnmächtigen, Widerstand ohne Zweifel nieder, und wird ungehindert Despot. — Die von der Normirung der Ausübung der Monarchengewalt durch Grundgesetze, und von der konstitutionellen Anordnung jener Korporationen, im einzelnen nachgewiesene Unzulänglichkeit für Sicherung gegen den Miſsbrauch der Staatsgewalt, wird auch nicht gehoben durch den vereinten Gebrauch beyder Mittel zugleich, indem durch diese ihre Verbindung der eigentliche Grund der Unzulänglichkeit jedes einzelnen keineswegs hinweggeräumt, und jedem von ihnen die, zur zwekdienlichen Gegenwirkung erforderliche, ihm aber ermangelnde, Kraft aus der Verbindung mit dem

andern, und dessen Mitwirkung allein keineswegs zuwächst oder ersezt wird.

§. 176.

Wenn nun nicht verkannt werden kann, dafs keiner der, bisher zur Sicherung gegen den Mifsbrauch der Monarchengewalt ergriffenen, Auswege dem Zwecke, wozu er eingeschlagen worden ist, vollkommen entspreche; dafs ferner die konstitutionelle Ermächtigung des Volks, vermittelst des Gebrauchs seiner Gesammtkraft der, durch Anordnung zur gesezgebenden Funktion des Monarchen mitwirkender Korporationen bezielten, Gegenwirkung die zureichende Stärke zu verschaffen, mit dem Wesen der Monarchie, als solcher, unvereinbar sey, indem dadurch ein Zweig der höchsten Gewaltssphäre, nämlich, die Gesezgebung, ihrem Wesen nach in die Hände jener Korporation gelegt, also von der Sphäre des Monarchen abgesondert, eben dadurch aber die Monarchie ihrem Wesen nach aufgelöfst würde; dafs es sonst endlich keinen weiteren Ausweg gebe, der, ohne dem Wesen der Monarchie zu nahe zu treten, dennoch gegen den Mifsbrauch der Monarchengewalt hinlänglich zu sichern vermöchte, so steht wohl die Schlufsfolge unumstöfslich fest, dafs eine Verfassung, durch welche die Staatsgewalt in der

hier unterstellten monarchischen Form, unter welchen, mit ihrem Wesen vereinbarlichen, Modifikationen es auch sey, realisirt wird, in demselben Grade unzwekmäſsig und unvollständig sey, in welchem sie der, durch ihren Zwek geheischten, Garantie der zwekmäſsigsten Ausübung der Staatsgewalt ermangelt, und ihrer Natur nach ermangeln muſs.

§. 177.

Nicht nur in demselben, sondern noch in einem ungleich höheren Grade unzwekmäſsig ist diejenige Verfassung, durch welche die (nach ihren beyden Zweigen unabgesonderte) Gesammtsphäre der höchsten Staatsgewalt auf mehrere Individuen, welche in ihrer Einheit, als juridische Person, den Monarchen bilden, übertragen ist: denn die monarchische Form von dieser zweyten Art ist nicht nur mit den, von der Konzentrirung beyder Hauptzweige der Gewaltssphäre auf ein Subjekt, oder von dem Wesen der Monarchie überhaupt unzertrennlichen, Mängeln unvermeidlich behaftet, sondern es ist auch in ihr die, nicht zu beseitigende, Gefahr des Miſsbrauchs der Staatsgewalt noch ungleich gröſser, und es gesellen sich dazu ganz eigene Hindernisse der zwekmäſsigsten Ausübung der Staatsgewalt. — Wahrscheinlich mag öftere Erfahrung eines drückenden Miſsbrauchs der Monarchengewalt der ersteren

Art die Völker auf diese Modifikation der monarchischen Form geleitet haben, indem sie den Siz des Übels, welcher eigentlich nur in der Konzentrirung der höchsten Gewaltssphäre selbst fufste, blofs in der physischen Individualität der Monarchenperson zu finden glaubten, daher durch Substituirung mehrerer Individuen an des Einen Stelle das Übel zu beseitigen wähnten, in diesem Irrthume aber dasselbe im Grunde nur erhöhten und vervielfältigten.

§. 178.

Zwar ist es ebenfalls nicht unmöglich, dafs die, in einer monarchischen Form der unterstellten zweyten Art realisirte, Staatsgewalt zwekmäfsig verwaltet, und der Zwek des Staats durch sie erreicht werde; denn es ist wohl gedenkbar, dafs durch die vereinigte Thätigkeit der mehreren Theilhaber der Staatsgewalt die richtigen Mittel zur Erreichung des Staatszweks gewählt, auf gerechten Wegen aufgebracht, und durchgängig zwekgemäfs verwendet werden: — allein die Bedingung jener Möglichkeit ist von der Art, dafs sie unter Menschen kaum erreichbar zu seyn scheint; denn es wird dazu nichts geringeres erfordert, als, dafs erstens sämmtliche Theilhaber der Monarchengewalt die, §. 150 bezeichneten, subjektiven Qualitäten an sich tragen, wodurch allein der Beruf und Anspruch zur Theilnahme

an der höchsten Gewalt vor dem Tribunale der Vernunft gehörig dokumentirt seyn kann; und daſs zweytens nicht nur jeder einzelne von ihnen einen, von allem Einflusse einer Privatabsicht unabhängigen, ausschlieſsend auf Erreichung des Staatszweks gerichteten, Willen habe, sondern daſs sie auch drittens alle mit einer ununterbrochenen Harmonie einzig auf die Realisirung jenes Objekts ihres gemeinsamen Willens hinwirken.

§. 179.

Die Theilnahme an der Monarchengewalt wird nun entweder vererbt, oder durch Wahl der übrigen Theilhaber, oder des Volks selbst vergeben: im ersten und zweyten Falle hängt die subjektive Qualifikation der Monarchenglieder (der sogenannten Aristokraten) vom Spiele der Natur, vom Zufalle der Geburt, oder von den, unter Menschen unvermeidlichen, Einwirkungen des Nepotismus, im dritten Falle, einzig von der Stufe ab, worauf das Volk, in Hinsicht seiner staatsrechtlichen Kultur, sich befindet. Steht nun das Volk auf einer niederen Stufe dieser Kultur — und dieſs ist in Gefolge der bisherigen Verfassungen selbst gewiſs die Regel — so werden bey jener Wahl bloſse Scheinvorzüge, die, nur für ihren Reiz empfänglichen, Augen des groſsen Haufens auf sich ziehen, und so, statt der

wesentlichen Herrscherqualitäten, nur Alter, Reichthum und eingebildeter Adel der Geburt, welche aufser aller Beziehung zur Fähigkeit einer zwekmäfsigen Staatsverwaltung stehen, den ausschliefsenden Besiz der Herrschergewalt usurpiren, wie diefs alles die Erfahrung längst bewiesen hat. — In jedem jener drey Fälle ist die gänzliche Zufälligkeit einer zwekmäfsigen Ausübung der Staatsgewalt, und die höchste Gefahr ihres Mifsbrauchs entschieden.

§. 180.

Gesezt aber auch das Volk, wesentliche Vorzüge von blofsen Scheinvorzügen zu unterscheiden fähig, im deutlichen Erkenntnisse seines höchsten Interesses und der darauf gegründeten Wichtigkeit jener Wahl, würde bey derselben einzig durch die Rüksicht auf wesentliche Herrscherqualitäten geleitet; wo wäre dann doch die geringste Bürgschaft für das Daseyn und die Unwandelbarkeit des, durch die unterstellte, Form keineswegs entbehrlich gemachten, ausschliefsend auf Realisirung des wahren Staatszweks gerichteten, Willens jedes einzelnen Theilhabers der Monarchengewalt? — Doch wohl nicht gerade selbst in der Mehrheit dieser Theilhaber? — Denn, was könnte diese hindern, sich zur Substituirung persönlicher Privatzwecke, und zur Unterdrückung des Volks gemeinschaftlich zu vereinigen? Oder,

wenn auch ein Theil dieser Gewaltsinhaber seiner Bestimmung treu bliebe, während der andere Theil sich davon entfernte, könnte nicht der leztere Theil, vielleicht der überwiegende, jenen ersteren mit dem Volke zugleich unterjochen? Oder, wenn auch, wegen Gleichheit der Partheyen ein sich nie entscheidender Kampf unter ihnen erhöbe, müfste nicht eben dieser Kampf den gröfsten Theil der subjektiven Herrscherkraft dem Streben auf Realisirung des Staatszweks entziehen, und dadurch den Zwek der Anordnung der Staatsgewalt selbst gröfstentheils vereiteln? — Unmöglich kann aber der Zufall, ob jedesmal die absolut überwiegende Mehrheit jener Theilhaber ausschliefsend für den Zwek des Staats sich erklären, und jedes Entgegenstreben ihrer übrigen Gewaltsgenossen sofort niederschlagen werde, für eine zureichende Bürgschaft der geforderten Art oder auch nur für ein zureichendes Mittel, jenen Willen entbehrlich zu machen, anerkannt werden; denn gerade in der Zufälligkeit der Wirkung oder des Daseyns einer Bürgschaft liegt an sich schon das Kennzeichen ihrer Unzulänglichkeit.

§. 181.

Wenn nun jener Zufall nicht eintritt, vielmehr die gröfsere Mehrheit, oder gar die Gesammtheit der Gewaltsinhaber etwas von dem Staatszwecke verschiedenes will, so hat sie,

deren Wille durch nichts gebunden ist, die unbedingte Freyheit, die Postulate ihres Privatwillens zum Gesetze zu erheben, ihre ganze Thätigkeit und die ihr zu Gebothe gestellte Macht zur Durchsetzung jenes ihres Privatwillens zu verwenden, und so das Volk zu richten und zu zwingen, nach Bestimmungen und Bedingungen, welche lediglich von ihrer Privatwillkühr diktirt und aufgestellt sind, mithin die ihr übertragene Staatsgewalt nach Willkühr zu mifsbrauchen; denn es existirt in der unterstellten Form nichts, wodurch nothwendig bewirkt würde, dafs die Gewaltsinhaber gar keinen andern Privatwillen haben könnten, als den gemeinsamen Willen, oder dafs sie wenigstens nur so handeln könnten, als ob nur der gemeinsame Wille wirklich ihr Privatwille wäre, und es existirt in ihr nichts, wodurch das Vollziehungsvermögen dem gemeinsamen Willen wirklich subordinirt, d. i. wodurch die Gewaltsinhaber genöthigt wären, die ihnen anvertraute Macht nur für Erreichung des wahren Staatszweks zu gebrauchen.

§. 182.

Gesezt endlich auch, alle Theilhaber der Monarchengewalt stimmten, (was eben so äufserst zufällig ist) im Wollen des wahren Staatszweks wirklich ununterbrochen zusammen; allein es herrschte unter ihnen, was kaum

vermeidlich ist, über die zu wählenden Mittel zum Staatszwecke, über die Art, sie aufzubringen und anzuwenden, eine wesentliche Verschiedenheit der durch verschiedene Grundsätze und Erfahrungen motivirten Ansichten, welche von jeder Parthey nur mit einigem Nachdrucke vertheidigt würde, so wäre die davon unzertrennliche Folge eine, dem Ganzen auf jeden Fall höchst nachtheilige, oft sehr gefährliche Langsamkeit, Unsicherheit, oft selbst Stockung des Geschäftsganges und des obersten Impulses aller Kraftäufserung, die sich natürlich dem ganzen Organismus mittheilen, und dessen Lebensthätigkeit um so mehr erschlaffen müfste, je mehr die mittelbar zu impulsirenten Organe von der Urquelle des Impulses entfernt sind, Unverkennbar ist aber die Gröfse dieses, von dem Wesen der unterstellten Form unzertrennlichen, Hindernisses einer zwekmäfsigen Ausübung der Staatsgewalt, welches, da eine wirkliche Theilung der Gewaltssphäre nach ihren beyden Hanptzweigen unter den mehreren Inhabern derselben mit dem Wesen der unterstellten Form unvereinbar ist, durch jede andere Geschäftsvertheilung eher erhöht, als gemindert wird.

§. 183.

Das Resultat ist: auch die monarchische Form der unterstellten zweyten Art baut die

die Zwekmäfsigkeit der Ausübung der Staatsgewalt, und damit die Erreichung des Staatszweks selbst, lediglich auf den unsicheren Grund der zufälligen Subjektivität der Gewaltsinhaber, macht oder läfst also erstere selbst, und zwar in dem Grade zufälliger, in welchem das juridische Subjekt der Monarchengewalt vielgliedrig ist, trägt überdiefs in sich selbst das Prinzip der Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit in der Leitung und Verwaltung des Staats, ist der Gefahr einer feindseligen Spaltung des Oberhaupts in seinen eigenen Gliedern ausgesezt, und biethet weder für den vollständigen Gebrauch der Staatsmacht, noch gegen deren Mifsbrauch irgend eine befriedigende Sicherheit dar: dafs aber auch hier, die, mit dem Wesen der unterstellten Form einzig verträglichen, Hülfsmittel, nämlich die grundgesezliche Normirung der Gewaltsübung, und die Zugabe eigener, auf die Zwekmäfsigkeit der Gesezgebung einzuwirken bestimmter, Korporationen die geforderte Sicherheit nicht gewähren können, wird, wegen völliger Gleichheit der Gründe und Verhältnisse, kaum einer wiederhohlten Ausführung bedürfen. — Hiemit wäre aber auch zugleich das Urtheil der Unvollständig- und Unzwekmäfsigkeit einer Verfassung ausgesprochen und begründet, welche die Staatsgewalt in der hier unterstellten Form realisirte, da durch sie einer der,

§. 136 bewiesenen, Hauptanforderungen an sie, die zwekmäſsigste Ausübung der Staatsgewalt, und damit die Erreichung des Staatszweks selbst zu verbürgen, ebenmäſsig nicht genügt wird.

§. 184.

Mehr als zureichende Bestätigung findet dieses Urtheil, in der Erfahrung, nämlich in der Geschichte der sogenannten Aristokratie. Nirgends existirt auch nur ein Beyspiel, daſs bey der Wahl der sogenannten Aristokraten den wesentlichen Herrscherqualitäten ausschliessend oder auch nur vorzüglich gehuldigt, daſs wirklich die zur zwekmäſsigen Ausübung der Staatsgewalt fähigsten, die Besten (αϱιςοι) in diesem Sinne, gewählt worden wären; allenthalben sieht man vielmehr den Reichthum und werthlosen Adel der Geburt vorgezogen, dann aber auch bald von diesen Vermögens- und Adelskreaturen die Wahlfreyheit des Volks vernichtet, die Theilnahme an der Gewaltsübung in ihren Familien vererbt, die gesezten Bedingungen und Schranken der ersteren erweitert und umgestoſsen, den herrschenden Theil von dem Wahne bethört, er herrsche, weil er reich, adlicher Geburt, jeder andere müsse gehorchen, weil er nicht reich, bürgerlicher Geburt sey, in Gefolge dessen die Herrschaft selbst als persönliche Eigenschaft, als persönliches Eigenthum betrachtet, und zu seinen

persönlichen Zwecken benuzt, dadurch den Staatszwek verrükt und vergessen, und einen Geist des Despotismus begründet, welcher dem Volke um so lästiger werden mufste, zu je vielfältigeren, oft sich geradezu durchkreuzenden, Privatzwecken dasselbe als Mittel gebraucht wurde, endlich nicht nur, durch eben diese Ungleichartigkeit der Zwecke, die vereinigte Wirksamkeit zur Erreichung des Staatszweks aufgehoben, sondern auch die Flamme der Eifersucht und Zwietracht unter den Aristokraten selbst entzündet, welche nur dann sich legte, wenn es darauf ankam, das Gegenstreben des Volks gemeinschaftlich niederzuschlagen, nach gelungener Unterjochung des leztern aber mit erhöhter Heftigkeit hervorbrach, bis sie mit der Begründung einer Oligarchie sich endigte, welche es gerne geschehen liefs, dafs die, ihrer rechtmäfsigen Theilnahme an der höchsten Gewalt in der That beraubten, sich durch gelegenheitliche Tyrannisirung der Geringeren entschädigten, aber auch endlich das Volk, der Sklaverey müde, und zum Bewufstseyn seines ursprünglichen Rechts der Souverainität zurükgeführt, in seiner Gesammtkraft sich erhob, mit gerechtem Ingrimme den Hochverrath der entarteten Verwalter seiner Macht zur gebührenden Strafe zog, und seiner Machtäufserung durch veränderte Organe eine veränderte Form gab. —

Dieſs das gedrängte Bild des Ganges, welchen die durch eine juridische Person besezte, Monarchie (sonst Aristokratie genannt) der Erfahrung nach genommen hat, und ihrer Natur nach nehmen muſste, und welches wohl zureichen wird, jeden Zweifel zu tilgen, daſs dieser Form der Realisirung der Staatsgewalt unmöglich der Vorzug eingeräumt werden könne.

§. 185.

Diejenige Form, welche man bisher als eine, auf Repräsentation gegründete, Demokratie bezeichnete, fällt, in soferne die Gesammtsphäre der Staatsgewalt einem einzelnen Korps von Repräsentanten vom Volke kommittirt ist, ihrem Wesen nach mit der so eben gewürdigten monarchischen Form der zweyten Art zusammen, und es gilt im wesentlichen das nämliche von der ersteren, was von der lezteren bemerkt worden ist. Denn, da, wie voraus (§. 147) bewiesen wurde, in jedem Staate das Recht der Staatsgewalt seinem Ursprunge nach an der Gesammtheit der Staatsglieder haftet, mithin in jedem Staate das zur Ausübung der Staatsgewalt befugte, physische oder jnridische, Subjekt nur im Namen und aus Auftrag jener Gesammtheit, oder des Volks handeln kann, so kann der Umstand, daſs in der sogenannten Repräsentativdemokratie die

Repräsentanten ausdrüklich im Namen des Volks handeln, und dieses jene ausdrüklich bevollmächtigt, keinen wesentlichen Unterschied begründen, indem auch dem Monarchen und den Aristokraten die Befugniſs zur Gewaltsübung nur aus einem, wenn gleich stillschweigenden, Auftrage des Volks zuströmen kann: eben deſswegen ist es auch in beyden Arten der Monarchie das Volk selbst, welches sich vermittelst der, ausdrüklich (durch die Wahl) oder stillschweigend von ihm bevollmächtigten, physischen oder juridischen Person des Monarchen regiert, und es beruht auf einer bloſsen Täuschung, daſs nur in einer sogenannten Repräsentativdemokratie das Volk sich selbst regiere, indem die Wahl und Bevollmächtigung der Repräsentanten für Ausübung der Staatsgewalt eben so gewiſs einen Unterwerfungsvertrag des Volks in sich schlieſsen muſs, als die Wahl oder der sonstige Bestimmungsakt, und die damit verbundene Bevollmächtigung der, physischen oder juridischen, Person des Monarchen, welcher aus dem oben angeführten Grunde, ebenmäſsig Repräsentant, und, als solcher (ob man dieſs gleich bis jezt vergessen zu haben scheint), der Gesammtheit der Staatsglieder, als dem ursprünglichen Subjekte des Rechts der Staatsgewalt, welches er repräsentirt, der Natur der Sache nach nothwendig in gleichem Grade

verantwortlich ist, als in einer Repräsentativdemokratie die delegirten Verwalter der Staatsmacht, Repräsentanten, und dem sie delegirenten Volke verantwortlich sind.

§. 186.

Es wurde jedoch die unterstellte Repräsentativdemokratie nur unter der Voraussetzung, daſs die Gesammtsphäre der Staatsgewalt einem Korps von Repräsentanten übertragen sey, unter dieser Voraussetzung aber mit Recht in die Kategorie der monarchischen Form eingereiht, und gleicher Verurtheilung, wie leztere, unterworfen, weil, wie §. 152 — 154 bewiesen worden, in der Konzentrirung der ganzen (nach ihren beyden Hauptzweigen unabgesonderten) Sphäre der Staatsgewalt auf ein, physisches oder juridisches, Subjekt das Wesen der Monarchie beruht, mithin jene Repräsentativdemokratie den wesentlichen Karakter der Monarchie an sich trägt, aber gerade deſswegen auch mit den — von dem Wesen der Monarchie unzertrennlichen, aus der Nichtsubordination des Vollziehungsvermögens in ihr unter, von demselben Subjekte unabhängige, Gesetze nothwendig entspringenden — wesentlichen Mängeln und Gefahren behaftet seyn muſs; nur alsdann würden diese Mängel und Gefahren gemindert, der Repräsentativdemokratie sonach ein relativer Vorzug nicht

abzusprechen seyn, wenn das Volk seine delegirten Machtverwalter ausdrüklich vor seinem Tribunale verantwortlich erklärt, in soferne dieser Vorbehalt, wenn ihn anders das Volk nicht zur leeren Formel herabsinken läſst, unverkennbar einen starken Damm gegen den Miſsbrauch des Vollziehungsvermögens in den Händen der zugleich gesezgebenden Repräsentanten zu bilden vermag.

§. 187.

Sollte hingegen in der sogenannten Repräsentativdemokratie die Sphäre der Staatsgewalt bey ihrer Übertragung, nach ihren beyden Hauptzweigen, der Gesezgebung und Vollziehung nämlich, gesondert, und in dieser Sonderung zwey verschiedenen Korps von Repräsentanten übertragen seyn, so, daſs das eine sich ausschlieſsend mit der Gesezgebung, das andere ausschlieſsend mit der Vollziehung zu beschäftigen hätte, dann würde die so beschaffene Repräsentativdemokratie in die Kategorie der D ü a r c h i e gehören, von der sogleich die Rede kommen wird. Zuvor scheint es mir nur noch nothwendig, auf gewisse Bemerkungen wiederhohlt die Aufmerksamkeit zu richten, und mir die Überzeugung derer, für die ich schreibe, von der Wahrheit derselben zu sichern, weil von ihrer Wahrheit die Wahrheit des folgenden abhängt.

§. 188.

Die erste dieser Bemerkungen ist: daſs durch die Verfassung, welche man dem Staate gibt, wenn anders diese einen vernünftigen Zwek haben soll, die Erreichung des Staatszweks gesichert, somit die Zwekmäſsigkeit der Ausübuug der Staatsgewalt von der zufälligen Subjektivität, d. i. von dem guten Willen des Gewaltinhabers, auf dessen Daseyn und Unwandelbarkeit man nie mit Sicherheit rechnen kann, unabhängig gemacht werden müsse: denn da der Staat überhaupt nur darum nothwendig ist, weil die Menschen die Geltung ihres Rechts nicht auf gegenseitige Treue und Glauben bauen wollen und können, so wäre es eine offenbare Thorheit, den Gebrauch der, zur Rechtsgeltung errichteten, Zwangsmacht dennoch wieder auf bloſse Treue und Glauben zu überlassen, und also die Erreichung des Zweks einer, lediglich durch den Mangel des gegenseitigen Vertrauens modifirten, Anstalt dennoch wieder auf ein solches Vertrauen lediglich zu gründen. Je weniger dieſs wird geleugnet werden können, desto deutlicher muſs es freylich einleuchten, daſs der gröſsere Theil der Menschheit, indem er bisher die Zwekmäſsigkeit des Gebrauchs der Staatsgewalt einzig auf Treue und Glauben an den guten Willen einzelner Glieder aus seiner Mitte stellte, mit

seinem, durch Realisirung des Staats und der Staatsgewalt abgelegten, unzweydeutigen Geständnisse des Mangels an gegenseitigem Vertrauen im offenbaren Widerspruche gehandelt habe, und dafs es sonach die Würde der Menschheit erfordere, dieses Widerspruchs sich zu entschlagen.

§. 189.

Die zweyte dieser Bemerkungen ist: dafs eine Sicherung der eben geforderten Art nicht zu erwarten sey von dem blofsen todten Buchstaben grundgesezlicher Normen, sondern nur von dem Daseyn und der Thätigkeit einer lebendigen, und zwar verhältnifsmässigen Gegenwirkung: denn aus demselben Grunde, aus welchem die blofse Gesezgebung im Staate für unzureichend, und das Hinzutreten einer, die Gesetze effektuirenten, Zwangsmacht für unentbehrlich anerkannt ist, um sich der gesezmäfsigen Handlungsweise der Staatsglieder zu vergewissern, mufs auch die grundgesezliche Bestimmung des Gebrauchs der Staatsgewalt allein für unzureichend, und das Hinzutreten einer, jene Grundgesetze effektuirenten, zur Staatsmacht verhältnifsmäfsigen Kraftäufserung für unentbehrlich anerkannt werden, um sich des, den Grundgesetzen entsprechenden, Gebrauchs der Staatsmacht von Seite ihrer Inhaber zu vergewissern, weil jener Grund auf der

Natur des Menschen überhaupt, und der durch diese erzwungenen Überzeugung beruht, daſs man sich nicht darauf verlassen dürfe, daſs Menschen durch die bloſse Vorstellung der Gesetze zu derer ausnahmlosen Befolgung bestimmt werden, und daſs man sich darum ihrer durchgängig gesezmäſsigen Handlungsweise nur durch eine mit der Vorstellung (d. i. mit der Verbindlichkeit aus der subjektiven Nöthigung) der Gesetze verbundene objektive Nöthigung versichern könne. So lange wir also nur Menschen die Verwaltung der Staatsmacht übertragen können, kann auch hinsichtlich der Gewaltsinhaber die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Verbindung einer objektiven Nöthigung mit der subjektiven Nöthigung aus der bloſsen Vorstellung der Grundgesetze des Staats, um sich der ausnahmlosen Geltung der leztern zu versichern, ohne Unverstand oder knechtische Schmeicheley nicht verleugnet werden.

§. 190.

Durch die postulirte Sicherung, ist die dritte Bemerkung, durch die mit der subjektiven Nöthigung aus der bloſsen Vorstellung der, den Gebrauch der Staatsmacht normirenten, Gesetze zu verbindende objektive Nöthigung soll bewirkt, und zwar so, daſs man mit absoluter Sicherheit darauf rechnen könne, bewirkt

werden, dafs nur das Gesez herrschen müsse, also durch das Vollziehungsvermögen des Gewaltinhabers nicht das Objekt seines Privatwillens, sondern nur das Objekt des, im Gesetze niedergelegten, gemeinsamen Willens, nur das, was alle Staatsglieder wollen müssen, realisirt werden könne: diefs kann aber nicht bewirkt werden, sohin die postulirte Sicherung gar nicht Plaz finden, solange das Vollziehungsvermögen des Staats der Gesezgebung nicht wirklich und reell subordinirt ist; denn es ist für sich klar, dafs ohne diese reelle Subordination der Inhaber der exekutiven Macht nicht gehindert sey, leztere statt zur Effektuirung des gemeinsamen Willens, zur Durchsetzung seines Privatwillens zu gebrauchen, dafs folglich ohne jene Subordination, statt des Gesetzes, die Privatwillkühr herrschen könne. Eben so sehr ist aber auch an sich klar, dafs durch die Konzentrirung der Gesammtsphäre der Staatsgewalt, der Gesezgebung und des Exekutivvermögens, auf ein, physisches oder juridisches, Subjekt alle Möglichkeit einer reellen Subordination der geforderten Art ausgeschlossen sey, indem ein Subjekt überhaupt nicht sich selbst subordinirt werden, der zugleich gesezgebende Vollzieher, oder der zugleich vollziehende Gesezgeber, seinen Privatwillen, um ihn vollziehen zu können, der Form wegen zum

Gesetze erheben, oder das, was er vollzieht, als Gesez gelten lassen, überhaupt die Bedingungen des Gebrauchs seines Vollziehungsvermögens nach Willkühr sich selbst setzen, unter jener Voraussetzung also die Möglichkeit, dafs, statt des gemeinsamen Willens, die Privatwillkühr herrsche, schlechterdings nicht aufgehoben werden kann.

§. 191.

Da nun, ist die, in Ansehung ihrer Folgerungen wichtige, Schlufsbemerkung, das Wesen der Monarchie in jeder ihrer Arten in der Konzentrirung der Gesammtsphäre der Staatsgewalt auf ein Subjekt beruht, durch diese Konzentrirung die Möglichkeit einer reellen Subordination des Vollziehungsvermögens unter das Gesez aufgehoben, aber eben durch diese Subordination die sichere Befestigung der Herrschaft des Gesetzes, und durch diese Befestigung hinwiederum die Zwekmäfsigkeit der Staatsverwaltung und die Erreichung des Staatszweks selbst bedingt ist, so folgt, dafs die Verfassung eines Staats, welche die Staatsgewalt in der monarchischen Form, in welcher ihrer Arten es auch sey, realisirt, d. h. welche die Gesammtsphäre der Staatsgewalt auf ein, physisches oder juridisches, Subjekt konzentrirt, sich selbst die Möglichkeit der Erreichung ihres Zweks, nämlich die zwekmäfsigste Ausübung der Staatsgewalt,

und damit die Erreichung des Staatszweks selbst zu verbürgen, verschliefse, dafs sonach die Verfassung — ist die unmittelbare weitere Folge — um diesem ihrem Zwecke genügen zu können, die Sphäre der Staatsgewalt nach ihren beyden Hauptzweigen sondern, und in dieser ihrer Sonderung auf zwey von einander verschiedene Subjekte übertragen müsse, welche, obgleich analytisch geschieden, dennoch in synthetischer Vereinigung wirkend, die Sphäre der Staatsgewalt nach ihrem ganzen Umfange dem Zwecke gemäfs auszufüllen bestimmt, und einer Garantie für diese zwekmäfsige Ausfüllung empfänglich sind.

§. 192.

In dem Vertheiltseyn der beyden Hauptzweige der Sphäre der Staatsgewalt auf zwey von einander verschiedene, physische oder juridische, Subjekte, oder in der, den beyden im Begriffe der Staatsgewalt enthaltenen Gliedern entsprechenden, zweygliedrigen Personifikation der Staatsgewalt beruht, nach §. 155, das Wesen der Düarchie: die Nothwendigkeit des Vorzugs der düarchischen Form ist sonach die konsequente Folge aus jenen, durch ihre Gründe, wie ich glaube, vollkommen bewährten Prämissen.

§. 193.

Es ist jedoch, was mir ausdrüklich zu bemerken nothwendig scheint, der düarchischen Form jener Vorzug keineswegs in der Ausdehnung eingeräumt, als ob durch Realisirung der Staatsgewalt in der düarchischen Form an sich und allein, das Geschäft der Staatsverfassung schon vollkommen geschlossen, ihr Zwek schon vollständig ausgefüllt wäre; — diefs ist schon darum unmöglich, weil es auf den ersten Anblik einleuchtet, dafs, wenn die Verfassung bey der Vertheilung der beyden Zweige der Gewaltssphäre auf zwey verschiedene Subjekte stehen bliebe, auch hier so wenig, wie bey der monarchischen Form, die Vollziehung der Gesezgebung wirklich subordinirt, die Zwekmäfsigkeit des Machtgebrauchs von dem guten Willen ihres Inhabers unabhängig gemacht, die Herrschaft des Gesetzes, und die Erreichung des Staatszweks wirklich gesichert wäre; sondern lediglich in soferne ist der Vorzug der düarchischen Form zuerkannt, als nur unter Voraussetzung dieser Form, der Verfassung für Anordnung und Anregung der zu ihrem Zwecke erforderlichen, Sicherungsmittel, insbesondere der, zum Behufe der oben postulirten objektiven Nöthigung erforderlichen, lebendigen Gegenwirkung der nöthige Raum bleibt. Denn es kann nicht verkannt werden, dafs die Ver-

theilung der Gesezgebung und Vollziehung auf zwey, wirklich verschiedene, Subjekte die unumgängliche Bedingung sey, unter deren Voraussetzung nur die reelle Subordination der Vollziehung unter die Gesezgebung, dadurch die Sicherung der Herrschaft des Gesetzes, die Unabhängigkeit der Zwekmäfsigkeit der Gewaltsübung von der Subjektivität oder dem guten Willen des Machtinhabers, und überhaupt eine feste Garantie für Erreichung des Staatszweks möglich ist. — Was, um diese Möglichkeit in Wirklichkeit zu verwandeln, an die Verfassung eines Staats weiter zu fordern sey? wird sich später zeigen.

§. 194.

Damit also die Zwekmäfsigkeit der Staatsverwaltung, und die Erreichung des Staatszweks nicht zufällig sey, sondern verbürgt werden könne, mufs die Staatsgewalt durch zwey verschiedene Subjekte dargestellt und personifizirt, auf jene die Sphäre der lezteren nach ihren beyden Hauptzweigen — in der Art nämlich, dafs dem Einen die reine Funktion der Gesezgebung, die ausschliefsende Befugnifs, die Mittel zum Staatszwecke zu bestimmen, dem Anderen die reine Funktion der Vollziehung, die ausschliefsende Befugnifs, jene bestimmten Mittel aufzubringen und dem Zwecke gemäfs zu verwenden, übertragen werde — vertheilt, die

Vollziehung, wie es ihr Begriff selbst mit sich bringt, der Gesezgebung untergeordnet, und beyden Subjekten zur Pflicht gemacht werden, sich einander, als (analytisch geschiedene, aber durch die Einheit ihres Zweks synthetisch verbundene) Organe einer und derselben Gewalt zur Erfüllung desjenigen, was die Idee der Staatsgewalt zu realisiren gebiethet, wechselseitig zu stützen, und, ohne dafs eines in die Sphäre des andern eingreife, jedes aber die Grenzen seiner Sphäre ausfülle, die Vollständigkeit der Funktion der Staatsgewalt zu bewirken.

§. 195.

Es soll und darf im Staate nichts vollzogen werden, als was das Gesez, der Ausdruk des gemeinsamen Willens, vollzogen haben will; eben darum ist die Vollziehung ihrer Natur nach bedingt durch die Gesezgebung, und mufs von der leztern die Bestimmung der Objekte und der Richtung ihrer Thätigkeit erhalten, folglich dieser untergeordnet seyn. Eben deswegen darf aber auch weder die Gesezgebung und Vollziehung in einem Subjekte konzentrirt, noch dem gesezgebenden Subjekte, selbst auch zu vollziehen, noch dem vollziehenden Subjekte, selbst auch die Gesetze zu geben, oder sich nur auf irgend eine Weise in die Gesezgebung zu mischen, gestattet seyn, weil im lezteren, wie im ersteren, entgegengesezten

Falle das Bedingt- und Untergeordnetseyn der Vollziehung, zwar immerhin im Begriffe bliebe, der That nach aber wirklich nicht statt fände, vielmehr nach Willkühr hinwegfiele; indem die, wenn auch dem Begriffe nach bedingte, Funktion eines Subjekts, dennoch nicht reell bedingt ist, wenn das Subjekt die Bedingung dieser Funktion sich selbst setzen, oder auch nur auf die Bestimmung jener Bedingung wirksam einfliefsen kann. — Damit also dem, was die Staatsgewalt in ihrem Begriffe selbst postulirt, auch in ihrer Darstellung wirklich entsprochen werde, das ist, damit der, seinem Begriffe und seiner Natur nach bedingte, nämlich der vollziehende Theil der Staatsgewalt, auch in der Darstellung und Realität bedingt sey, mufs Gesezgebung und Vollziehung verschiedenen Subjekten übertragen, und das vollziehende Subjekt ohne Gestattung eines Einflusses desselben auf die Gesezgebung, diesen untergeordnet werden. Die Erfahrung lehrt auch nur zu deutlich, dafs allenthalben da, wo auch nur dem vollziehenden Subjekte ein Einflufs auf die Gesezgebung gestattet ist, mehr oder weniger die Privatwillkühr, keineswegs aber nur das Gesez, der gemeinsame Wille herrsche.

§. 196.

Kaum scheint es nöthig, dem Einwande zu begegnen, als ob durch Realisirung der Staats-

gewalt in der Form einer Düarchie, zwey Staatsgewalten geschaffen, und einander gegenüber gestellt, und das für eine zwekmäſsige Verwaltung des Staats nöthige Prinzip der Einheit nachtheilig gestört würde. Denn dieser Einwand kann durch einige Reflexion über den Begriff der Staatsgewalt unmittelbar entkräftet werden. Dieser Begriff nämlich faſst nicht nur die Befugniſs, Gesetze zu geben, die Mittel für den Staatszwek zu bestimmen, sondern auch die Befugniſs, die gegebenen Gesetze zu vollziehen, die bestimmten Mittel für den Staatszwek aufzubringen und zu verwenden, in sich; nicht die Befugniſs zur Gesezgebung allein, und nicht die Befugniſs zur Vollziehung allein, sondern nur beyde Befugnisse in ihrer Vereinigung bilden den Begriff der Staatsgewalt. So wie also nur aus der Verbindung beyder Glieder der vollständige Begriff der Staatsgewalt erwächst, so erwächst auch in derer Darstellung aus den beyden, den beyden Gliedern im Begriffe entsprechenden, Subjekten, nämlich dem gesezgebenden und dem vollziehenden, zusammen genommen die Realität einer Staatsgewalt. Nicht in dem gesezgebenden Subjekte allein, und nicht in dem vollziehenden Subjekte allein, sondern in beyden zugleich, nur in der synthetischen Einheit beyder haftet die eine Staatsgewalt. Falsch ist demnach die

Behauptung, daſs durch Realisirung der Staatsgewalt in der Form einer Düarchie, zwey Staatsgewalten geschaffen, und einander gegenüber gestellt würden, und jene Behauptung könnte nur jene Verfassung treffen, durch welche die Sphäre der Staatsgewalt zwar auf zwey Subjekte vertheilt, aber jedem zugleich ein Theil der Funktion des andern zugeschieden, mithin weder eine reine Monarchie, noch eine reine Düarchie, sondern ein wahrer Zwitter von beyden produzirt wäre.

§. 197.

Eben so wenig kann mit Grund behauptet werden, daſs durch die Wahl der düarchischen Form das Prinzip der Einheit gestört, oder eine, der Staatsverwaltung nachtheilige, Trennung etablirt würde: denn erstens ist die zweygliedrige Personifikation der Staatsgewalt, nach §. 195, durch die eigenthümliche Natur der beyden Glieder ihres Begriffs selbst gebothen und begründet; was aber in der Darstellung der Staatsgewalt ihrem Begriffe selbst entspricht, kann unmöglich dem Zwecke der lezteren nachtheilig oder hinderlich seyn. Zweytens ist unverkennbar das alleinige, eigentlich oberste Prinzip aller Staatsverwaltung die Gesezgebung, und die Effektuirung der Gesetze, dessen, was nach der Gesezgebung seyn und geschehen soll, hat eben, weil sie

Effektuirung derselben Gesetze seyn soll, ebenfalls nur ihr Prinzip in der Gesezgebung, und ist eine, dieser untergeordnete, Funktion: indem nun aber nur dadurch, daſs die Vollziehung einem, von dem gesezgebenden, verschiedenen Subjekte übertragen wird, jene Unterordnung realisirt, und nur durch diese reelle Unterordnung nicht nur der Einfluſs der Privatwillkühr auf die Gesezgebung entfernt, sondern auch die Funktion der Vollziehung selbst auf ihre ununterbrochene Angemessenheit zu ihrem Prinzipe beschränkt werden kann, so ist wohl nicht zu leugnen, daſs jene Zweygliedrigkeit der Personifikation der Staatsgewalt das Prinzip der Einheit nicht nur nicht störe, sondern vielmehr gerade dazu diene, dasselbe von heterogenem Einflusse rein und ungetrübt zu erhalten, und der Gefahr eines Abfalls von demselben, der Adoptirung eines heterogenen Prinzips vorzubeugen.

§. 198.

Mit Grund kann auch endlich nicht behauptet werden, daſs das ausschlieſsend mit der Vollziehung beauftragte Subjekt durch seine Unterordnung unter die Gesezgebung aufhören müsse, selbsständiges Glied der Staatsgewalt zu seyn, und zur Qualität eines bloſsen Organs oder Beamten des Gesezgebers erniedrigt würde: denn, wenn gleich der Vollzieher, weil

nur die, ohne sein Zuthun gegebenen, Gesetze vollzogen werden sollen, und damit nur diese vollzogen werden, also selbst, vermöge der eigenthümlichen Natur seiner Funktion, der Freyheit der Selbstbestimmung in soferne ermangelt, als er die Bestimmung der Objekte und der Richtung seiner Thätigkeit von der Gesezgebung, also von einem, aufser ihm liegenden, Prinzipe empfangen mufs, was durch seine Unterordnung nur bezwekt wird, so hört er doch darum nicht auf, selbstständiges Glied der Staatsgewalt zu seyn, theils, weil dasselbe Prinzip, welches die Gesezgebung belebt, auch sein eigner, durch seine Vernunft selbst motivirter, Wille seyn, und er mit dem Bewufstseyn handeln soll, dafs seine Funktion um der Geltung des Rechts willen angeordnet sey, theils und vorzüglich, weil doch nur ihm das, zur Ergänzung und Vollständigkeit der Staatsgewalt erforderliche, Vollziehungsvermögen innewohnt, somit ohne ihn die Staatsgewalt, gleichwie die Vollziehung ein wesentliches Glied ihres Begriffs ausmacht, auch in der Darstellung nicht wirklich Staatsgewalt wäre, und weil endlich überdiefs, jener Unterordnung ungeachtet, der Gebrauch seines Vollziehungsvermögens dennoch in Ansehung der Art, wie die Gesetze effektuirt, wie die gewählten Mittel aufgebracht, und zur Realisirung des Staatszweks verwendet werden,

ganz von seiner freyen Selbstbestimmung abhängig bleibt.

Aus denselben Gründen folgt zugleich, daſs der Vollzieher keineswegs bloſser Beamter des Gesezgebers sey, indem, wenn gleich des ersteren Funktion nur um der Geltung des Gesetzes willen nothwendig und angeordnet ist, dennoch die Bevollmächtigung desselben zur Vollziehung überhaupt nicht vom Gesezgeber, sondern unmittelbar von der Gesammtheit der Staatsglieder selbst ausgeht, er also, gleich dem Gesezgeber, den Karakter eines unmittelbaren Agenten des Staats an sich trägt, und, als solcher, die Idee seiner Funktion, wenn gleich deren innere Sanktion auf ihrer Angemessenheit zu dem Gesetze beruht, dennoch mit freyer Selbstbestimmung aus eignem Rechte und eigner Auktorität realisirt. —

Anmerkung. Die in den lezteren 6 §en enthaltenen Bestimmungen des wahren Gesichtspunkts, aus welchem die postulirte Sonderung der Sphäre der Staatsgewalt bey ihrer Realisirung zu beurtheilen ist, werden ohne Zweifel zureichend seyn, den nachdenkenden Leser in den Stand zu setzen, die von andern bisher über jene Sonderung und deren Folgen, meistens ohne alle Rüksicht auf den Begriff und das Wesen der Staatsgewalt, leichtsinnig geführten Raisonnements gebührend zu würdigen.

§. 199.

Ist nun die Nothwendigkeit der Realisirung der Staatsgewalt in der Form einer Düarchie,

um die Herrschaft des Gesetzes sichern zu können, aus dem Begriffe und Wesen der Staatsgewalt selbst hinreichend begründet, so entsteht unmittelbar die weitere Frage: Ob es dem, oft erinnerten, Zwecke der Verfassung mehr zusage, die Gesezgebung und Vollziehung zwey einzelnen Individuen, oder aber zwey, aus mehreren Individuen zusammengesezten, d. h. juridischen Subjekten zu übertragen?

§. 200.

Um diese Frage befriedigend zu lösen, mufs die eigenthümliche Natur jeder jener unterstellten beyden Funktionen zu Rathe gezogen, und mit Rüksicht darauf, von welchem jener beyden Auswege die gröfste Zwekmäfsigkeit der einen und der andern mit Grund zu gewärtigen sey? die Wahl des einen oder des andern Auswegs entschieden werden. — Es ist aber für sich einleuchtend, dafs die gröfste Zwekmäfsigkeit der Gesezgebung vorzülich durch die umfassendste Wissenschaft des allgemeinen Rechts nach allen seinen Theilen, die individuellste Kenntnifs aller in einem Staate gegebenen, unter das allgemeine Rechtsgesez in der positiven Gesezgebung zu subsumirenten Verhältnisse, und hohe Reife der Vernunft und Überlegung, — die gröfste Zwekmäfsigkeit der Vollziehung hingegen durch einen hohen Grad von Scharfsinn, Raschheit des Entschlusses,

Einheit des Impulses, und gleichförmige Energie des Nachdruks vorzüglich bedingt sey: und wenn nun unverkennbar die Bedingungen der ersteren Art ungleich eher nur von einem, aus mehreren Individuen bestehenden, Kollegium, die Bedingungen der lezteren Art aber ungleich zuversichtlicher nur von einem einzelnen Individuum erwartet werden können, überdieſs auch der mögliche Widerstand eines einzelnen Menschen, der allein die ganze Gefahr der Verantwortung über die Zwekmäſsigkeit der Kraftverwendung auf sich nimmt, ungleich weniger gefährlich ist, als der Widerstand eines ganzen Kollegiums, so dürfte es kaum einer weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn ich die Behauptung aufstelle: daſs die Verfassung eines Staats, welche ihrem Zwecke genügen will, für die Funktion der Gesezgebung ein, aus mehreren Individuen zusammengeseztes, also ein juridisches Subjekt, für die Funktion der Vollziehung hingegen ein einzelnes Individuum postuliren müsse.

Anmerkung. Einige Reflexion über diesen §. wird zur Überzeugung führen, daſs der bisher fast allgemeinen Behauptung des Vorzugs der Monarchie im gewöhnlichen Sinne lediglich die überwiegende einseitige Rüksicht auf die Bedingungen einer möglichst zwekmäſsigen Vollziehung, mit Hintansetzung der Bedingungen einer gleich zwekmäſsigen Gesezgebung; der Behauptung des Vorzugs einer sogenannten Ari-

stokratie hingegen die überwiegende einseitige Rüksicht auf die Bedingungen einer möglichst zwekmäſsigen Gesezgebung, mit Vernachläſsigung der Bedingungen einer gleich zwekmäſsigen Vollziehung, zu Grunde gelegen sey; daſs das, durch faktische Verhältnisse oder den Zeitgeist gesteigerte, Gewicht, welches man entweder auf die Vollziehung oder auf die Gesezgebung legen zu müssen glaubte, auf jene oder diese Einseitigkeit geführt haben möge, und daſs der Beweis der Nothwendigkeit der Düarchie eben durch diesen Umstand ergänzt werde, daſs nur in ihr jene Einseitigkeit vermieden, die nöthige Rüksicht auf die Bedingungen der Zwekmäſsigkeit beyder, sowohl der Gesezgebung als der Vollziehung, gleich gewahrt, um so das unerlaſsliche Gleichgewicht der Zwekmäſsigkeit beyder hergestellt und erhalten werden könne. Nur hüte man sich, der hier von mir bestimmten Ansicht der Düarchie nicht durch die Phantasie das Bild der, in der Erscheinung gegebenen, im §. 196 bereits berührten Zwitterformen unterschieben zu lassen.

§. 201.

Es muſs demnach konstitutionelles Gesez des Staats seyn: daſs die Funktion der Gesezgebung im Staate einem, aus mehreren Personen konstituirten, Kollegium zu übertragen, und jene Personen — deren Zahl nicht sowohl zur Gröſse der Volksmenge, als vielmehr zum Umfange des Geschäfts in einem richtigen Verhältnisse stehen muſs — von der Gesammtheit der Staatsglieder zu wählen und zu bevollmächtigen seyen: denn das Recht der Staatsgewalt überhaupt haftet

ursprünglich an der Gesammtheit der Staatsglieder (§. 147), somit kann auch nur diese Gesammtheit zur Ausübung eines Zweigs der Staatsgewalt gültig bevollmächtigen. Überdiess soll durch die Gesezgebung die Norm alles Rechts im Staate, alles dessen, was geschehen oder unterbleiben soll, bestimmt werden, diese Norm soll für die Gesammtheit verbindend, und es soll unmöglich seyn, dass durch das Gesez selbst jemanden Unrecht geschehe. Nun kann, da ursprünglich kein einzelner Privatwille über andere zu verfügen, die Befugniss hat, die Gesammtheit nur durch sich selbst, durch ihren gemeinsamen Willen verbunden werden, und nur dann, wenn dieser die Gesetze gibt, ist es unmöglich, dass durch diese irgend jemanden im Staate Unrecht geschehe; denn der Wille der Gesammtheit ist nur gemeinsam im Wollen des Rechts, und dieser gemeinsame Wille kann doch wohl nicht von sich selbst abweichen, und aus seinem eignen Wesen herausgehen; zudem ist der Wille jedes Einzelnen im Gesammtwillen enthalten, und was dieser über alle beschliesst, beschliesst auch jeder Einzelne über sich selbst; nun kann doch offenbar keiner in dem, was er selbst über sich beschliesst, sich selbst Unrecht thun, folglich kann auch ihm kein Unrecht geschehen in dem, was der gemeinsame Wille über ihn beschliesst, zu welchem der seinige

synthetisch vereinigt ist. — Es kann folglich die Befugniſs zu einer, die Gesammtheit verbindenden, Gesezgebung nur von der Gesammtheit selbst ausgehen, und die Absicht einer (wenigstens in Ansehung ihrer Form) nothwendig gerechten Gesezgebung nur dadurch erreicht werden, daſs leztere in die Hände von der Gesammtheit gewählter und bevollmächtigter, die Gesammtheit repräsentirender Organe gelegt wird, durch welche die Gesammtheit selbst mittelbar über sich beschlieſst, nachdem sie den unmittelbaren Gebrauch ihres Rechts der Gesezgebung für unzwekmäſsig erkannt hat.

§. 202.

Eben darum darf dieser Bevollmächtigung der gewählten Organe zum Akte der Gesezgebung nur die Absicht, leztere zur Ausübung der Gesezgebung Namens der Gesammtheit zu auktorisiren, keineswegs aber die Absicht unterstellt werden, sich des Rechts der Gesezgebung selbst zu begeben, und dieses auf jene Organe zu übertragen: denn eine solche Veräuſserung der Autokratie selbst würde nicht nur die Gesammtheit der Gefahr, daſs ihr Unrecht gethan werden könne, in gesezlicher Form Preis geben, sondern auch ihre Freyheit und Persönlichkeit dem Wesen nach vernichten. Kein Einzelner darf sich aber seiner Freyheit und Persönlichkeit vergeben, folglich auch nicht ein ganzes Volk,

als die Einheit der in ihm verbundenen freyen Personen. — Daſs übrigens die Geltung der Stimmenmehrheit sowohl bey der Wahl jener Organe, als auch bey den Verhandlungen dieser Organe selbst über die Gesezgebung, als das unumgängliche Mittel, jener Wahl und diesen Verhandlungen Effekt zu sichern, vom Gesammtwillen zum Gesetze erhoben werdeu müsse, versteht sich wohl von selbst.

(Die nähere Bestimmung der Funktion des zum Akte der Gesezgebung delegirten Korps, vindizirt sich das Gebieth der Staatsverwaltungslehre).

§. 203.

Es muſs ferner konstitutionelles Gesez des Staats seyn: daſs die Funktion der Vollziehung der Gesetze, die oberste Leitung der Aufbringung und Verwendung der bestimmten Mittel zum Staatszwecke einem einzelnen Individuum zu übertragen, und dieses von der Gesammtheit der Staatsglieder ebenmäſsig zu wählen und zu bevollmächtigen sey: denn die Vollmacht zur Ausübung auch dieses Zweigs der Gewaltssphäre kann nur von demjenigen Subjekte ausgehen, welches diese Funktion, als Mittel für seinen Zwek, wollen, sonach auch zu deren Realisirung das ursprüngliche Recht haben muſs, — das ist, von der Gesammtheit der Staatsgliededer: und

da die Zwekmäſsigkeit jener Funktion unleugbar bedingt ist, durch eine bestimmte subjektive Qualifikation des Individuums, durch welches sie realisirt werden soll, so muſs auch die Gesammtheit berechtigt seyn, dieses Individuum zu wählen; denn nur auf diesem Wege bleibt es ihr möglich, sich der Bedingung jener Zwekmäſsigkeit der erforderlichen Qualifikation des Subjekts zu versichern, dessen Händen der Gebrauch der Staatsmacht anvertraut seyn soll, und ihr zumuthen, dieses Wahlrechts sich zu begeben, heiſst unleugbar nichts anders, als ihr zumuthen, die Zwekmäſsigkeit des Gebrauchs der Staatsmacht, und damit die Erreichbarkeit des Staatszweks selbst, dem Zufalle, und sich selbst der Gefahr zu überliefern, daſs die zur Geltung ihres Rechts, zum Schutze ihrer Freyheit bestimmte Macht zur Unterdrückung ihres Rechts, zur Vernichtung ihrer Freyheit miſsbraucht werde.

§. 204.

Gegen dieses Resultat einer unbefangenen Theorie macht eine, durch Erfahrung geleitete, Rüksicht sehr nachdrüklichen Einspruch: durch die Sterblichkeit des Individuums, sagt man, wird die Wiederhohlung der Wahl von Zeit zu Zeit nothwendig gemacht, und der Staat ist, nicht nur in der Zwischenzeit den Gräueln der Anarchie, sondern auch den, oft verderblichen,

Folgen einer Entzweyung bey der Wahl selbst ausgesezt, und selten ist ein Volk fähig, der wahren Absicht seiner Wahl zu entsprechen, das ist, das am meisten qualifizirte Subjekt zu wählen: aller jener Gefahr wird aber das Volk überhoben durch Vererbung des exekutiven Zweigs der Staatsgewalt, und, obgleich die in der Vererbung liegende Gefahr nicht mifskannt werden kann, so ist sie dennoch, als unter zweyen Übeln das kleinere, unstreitig vorzuziehen. — Wäre diese leztere Unterstellung wirklich so entschieden wahr, wofür sie gemeiniglich ausgegeben wird: Wer sollte ihr dann nicht unbedingt beypflichten müssen? Aber man prüfe doch einmal genauer!

§. 205.

Zuförderst ist nicht zu leugnen, dafs der Gefahr einer Anarchie für die bemerkte Zwischenzeit auf dem natürlichsten Wege vorgebeugt werden könne durch die konstitutionelle Bestimmung eines Subjekts, welches in jedem Falle für die Dauer jener Zwischenzeit die Zügel der exekutiven Gewalt zu übernehmen hätte. (Vielleicht dürfte es am zwekmäfsigsten seyn, hiefür ein, durch Stimmenmehrheit zu wählendes, Glied des gesezgebenden Korps zu bezeichnen, welches für jene Zeit aus lezterem auszutreten hätte, und dessen Wiederaufnahme in jenes Korps durch die Zwekmäfsigkeit seiner

Interimsverwaltung zu bedingen wäre.) — Eben so wirksam könnte die Entwickelung der Leidenschaft und des Faktionsgeistes, und dadurch einer Entzweyung bey der Wahl selbst begegnet werden durch ein konstitutionelles Gesez, welches die unterstellte Zwischenzeit möglichst beengte, jede Bewerbung um die Wahl untersagte, und jedem Bewerber die Fähigkeit gewählt zu werden, auch im Falle einer mittelbaren Bewerbung unbedingt entzöge.

§. 206.

Gesezt aber auch, die Gefahr einer Zwiespalt der Wahl und ihrer bedenklichen Folgen, könnte schlechterdings nicht gänzlich beseitigt werden, so ist denn doch die, unter jenen Voraussetzungen gewiſs sehr entfernte und seltene, Gefahr auf jeden Fall nur momentan, und ihrer Natur nach schnell vorübergehend, während die, aus der Vererbung der Staatsmacht entspringende, Gefahr oft über mehrere Jahrhunderte ausgedehnt und bleibend ist; und muſs man — wenn man die Resultate der Vergangenheit (denn es ist von Erfahrung die Rede) nicht einseitig auffassen und geltend machen darf — nicht in gleichem Maſse darüber reflektiren, wie viele Despoten und Tyrannen, oder wenigstens ungeschikte Machtverwalter die Erblichkeit der exekutiven Gewalt geliefert habe? Und wer möchte nun so leichtgläubig seyn, das durch

jene, unmittelbar und mittelbar, bewirkte Übel mit allen seinen unberechbaren Folgen wirklich für das **kleinere** zu halten, weil dasselbe vielleicht minder grell in die Augen springt, als das durch, bey zwiespaltigen Volkswahlen ausgebrochene, Kriege veranlaſste Übel? dürfte nicht vielmehr das durch Kriege der leztern Art verursachte Übel allein schon überwogen werden von dem, durch **Successionskriege** erzeugten? — Unbefangene Vergleichungen der Art scheinen es mir unmöglich zu machen, daſs man die §. 204 bemerkte Unterstellung als wahr annehmen, und der Vererbung der exekutiven Gewalt den Vorzug einräumen könne, wenn man anders nicht die gegebenen Erscheinungen, mit Vernachläſsigung ihrer tiefer liegenden Wirkungen bloſs nach ihrer Auſsenseite beurtheilen will.

§. 207.

Was endlich die **Wahlfähigkeit der Völker** selbst betrifft, so läſst sich hierüber, wie mir scheint, aus der Vergangenheit und der gegenwärtigen Lage der Dinge kein bindender Schluſs für die Zukunft ziehen; denn gerade bey der, bisher meistens statt gefundenen, Vererbung der Staatsgewalt muſste es eines der ersten Interessen der erblichen Machtinhaber seyn, die Völker, deren staatsrechtliche Reife ihrem Vererbungsrechte höchst gefährlich hätte werden müssen, fortwährend in staatsrecht-

licher Unmündigkeit zu erhalten, und je mehr diefs bewirkt worden ist, in desto höheren Mafse müssen freylich die Völker zu jener Wahl unfähig erscheinen. Man räume aber nur einmal den Grund dieser ihrer Unfähigkeit, die Hindernisse ihrer staatsrechtlichen Kultur hinweg, man gebe ihnen ihre Wahlrechte und die übrigen Befugnisse wieder, welche natürliche Ausflüsse ihres ursprünglichen Rechts der Staatsgewalt sind, und ihnen nie hätten entzogen werden sollen, und sie werden sich bald aus jenem Zustande ihrer Unmündigkeit emporarbeiten, dann aber auch in gleichen Fortschritten fähiger werden, dem Zwecke der Gewaltsübung zu entsprechen geschikte Subjekte zu wählen, und sich den Wahlakten selbst mit einer, dem hohen Grade ihrer Wichtigkeit vollkommen angemessenen, Besonnenheit und Würde unterziehen, durch welche an sich jede Besorgnifs einer gefährlichen Entzweyung vernichtet wird. — Die Vererbung der Staatsgewalt als nothwendig ausgeben, weil die Völker eines zwekmäfsigen Gebrauchs ihres Wahlrechts unfähig wären, heifst also, diese ihre Unfähigkeit selbst begründen und forterhalten, und dem Bildungsgange der Natur einen künstlichen Damm entgegensetzen, welchen sie jedoch über kurz oder lang siegend durchbrechen wird.

§. 208.

Alles reif erwogen, steht also die Behauptung fest: daſs das für den Akt der Vollziehung im Staate zu bevollmächtigende, Individuum, gleich den Gliedern des gesezgebenden Kollegiums nur durch den Weg der Wahl zu bestimmen sey: sehr gerne trete ich zwar dem, von Chr. D. Voſs (in seinem vortrefflichen Handbuche der Staatswissenschaft, Thl. II., Abschn. III., §. 11, S. 257 und folgende) aufgestellten, hinreichend begründeten Vorschlage bey: „das Wahlrecht einer besonderen Wählerkorporation zu überlassen, welche von allem Korporationsgeiste des Adels und des Klerus rein zu erhalten, übrigens aber, ohne weitere Bestimmung des Alters, oder der Abkunft, oder der äuſseren Verhältnisse überhaupt, jedem Bürger zugänglich wäre, welcher den erforderlichen Grad der Aufklärung und des Gemeingeistes als sein Eigenthum legitimiren könnte": ehe und bevor, oder bis die Völker den zu einem zwekmäſsigen Gebrauch ihres Wahlrechts erforderlichen Grad der staatsrechtlichen Kultur erreicht haben werden; denn so lange besteht der Grund, ihr Wahlrecht durch einen, die Gesammtheit vertretenden, Ausschuſs jener Art ausüben zu lassen. Sobald hingegen jene Stufe der bezeichneten Kultur erreicht ist, — das unerlaſsliche Mittel, dieſs zu bewirken,

wird im nächsten Titel angegeben werden — und ein Volk sein Wahlrecht unmittelbar selbst ausüben zu wollen erklärt, sobald kann die Theilnahme an der unterstellten Wahl keinem wirklichen Staatsgliede ohne Rechtsverletzung vorenthalten werden, weil das Wahlrecht überhaupt an der Gesammtheit der Staatsglieder, an dem Staatsganzen haftet, lezteres aus allen seinen einzelnen Gliedern erwächst, darum keines mehr oder weniger integrirender Theil desselben ist, sonach, da der Grund des Rechts bey allen gleich ist, auch das Recht selbst, als das begründete, in seiner Realisation bey allen gleich seyn muſs, und die Bedingung der Fähigkeit zur Theilnahme der Voraussetzung nach berichtigt ist.

§. 209.

Auch die Fähigkeit, gewählt zu werden, darf durch eine zwekmäſsige Verfassung schlechterdings nicht an äuſsere Verhältnisse, z. B. der Geburt, des Standes, des Vermögens oder des Alters, sondern allein an den legitimirten Besiz, der, in den §. §. 150 und 200 näher bezeichneten, subjektiven Qualitäten, ohne weiteren Unterschied, wer ihr Besitzer immer seyn möge, gebunden werden; denn die unterstellten Wahlen sollen durch die ausschlieſsende Rüksicht auf Begründung der möglich gröſsten Zwekmäſsigkeit der Gewaltsübung

geleitet werden; eben diese Zwekmäſsigkeit ist aber ganz allein durch die bezogenen subjektiven Qualitäten des gewählten bedingt, und von Verhältnissen der ersteren Art nicht nur völlig unabhängig, sondern sogar durch die Rüksicht auf solche mannichfaltig gefährdet. — Die Wiederhohlung der Wahl der Glieder des gesezgebenden Korps darf durch die Verfassung weder zu lange ausgesezt, noch zu enge beschränkt werden, weil im ersteren Falle der Vortheil einer innigeren Bekanntschaft mit den Geschäften verloren ginge, und im zweyten die Gefahr einer Erschlaffung und eines Zurükbleibens hinter den Fortschritten der Kultur und dem Geiste der Zeit eintrete. Nur die, durch das Loos zu bestimmende, Hälfte jener Glieder darf nach Ablauf der festgesezten Zeit jedesmal austreten, und durch die neue Wahl ergänzt werden, um Zusammenhang und Konsequenz der Gesezgebung zu sichern.

§. 210.

Die wählende und bevollmächtigende Gesammtheit selbst, eines Theils — und die gewählten und zum Akte der Gesezgebung oder Vollziehung bevollmächtigten Subjekte, andern Theils, verhalten sich, wie aus der Natur der Sache unwidersprechlich hervorgeht, wie der Repräsentirte und seine Reprä-

sentanten, wie der Mandant und seine Mandatarien. Hingegen führt die Vollmacht zur Gesezgebung und Vollziehung eben so unwidersprechlich nach der Natur dieser Funktionen und ihres Zweks die Folge mit sich, dafs die einzelnen Glieder jener Gesammtheit, als einzelne, zu jenen bevollmächtigten Subjekten sich verhalten, wie gehorchende zu den gebiethenden, wie Unterthanen zu ihrem Oberhaupte. — Als integrirendes Glied der Gesammtheit ist also jeder Bürger Theilhaber des ursprünglichen Rechts der Staatsgewalt; als der Gesezgebung und Vollziehung unterworfenes Individuum hingegen, Unterthan; als von der Gesammtheit zur Gesezgebung und Vollziehung delegirte Personen sind jene gewählten Subjekte, Repräsentanten, Mandatarien; als Gesezgeber und Vollzieher hingegen, sind sie Theilhaber der durch sie personifizirten, einen Staatsgewalt, welche durch den Willen aller zum Behufe ihrer Ausübung in ihre Hände niedergelegt ist. — Es ist durchaus nöthig, dieses zweyfache in seinen Folgerungen äufserst wichtige, Verhältnifs in der Verfassungsurkunde namentlich zu bestimmen und auszudrücken, um den Standpunkt, welchen jeder an seinem Theile im Organismus des Ganzen

einnimmt, unverrükt zu erhalten, und das stäte Bewufstseyn seiner verschiedenen Beziehungen zu sichern.

Anmerkung. Die Richtigkeit jenes angegebenen zweyfachen Verhältnisses wird jedem Zweifel enthoben, wenn man erwägt, dafs jeder Mandant an die Handlungen seines Mandatars, wozu er ihn bevollmächtigt hat, gebunden sey, dafs aber hinwiederum auch jeder Mandatar, als solcher, von seinem Mandanten abhängig sey. — Auch die erblichen Machtinhaber (der Erbmonarch, die Erbaristokraten) stehen zu ihren Völkern in gleichen Verhältnissen, weil in der ursprünglichen Bestimmung ihres Erbrechts die vorläufige Wahl und Bevollmächtigung derselben enthalten ist, und die Befugnifs, an des Volkesstatt die Staatsgewalt auszuüben, das einzige Objekt der Vererbung ausmacht. — Auch sie sind also Repräsentanten, Mandatarien in einer, und Oberhäupter in der andern Hinsicht.

§. 211.

Zur Funktion der Vollziehung der Gesetze — deren näheres Detail nur in der Staatsverwaltungslehre erwartet werden kann, — gehört unverkennbar auch die gesezmäfsige Schlichtung der unter den Staatsgliedern etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten; denn das Geschäft der lezteren besteht im wesentlichen in der Anwendung des rechten Gesetzes auf den vorkommenden streitigen Fall, und gehört, als Bedingung der Gesezvollziehung, zur Sphäre dieser lezteren Funktion. Jene Anwendung nun

kann unter Voraussetzung einer, ihrem Zwecke entsprechenden, Gesezgebung, weder einer Schwierigkeit noch der Gefahr einer Partheylichkeit unterliegen, sobald nur die streitige Thatsache vollkommen richtig und unpartheyisch ausgemittelt ist: aber eben diese Ausmittlung kann sehr schwierig seyn, und es liegt den, zur Geltung ihres Rechts vereinigten alles daran, daſs diese Funktion schlechthin unpartheyisch verrichtet werde, und daſs sie davon die absolute Überzeugung erhalten. Diese Überzeugung kann nur dadurch gewährt werden, daſs in jedem streitigen Falle den Partheyen selbst gestattet wird, diejenigen Personen zu wählen, durch welche jene Ausmittlung erfolgen soll; denn nur unter dieser Voraussetzung kann hierunter den Partheyen kein Unrecht geschehen, weil sie in diese Art der Ausmittlung selbst eingewilligt haben, und sie durch diesen Beschluſs über sich selbst auch sich selbst kein Unrecht thun können. Jene Verstattung ist auch darum um so nothwendiger, je weniger geleugnet werden kann, daſs die Ausmittlung einer streitigen Thatsache, als auf welche kein Einfluſs der Macht statt finden darf, lediglich Sache der streitenden Partheyen selbst sey, und daſs erst dazu, damit auf die ausgemittelte Thatsache das rechte Gesez angewendet, und dieses unausbleiblich effektuirt werde, die Wirksamkeit der exekutiven

Funktion angesprochen werde. — Auf gleiche Weise mufs die Unpartheylichkeit in Ausmittlung der Thatsache eines angeschuldigten Verbrechens gesichert werden, nur mit dem Unterschiede, dafs hier die Wahl jener Personen nicht dem Angeschuldigten selbst überlassen werden darf.

§. 212.

Ausdrüklich mufs diesemnach in der Verfassungsurkunde statuirt werden, dafs in jedem Falle eines erhobenen Rechtsstreits von den Partheyen selbst, so wie in jedem Falle eines zur Untersuchung gekommenen Verbrechens von der Behörde, eine bestimmte Anzahl von Personen zu ernennen und aufzufordern sey, welche sich, in Gefolge ihrer Bürgerpflicht unweigerlich, der Ausmittlung der, ihnen bestimmt vorzulegenden, streitigen oder angeschuldigten Thatsache zu unterziehen, und das Resultat ihrer Untersuchung, binnen einer verhältnifsmäfsig festzusetzenden Zeit, dem zur Gesezvollziehung bevollmächtigten Agenten des Staats oder dessen treffenden Stellvertreter vorzulegen haben, dessen Amt es nun ist, das Gesez darauf anzuwenden, die Schlufsfolge als Sentenz aufzustellen, und deren Effekt unausbleiblich zu bewirken. Denn nur auf diesem Wege ist es möglich, die Unpartheylichkeit in Eruirung streitiger Thatsachen, und dadurch das Recht

der Staatsglieder selbst zu sichern, und das Volk gegen Machtsprüche seines Gewaltinhabers zu wahren.

§. 213.

Wenn das zur Gesezgebung bevollmächtigte Korps, beschränkt auf das reine Gebieth der Gesezgebung, der Idee dieser Funktion entspricht, in der Bestimmung der nöthigen Mittel zum Staatszwecke keine Lücke läſst, und bey der Auswahl jener Mittel den Bedingungen ihrer Recht- und Zwekmäſsigkeit genügt; — wenn das mit der Vollziehung beauftragte Individuum, ohne Eingriffe in die Gesezgebung zu wagen, die von jenem Korps ausgegangenen, Gesetze richtig anwendet, und die ihm anvertraute Macht ausschlieſsend nur zur Vollziehung jener Gesetze und zur Realisirung des wahren Staatszweks gebührend anwendet, so ist der Staat zwekmäſsig verwaltet, den Anforderungen an die Staatsgewalt entsprochen, somit der Zwek ihrer Realisirung, und dadurch der Zwek des Staats selbst so vollständig, als es unter Menschen möglich ist, erreicht. — Daſs aber das eine und das andere wirklich geschehe, soll nicht der Willkühr der gewählten Subjekte, nicht dem Zufalle überlassen bleiben, sondern durch die Verfassung verbürgt werden; denn nur eben dazu bedarf es eigentlich einer bestimmten Verfassung.

§. 214.

Als die, zu eben diesem Behufe von der Architektonik des Staats nothwendig zu gebrauchenden, Mittel sind bereits (§. 141 — 144) im allgemeinen bezeichnet worden: erstens die grundgesezliche Normirung der Ausübung der Staatsgewalt in einer gewissen Hinsicht; und zweytens die Anordnung und Impulsirung einer, zur Wirkung der realisirten Staatsmacht verhältnifsmäfsigen, reellen und lebendigen Gegenwirkung, wodurch jene Staatsmacht, ohne sie in ihrer zwekmäfsigen Wirksamkeit im mindesten zu fesseln, nur stäts in ihrer festen und unwandelbaren Richtung auf den wahren Staatszwek erhalten werden müsse. — Hier stehen wir auf dem Punkte, Tendenz, Beschaffenheit und Bestand dieser Mittel näher bestimmen zu müssen.

§. 215.

Durch die postulirte grundgesezliche Normirung der Gewaltsübung soll — was mir wiederhohlt zu bemerken nothwendig scheint — keineswegs Form und Inhalt der ganzen Geschäftssphäre der Staatsgewalt entschöpfend gezeichnet, und die ganze Thätigkeit der Machtverwalter einzig darauf beschränkt werden: — denn diefs hiefse die Freyheit und Selbstthätigkeit der lezteren vernichten und aufheben, sie zu blofsen Maschinen herabwürdigen, und in

die Verfassung selbst einen mächtigen Reiz zum Widerstande und zur Brechung der angelegten Fesseln legen, welcher nur mit der Energie der Gewaltsinhaber verhältnifsmäfsig gesteigert werden, und zu einem, dem Zwecke jener Normen gerade entgegengesezten Ziele führen müfste. Solchen Fesseln würden kraftvolle Subjekte nur um so mehr widerstreben, je härter sie drücken, und im Ringen nach Ungebundenheit den Staatszwek selbst aus den Augen verlieren. — Es sollen vielmehr in der Konstitution nur die Zielpunkte der Staatsgewalt überhaupt und der einzelnen Zweige ihrer Funktionen, die generellen Bedingungen, die wesentlichen Momente und Bestandtheile ihrer Thätigkeit im Grundrisse gezeichnet, und die äufsersten Grenzlinien ihrer Wirkungssphäre, deren Überschreitung nothwendig Mifsbrauch der Staatsgewalt seyn müfste, endlich die Folgen eines Mifsbrauchs oder Nichtgebrauchs der Staatsgewalt für ihre Verwalter bestimmt, die, jener Zeichnung entsprechende, Ausfüllung der abgegrenzten Sphäre aber der Intelligenz und Selbstbestimmung der gewählten Subjekte lediglich überlassen werden.

§. 216.

Solche Normen sind unverkennbar geeignet, der Einsicht der Gewaltsinhaber eine feste Basis zu leihen, dem Schwanken in der Rich-

tung ihres Willens zu begegnen, und ihrer Abweichung von der rechten Bahn entgegen zu wirken: solche Normen biethen, ohne zu belästigeu, vielmehr eine sehr zwekmäſsige Stütze, und den Beherrschern sowohl, als den Beherrschten sichere Kriterien dar, nach welchen jene ihr Verfahren zwekmäſsig einzurichten, und diese die Recht- und Zwekmäſsigkeit der Gewaltsübung richtig zu beurtheilen in den Stand gesezt werden; solche Normen geben daher der öffentlichen Meinung die rechte Richtung, und ermuntern eben dadurch den gutgesinnten Machtinhaber in gleichem Maſse, als sie in dem bösgesinnten diejenige Scheue erwecken, welche die Natur einem jeden als Selbsterhaltungsmittel eingepflanzt hat: solche Normen setzen endlich dem Machtgebrauche nur diejenigen zwekmäſsigen Schranken, welche im Begriffe und Zwecke der Staatsgewalt selbst liegen, welche daher nothwendig respektirt werden müssen, wenn nicht durch den Staat selbst gerade das Gegentheil seines Zweks bewirkt werden soll, welchen sonach auch jeder Machtinhaber sich unterziehen muſs, und durch deren Überschreitung er den Miſsbrauch seiner Vollmacht unmittelbar beurkundet, sonach zur Zurüknahme der lezteren selbst die bevollmächtigende Gesammtheit aufruft. Schranken dieser Art nicht positiv gesezt wissen wollen, heiſst

offenbar eben so viel, als dem Despotismus freye Bahn postuliren.

Anmerkung. Der nähere Inhalt jener geforderten Normen kann nur aus der gesammten Staatsverwaltungslehre abstrahirt werden, und ich muſs mich daher gegenwärtig darauf beschränken, Tendenz und Beschaffenheit jener Normen überhaupt bestimmt zu haben, übrigens aber auf die Staatsverwaltungslehre zu verweisen, wo die Materialien ausdrüklich werden angegeben werden.

§. 217.

Je deutlicher indessen die Unzulänglichkeit des ausschlieſsenden Gebrauchs dieses einen Sicherungsmittels einer zwekmäſsigen Gewaltsübung in die Augen springt, und selbst voraus (§. 142. 169. 170. 189) nachgewiesen worden ist, je weniger unter Menschen der subjektiven Nöthigung aus der bloſsen Vorstellung grundgesezlicher Normen allein vertraut werden kann, desto unerlaſslicher ist die, bereits anerkannte, Forderung an die Verfassung eines Staats, auch die, die Wirksamkeit jener subjektiven Nöthigung ergänzende, objektive Nöthigung zu realisiren, mittelst Organisirung der, im §. 214 wiederhohlt bezeichneten, lebendigen Gegenwirkung. — Dieses unabweisliche Problem der Verfassungslehre kann nur dann richtig gelöſst, und dessen Lösung richtig beurtheilt werden, wenn man der Vorurtheile, welche die Erscheinungen der wirklichen Welt im Laufe

mehrerer Jahrhunderte eben so allgemein verbreitet als tief eingewurzelt haben, sich gänzlich zu entschlagen, die wahre Natur des Verhältnisses zwischen den Beherrschten und ihren Beherrschern unverrükt im Auge zu behalten, und den Weisungen, auf welche die Natur dieses Verhältnisses zur Lösung jenes Problems in kunstloser Bahn hinleitet, mit festem Schritte zu folgen vermag.

§. 218.

Bey diesem Beginnen scheint es mir nothwendig, vorerst den Zwek des eben geforderten Organismus, und danach die Hauptmomente, wodurch die Zwekmäfsigkeit jenes Organismus bedingt ist, als eben so viele, bey Lösung des vorliegenden Problems festzuhaltende, Hauptrüksichten, auszuheben und festzustellen. — Der Zwek des geforderten Organismus besteht einzig darin: zu der subjektiven Nöthigung aus der blofsen Vorstellung der, in der Konstitution für die Ausübung der Staatsgewalt aufgestellten, Normen, die, zur unausbleiblichen Geltung dieser Normen erforderliche, objektive Nöthigung hinzuzufügen, und dadurch dem Staate diejenige zureichende Garantie zu verschaffen, ohne welche seine Verfassung ihrem Zwecke nicht genügen würde, nämlich die Garantie, dafs die, den zur Gewaltsübung bestimmten Subjekten ausgestellte, Vollmacht

weder überschritten, noch unvollzogen gelassen werden könne. — Hieraus fliefsen folgende Regulative für die Realisirung des geforderten Organismus, durch welche dessen Zwekmäfsigkeit schlechterdings bedingt, und deren Befolgung daher unerlafslich ist.

§. 219.

Erstens darf durch den bezielten Organismus, nach der Natur seines Zweks, die zwekmäfsige Wirksamkeit der Gewaltsinhaber nicht im geringsten gestört und gelähmt, mufs demnach derselbe so modifizirt werden, dafs der Intelligenz und Selbstthätigkeit der lezteren, innerhalb der durch die Konstitution gezeichneten Sphäre, und zur Ausfüllung derselben völlig freyer Spielraum bleibe. Es soll zweytens durch den bezielten Organismus nur die unzwekmäfsige Wirksamkeit der Gewaltsinhaber behindert und gehemmt, es mufs demnach derselbe nur darauf angelegt werden, dafs durch ihn jedem Austritte aus jener Sphäre, also jedem Mifsbrauche, und jedem Zurükbleiben innerhalb jener Sphäre, also jedem Nichtgebrauche der anvertrauten Gewalt entgegenwirkt, also derselbe nur dann in sichtbare Thätigkeit gesezt werde, wenn Gefahr des Mifs- oder Nichtgebrauchs der Staatsgewalt eintritt. Es mufs drittens die Kraft der durch jenen Organismus bezielten Gegenwirkung im

Verhältnisse stehen zu der Stärke der, durch sie auf die Grenzen ihrer Sphäre zu beschränkenden, oder zur Ausfüllung dieser Sphäre zu bestimmenden Wirkung, vielmehr leztere zu überwiegen vermögen, um in jedem Falle zur Beseitigung der bezeichneten Gefahr, und zur Erreichung ihres Zweks ohne alle Ausnahme erkleklich zu seyn. — Hiemit sind zugleich die Kriterien gegeben, nach welchen die folgende Lösung des unterstellten Problems zu würdigen ist.

§. 220.

Unleugbar ist es, daſs das Recht der Staatsgewalt an der Gesammtheit der Staatsglieder selbst hafte, daſs leztere die einzige Quelle sey, aus welcher die Befugniſs zur Ausübung der Staatsgewalt bestimmten Subjekten zuströmen kann (§. 147), und daſs keine **Veräuſserung** jenes Rechts, sondern nur eine Bevollmächtigung zur Ausübung der Staatsgewalt Namens der Gesammtheit statt finde (§. 202. 203). Eben so unleugbar ist es, daſs die mit der Ausübung der Staatsgewalt beauftragten Subjekte zu der Gesammtheit der Staatsglieder sich verhalten, wie Bevollmächtigte zu den Bevollmächtigenden, wie Repräsentanten zu dem, den sie repräsentiren (§. 210): denn dieſs ist eine nothwendige Folge aus jener unbestreitbaren Prämisse. — Nun ist eigentlich die Frage: Wie kann die Gesammt-

heit der Staatsglieder, als das bevollmächtigende Subjekt, ohne sich in die Geschäftsführung jener ihrer Mandatarien unmittelbar selbst zu mischen, dafür gesichert werden, dafs leztere die, ihnen gegebene, normirte Vollmacht zur Ausübung der Staatsgewalt weder überschreiten noch unvollzogen lassen können?

§. 221.

Je weniger geleugnet werden kann, dafs die Frage wirklich so habe gestellt werden müssen, desto weniger wird auch geleugnet werden können, dafs eine unbefangene Ansicht der wahren Natur des in jener Frage ausgedrükten Verhältnisses unmittelbar zu der Antwort führe: dafs die geforderte Sicherung nur dadurch erreichbar sey, dafs die, zur Ausübung der Staatsgewalt bevollmächtigten, Subjekte für den richtigen und vollständigen Gebrauch ihrer Vollmacht verantwortlich, und diese ihre Verantwortlichkeit in jedem ihre Wirksamkeit erheischenden Falle mit dem erforderlichen Nachdrucke geltend gemacht werde: diese Verantwortlichkeit fliefst unmittelbar aus der Natur des Verhältnisses zwischen bevollmächtigten und bevollmächtigenden Subjekten, und ist, sobald sie nur unter allen Umständen mit überwiegendem Nachdrucke geltend gemacht werden kann, unverkennbar das zureichende Mittel, jeder Überschreitung der Vollmacht, so wie jedem

zwekwidrigen Nichtgebrauche derselben erklecklich zu begegnen.— Die Idee der **Verantwortlichkeit der Verwalter der Staatsgewalt** ist demnach das Prinzip der nach der Forderung des §. 217 zu organisirenten Gegenwirkung, dessen Richtigkeit durch seine Prüfung nach den §. 219 aufgestellten Kriterien vollkommen bewährt wird.

§. 222.

Denn es ist für sich klar, daſs **erstens** durch die Verantwortlichkeitserklärung der Gewaltsinhaber die **zwekmäſsige** Wirksamkeit der lezteren nicht im mindesten gestört und gehemmt, vielmehr dabey ihrer Intelligenz und Selbstständigkeit innerhalb der durch die Konstitution gezeichneten Sphäre, völlig freyer Spielraum gelassen werde, indem keine Verantwortlichkeit zu befürchten steht, so lange ihre Thätigkeit dem Zwecke der Staatsgewalt entspricht. Weil aber die Verantwortlichkeit mit ihren Folgen unmittelbar in Wirkung tritt, sobald eine Überschreitung der Vollmacht gewagt werden wollte, oder eine, dem Zwecke des Staats nachtheilige, Unthätigkeit eintrete, so ist eben so für sich klar, daſs zweytens durch jene Verantwortlichkeitserklärung dem Miſsbrauche, so wie dem Nichtgebrauche der anvertrauten Gewalt entgegen gewirkt werde; denn es kann mit voller Zuversicht behauptet werden,

dafs das Interesse der Gewaltsinhaber, im Besitze der anvertrauten Macht zu bleiben, alle anderen, etwa möglichen, Privatinteressen derselben bey weitem überwiege, und dafs demnach ihre ganze Sinnlichkeit nicht stärker gefesselt werden könne, als durch die Gefahr, des Besitzes ihres Gewaltantheils entsezt zu werden: wenn nun ihre Verantwortlichkeit der Natur der Sache nach auf den Fall eines Mifs- oder Nichtgebrauchs der anvertrauten Gewalt jene Gefahr unmittelbar mit sich führt, so läfst sich auch mit Gewifsheit darauf rechnen, dafs durch ihre Verantwortlichkeitserklärung jener, in ihr bezielte, Zwek unausbleiblich müsse erreicht werden, wenn nur für Realisirung jener Verantwortlichkeit und ihrer Folgen eine, die möglichen Versuche des Widerstandes von Seite der zur Verantwortung gezogenen auf jeden Fall überwiegende, Kraft vorhanden ist, welche einer Hoffnung des Gelingens eines Widerstandes schlechterdings keinen Raum läfst.

§. 223.

Eine Kraft, wie die geforderte, zu finden, bedarf keiner sonderlichen Umsicht: sie liegt unstreitig in den Händen des, die Gewaltsinhaber bevollmächtigenden, Subjekts selbst, welches, eben als bevollmächtigendes Subjekt, unleugbar berechtigt ist, seine Mandatarien oder Repräsentanten in dem einen, oder dem

anderen der unterstellten Fälle zur Verantwortung zu ziehen, — nämlich, in den Händen der Gesammtheit der Staatsglieder: daſs die Totalkraft der lezteren die möglichen Widerstandversuche von Seite der Gewaltsinhaber unter allen Umständen zu überwiegen, und jede Hoffnung eines Gelingens des Widerstandes niederzuschlagen vermöge, kann keinem Zweifel unterliegen, da die, den Gewaltsinhabern zu Gebothe stehende, Macht auf jeden Fall nur ein Theil der Gesammtkraft, somit eines ernstlichen Widerstandes gegen leztern absolut unfähig ist. So gewiſs nun die Gesammtheit der Staatsglieder sich gegen jeden Miſs- oder Nichtgebrauch der, zur Geltung ihres Rechts realisirten, Staatsmacht gesichert wissen will, so gewiſs muſs sie auch das unumgängliche Mittel zur Erreichung dieses Zweks wollen, so gewiſs muſs sie also auch stäts entschlossen und bereit seyn, jedem Versuche eines Miſs- oder Nichtgebrauchs der Staatsgewalt mit ihrer Gesammtkraft zu begegnen, und jeden, dem entgegengesezten, Widerstand unfehlbar niederzuschlagen.

§. 224.

Nichts ist durch Erfahrung und Menschenkenntniſs mehr entschieden, als daſs die Gewaltsinhaber gewiſs immer den Willen haben werden, im Besitze der ihnen anvertrauten Macht sich zu erhalten: damit aber die Staatsgewalt durch

sie durchgängig zwekgemäſs verwaltet werde, ist absolut erforderlich, daſs übrigens ihr Wille unausgesezt mit dem gemeinsamen Willen der Vereinigten übereinstimmend, daſs er ununterbrochen und ausschliesſsend auf Erreichung des wahren Staatszweks gerichtet sey, oder daſs sie wenigstens so handeln, als ob sie nur diesen Willen hätten: gerade aber das ist zweifelhaft, ob sie jenen erforderlichen Willen immer haben, oder ob sie wenigstens immer so, als ob sie ihn hätten, handeln werden: — daſs sie nun stäts den wahren Staatszwek wirklich wollen, oder wenigstens so, als ob sie ihn wollten, handeln, kann nicht sicherer bewirkt werden, als dadurch, daſs die Erreichung des Zweks, den sie ganz gewiſs haben, nämlich den Besiz der Staatsgewalt zu behaupten, bedingt wird durch ihr stätes und ausschliesſsendes Streben auf Erreichung des Staatszweks; denn unter dieser Voraussetzung sehen sie sich, vielleicht wider ihren Willen, genöthigt, stäts den Staatszwek zu wollen, oder wenigstens so zu handeln, als ob sie nur ihn wollten, weil ohne dieſs ihr gewiſs vorhandener Wille, sich im Machtbesitze zu erhalten, nicht erreicht werden kann.

§. 225.

Eben durch die Verantwortlichmachung der Gewaltsinhaber und ihre nothwendige Folge wird jener bey ihnen ganz gewiſs vorhandene

Wille auf die angezeigte Art wirklich bedingt, indem durh dieselbe die Erreichung dieses Willens abhängig gemacht wird von ihrem stäten Wirken auf Erreichung des Staatszweks, weil im entgegengesezten Falle ihre Besizentsetzung unausbleiblich erfolgt. Indem der Gewaltsinhaber vorhersieht, er werde im Falle eines Mifsbrauchs oder eines Nichtgebrauchs der ihm anvertrauten Gewalt unausbleiblich zur Verantwortung gezogen, und seiner Gewalt beraubt werden, sieht er sich, vielleicht wider seinen Willen, genöthigt, die ihm bezeichnete Sphäre nie zu überschreiten, wird er gehindert, den sich etwa in ihm regenden, staatszwekwidrigen Willen in Handlungen ausbrechen zu lassen, weil das Gegentheil seines vorherrschenden Wunsches, im Besitze seiner Macht zu bleiben, davon die unzertrennliche Folge seyn würde, sieht er sich gezwungen, für die pünktliche Vollziehung seiner Vollmacht dieselbe Sorge zu tragen, welche er dafür trägt, sich im Besitze seiner Macht zu behaupten, weil unter jener Voraussetzung die lezte Sorge jene erste nothwendig in sich schliefst.

§. 226.

Dadurch, dafs die Gewaltsinhaber in Ansehung ihrer Geschäftsführung, wie sie ihnen übertragen ist, verantwortlich gemacht werden, wird also in ihnen der, zu einer zwekmäfsigen

Staatsverwaltung erforderliche, Wille entweder wirklich hervorgebracht, und in seiner ausschliefsenden Richtung auf den wahren Staatszwek erhalten, oder doch wenigstens für Erreichung des lezteren entbehrlich gemacht, indem sie, ihren etwaigen staatszwekwidrigen Willen in Handlungen ausbrechen zu lassen, durch jene Veranstaltung gehindert, demnach zu demselben Zwecke geleitet werden, als wenn der erforderliche, dem Staatszwecke entsprechende, Wille vorhanden wäre, indem sie durch jene Veranstaltung genöthigt werden, stäts nur dem Staatszwecke entsprechend zu handeln, gesezt, dafs auch ihr Wille dem Staatszwecke wirklich nicht entspräche. — Jene Veranstaltung mufs dem allem nach durch die Verfassung, welche man einem Staate gibt, und die ihrem Zwecke genügen soll, getroffen werden; denn der Zwek der Verfassung ist, die Zwekmäfsigkeit der Staatsverwaltung, und dadurch die Erreichung des Staatszweks zu sichern; in jedem Bürger die feste Überzeugung zu bewirken, dafs es unmöglich sey, dafs die durch seinen eignen Beytrag geschaffene Staatsmacht je gemifsbraucht, oder ungebraucht gelassen werden könne: jener Zwek und diese Überzeugung kann aber allein nur durch jene Veranstaltung realisirt und bewirkt werden, so, dafs man mit Sicherheit darauf rechnen könne; mithin liegt die Aufgabe, jene

Veranstaltung zu treffen, unmittelbar im Zwecke der Verfassung, und ist durchaus unerlaſslich.

§. 227.

Die Freyheit desjenigen Gewaltinhabers, dessen Wille wirklich stäts und ausschlieſsend auf Erreichung des Staatszweks gerichtet ist, bleibt durch jene Veranstaltung ganz unangetastet, und in ihrer vollen Würde; denn so gewiſs ein solcher immer nur für den Staatszwek und zwar im erforderlichen Maſse, aus eignem inneren Antriebe thätig seyn will, so gewiſs entsteht in ihm gar kein staatszwekwidriger Wille, und so gewiſs ermangelt er nie des, zur Ausfüllung seiner Vollmacht erforderlichen, Willens: nun ist die Verantwortlichkeit der Gewaltsinhaber lediglich auf den möglichen staatszwekwidrigen Willen, und auf den möglichen Mangel des erforderlichen Willens berechnet, weil nur in dem einen oder dem andern Falle eine Verantwortung statt finden kann und soll: in allen Fällen daher, wo kein staatszwekwidriger Wille, oder wo der, zur Ausfüllung der Sphäre erforderliche, Wille wirklich vorhanden ist, wirkt die Verantwortlichkeit nicht, ist sie, in Absicht des Willens, völlig aufgehoben, und wird sie kein Motiv, weil das, was sie bewirken soll, schon durch ein inneres Motiv hervorgebracht ist, welches von allem Zwange des äuſseren Motivs gänzlich befreyt. Der gute Wille wird

daher durch sie nicht im mindesten beengt, sondern nur dem Leichtsinne der nöthige Zaum angelegt, der Unthätigkeit das erforderliche Reizmittel, dem Despotismus und der Tyranney ein zureichender Damm entgegengesezt. Kein Staat kann sonach der unterstellten Veranstaltung entbehren, ohne unvermeidlich der gröſsten Gefahr Preis gegeben zu seyn. Sie ist die, einzig mögliche, zureichende Garantie einer zwekmäſsigen Ausübung der Staatsgewalt.

Anmerkung. Auffallend und gewagt könnte die Forderung, die Gewaltsinhaber unter Verantwortung zu setzen, höchstens solchen Personen erscheinen, welche durch stäte Angewöhnung an unbedingte Unterwürſigkeit zu tief gebeugt, und durch den Glanz, in den sich die Machthaber zu hüllen wuſsten, zu sehr geblendet sind, als daſs sich ihr Blik je bis zur Einsicht in die wahre Natur des Verhältnisses zwischen Herrschern und Beherrschten hätte erheben können. — Bedienen sich doch die Gewaltsinhaber selbst der Verantwortlichkeit, als des einzigen Mittels, sich einer treuen Geschäftsführung der von ihnen bestellten Beamten zu sichern: warum sollten sich die Völker nicht desselben Mittels bedienen dürfen, um sich einer treuen und zwekmäſsigen Staatsverwaltung, durch die von ihnen hiezu bevollmächtigten, Agenten der Staatsgewalt zu sichern?

§. 228.

Wenn nun aber auch die Nothwendigkeit, in der Verfassungsurkunde die Gewaltsinhaber in Ansehung ihrer Geschäftsführung für verantwortlich zu erklären, auſser Zweifel gestellt ist,

so stellt sich doch nun erst die, ungleich schwierigere, Frage zur Lösung dar: In welcher Art jener Idee der Verantwortlichkeit Realität zu verschaffen, wie die, auf das Prinzip der Verantwortlichkeit der Gewaltsinhaber zu bauende, Gegenwirkung ins wirkliche Leben einzuführen, durch welchen Organismus sie ins Daseyn zu rufen sey?

§. 229.

Die natürlichen Bedingungen und Momente der geforderten Realität sind: e r s t e n s, ununterbrochene Beobachtung der Geschäftsführung der Gewaltsinhaber; und z w e y t e n s, wirkliche Rechenschaftsabnahme in den unterstellten Fällen ihres Bedarfs. — Daſs das R e c h t zu beyden an der Gesammtheit der Staatsglieder, als dem, die Gewaltsinhaber bevollmächtigenden, Subjekte selbst hafte, leidet keinen Zweifel: aber eben so wenig, daſs diese nicht geeignet sey, jenes Recht in seinem ganzen Umfange selbst a u s z u - ü b e n: sie muſs demnach auch die A u s ü b u n g dieses Rechts, in soweit sie nicht selbst dazu geeignet ist, ü b e r t r a g e n; und hier eben ist es, wo die, zum voraus als n o t h w e n d i g deduzirte d ü a r c h i s c h e Form sich auch von ihrer v o r t h e i l h a f t e n Seite bewährt.

§. 230.

Der Gefahr eines Miſsbrauchs oder Nichtgebrauchs ist unverkennbar bey weitem am

meisten ausgesezt die gegebene Vollmacht zur Anwendung und Vollziehung der Gesetze, zur Aufbringung und Verwendung der von der Gesezgebung bestimmten Mittel zum Staatszwecke, mit einem Worte, der Gebrauch der exekutiven Macht: diese unter die geforderte Aufsicht und Beurtheilung zu nehmen, ist die Gesammtheit der Staatsglieder darum nicht geeignet, weil die Einzelnen, welche jene Gesammtheit bilden, immerhin die, durch die Vollziehungsakte selbst getroffene, Parthey ausmachen, somit die, ihrer Seits übernommene, Aufsicht und Beurtheilung der unerlaſslichsten Bedingung, nämlich des Karakters der Unpartheylichkeit ermangeln, und überdieſs die nachtheiligste Störung in Privatgeschäften zur unvermeidlichen Folge haben würde. Die Verrichtung jener Funktionen muſs demnach von der Gesammtheit, und zwar auf dasjenige Subjekt, übertragen werden, welches dazu vollkommen qualifizirt ist. Eben diese Qualifikation beruht aber in der Fähigkeit zur geforderten Beurtheilung, in dem ungetheilten Interesse an einem durchgängig zwekgemäſsen Gebrauche des Vollziehungsvermögens, und in der nothwendigen Identität des Privatwillens hierunter mit dem gemeinsamen Willen, welcher kein anderer seyn kann, als daſs die gegebenen Gesetze ohne Ausnahme richtig angewendet, und

unausbleiblich vollzogen, die gewählten Mittel zum Staatszwecke richtig aufgebracht, und für diesen Zwek verwendet werden.

§. 231.

Als das so qualifizirte Subjekt stellt sich ausschliefsend dar das, zur Gesezgebung bevollmächtigte, Korps: denn es leuchtet wohl von selbst ein, dafs eben dieses am meisten fähig seyn müsse, zu beurtheilen, ob die von ihm ausgegangenen Gesetze und gewählten Mittel, deren Sinn und Zwek, Umfang und Bestimmung es wohl am besten kennen mufs, richtig angewendet und vollzogen, aufgebracht und verwendet werden. Und eben so ist für sich klar, dafs dasselbe bey der Art des Gebrauchs des Vollziehungsvermögens im höchsten Grade interessirt seyn müsse, und gar keinen anderen Privatwillen haben könne, als den vorhin bestimmten, gemeinsamen Willen; denn jeder Mifsbrauch oder Nichtgebrauch des Vollziehungsvermögens würde eine Verachtung der Gesezgebung ausdrücken, den von ihr bezielten Effekt hemmen, sie darum in ihrem eigentlichsten Wesen angreifen, und ihre Realität zu vernichten drohen; und jeder andere Wille, als der vorhin bestimmte, würde nothwendig die Glieder des gesezgebenden Korps mit sich selbst in Widerspruch setzen, weil sie nur Gesetze geben können, um solche richtig angewendet und voll-

zogen zu sehen, und solche Gesetze gewifs nicht geben würden, die sie nicht angewendet und vollzogen wissen wollten. So gewifs sie also Gesetze geben, und zwar mit Effekt Gesetze geben, und ihre Würde und Realität behaupten wollen, so gewifs müssen sie dabey im höchsten Grade interessirt seyn, dafs jene auch richtig angewendet und vollzogen werden, und so gewifs können sie gar keinen andern Privatwillen haben, als dafs diefs geschehen solle, so gewifs ist also auch eine Partheylichkeit auf ihrer Seite bey der Untersuchung hierüber unmöglich.

§. 232.

Je entschiedener demnach die Qualifikation des gesezgebenden Korps für zwekmäfsige Verrichtung der unterstellten Funktionen, und je weniger aufser ihm ein, gleich qualifizirtes, Subjekt zu treffen ist, desto entschiedener ist das Resultat: dafs das gesezgebende Korps, ohne ihm jedoch die mindeste Einmischung in die Vollziehung selbst zu gestatten, zur Aufsichtsführung und allenfalls erforderlichen rechtlichen Untersuchung der Geschaftsführung des, zur Vollziehung bevollmächtigten, Individuums zu bevollmächtigen, lezteres dem ersteren, Namens der Gesammtheit der Staatsglieder, für verantwortlich zu erklären, und dadurch die, zum voraus aus dem Begriffe der Vollziehung als nothwendig

deduzirte, reelle Subordination derselben unter die Gesezgebung zu bewerkstelligen sey.

Anmerkung. Eben darin liegt der Grund des Vorzugs, und der Vortheil der düarchischen Form, daſs nur in ihr, was in der monarchischen Form schlechthin unausführbar ist, die Vollziehung der Gesezgebung reell untergeordnet werden kann, ohne welche Unteordnung die Herrschaft des Gesetzes durchaus nicht gesichert zu werden vermag. Weil aber diese Unterordnung statt finden muſs, so darf dem gesezgebenden Korps nicht die mindeste Einmischung in die Funktionen der Vollziehung selbst, und dem vollziehenden Individuum nicht die mindeste Einwirkung auf die Gesezgebung selbst gestattet werden, indem jene Unterordnung in demselben Grade wieder vereitelt, in welchem eine Einmischung jener Art gestattet würde. — Daſs die Vererbung der exekutiven Macht mit der Verantwortlichkeit ihres Inhabers kaum vereinbar sey, braucht wohl nur erinnert zu werden. — Höchstens dürfte das vollziehende Individuum verpflichtet werden, dem gesezgebenden Korps die, bey seiner Geschäftsführung entdekten Lücke der Gesezgebung, desgleichen den jedesmaligen Staatsbedarf anzuzeigen, ohne sich jedoch die Beyfügung eines Vorschlags zu erlauben, also ohne ihm die Initiative der Gesetze einzuräumen.

§. 233.

Um dem gesezgebenden Korps die, ihm übertragene, Aufsicht auf die Funktionen des vollziehenden Individuums, in Ansehung ihres bestimmten Zweks zu erleichtern, muſs in der Verfassungsurkunde jedem Gliede des Staats verstattet werden, das, was es von den Verfügungen

der exekutiven Macht, nachdem es bey ihr selbst seine Gegenvorstellung eingereicht, und darauf Entschliefsung erhalten hat, dennoch für Unrecht gegen sich oder das Gemeinwesen hält, mittelst einfacher Angabe der Thatsache und ihrer Umstände, so wie der Gründe seiner Überzeugung, in einem ausschliefsend hiezu bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen; muſs aber auch, um jedem Miſsbrauche dieser Verstattung zu begegnen, jede falsche oder grundlose Angabe, jede Verschweigung relevanter Umstände, so wie jede Verletzung der schuldigen Ehrfurcht im Ausdrucke mit der Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät bedroht werden.

Anmerkung. Diese konstitutionelle Einrichtung ist, neben dem schon angegebenen, und einem noch anzuführenden, Motive, auch darum nothwendig, weil nur durch sie dem Bürger die Überzeugung, daſs ihm wenigstens nie Unrecht gethan werden solle, gewährt werden kann, welche ihm, wenn man ihm jene Kundmachung verwehrte, nie werden könnte, und weil nur unter Voraussetzung jener Einrichtung ein, im Geiste der Freyheit zu leistender Gehorsam möglich ist, wie er nur in einem wohl organisirten Staate statt finden soll. Unter allen Umständen ist daher die Versagung der im §. postulirten modifizirten Befugniſs unzweydeutiges Symptom eines vorherrschenden Geistes des Despotismus. Gerade diejenige Regierung, welche jenes Palladium der rechtlichen Freyheit ihres Volks heilig achtet, kann von seinem Gebrauche nichts zu befürchten haben, und wird sich dadurch am wenigsten beunruhigt finden.

§. 234.

In Gefolge dessen wäre das gesezgebende Korps in der Verfassungsurkunde zu verpflichten, jede, gesezmäfsig eingerichtete, öffentliche Angabe der bemerkten Art zu prüfen, und im Falle seiner unmittelbaren Überzeugung von der Rechtlichkeit des in Frage gezogenen Vollziehungsakts, seine, bündig zu motivirende, Definitiverklärung in demselben Blatte kund zu machen, im entgegengesezten Falle aber das vollziehende Individuum (den Regenten) zur schriftlichen Angabe und (nöthigenfalls) Bescheinigung der, sein fragliches Verfahren motivirenden, faktischen Umstände einzuladen, und wenn sich hiedurch die Beschwerde befriedigend erledigt findet, auch dieses Resultat in der bemerkten Art zur Kunde des Publikums zu bringen; übrigens so oft es, auch aufser dem Falle einer öffentlichen Anzeige, einen Misbrauch der exekutiven Macht, oder eine gesezwidrige Unthätigkeit derselben entdecken sollte, auf dieselbe Weise zu verfahren.

Anmerkung. Der Grund der hier postulirten Publikationen wird sich in der Folge zeigen. — Übrigens erwarte ich keinen Einwand der Unausführbarkeit dieses Vorschlags wegen Menge der hiedurch veranlafsten Geschäfte; denn Wehe dem Staate! in welchem die Mühe der Ausführung für hinreichenden Grund gilt, irgend eine unerlafsliche Bedingung der Erreichung seines Zweks unerfüllt zu lassen. In

einem, nach dem vorliegenden Plane organisirten, Staate würden überdiefs die hier bezielten, Geschäfte sicher nie einen Umfang erreichen, welchem das gesezgebende Korps, nachdem die Hauptbasis der Gesezgebung vollendet ist, nicht füglich gewachsen seyn sollte, und dem Regenten, in dessen eigner Gewalt es gröfstentheils steht, jene Geschäfte, so viel sie ihn betreffen, nicht häufen zu lassen, steht es frey, sich der hiezu nöthigen Hülfsorgane zu bedienen.

§. 235.

Auf den Fall hingegen, wenn der in Frage gekommene Vollziehungsakt durch die abgegebene Erklärung des Regenten nicht gerechtfertiget, jedoch durch, unter Menschen nie ganz vermeidlichen, Irrthum oder eine Unkunde der Art entschuldigt würde wäre das gesezgebende Korps zu ermächtigen, Namens der Gesammtheit unverzüglich auf Reparation des unzwekmäfsigen oder widerrechtlichen Aktes zu dringen, und den Erfolg hievon ebenmäfsig zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen; wenn aber Fälle jener Art häufig, und dadurch Spuren einer, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, Sorglosigkeit eintreten, oder wenn die geforderte Erklärung vom Regenten verweigert, oder das Volk im Gebrauche seiner konstitutionellen Befugnifs (§. 233) durch Drohung oder wirklichen Zwang gehindert würde, (als worin nicht minder eignes Eingeständnifs der Schuld, als gefährliches Attentat gegen die Konstitution

und konstitutionelle Freyheit des Volks enthalten wäre); oder, im Falle sich die Absicht eines Missbrauchs der exekutiven Macht, und damit ein Austritt des Willens des Regenten aus der, ihm durch den Zwek des Staats und die konstitutionellen Normen vorgezeichneten, Richtung, oder eine, den Staatszwek vernachläfsigende, Unthätigkeit derselben veroffenbarte, — alsdenn die Suspension des Inhabers der exekutiven Macht mit Angabe ihrer Gründe öffentlich anzukündigen, zu gleicher Zeit, um jeder augenbliklichen Anarchie zu begegnen, provisorisch einen Verwalter jener Macht zu proklamiren, und dessen exekutive Befehle als von Stund an allein verbindlich zu erklären, nöthigenfalls der Person des Suspendirten sich zu sichern, die Untersuchung der, diefs Verfahren veranlassenden, Thatsachen und Umstände öffentlich zu verhandeln, und das Resultat hievon dem Suspendirten zur Vertheidigung vorzulegen.

Anmerkung. Das gesezgebende Korps wird sich ein besonderes Verdienst um den Staat erwerben, wenn es durch ernstliche Vorstellungen an den Regenten die Nothwendigkeit jener Suspension zu verhüten sich bestrebt: mufste aber, weil jene Vorstellungen fruchtlos waren, die Suspension verhängt werden, so befindet sich der Staat in einem aufserordentlichen Zustande, der, wenn er glüklich vorübergehen soll, einer besonderen Theilnahme des Volks an dieser wichtigen Angelegenheit des Gemeinwesens, und einer eignen erhöhten Aufmerksamkeit desselben auf Erhaltung seiner öffent-

lichen Ruhe bedarf. Ein, in jeder Hinsicht schikliches Mittel für Erregung jener Theilnahme und dieser Aufmerksamkeit dürfte das Geboth einer allgemeinen Volkstrauer durch Enthaltung von allen öffentlichen Vergnügungen, und selbst von allen eigenmächtigen öffentlichen Versammlungen für die Dauer jenes Zustandes seyn, für dessen pünktlichste Befolgung die Vorstände aller Gemeinen besonders verantwortlich zu machen wären.

§. 236.

Mit der öffentlichen Ankündigung jener Suspension des Regenten, muſs die Konstitution gebiethen, zu verbinden die Androhung der Strafe der Rebellion gegen alle diejenigen, welche irgend eine Widersezlichkeit zu Gunsten des Suspendirten zu versuchen wagen würden, und die Aufforderung des gesammten Volks, bereit zu seyn, um auf den ersten Wink des proklamirten Verwalters der exekutiven Macht, und nach dessen Anordnung den etwaigen Widersezlichkeitsversuchen mit der erforderlichen absoluten Übermacht zu begegnen.

Anmerkung. Ein Volk, welches sich nach gegenwärtigem Vorschlage verfaſst hätte, würde auch einer Anforderung der lezteren Art unfehlbar entsprechen, und jeden Versuch der Widersezlichkeit unaufhaltsam niederschlagen. Aber eben, wo dieſs zu erwarten ist, läſst sich ein, von aller Hoffnung des Gelingens entblöſster, Versuch jener Art kaum als möglich gedenken, und eben hiedurch wäre der Zwek jener Veranstaltungen erreicht; denn sie alle sollen nicht getroffen werden, um zur reellen Wirksamkeit zu kommen, sondern vielmehr, um die Fälle nicht ein-

treten zu lassen, in welchen sie wirksam seyn müſsten. Da, wo sie getroffen sind, werden sie von seltener Anwendung seyn, und nur da, wo sie nicht getroffen sind, wird man ihre Wirksamkeit vermissen.

§. 237.

Die von Seite des Suspendirten eingekommene Vertheidigung ist — so muſs es die Konstitution verordnen — in einer öffentlichen Sitzung des gesezgebenden Korps vollständig vorzutragen, und eben so öffentlich ist darüber abzustimmen: spricht der, nach der Stimmenmehrheit gefaſste, Beschluſs das „Nichtschuldig" aus, so ist die Suspension öffentlich mit Angabe der Gründe zurükzunehmen, der Suspendirte in den Besiz der exekutiven Gewalt wieder einzusetzen, und der Tag seiner Wiedereinsetzung durch ein allgemeines Volksfest zu feyern, damit der bewährten Rechtlichkeit der gebührende Lohn in der öffentlichen Meinung gesichert werde.

Anmerkung. Da das gesezgebende Korps durch das Interesse für seine eigene Würde gehindert wird, die Suspension des Regenten je ohne zureichenden Grund zu verhängen, und es selbst dem Volke dafür verantwortlich ist, so dürfte ein Ausgang der hier unterstellten Art nicht leicht eintreten.

§. 238.

Spricht hingegen der Beschluſs des gesezgebenden Korps über den Suspendirten das „Schuldig" aus, dann ist vermittelst Subsumtion unter die, in der Verfassungsurkunde nach

§. 215 enthaltene, Bestimmung der Folgen eines Mifsbrauchs oder Nichtgebrauchs der Staatsgewalt für deren Inhaber, das Endurtheil festzustellen, dieses dem Administrator der exekutiven Macht zur Vollziehung zu übergeben, und das Volk, mit Eröffnung jenes Urtheils und seiner Gründe, zur ungesäumten Wahl eines neuen Regenten aufzurufen.

Anmerkung. Mir scheint dieser, in den §. §. 230—238 gezeichnete, Organismus zur Realisirung der Idee der Verantwortlichkeit des, mit der Vollziehung beauftragten, Individuums der natürlichste, und dem Zwecke jener Verantwortlichkeit am meisten entsprechende zu seyn: so wenig ich indessen die Möglichkeit leugnen will, dafs ein besserer Organismus zur Realisirung jener Idee gefunden werden könne, so fest mufs ich auf der Behauptung beharren, dafs die Verantwortlichkeit des Regenten, (des zur Vollziehung bevollmächtigten Individuums) die einzig zureichende, und darum unerlafsliche Garantie einer zwekmäfsigen Staatsverwaltung, und der Erreichung des Staatszweks durch sie sey: man sage, was man immer will! dafs die Völker der Privatwillkühr ihrer Herrscher, und somit der Gefahr des Despotismus und der Tyranney Preis gegeben sind und bleiben, so lange leztere nicht für den Gebrauch der ihnen übertragenen Macht verantwortlich gemacht sind, ist eine zu hell leuchtende Wahrheit, als dafs sie nun noch, auch durch das künstlichste Blendwerk, vor gesunden Augen verhüllt zu werden vermöchte. Dafs weder Gewissen und Interesse der Regenten, noch Grundgesetze und Stände die Stelle jener geforderten Garantie genügend ersetzen, wer wüfste das nicht aus Erfahrung? — Doch versteht

sich von selbst, dafs jene Garantie nicht darum realisirt werden solle, damit die Regenten wirklich zur Verantwortung gezogen werden, sondern vielmehr, damit die Fälle, worin sie zur Verantwortung gezogen werden müſsten, gar nicht eintreten sollten, damit die Staatsgewalt weder je gemiſsbraucht, noch ungebraucht gelassen werde: daſs aber diese Wirkung durch die hier beschriebene lebendige, und zwar verhältniſsmäſsige, Gegenwirkung unfehlbar hervorgebracht werden müsse, glaube ich in den §. §. 224—226 befriedigend dargethan zu haben.

§. 239.

Doch! nicht etwa nur das zur Vollziehung bevollmächtigte Individuum, sondern die gesammte, durch Bevollmächtigung realisirte, Staatsgewalt, folglich auch das gesezgebende Korps, gleichfalls durch Delegation gebildet, muſs unter Verantwortlichkeit gestellt, somit unter Aufsicht genommen werden, weil auſserdem das Volk wenigstens immer noch theils der Möglichkeit, daſs das gesezgebende Korps entweder die, ihm in Beziehung auf den Regenten aufgestellte, Vollmacht durch übermäſsige Strenge miſsbrauche, oder nicht gehörig gebrauche, das ist den Miſsbrauch oder Nichtgebrauch der exekutiven Macht mit Nachsicht übergehe, sich wohl gar selbst mit der lezteren zur Unterdrückung des Volks vereinige; theils der Möglichkeit einer unvollständigen und zwekwidrigen Gesezgebung selbst ausgesezt wäre, somit für eine durchgängige Zwekmäſsig-

keit der Staatsverwaltung, und unausbleibliche Erreichung des Staatszweks noch immer keine vollendete Sicherheit hätte. Damit also die Staatsverfassung diesem ihrem höchsten und lezten Zwecke vollkommen genüge, und dadurch sich selbst vollende, muſs auch die Verantwortlichkeit des gesezgebenden Korps durch sie realisirt werden.

§. 240.

Daſs zu den, zum Behufe dieser Realisirung erforderlichen, Funktionen der Aufsichtsführung über das gesezgebende Korps und der allenfalls erforderlichen Rechenschaftsabnahme, die Gesammtheit der Staatsglieder ebenfalls ein drittes Subjekt bevollmächtige, ist unzulässig, nicht nur darum, weil dadurch der Organismus des Staats zu komplizirt, folglich in sich selbst unsicher würde, sondern auch, weil dann doch jenes dritte Subjekt selbst wieder einer Aufsicht bedürfte, und man möchte damit fortschreiten, so weit man wollte, auf jeden Fall am Ende dennoch die Gesammtheit selbst der lezten und höchsten Aufsicht sich nicht entschlagen könnte, ohne ihr Bevollmächtigungsverhältniſs aufzugeben, und ihr Recht der Staatsgewalt zu veräuſsern, was aber ihre Persönlichkeit und Selbstständigkeit, das ist, sich selbst vernichten hieſse.

Anmerkung. In den meisten der bestehenden Staaten sieht man freylich die Völker behandelt, als ob sie ihr Recht der Staatsgewalt wirklich veräuſsert hätten; denn nirgends entdekt man da Spuren ihrer Persönlichkeit, ihrer Autonomie und Selbstständigkeit, sondern nur Beweise der bloſsen Passivität und Inhärenz derselben. Aber bey so bewandten Umständen ist es auch sehr schwer, einen Rechtsgrund der bestehenden Staatsgewalt aufzufinden; denn einseitige eigenmächtige Anmaſsung der Staatsgewalt (Usurpation) ist doch offenbar kein Rechtsgrund, der Glaube an den göttlichen Auftrag hat sich längst verloren, und ein Vertrag, wodurch die Völker ihr Recht der Staatsgewalt veräuſsert hätten, kann nicht unterstellt werden, weil die Möglichkeit und Verbindlichkeit jedes Vertrags durch das Daseyn und die Fortdauer der Freyheit und Selbstständigkeit beyder paziszirenter Theile bedingt ist, und das, was die Bedingung alles Vertrags ist, nicht durch einen Vertrag selbst aufgehoben werden kann, somit ein Vertrag jener Art, indem durch ihn die Völker sich ihrer Freyheit und Selbstständigkeit begeben hätten, an sich selbst null und nichtig wären. Es bleibt sonach gar kein anderer Ausweg übrig, als, jenen Rechtsgrund in einen stillschweigenden Bevollmächtigungsvertrag zu setzen, und anzunehmen, daſs den Völkern ihr, aus der Bevollmächtigung nothwendig flieſsendes, Recht der Aufsicht über ihre Bevollmächtigten zwar vorbehalten sey, die Ausübung desselben aber so lange ruhe, bis die Völker die, zu dieser Ausübung erforderliche, Reife der staatsrechtlichen Kultur erreicht haben werden. Sie in dieser Reife hindern, spricht deutlich den Willen aus, ihnen den Gebrauch jenes ihres Rechts immer länger vorzuenthalten. — Die Frage selbst aber nach den Rechtsgrund der bestehenden Staats-

gewalt dürfte nicht ohne die gröſste Gefahr für leztere abgewiesen werden können; denn durch diese Abweisung würde das Verhältniſs zwischen Regenten und Unterthanen lediglich auf das Übergewicht der physischen Macht, somit seine Beständigkeit auf den unsichern Grund des Zufalls gebaut, ob die Völker früher oder später zum vollen Bewuſstseyn ihrer Kräfte gelangen werden.

§. 241.

Die Gesammtheit der Staatsglieder muſs demnach die Aufsicht auf die zweyfache Funktionen des gesezgebenden Korps, und die allenfalls erforderliche Revision derselben, als das natürliche Band zwischen sich und jenen ihren Repräsentanten, als solchen, und als das sicherste Mittel, in den lezteren das Bewuſstseyn ihres mandatarischen Verhältnisses stäts rege zu erhalten, selbst in Händen behalten und ausüben, und zwar um so mehr, je deutlicher es sich bey näherer Prüfung zeigt, daſs nur an ihr diejenigen Qualitäten zu finden seyen, wodurch die Zwekmäſsigkeit jener Aufsicht und Revision bedingt ist.

§. 242.

Denn, was erstens die Funktion der Gesezgebung betrifft, so beruht die innere Sanktion aller Gesetze eines Staats zuoberst auf der Möglichkeit der Zusammenstimmung des ganzen Volks zu ihnen, und ob nun die, vom gesezgebenden Korps ausgegangenen, Gesetze

dieser Sanktion theilhaftig seyen, kann offenbar nur die Gesammtheit der Staatsglieder selbst definitiv und rechtskräftig entscheiden, weil jedes andere Subjekt aufser ihr, in der Unterstellung jener Möglichkeit irren kann: zudem kann, wie wir §. 201 gesehen haben, nur die Gesammtheit selbst über sich selbst verbindend beschliessen (was auch der Grund jener geforderten Sanktion ist); sie beschliefst aber über sich selbst, wenn die Gesetze von einem, durch sie dazu bevollmächtigten Korps, also mit und durch ihren Willen gegeben werden, und sie selbst über diese Gesezgebung die Aufsicht führt; denn unter dieser Voraussetzung liegt in ihrer Beruhigung bey den gegebenen Gesetzen die stillschweigende Erklärung ihrer Übereinstimmung mit derselben, und kann sie die Zurüknahme oder Modifikation derjenigen Gesetze bewirken, die dem Gesammtwillen nicht entsprechen: nur durch jene Aufsichtsführung erhält und äufsert sie den fortwährenden Besiz ihrer Autokratie, derer sie sich nicht begeben darf (§. 202). Auch die Zwekmäfsigkeit und Vollständigkeit der Gesezgebung ist die Gesammtheit selbst am richtigsten zu beurtheilen fähig, weil sie es ist, welche in ihren Gliedern die zwekgemäfsen oder zwekwidrigen Wirkungen der Gesezgebung, ihrer Überladung oder Lücken, in ihrem ganzen Umfange wie in ihrem

speziellsten Detail empfindet, folglich aus dem Resultate der Bemerkungen ihrer Glieder das befriedigendste Urtheil über jene Punkte erwartet werden kann.

§. 243.

Was zweytens die geforderte Aufsicht auf die, dem gesezgebenden Korps in Ansehung des Gebrauchs der exekutiven Macht übertragene, Funktion betrifft, so wäre es bey jedem Subjekte, ausser der Gesammtheit, möglich, dass dasselbe entweder für das gesezgebende Korps, und gegen den Regenten, oder für den Regenten, und gegen das gesezgebende Korps Parthey nähme, sonach in einem wie in dem anderen Falle die Absicht jener Aufsicht nicht nur vereitelt, sondern auch das Gegentheil dieser Absicht bewirkt würde: die Gesammtheit der Staatsglieder selbst hingegen kann unmöglich ein anderes Interesse haben, als dass jene Aufsicht unpartheyisch und pünktlich geführt werde; denn jede Partheylichkeit hierin für das gesezgebende Korps oder für den Regenten wäre nothwendig Partheylichkeit gegen die Gesammtheit, und jede Nachlässigkeit in jener Aufsicht würde nothwendig die Gesammtheit der Gefahr eines grossen Nachtheils bloss geben. So gewiss also die Gesammtheit nicht gegen sich selbst Parthey nehmen kann, und so gewiss sie besorgt ist, sich

selbst keinen Nachtheil zuzufügen, so gewiſs muſs sie die unterstellte Aufsicht eben so unpartheyisch als pünktlich führen, und nur dann, wenn sie selbst diese Aufsicht übernimmt, ist der Regent gegen jede Partheylichkeit in seiner Verantwortlichkeit gegen das gesezgebende Korps, und lezteres gegen jede Partheylichkeit in der Beurtheilung seiner Funktionen vollkommen sicher gestellt, aber auch in beyden die feste Überzeugung bewirkt, daſs die angeordnete Aufsicht über ihre Handlungsweise pünktlich werde geführt, und sie sonach im Falle eines Miſsbrauchs oder Nichtgebrauchs der ihnen ausgestellten Vollmacht unausbleiblich zur Verantwortung werden gezogen werden: nur unter solchen Voraussetzungen wird aber auch die angeordnete Verantwortlichkeit das, was sie soll, unfehlbar bewirken.

§. 244.

Demzufolge ist in der Verfassungsurkunde ausdrüklich zu erklären, daſs das gesezgebende Korps in Ansehung der zweyfachen, ihm übertragenen, Funktion, der Gesammtheit der Staatsglieder selbst verantwortlich, und lezterer die Aufsicht über jene Funktion und deren Revision vorbehalten sey. — Je weniger indessen, nach Maſsgabe der individuellen Kulturstufe eines Volks in staatsrechtlicher Hinsicht, theils die für den Zwek dieser Aufsicht nöthige ununter-

brochene Aufmerksamkeit auf die Thätigkeit des gesezgebenden Korps in ihrer zweyfachen Richtung, theils die erforderliche Urtheilsfähigkeit von allen einzelnen Gliedern der Gesammtheit erwartet werden könnte, desto nothwendiger würde es seyn, in der Verfassungsurkunde zugleich diejenigen Mittel festzustellen, wodurch nur jene Aufsicht und Revision realisirt, und deren Zwekmäſsigkeit gesichert zu werden vermöchte.

§. 245.

Natur der Sache erheischt es, und der Wille des ganzen Volks muſs dazu zusammenstimmen, daſs, in Besorgung der unterstellten gemeinschaftlichen Angelegenheit Aller, der ungebildete Theil des Volks, welcher jene Aufsicht weder führen kann noch will, von dem gebildeteren Theile, welcher, jene Aufsicht zwekmäſsig zu führen, Fähigkeit, Muſse und Interesse hat, vertreten werde: dieses Mittels hätte sich sonach die Konstitution zu bedienen, und es dem gebildeteren Theile des Volks überhaupt (so, daſs kein Stand, als solcher, davon ausgeschlossen wäre) zur Pflicht zu machen, die Thätigkeit der zur Gewaltsübung Bevollmächtigten, insbesondere aber des gesezgebenden Korps in ihrer zweyfachen Richtung, mit ununterbrochener Aufmerksamkeit zu beobachten, und die aus dem Gesichtspunkte des Staats-

ganzen ihm nöthig scheinenden Bemerkungen und Erinnerungen über jene, mit einer, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen, (hier ohnediefs zu gewärtigenden) Würde in einer ebenmäfsig hiefür besonders etablirten Zeitschrift, zur Kenntnifs des Publikums zu bringen, — aber auch dem, hierin sich auszeichnenden, Verdienste die, entsprechend belohnende, Auszeichnung zu verheifsen.

Anmerkung. Hiemit wäre eigentlich dem wahren Verdienste um den Staat das schönste Feld geöffnet: wer über den grofsen Umfang des Einflusses der Qualität der Gesezgebung, und der Art ihrer Vollziehung auf das wahre Heil des Staats je reflektirt hat, wird gewifs mit mir die Überzeugung theilen, dafs kaum auf irgend einem Wege dem Staate ein Dienst geleistet werden könne, der in seinen Folgen wichtiger und segenvoller wäre, als durch Bemühungen, welche eine wesentliche Berichtigung und Vervollkommnung seiner Gesetze und der Art ihrer Vollziehung bereiten. Das in der Thätigkeit für den Zwek jener Aufsicht ausgezeichnete Verdienst der Art mit einem, durch den Willen der Gesammtheit der Person zuerkannten, Adel belohnt zu sehen, müfste der, für das Gedeihen der Staaten interessirten, Menschheit die erfreulichste Erscheinung und ein vortreffliches Mittel seyn, nicht nur die wirklich Gebildeten im Volke zur vollkommenen Erfüllung jener konstitutionellen Pflicht anzureizen, sondern auch der staatsrechtlichen Kultur des Volks überhaupt den erwünschlichen Schwung zu geben.

§. 246.

Erleichtert wird dem Volke die unterstellte Aufsicht durch die konstitutionelle Anordnung der Zusammenstellung aller Gesetze in ein eigenes, ausschliefsend ihnen bestimmtes, Bulletin; durch die, im §. 233 für jedes Glied des Staats postulirte, Verstattung der Kundmachung alles dessen, was es von den Verfügungen der exekutiven Macht für Unrecht gegen sich oder das Gemeinwesen hält, in einem besonders hiezu bestimmten Blatte; und durch die, im §. 234 und folg. postulirte Publizität aller der Akte, welche das gesezgebende Korps in Beziehung auf die ihm übertragene Aufsicht auf den Gebrauch der exekutiven Macht vornehmen könnte; denn jene Zusammenstellung der Gesetze erleichtert die Übersicht und die Beurtheilung der Konsequenz und Vollständigkeit derselben; jene Verstattung sichert kräftig gegen die Verborgenheit eines Mifsbrauchs oder Nichtgebrauchs der exekutiven Macht; und jene Publizität in Verbindung mit jener Verstattung sezt in den Stand, die Art, wie das gesezgebende Korps seinem Auftrage der Aufsicht auf den Gebrauch der exekutiven Macht entspreche, vollkommen richtig beurtheilen zu können. — Als Grundlage und begrenzendes Regulativ jener und dieser Beurtheilung sind die, nach der Forderung des §. 215 in der Verfassungsurkunde aufgestellten, grund-

gesezlichen Normen der Gewaltsübung zu bezeichnen.

§. 247.

Aufgefordert durch die Vorstellung der Pflicht, ermuntert durch die Reize der verheifsenen Belohnung (§. 245) und unterstüzt durch die eben bemerkten Hülfsmittel (§. 246), wird der gebildetere Theil des Volks zuversichtlich eine stäts wachsame, und eben so zwekmäfsige als zureichende, Kontrolle der Gewaltsübung bilden, und durch seine Bemühungen und öffentliche Mittheilungen die Gesammtheit in die Lage setzen, über die Vollziehung der, dem gesezgebenden Korps ausgestellten, Vollmachten auf dem Grunde der Resultate jener Mittheilungen das gerechteste Urtheil fällen zu können. — Das unumgängliche Mittel, jene Resultate vermittelst eines Beschlusses, welcher nothwendig der richtige Ausdruk des gemeinsamen Willens wäre, ziehen zu können, ist die Veranstaltung einer — regelmäfsig nach gewissen schiklichen Zwischenräumen, ausnahmsweise aber, so oft es ein gefährlicher Misbrauch der, dem gesezgebenden Korps ausgestellten, Vollmachten nothwendig machen sollte — zu wiederhohlenden Versammlung des Volks, und es mufs sonach, sowohl für jene regelmäfsigen Zeitpunkte als auch für jene aufserordentliche Fälle, die Kon-

vokation des Volks zur Gemeine zum voraus durch die Verfassungsurkunde, als den Depositar des sich konstituirenden, gemeinsamen Willens, ausgesprochen werden, weil das Volk, so lange es nicht wirklich als Gemeine konstituirt ist, ein bloſses Aggregat von Unterthanen ausmacht, deren keiner das Volk wider den Willen der bevollmächtigten Gewaltsinhaber zur Versammlung aufrufen könnte, ohne sich des Verbrechens der Empörung schuldig zu machen, somit allein jener Ausweg zur gültigen Konvokation des Volks für den unterstellten Zwek übrig bleibt, welcher eben, weil er durch den Konstitutionsakt des gemeinsamen Willens gewählt ist, seine Sanktion in sich selbst hat.

Anmerkung. Freylich dürften diese Volksversammlungen ohne alle Beeinträchtigung der Privatgeschäfte kaum möglich seyn; wenn aber entschieden das Gedeihen aller Privatgeschäfte durch die rechtliche Sicherheit der Beschäftigten, und diese ihre rechtliche Sicherheit durch jene Versammlungen bedingt ist, so ist jenes Opfer, als unerlaſsliches Mittel zum Zwecke, nothwendig, und im Verhältnisse zu dem, durch dasselbe zu erzielenden, Gewinn sehr unbedeutend, besonders, wenn, was mir zureichend scheint, jene regelmäſsigen Versammlungen nur alle 25 Jahre einmal geheischt würden. Widersinnig wäre es von Seite der Völker, den wichtigsten ihrer Zwecke ohne eigne Anstrengung zu wollen, ohne welche doch dessen Erreichung schlechterdings nicht gesichert werden kann. — Übrigens hängt von der Stufe der

staatsrechtlichen Kultur, auf der das Volk im Ganzen steht, die Bestimmung ab, ob es rathsamer sey, in der Konstitution die Versammlung des ganzen Volks, d. i. aller Glieder des Staats, wie sich von selbst versteht, nach gewissen Abtheilungen; oder aber nur die Versammlung von Deputirten zu fordern, welche, von allen gewählt und bevollmächtigt, zu einem Nationalkonvente vereinigt, mit dem Willen Aller die Stelle Aller zu vertreten hätten? Im lezten Falle müſste die Zahl der Deputirten mit der ganzen Summe aller wirklichen Staatsbürger im Verhältniſs stehen, und dürfte kein wirklicher Staatsbürger, welches Standes er immer sey, weder von der Theilnahme an der Wahl, noch von der Fähigkeit, gewählt zu werden, ausgeschlossen werden; denn nur unter solchen Voraussetzungen läſst sich erwarten, daſs das Übergewicht eines, dem Zwecke jener Versammlungen fremden, Interesses besonderer Stände entfernt bleiben, dahingegen das, einzig erwünschte, Übergewicht der, jenem Zwecke entsprechenden, Urtheilsfähigkeit werde gesichert werden. Daſs die Gewählten von denen, die sie gewählt haben, für Zeitverlust und Arbeit zu entschädigen seyen, bedarf kaum einer Erinnerung.

§. 248.

Die Versammelten (sämmtlichen Glieder des Staats, und zwar in jeder ihrer Abtheilungen, oder die gewählten Nationaldeputirten), unter denen, da hier jeder bloſs in der, allen gleichen, Eigenschaft als Staatsbürger erscheint, kein Vorzug des Ranges, sondern nur der des Alters statt findet, wären in der Verfassungsurkunde dahin anzuweisen, vor allem einen Ausschuſs

aus ihrer Mitte zu wählen, welcher die, in den voraus zur Publizität gekommenen Bemerkungen und Erinnerungen zur Sprache gebrachten, Punkte zusammenzustellen, daraus den Vortrag zu machen, und die Leitung der Verhandlungen zu besorgen hätte, demnach die in Vortrag gebrachten, einzelnen, oder in natürlicher Verbindung stehenden, Punkte zu debattiren, nach entschöpfter Verhandlung und allenfalls erforderlicher Untersuchung, einzeln darüber abzustimmen, mit stäter Rüksicht auf die vorhandenen grundgesezlichen Normen, und nach der Stimmenmehrheit den Definitivbeschluſs zu fassen.' Beschlüsse der Art, welche eine Modifikation oder Ergänzung der bestehenden Gesezgebung bewirkten, wären, als Nationalbeschlüsse, in das bestehende Gesezbulletin einzutragen. Beschlüsse hingegen, welche einen Mangel oder Miſsbrauch der, dem gesezgebenden Korps übertragenen, Aufsicht auf die Funktionen der exekutiven Macht beträfen, wären, als Entscheidungen der höchsten Nationalinstanz, besonders zu publiziren, und erforderlichen Falls mittelst Aufrufs der Gesammtkraft der Nation unausbleiblich zum Vollzuge zu bringen. Nur erst mit Vollendung dieses Vollzugs, und Zuerkennung der, in der Verfassungsurkunde versprochenen, Belohnung für diejenigen, welche sich auf dem, im §. 245 bemerkten, Wege ausgezeichnete Verdienste um

den Staat erworben haben, wäre das Geschäft der Versammlung als beendigt anzusehen.

Anmerkung. Sehr zwekmäſsig könnte, wie mir scheint, dem Ressort dieser Versammlungen auch die Wahl — aller Glieder des gesezgebenden Korps, im Falle dieses wegen eines Miſsbrauchs der ihm übertragenen Aufsicht ganz aufgelöſst worden wäre — oder doch wenigstens der, nach §. 209 zu erneuernden, Hälfte dieser Glieder, und die Revision und allenfalls erforderliche Modifikation der Verfassung selbst zugetheilt werden, als welche Modifikation in den auſserwesentlichen Punkten wegen Veränderung der Verhältnisse und besonders der staatsrechtlichen Kultur des Volks, dringend nothwendig, daher ohne den gröſsten Nachtheil des Ganzen nicht unterlassen werden, dennoch aber auf jeden Fall nur von dem Gesammtwillen des Volks selbst ausgehen kann. Schon um deswillen wären periodisch zu wiederhohlende Versammlungen der Gesammtheit durchaus unerlaſslich.

§. 249.

Ausnahmsweise ist, nach §. 247, das Volk, sich zu versammeln, durch die Verfassungsurkunde selbst aufgerufen, so oft ein gefährlicher Miſsbrauch der, dem gesezgebenden Korps ausgestellten, Vollmachten seine Versammlung erheischt. Ob ein Miſsbrauch der Art einzureiſsen drohe, oder wirklich statt finde, wird — bey der, im §. 245 postulirten, konstitutionellen Verpflichtung des gebildeten Theils des Volks, die Thätigkeit des gesezgebenden Korps in ihrer zweyfachen Richtung mit ununter-

brochener Aufmerksamkeit zu beobachten, und die, aus dem Gesichtspunkte des Staatsganzen ihm nöthig scheinenden, Bemerkungen über jene zur Kenntniſs des Publikums zu bringen — dem Volke unmöglich verborgen bleiben können; auch muſs, im Falle sich daraus das Stattfinden der Bedingung jenes konstitutionellen Aufrufs ergibt, jedes Glied des Staats berechtigt seyn, das Volk zu erinnern, daſs es jenem konstitutionellen Aufrufe entspreche: denn was nur auf Geltung des Rechts, und Erfüllung eines konstitutionellen Geboths abzielt, kann unmöglich widerrechtlich, kann nie Verbrechen seyn. — Ob nun aber das Volk diesem Rufe zufolge sich (unmittelbar selbst, oder durch Deputirte) sogleich versammeln, oder den Zeitpunkt seiner regelmäſsigen Versammlung erwarten wolle, hängt lediglich von ihm selbst ab; denn was das Volk (ausdrüklich oder stillschweigend) über sich selbst beschlieſst, ist nothwendig recht. Volenti non fit injuria. Mit Gewiſsheit läſst sich aber von einem Volke, welches sich auf die, hier vorgeschlagene, Art wirklich konstituirt hätte, erwarten, daſs es sich in jedem Falle der unterstellten Art ohne Verzug versammeln, mit der, für die regelmäſsigen Versammlungen vorgeschlagenen, Verfahrungsweise den in Frage gebrachten Miſsbrauch untersuchen, unpartheyisch richten, und die Herrschaft

des Rechts unwiderstehlich zu sichern wissen werde.

§. 250.

Die Funktion des (regelmäſsig, oder auſserordentlich, unmittelbar selbst, oder durch Deputirte) versammelten Volks ist derjenige Akt, wodurch der, in der Gesammtheit der Staatsglieder residirende, eigentliche Souverain erscheint, und sich unmittelbar selbst darstellt, um die Geschäftsführung seiner Repräsentanten zu richten; derjenige Akt, wodurch die Theilnahme jedes Bürgers, als eines integrirenden Glieds der Gesammtheit, an dem ursprünglichen Rechte der Staatsgewalt sich werkthätig äuſsert, wodurch am Unterthane der Karakter seines Begriffenseyns im Subjekte der Souveränität hervortritt. — Kaum läſst sich sonach irgend etwas gedenken, was die ganze Aufmerksamkeit und würdevolle Haltung der Bürger in einem höhern Grade anspräche, als eben jener Akt. — Jene Versammlungen sind die höchsten und heiligsten Feste des Staats, welche durch Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, durch irgend eine Widerrechtlichkeit zu entweihen, nur das verworfenste Volk der Erde fähig seyn könnte. Ausschweifungen lassen sich nur von gesezlos zusammengerotteten Volkshaufen, nicht aber von einem, unter und nach einem Gesetze sich versammelnden, und

in bestimmter Form über die angezeigten Gegenstände berathschlagenden, Volke mit Grund befürchten; wohl aber läſst sich von einem, so versammelten, Volke erwarten, daſs es, im lebendigen Gefühle der erhabenen Würde und Bestimmung seiner Versammlung, für die Sicherheit dieser, auch ohne besonderen Aufruf, mit seiner Gesammtkraft einstehen, und jeden Versuch der exekutiven Macht, jene zu hindern oder zu stören, unverzüglich niederzuschlagen bereit seyn werde.

Anmerkung. Nur auf diesem Wege — nämlich nur durch konstitutionelle Anordnung, periodisch zu wiederholender, legaler Versammlungen der Völker zu dem angezeigten Zwecke — ist es möglich, endlich die Menschheit gegen die erschreklichen Gräuel der Revolutionen gänzlich zu sichern: denn Revolutionen sind gewaltsame Explosionen des natürlichen Souveränitätsgefühls der Völker, welches, durch grenzenlosen Miſsbrauch der Staatsmacht im höchsten Grade angeregt, aber jedes gesezlichen Weges, sich zu äuſsern, beraubt, endlich im wilden Tumulte gewaltsam den, ihm gesezten, Damm durchbricht, und nun in zügelloser Wuth, seinen eigentlichen Zwek vergessend, das Gute mit dem Schlechten niederschlägt, bis es, auf der lezten Stufe seiner Entkräftung, und gerade da, sein wahres Interesse mit Besonnenheit und Energie zu sichern, am wenigsten fähig, die nächste Aussicht zur Ruhe ergreift, wenn gleich diese näher oder entfernter demselben Kreiſslaufe zuführt. Gibt man hingegen jenem Gefühle, welches nie vertilgbar ist, im Gegentheile durch jedes Mittel, es zu unter-

drücken, nur gereizt wird, durch die Konstitution die gehörige Richtung, und öffnet ihm regelmäſsige Wege, sich in dieser Richtung zu äuſsern, so werden Grund und Bedingung gewaltsamer Explosionen desselben hinweggeräumt, und damit sie selbst unmöglich gemacht. Gibt man den Völkern Gelegenheit, dem drohenden Miſsbrauche der, von ihnen übertragenen, Staatsmacht zu rechter Zeit und in bestimmter Form zu begegnen, so wird kein Despotismus und keine Tyranney mehr möglich seyn, welche zu zertrümmern die Völker mit ihrer Grundkraft regellos sich zu erheben brauchten. Läſst man die Völker sich gesezmäſsig versammeln, um ihre unveräuſserlichen Rechte in gesezlicher Ordnung zu wahren, so werden sie keinen Grund mehr haben, sich zusammenzurotten, um mit wilder Kriegsgewalt entrissene Rechte wieder zu erobern. Gibt man endlich den Völkern Gelegenheit, ihre Verfassung dem Zeitgeiste, ihrer Kultur und den Verhältnissen gemäſs, mit gesezlicher Auktorität zu reformiren, so wird in ihnen kein Gedanke mehr an gewaltsame Umwälzung der bestehenden Formen möglich seyn. — Ein anderer zureichender Ausweg zur Erreichung des oben angegebenen Zweks ist schlechterdings nicht zu finden. Der Anstrich des Fürchterlichen und Gefährlichen, welches jezt Volksversammlungen zu haben scheinen, müſste sich nothwendig in dem Maſse verlieren, in welchem sie aufhörten, ungewöhnlich und unregelmäſsig zu seyn.

§. 251.

Die Gesammtheit der Staatsglieder selbst kann nicht unter Aufsicht stehen, noch verantwortlich seyn: eine Aufsicht über sie, als Gesammtheit, wäre eben so zweklos, als unaus-

führbar: denn, was die Gesammtheit will, und über sich selbst beschliefst, ist nothwendig Allen recht, weil der Wille jedes Einzelnen im Gesammtwillen enthalten ist, und Niemand sich selbst Unrecht thun kann. Hier ist also nichts unter Aufsicht zu nehmen; und eben so wenig ist ein Subjekt für diese Aufsicht erfindlich: denn ein Subjekt, welches selbst Glied dieser Gesammtheit wäre, könnte unmöglich über sie etwas vermögen: wohl kann ein Theil dem Ganzen, aber nicht das Ganze dem Theile mit Wirksamkeit verantwortlich seyn: für ein Subjekt aber, welches gar nicht zu dieser Gesammtheit gehörte, kann schlechterdings kein Rechtsgrund der Befugnifs gedacht werden, jene in Beziehung auf sich selbst unter Aufsicht und Verantwortung zu nehmen. — Die Gesammtheit der Staatsglieder ist die Quelle aller Staatsgewalt; ihr sind alle von ihr Bevollmächtigten (mittelbar oder unmittelbar) verantwortlich; sie selbst aber kann Niemanden verantwortlich seyn. Darum gebührt auch nur ihr das Prädikat der Souveränität: die von ihr zur Gewaltsübung Bevollmächtigten sind lediglich Repräsentanten der Souveränität.

Anmerkung. Zur Verhütung aller Mifsverständnisse scheint es mir nöthig, ausdrüklich zu bemerken: dafs mit den eben aufgestellten Sätzen die Führung der Aufsicht der Machtinhaber über alle Einzelnen der Gesammtheit, als Einzelne, so wie die Verant-

wortlichkeit der Gesammtheit eines Staats in Beziehung auf ihre Wechselwirkung mit anderen Staaten vollkommen vereinbarlich sey.

§. 252.

Mit der Realisirung jener Aufsicht der Gesammtheit auf die zweyfachen Funktionen des gesezgebenden Korps ist demnach der Organismus des Staats geschlossen, und ein auf die bisher beschriebene Weise verfafster, Staat kann mit Recht organisirt, und sich selbst organisirend, genannt werden: denn in ihm wirken alle seine Glieder, sich gegenseitig zu einander verhaltend wie Mittel und Zwek, in der That nach organischen Gesetzen. Keiner seiner Theile kann wollen, dafs irgend einer seiner Theile, welcher es sey, verlezt werde, weil bey der Verletzung eines jeden er selbst nothwendig mit leiden würde: jedes seiner Glieder mufs, so gewifs es seine Selbsterhaltung will, die Erhaltung des Ganzen wollen, weil seine eigene Erhaltung nur unter dieser Bedingung möglich ist. Seine Thätigkeit ist lediglich ein Produkt von der Selbstthätigkeit seiner Theile, in einer Wechselwirkung lebendiger, sich gegenseitig anregender, aber auch im Gleichgewicht erhaltender, Kräfte: die zwekmäfsige Thätigkeit seiner Staatsgewalt im Ganzen ist nothwendige Folge aus der nothwendig zwekmäfsigen Thätigkeit ihrer Theilhaber,

wovon jeder, so wie er ein für alle anderen unentbehrliches Glied ist, hinwiederum aus eignem Interesse dem Zwecke des Ganzen entsprechen muſs. In einem so verfaſsten Staate wird jeder seiner Theile, seiner Stelle und Funktion nach, durch das Ganze bestimmt; jeder derselben wirkt an seinem Theile zur Erhaltung des Ganzen mit, und, indem hinwiederum das Ganze jeden seiner Theile in diesem bestimmten Stande erhält, kehrt es in sich selbst zurük, und erhält sich selbst.

Anmerkung. Der Staat in der Wirklichkeit trägt meistens nicht den Karakter eines organisirten, sondern den eines mechanisch zusammengesezten Körpers; denn in ihm geht der Impuls aller seiner Thätigkeit von einem Einzigen aus, und seine Glieder werden als bloſse Werkzeuge zu den beliebigen Zwecken jenes Einen beliebig gebraucht: ob und wie die Maschine im Gange erhalten, und welches Produkt erzielt werde? hängt daher lediglich von der zufälligen Subjektivität jenes Einen ab: den Vortheil der Einfachheit hat nun freylich dieses Maschinenwerk, und es kann damit dem Rechte, wenn es gewollt wird, und die erforderliche Kunst, die Maschine dahin zu leiten, vorhanden ist, aufs schnellste und nachdrüklichste sein Effekt verschafft, aber auch, wenn jener Wille und jene Kunst fehlt, der scheuſslichste Despotismus durchgeführt werden. Gerade aber auf dieser Zufälligkeit beruht die Verwerflichkeit jener Maschinerie, weil in der Gründung und Erhaltung eines Staats nichts auf Hypothesen gestellt werden darf, und jene Einfachheit ist darum geradezu

verdammlich, weil sie auf die Vernichtung der Selbstständigkeit der Völker, auf die schmähliche Herabwürdigung derselben zur blofsen Passivität und Inhärenz gebaut ist.

§. 253.

Durch Realisirung der Staatsgewalt in der Form einer Düarchie, das ist, durch Vertheilung der beyden Hauptzweige der Sphäre der Staatsgewalt zum Behufe ihrer Ausübung auf zwey verschiedene Subjekte (§. 191 — 199), und zwar durch Übertragung der reinen Funktion der Gesezgebung auf ein, aus gewählten mehreren Personen konstituirtes, Kollegium, und Übertragung der ausschliefsenden Funktion der Vollziehung auf ein einziges, ebenmäfsig gewähltes, Individuum (§. 200 — 209); durch Feststellung des richtigen Verhältnisses zwischen diesen bevollmächtigten Gewaltsinhabern und der sie bevollmächtigenden Gesammtheit (§. 210); durch Sicherung der Unpartheylichkeit der, unter der Vollziehung begriffenen, richterlichen Funktion (§. 211 und 212); durch grundgesezliche Regulative der Gewaltsübung (§. 215 und 216); endlich durch Anordnung der Verantwortlichkeit der bevollmächtigten Gewaltsinhaber vermittelst gesezlicher Unterordnung des vollziehenden Individuums unter die Aufsicht des gesezgebenden Korps, und Unterord-

nung des lezteren unter die Aufsicht der Gesammtheit (§. 221 — 250) — ist die Nothwendigkeit einer durchgängig guten Staatsverwaltung, und deren Unabhängigkeit von dem guten Willen der Gewaltsinhaber fest begründet, die Zwekmäfsigkeit der Gesezgebung, und die ausschliessende Herrschaft des Gesetzes, somit die zwekmäfsigste Ausübung der Staatsgewalt gesichert, jedem Mifsbrauche oder Nichtgebrauche derselben kräftig vorgebeugt, und so die Erreichung des Staatszweks nicht nur möglich gemacht, sondern auch, und zwar auf der Grundlage der Selbstständigkeit und Autonomie der Gesammtheit der Staatsglieder, verbürgt, — somit den unerlafslichen Anforderungen an die Grundverfassung eines Staats in möglichster Einfachheit vollkommen genügt, daher das Geschäft derselben vollendet.

Anmerkung. Die Bestimmung des speziellen Organismus des Verwaltungsdetail (z. B. die Anordnung der nöthigen verschiedenen Ministerien und Verwaltungsbehörden, deren Bey- und Unterordnung) gehört nicht zum Ressort der Grundverfassung des Staats, sondern ist ein untergeordnetes Objekt der Thätigkeit des gesezgebenden Korps und des vollziehenden Individuums: die Grundlage dazu mufs in den, im §. 215 postulirten, grundgesezlichen Regulativen der Gewaltsübung enthalten seyn; gemäfs dieser Grundlage hat dann das gesezgebende Korps die allgemeinen Grundsätze über die Form des Verwaltungsdetail und Besetzungsart der Staatsämter über-

haupt gesezlich aufzustellen, und das vollziehende Individuum diese Gesetze auszuführen, das ist, die Ministerien und Verwaltungsbehörden jenen Grundsätzen gemäfs wirklich zu organisiren, und die Staatsämter zu besetzen, aber auch die Gesezmäfsigkeit dieses Zweiges der Vollziehung zu verantworten. — Durch Aufnahme jener speziellen Bestimmung in die Konstitutionsurkunde selbst wird nur die Aufmerksamkeit der Völker von den wesentlichen Momenten der Verfassung abgeleitet, und deren gewöhnliche Lücke und Blöfse in Hinsicht der wesentlichen Anforderungen an sie überkleistert und bedekt.

Titel II.

Bedingungen der Ausführbarkeit der, als allein zwekgenügend, deduzirten Staatsverfassung, und der Annäherung zu derselben in den bestehenden Staaten.

§. 254.

Wenn es entschieden ist, dafs die Ausführbarkeit oder Unausführbarkeit einer Idee, eines Vorschlags lediglich davon abhänge, in wieferne sie auf Wahrheit oder Irrthum beruhen, dafs nur das, was in sich selbst ungereimt, unrichtig und widersprechend ist, als vollkommen unausführbar zu verwerfen, jeder richtigen Theorie aber der Karakter der Ausführbarkeit wesentlich eigen sey, so dürfte die Möglichkeit, jene in den §. §. 191—250 deduzirte, Staatsverfassung wirklich auszuführen, keinem Zweifel unterliegen; denn die Konsequenz und Zwekmäfsigkeit dieser Staatsverfassung in allen ihren Theilen ist aus Gründen, welche aus dem Wesen und Zwecke des Staats und seiner Verfassung selbst folgerichtig abgeleitet sind, vollkommen bewährt. Das unvermeidliche Nebeneinanderseyn der Menschen macht es ihnen nothwendig, zum Behufe der Möglichkeit und Sicherung ihrer Koexistenz, als gleich freyer Wesen, zur Geltung ihres Rechts, den Staat zu stiften, und die Vernunft nöthigt

ihnen die Überzeugung ab, daſs nur dann, wenn der Staat auf die angezeigte Art wirklich verfaſst ist, sein Zwek vollständig erreichbar sey: so gewiſs also die Verfassung des Staats nichts anders bezielen kann, als die Erreichbarkeit seines Zweks zu begründen, und dessen Erreichung zu verbürgen, und so gewiſs die Vernunft dem Menschen kein Gesez auflegt, dem er nicht zu genügen vermöchte, so gewiſs muſs es möglich seyn, daſs jene unterstellte Verfassung des Staats von Menschen wirklich ausgeführt werde. Wäre sie schlechthin unausführbar, so müſste man sich unbedenklich zu dem Rathe berechtigt halten, den Zwek des Staats, folglich diesen selbst aufzugeben.

§. 255.

So fest ich jedoch aus den angegebenen Gründen auf der Behauptung beharre, daſs die vorgeschlagene Verfassung des Staats einzig dem Zwecke der Verfassung entspreche, und eben wegen ihrer theoretischen Richtig- und Haltbarkeit auch praktisch ausführbar sey, so wenig läſst mich auch nur der flüchtigste Blik auf die gegenwärtige Lage der Dinge miſskennen, daſs Umstände und Verhältnisse mancher Art statt finden, welche der Ausführung jenes Vorschlags in den Weg treten, ihr wesentliche Hindernisse legen, sie äuſserst erschweren, und nothwendig so weit hinausrücken, bis jene Umstände und

Verhältnisse beseitigt seyn werden. — Allein Beschwernisse, und selbst das etwaige Mifslingen der ersten Versuche berechtigen auch nicht einmal, eine technische Absicht, deren Erreichung nur nicht demonstrativ unmöglich ist, vielweniger einen solchen Zwek aufzugeben, dessen Erstreben uns durch die Natur zur unausweichbaren Nothwendigkeit, und durch die Vernunft zur unerlafslichen Pflicht gemacht ist: jene äufseren Schwierigkeiten und Hindernisse der Ausführung der vorgeschlagenen Staatsverfassung dürfen daher, ohne eine bedaurungswürdige Schwäche blofs zu geben, jener Behauptung ihrer Ausführbarkeit nicht entgegengestellt, sondern höchstens der Forderung zum Grunde gelegt werden, die Möglichkeit nachzuweisen, dafs jene Schwierigkeiten zu überwinden, und jene Hindernisse zu beseitigen seyen, um jene Behauptung zu rechtfertigen. Lehrt doch die Geschichte der Menschheit überhaupt, und die Geschichte der Verfassungen und Verwaltungen der Staaten insbesondere, dafs es dem ernsten und kräftigen Willen, Schwierigkeiten in Ausführung des, als wahr, gut und nothwendig Erkannten zu überwinden, gelungen sey, so vieles wirklich zu machen, was in früheren Zeiten unter die Unmöglichkeiten gerechnet worden war! Nur einem, uns im Verhältnisse zur Vorwelt herabwürdigenden, Mangel an Ernst und Kraft wäre

demnach die Nichtausführung einer, als zwekmäſsig und nothwendig erkannten, Verfassung des Staats zuzuschreiben, deren Realisirung wir nicht unter die Unmöglichkeiten rechnen können.

§. 256.

Weit also davon entfernt, um jener äuſseren Schwierigkeiten und Hindernisse willen der Ausführbarkeit jener vorgeschlagenen Staatsverfassung zu entsagen, müssen wir vielmehr, emporstrebender Menschheit würdig, dem Rufe folgen, jene Schwierigkeiten und Hindernisse zu untersuchen, und die Wege und Mittel zu erforschen, durch welche jene überwunden, und die Forderungen der Natur und Vernunft befriedigt zu werden vermögen. Bescheiden wir uns dabey auch gerne, daſs bey dem Beginnen nicht nur nie zugleich Vollkommenheit und Vollendung erreichbar sey, sondern daſs vielmehr kein menschliches Institut seinem Ideale je vollkommen entsprechen werde, so sind wir dennoch nicht minder der Verpflichtung der Menschen bewuſst, in allen dem, was Natur und Vernunft gebiethen, so viel zu thun, als sie immer können, und keine beliebige Grenze anzunehmen, über welche nicht noch eine Erhebung und weitere Annäherung zum Ideale möglich wäre.

Anmerkung. Nur kleinliche Seelen sind der schimpflichen Schwäche fähig, nichts für ausführbar zu

halten, als was bereits ausgeführt worden ist, oder alles als unausführbar zu verwerfen, was mehrere oder wenigere Reformen, Aufopferungen und Anstrengungen erfordert. Nur von solchen dürfte daher über unsere vorgeschlagene Staatsverfassung das Urtheil ihrer Unausführbarkeit gefällt werden können: doch auf solche Menschen stüzt sich auch wahrkaft unser Vertrauen nicht, dafs unser Vorschlag je zur Realität gedeihen könne: durch sie würde keines der vielen, wirklich bestehenden, vortrefflichen Institute, die früher nie bestanden, und der Reformen und Opfer viele kosteten, je ins Daseyn gerufen worden, und die Menschheit nie um einen Schritt weiter gekommen seyn. Worauf sich jenes unser Vertrauen gründet, ist lediglich die zu allen Zeiten bestätigte, Erfahrung, dafs auch die Mehrzahl schwacher und kleinmüthiger Menschen wider ihren Willen durch, wenn gleich seltnere, Energie, Geistes- und Seelengröfse zum Besseren geleitet, unwiderstehlich fortgerissen werden könne.

§. 257.

Das, was der Ausführung jener, als zwekmäfsig deduzirten, Staatsverfassung von aufsen noch zur Zeit im Wege steht, ist theils negativer, theils positiver Art, ist nämlich theils das Nichtdaseyn dessen, wodurch die Realisirung jener Verfassung ihrer Natur nach bedingt ist, theils das Daseyn solcher Verhältnisse, welche dem Geiste jener Verfassung widerstreben, und darum ihre Einführung positiv behindern: damit jene Verfassung wirklich eingeführt werden könne, müfste also jenem Mangel der Bedingung dieser Einführung abge-

hölfen, und müſsten diese positiven Hindernisse beseitigt werden. Hiedurch ist denn unsere, durch den Begriff und Zwek einer angewandten allgemeinen Staatsverfassungslehre diktirte, Aufgabe dahin bestimmt, zu zeigen; Erstens: wodurch die wirkliche Einführung der vorgeschlagenen Staatsverfassung bedingt, und wie diese, noch zur Zeit ermangelnde, Bedingung zu bewerkstelligen sey? Zweytens: welche der bestehenden Verhältnisse der Tendenz jener Verfassung wesentlich widerstreben, und in welcher, den Anforderungen der Gerechtigkeit wie der Klugheit gleich entsprechenden, Art diese positiven Hindernisse zu beseitigen seyen.? — Ohne Zweifel muſs sich die praktische Brauchbarkeit unseres Vorschlags in demselben Grade bewährt finden, in welchem es uns gelingen wird, jene Aufgabe befriedigend zu lösen.

§. 258.

Die wesentlichen Momente der, im vorigen Titel gezeichneten, Staatsverfassung, — in wieferne diese von den bestehenden Verfassungen sich wesentlich unterscheidet, denn nur in soferne kann ihre äuſsere Ausführbarkeit einer Nachweisung bedürfen — bestehen darin: daſs das Recht der Staatsgewalt, seiner Natur nach, an der Gesammtheit der Staatsglieder unzertrennlich haftend, nicht an eine gewisse

Familie, zum vererbbaren Privateigenthume derselben, veräufsert, sondern nur die Befugnifs seiner Ausübung nach bestimmten Normen von jener Gesammtheit durch Wahl und Bevollmächtigung übertragen werde, dafs, um die, ihrem Begriffe zufolge, den Gesetzen subordinirte, Funktion der Vollziehung, auch wirklich der Gesezgebung unterordnen zu können, die Gewaltsübung nach ihren beyden Hauptzweigen auf zwey verschiedene Subjekte vertheilt werde; dafs die Zwekmäfsigkeit der Gewaltsübung nicht der Willkühr der Bevollmächtigten, also dem Zufalle überlassen, sondern durch Verantwortlichkeit der lezteren gesichert werde; dafs endlich die Gesammtheit der Staatsglieder, als das bevollmächtigende Subjekt, das, nach der Natur der Bevollmächtigung ihr zuständige, Recht der obersten Aufsicht über die Art des Vollzugs ihrer Vollmacht geltend mache, und dadurch ihre unveräufserlichen Rechte, ihre Selbsständigkeit und Souverainität behaupte, — dafs an die Stelle der bisherigen mechanischen Komposition des Staats eine, der Menschheit würdige, organische Konstruktion desselben trete. Leicht kann hieraus jederman abstrahiren, dafs eine solche Verfassung ihren Anfangs- und Endpunkt in der Gesammtheit der Staatsglieder habe, dafs in einem so verfafsten Staate das ganze Leben desselben, so wie die

bestimmte Richtung seiner Lebensthätigkeit, von der Gesammtheit der Staatsglieder ausgehen müsse, und von ihr ebenmäſsig die Sicherung und Garantie der Erreichung seines Zweks und seiner Beständigkeit selbst zu erwarten sey. Und daſs es so seyn müsse, wenn der Staat ein organisches, und sich selbst organisirendes Ganzes seyn soll, flieſst unmittelbar aus dem Begriffe und Wesen des Organismus.

§. 259.

Sollte demnach ein Staat nach jenen organischen Gesetzen mit Wirksamkeit verfaſst werden können, so müſste vor allem die Gesammtheit seiner Glieder dem Geiste jener Gesetze zu entsprechen fähig seyn; sie müſste fähig seyn, um die tauglichsten Subjekte zur Ausübung der Staatsgewalt wählen zu können, die Qualifikation zur Gewaltsübung, und, um ihr Recht zur Aufsicht geltend machen zu können, die Funktionen ihrer Bevollmächtigten, die Zwekmäſsigkeit der Staatsverwaltung richtig zu beurtheilen. Dazu würde aber nichts geringeres, jedoch auch nichts höheres, erfordert, als, daſs sie den Zwek ihres Vereins unverrükt in einem lebendigen Bewuſstseyn hätte, die allgemeinen Bedingungen der Mittel, jenen Zwek zu erreichen, kennte, und von dem besonderen Mittelzwecke, dem Umfange und den Grenzen jedes einzelnen Zweigs der Staatsverwaltung unter-

richtet wäre: — dieses Wissen, unterstüzt durch eine Festigkeit jenes Bewufstseyns, und ein, zu einem gewissen, Takte gediehenes, Rechtsgefühl, ist es, was ich staatsrechtliche Kultur nenne. — Die erste, allgemeinste, und zugleich alle übrigen in sich schliefsende, Bedingung der Ausführbarkeit der unterstellten Staatsverfassung für ein Volk, ist also seine staatsrechtliche Kultur.

§. 260.

Wenn eine Menge vernünftiger Wesen sich zum gemeinschaftlichen Erstreben eines bestimmten Zweks vereinigt hat, so bringt es doch wohl die Natur der Sache mit sich, dafs jene Menge den Zwek ihres Vereins unverrükt im Auge behalte, und kaum etwas angelegentlicheres müsse kennen können, als, sich um die Mittel der Erreichbarkeit ihres Zweks zu bekümmern, und das, was zur Erreichung desselben wirklich geschieht, und geschehen mufs, oder nicht geschehen darf, mit stäter Theilnahme und Aufmerksamkeit zu verfolgen. Demnach sollte man glauben, dafs die, im vorigen §. ausgedrükte, Forderung an eine, zur Geltung ihres Rechts vereinigte, das ist, zum Staate konstituirte, Menschenmenge in einem so hohen Grade natürlich und gerecht sey, dafs, ohne einen gänzlichen Austritt der Menschen aus ihrer vernünftigen Natur vorauszusetzen, auch nicht der geringste Zweifel

statt finden könne, ob jedes, zum Staate konstituirte, Volk jener Forderung wirklich entspreche: — dennoch zeigt die Erfahrung leider! nur zu deutlich, daſs der gröſste Theil der, in Staaten vereinigten, Menschheit jener Forderung nicht nur wirklich nicht genüge, sondern sogar bis zu der Tiefe gesunken sey, welche Grund genug darbiethet, zu befürchten, daſs sie sogar jene Forderung auf den ersten Anblik als übertrieben und unerfüllbar von sich weisen dürfte.

§. 261.

Nicht etwa nur dem groſsen Haufen der Unterthanen in den meisten Staaten, sondern auch, man darf es kühn behaupten, der Mehrzahl von Staatsbeamten selbst, sind die Begriffe vom Staate und dessen Zwecke, von Rechten und Pflichten eines Staatsbürgers und Beamten, als solchen, von dem Werthe, der Nothwendigkeit und Bestimmung einer Staatsgewält, und um so mehr von allen dem, wodurch ein gesundes Urtheil über Staatsverwaltung bedingt ist, völlig fremde Dinge, welche sich anzueignen, ihnen nie in den Sinn gekommen ist. Ohne Erkenntniſs und Empfindung dessen, was der Staat ihm, und er dem Staate ist, unwissend und theilnahmslos an allen dem, was den Staat betrifft, thut der Unterthan wie der Beamte maschinenartig für den Staat höchstens das,

wozu er mit Gewalt getrieben wird, achtet aber auch alles das für rein verloren, was er dem Staate thun und geben muſs, ohne daraus einen handgreiflichen Vortheil unmittelbar für sich erwachsen zu sehen, und murret wie ein gefesseltes Thier, wenn ihm eine ungewöhnliche Anstrengung abgezwungen wird. Ob der Staat gut oder schlecht verwaltet werde? schleppt er nur sich und die Seinigen mühselig durch, ist ihm die gleichgültigste Sache: kennt er doch kaum den Namen „Staatsverwaltung," wie viel weniger die Sache selbst. Mit Wenigem! die Staatsglieder sind der Mehrzahl nach, in Beziehung auf den Staat, lebendige zwar, aber sinn- und empfindungslose Maschinen, bloſs passive Lastträger, die aller staatsrechtlichen Kultur ermangeln. — Und eben dieser Mangel ist es, was vor allem der Ausführung der vorgeschlagenen Staatsverfassung noch zur Zeit im Wege steht.

§. 262.

Solchen Menschen ein staatsbürcherliches Leben und Bewuſstseyn einzuhauchen, ein warmes Interesse für den Staat in ihnen zu erwecken und zu erhalten, sie zur Würde aktiver Glieder des Staats und geschikter Theilnehmer der Souveränität, zur Urtheilsfähigkeit über Staatsverfassung und Verwaltung zu erheben, ist, man muſs es gestehen, eine sehr

schwierige Aufgabe, ein, grofse Anstrengung erheischendes, — jedoch keineswegs unerreichbares, Ziel. Jener gegenwärtige Zustand der, in Staaten vereinigten, Menschheit ist unverkennbar ihrer vernünftigen Natur widersprechend, somit widernatürlich; jede widernatürliche Erscheinung an der Menschheit aber ist entweder durch Verwahrlosigkeit oder absichtliche Hemmung der Vernunftäufserung künstlich erzeugt, und wirklich fällt beydes der bisherigen mechanischen Einrichtung des Staats selbst zur Last, aus welcher allein die unterstellte Erscheinung befriedigend erklärt werden kann. Denn jener Einrichtung natürliche Folge war die Behandlung der Staatsgewalt, als eines angebohrnen, privativ - eigenthümlichen Rechts, und die willkührliche Ausübung derselben, die Forderung eines, alles Geistes der Freyheit beraubten, unbedingten Gehorsams, und nicht nur die Ausschliefsung aller thätigen Mitwirkung der Bürger zur Besorgung dessen, was doch nach dem Begriffe des Staats gemeinschaftliche Angelegenheit aller ist, sondern auch die kleinlichste Geheimnifskrämerey selbst in der inneren Verwaltung des Staats, damit keine Einsicht in die Leitung der Maschine möglich sey, und endlich sogar Unterdrückung jedes lauten, wenn auch noch so unbefangenen, Urtheils über die Akte der Staatsgewalt. — Hiedurch mufste

dann aber auch hinwiederum nothwendig der Glaube an angebohrne unbedingte Unterwürfigkeit, und daraus ein knechtischer Sinn erzeugt, der Widerwille gegen alle Leistungen an den Staat erwekt, alles Bewufstseyn des Staatszweks und alles Wissen um den Staat überhaupt aus den Köpfen, alle Theilnahme an dem Wohle des Staats aus den Herzen der Bürger verscheucht, jede Neigung, den Gang der Staatsverwaltung zu beachten, vernichtet, und so jene geschilderte thierisch - mechanische Stumpfsinnigkeit über alles, was den Staat angeht, fast allgemein verbreitet werden. Sobald des Regenten Person allein, und ihr Privatzwek an die Stelle des Staats und des Staatszweks getreten war, und seitdem der Staat nicht mehr, als um der Staatsglieder willen vorhanden, sondern lediglich als Maschine des Regenten, und die Staatsglieder lediglich als Maschinentheile ohne Selbstzwek, behandelt wurden, seitdem mufste an den Staatsgliedern die Staatsbürgereigenschaft ihrem Wesen nach bis auf die lezte Spur verschwinden, und nur eine thierisch - mechanische Unterthänigkeit übrig bleiben.

§. 263.

Es ist in demselben Grade leichter, eine nicht unheilbare Krankheit wirksam zu bekämpfen, in welchem man ihrer Quelle gewifs ist: je weniger also verkannt werden kann, dafs die,

durch jene Entartung des Staats veranlaſste, absichtliche Unterdrückung des vernunftgemäſsen Karakters der in Staaten vereinigten Menschheit, nämlich ihrer staatsbürgerlichen Freyheit und Selbstständigkeit, und die daraus hervorgegangene gänzliche Vernachläſsigung aller staatsrechtlichen Kultur der Völker, die wahre Quelle jenes, der Realisirung der zwekmäſsigsten Staatsverfassung entgegenstehenden, Mangels ausmache, desto mehr sind wir in den Stand gesezt, die untrüglichen Mittel, wodurch jenem Mangel abgeholfen zu werden vermöge, zu bestimmen.

§. 264.

Wäre das Bewuſstseyn des wahren Staatszweks, eine richtige Kenntniſs des Wesens und der Verrichtungen des Staats, und eine innige Theilnahme an dem Wohle des Staats bey der Mehrheit der Staatsglieder wirklich vorhanden, aber nur deren zwekmäſsige Äuſserung durch die bisherige Anlage des Staats gefesselt, dann könnte es wohl weiter nichts bedürfen, als daſs diese Fesseln gelüftet würden; und dieſs könnte nicht füglicher, als durch Vertauschung der bisherigen mechanischen Einrichtung des Staats mit jener vorgeschlagenen organischen Konstruktion desselben geschehen. Die durch diese Vertauschung bewirkte Wiedereinsetzung der Gesammtheit der Staatsglieder in den Besiz

der ihr zuständigen, aber bis dahin widerrechtlich vorenthaltenen, Rechte würde auch sicher die herrlichsten Früchte bringen; denn das Volk würde unter jener Voraussetzung fähig seyn, dem Geiste jener organischen Konstruktion zu entsprechen, und würde demselben in der That um so gewisser entsprechen, je fester jenes Bewufstseyn, je gründlicher jene Kenntnifs, und je lebendiger jene Theilnahme wäre. — Da jedoch, nach dem lauten Zeugnisse der Erfahrung, durch die bisherige Mechanik des Staats selbst bey der Mehrheit der Staatsglieder jenes Bewufstseyn rein erloschen, jene Kenntnifs ihr völlig entfremdet, und an die Stelle jener Theilnahme die kälteste Gleichgültigkeit getreten ist, so könnte die Wiedereinsetzung der vorher bemerkten Art, die organische Konstruktion des Staats, ohne weiters durchgeführt, zwar dem strengen Rechte, aber durchaus nicht der Klugheit entsprechen; denn das Volk würde die, ihm plözlich wiedergegebene, Freyheit und Selbstständigkeit, bey jener faktisch-wahren Voraussetzung eines zwekmäfsigen Gebrauchs derselben unfähig, bis zur Zügellosigkeit mifsbrauchen, und, statt die Herrschaft des Rechts zu befestigen, im wilden Austritte aus allen Schranken des Rechts und der Ordnung, den Staat zertrümmern, in den heillosesten Zustand der Anarchie und Rechtslosigkeit zurüksinken. —

§. 265.

Mit je schreklicheren Zügen die Wahrheit dieses Erfolgs in den Jahrbüchern der Geschichte sich bestätigt findet, desto weniger kann es einem vernünftigen Menschen in den Sinn kommen, die plözliche Vertauschung der mechanischen Anlage des Staats mit jener vorgeschlagenen organischen Konstruktion desselben heischen zu wollen. Allein dieselbe Geschichte liefert auch die sprechendsten Beweise, dafs es in gleichem Grade gefährlich sey, auf der mechanischen Anlage des Staats beharren, und den Völkern ihre unveräufserlichen Rechte, den Gliedern der Staaten ihre staatsbürgerliche Freyheit und Selbstständigkeit hartnäckig vorenthalten, und sie in ewiger Unmündigkeit niederhalten zu wollen. (Man sehe die Anmerkung zum §. 250.) Darum kann auch kein unbefangener vernünftiger Mensch rathen, es bey dem gegenwärtigen, der näheren oder entfernteren, sicher aber einmal unvermeidlichen Gefahr der Revolution ausgesezten, mechanischen Zustande der Staaten ohne weiteres bewenden zu lassen. — Einige Reflexion über diese zweyfachen Resultate der Geschichte und Erfahrung mufs zu der Überzeugung von der absoluten Nothwendigkeit führen, dafs ein, den Forderungen der Gerechtigkeit wie der Klugheit gleich entsprechender, Ausweg ohne längeren Verzug eingeschlagen werde.

§. 266.

Die Gerechtigkeit fordert, daſs den, zu Staaten konstituirten, Völkern, als solchen, die ihnen vorenthaltenen Rechte, ihre politische Selbstständigkeit und Freyheit, wiedergegeben werden, und dieser Forderung muſs, so gewiſs sie eine Forderung der Gerechtigkeit ist, und die Befestigung der Herrschaft des Rechts zur Endabsicht hat, ohne Widerrede genügt werden, um so mehr, weil auſserdem die Gefahr einer gewaltsamen Wiedereroberung unvermeidlich ist. — Die Klugheit fordert, daſs jene Wiedereinsetzung der Völker in den Besiz ihrer Rechte nicht eher erfolge, als bis jene, diese ihre Rechte zwekmäſsig zu gebrauchen verstehen; und dieser ihrer Forderung darf, ohne die gröſste Gefahr für das Recht selbst, nicht entgegen gehandelt werden. — Um nun jener ersteren Forderung, ohne Gefahr, das ist, ohne Verstoſs gegen die leztere, genügen zu können, befiehlt die Vernunft, als die gemeinschaftliche Quelle der Ansprüche des Rechts wie der Klugheit, vor allem, die Völker auf einen, dem Zwecke des Staats entsprechenden, Gebrauch jener ihrer Rechte vorzubereiten. Die Möglichkeit, daſs ein zum Staate konstituirtes Volk seine Rechte, als solches, dem Zwecke des Staats entsprechend gebrauche, ist, nach §. 259, seine staatsrechtliche Kultur in dem dort

bestimmten Sinne; diese staatsrechtliche Kultur der Völker ist es also, welche vor allem bewirkt werden muſs, und auf deren Realisirung die Regenten ein um so gröſseres Maſs von Kraft zu verwenden verpflichtet sind, je mehr jene vernachläſsigt ist, und je mehr auf ihren Vätern die Sünde haftet, jene Verwahrlosung der Völker in der angegebenen Hinsicht durch ihre Regierungsweise verschuldet zu haben.

§. 267.

Die staatsrechtliche Kultur beruht auf der innigen Überzeugung von der Nothwendigkeit des Staats, auf der geläuterten und reifen Kenntniſs seiner Bestimmung, seines Wesens und der Mittel zur Erreichung seines Zweks, verbunden mit einer habituell gewordenen Empfänglichkeit und Theilnahme des Gefühls für alles, was den Staat, als solchen, näher oder entfernter berührt. Jene Überzeugung und Kenntniſs, so wie diese habituelle Stimmung des Gemüths müssen, da sie offenbar dem Menschen nicht angeboren sind, so wie jede andere positive Kenntniſs und solide Richtung des Gemüths erworben und angeeignet werden; unstreitig aber hat die Natur den Menschen mit den Anlagen und Kräften hiezu, wie für jeden durch die Vernunft ihm vorgestekten Zwek, ausgerüstet. Das längst gekannte Mittel, um die von der Natur den Menschen mitgegebenen Anlagen des

Geistes und der Seele zu entwickeln, und sie zur Erreichung vernünftiger Zwecke auszubilden, ist die Erziehung, welche in verschiedene Branchen zerfällt, je nach den verschiedenen besonderen Zwecken, für welche jene Anlagen entwickelt und ausgebildet werden. Die Entwickelung der Anlagen des Geistes und der Seele für den Zwek des Staats, die Ausbildung derselben zur Geschiklichkeit für Mitwirkung zur Erreichung dieses Zweks, gibt uns nun ebenmäſsig eine besondere Branche der Erziehung, nämlich die der Erziehung für den Staat. Diese, als planmäſsige Vorbereitung des Menschen, um seiner Bestimmung im Staate vollkommen genügen zu können, als Herausbildung der Staatsbürgerqualifikation aus der Individualität des Menschen, als Bildung des Menschen zu einem brauchbaren Organe des Staatsganzen, diese Erziehung, deren Tendenz mit dem Zwecke des Staats zusammenfällt, und welche die geforderte staatsrechtliche Kultur als Produkt gibt, ist sonach das natürlichste und unerlaſsliche Mittel, die höchste und umfassendste Bedingung der Ausführbarkeit der postulirten organischen Konstruktion des Staats zu realisiren.

§. 268.

Je länger bereits die Überzeugung von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Erziehung des Menschen, als solchen, so wie der Entwik-

kelung und Ausbildung seiner Anlagen zum Behufe seiner speziellen Bestimmungen zur Reife gediehen ist, und je länger bereits der Staat seine Verpflichtung, die Erziehung in ihrer allgemeinen sowohl, als besonderen Richtung zu unterstützen, praktisch anerkannt hat, desto auffallender muſs es seyn, die Erziehung, in beynahe allen ihren übrigen Richtungen, nur gerade nicht in derjenigen, in welcher sie den Staat selbst zunächst angeht, und durch welche seine eigne Vervollkommnung zu oberst bedingt ist, vom Staat gepflegt, die Erziehung für den Staat vom Staate vielmehr gänzlich vernachläſsigt zu sehen. Freylich mag die staatsrechtliche Kultur der Völker im oben bestimmten Sinne nicht ganz in den bisherigen Plan der Herrscher gepaſst haben, und daraus wird es zum Theile erklärbar, warum dieses Mittel zum Zwecke jener Kultur auſser Acht geblieben sey: in soferne jedoch die rohen Materialien wenigstens einiger bestimmten Zurichtung bedürfen, um als taugliche Bestandtheile einer bestimmten Maschine gebraucht werden zu können, in soferne die Menschen ohne alle Erziehung jener bestimmten Art selbst bey der gegenwärtigen Einrichtung des Staats unmöglich gute und geschikte Bürger seyn können, in soferne bleibt die Erscheinung jener gänzlichen Vernachläſsigung doch immer noch in einem hohen

Grade auffallend: denn, wenn auch nicht von Rechten des Bürgers gegen den Staat die Rede seyn soll, woher sollte dann dem Menschen auch nur die Kenntniſs, und vorzüglich die Überzeugung von den Pflichten des Bürgers in Beziehung auf den Staat kommen? Und daſs derjenige Staat in einer miſslichen Lage sey, dessen Glieder, bloſs aus Zwang und Furcht, und nicht aus eigner innerer Überzeugung ihre Bürgerpflichten erfüllen, wer sollte das nicht aus der Erfahrung wissen?

§. 269.

Doch! was früher, in der Periode der Kindheit des Staats, der Mangel an Erkenntniſs der zwekmäſsigsten Mittel zur Vervollkommnung des Staats selbst hinreichend entschuldigen konnte, das würde jezt, nachdem jene Erkenntniſs sich beträchtlich erweitert hat, nur Mangel an gutem Willen verrathen; denn, nachdem die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Reform des Staats, von der Nothwendigkeit der staatsrechtlichen Kultur der Völker, und ihrer Erziehung für den Staat, als des unumgänglichen Mittels für jene Zwecke, zur Reife gediehen ist, würde die fernere Vernachläſsigung dieser Erziehung nur erklärbar seyn, durch Voraussetzung des rechtswidrigen Willens, die Völker nie in den Besiz ihrer Rechte wieder einzusetzen, sie nie zur staats-

bürgerlichen Freyheit und Selbstständigkeit gelangen zu lassen, sie in ewiger Unmündigkeit nieder zu halten. Sollen demnach die Völker nicht genöthigt seyn, ihren Regenten diesen Willen zuzuschreiben, und wollen die Regenten nicht mit Hintansetzung des höchsten Interesses der Völker, zugleich ihre eigne Sicherheit der gröſsten Gefahr bloſs geben, so muſs die Erziehung der Völker für den Staat fortan ihre angelegentlichste Sorge werden.

Anmerkung. Ein Hauptgegenstand, welchen bisher manche Regierung ihrer Aufmerksamkeit, und selbst einiges Aufwandes würdigte, und wofür sie oft durch die lautesten Lobeserhebungen belohnt wurde, ist die Erziehung der Bürger zu mancherley körperlichen Gewerbs- und Kunstfertigkeiten, zur Industrie überhaupt. Allein, so wenig die Wohlthätigkeit dieser Erziehung für die Menschen in Hinsicht ihrer physischen Existenz, und mittelbar auch für die Kassen des Staats, als worin die Haupttriebfeder jener Aufmerksamkeit zu suchen ist, miſskannt werden kann, so wenig läſst sich leugnen, daſs mit bloſsen Industriemaschinen dem Staate noch lange nicht geholfen sey. Es können die Bürger eines Staats sehr industriös, und die Kassen eines Staats stäts gefüllt seyn, während dennoch sein eigentlicher Zweck ganz verfehlt bleibt. Gerade in jener Obsorge der Regierung für die Erziehung zur Industrie, während dem sie die eigentliche Erziehung für den Staat ganz vernachläſsigt, spricht sich das nachtheilige Übergewicht des finanziellen Eigennutzes über das wahre und höchste Interesse des Staats am deutlichsten aus. Die Regierung gleicht in dieser Hinsicht einem geizigen Menschen, der, indem

er nur seine physische Subsistenz zu sichern bemüht ist, die Bedingungen um seiner höheren Bestimmung, als Mensch, genügen zu können, ganz aufser Acht läfst.

§. 270.

Die staatsrechtliche Kultur, als Produkt der Erziehung für den Staat, beruht, wie wir gesehen haben, auf bestimmten Kenntnissen, und deren natürlichen Einflusse auf die Stimmung des Gemüths: das Hauptgeschäft der Erziehung für den Staat wird demnach bestehen müssen in dem, allen künftigen Bürgern des Staats zu ertheilenden, Unterrichte, in jenen Kenntnissen, das ist, in der Anregung und Entwickelung derjenigen Vorstellungen und Begriffe, woraus jene Kenntnisse erwachsen, und in der Steigerung dieser Erkenntnisse bis zu dem Grade der Klarheit, Überzeugung und Gewandtheit, wodurch die Herrschaft derselben über das Gemüth bedingt und gesichert ist. Die Hauptgegenstände dieses Unterrichts sind: die Regel des Rechts, und die Bedingungen ihrer Gattung, die Nothwendigkeit, der Zwek und Nutzen des Staats, Nothwendigkeit und Bestimmung der Staatsgewalt, und einer, jener Bestimmung entsprechenden, Unterthänigkeit, Bedingungen der Mittel zur Erreichung des Staatszweks, Mittelzwecke, Umfang und Grenzen der einzelnen, spezifisch verschiedenen, Verrichtungen der Staatsgewalt, und die daraus

entspringenden Rechts- und Pflichtsbeziehungen der Bürger, überhaupt alles das, wodurch die Möglichkeit, die Lebensäusserungen des Staats vernünftig beurtheilen, und aus freyer Selbstbestimmung ein guter Staatsbürger, ein tüchtiges Glied des Staatsganzen seyn zu können, bedingt ist.

§. 271.

An einem Unterrichte der Art, an einer solchen unmittelbaren Erziehung der künftigen Bürger für den Staat hat es bis jezt gänzlich gefehlt, und wenn auch die Tendenz der bisherigen Erziehung in einzelnen Modifikationen auf Zwecke im Staate ging, so war sie doch nie unmittelbar auf den Zwek des Staats selbst gerichtet; wenn man auch die Vorbereitung einzelner Klassen von Subjekten auf ihre Bestimmung im Staate vor Augen hatte, so versperrten dennoch wieder bey dieser Bestimmung persönliche Zwecke meistens die Hinsicht auf den Zwek des Staats. Bürgerschulen gaben den Zöglingen nüzliche Kenntnisse zur Beförderung der Industrie, damit sie es für sich einst weiter darin bringen, ihr Gewerbe mit mehrerem Nutzen für sich betreiben sollen: Universitäten unterrichteten die Jünglinge in der Theologie, Iurisprudenz, Medizin u. s. w., damit sie fähig seyen, Ämter zu erlangen, und durch dieselben für sich Versorgungen zu erhalten.

Vergebens aber sucht man Erziehungs - oder Lehrinstitute, worin man Rüksicht nähme auf das, was die Zöglinge einst, nicht sowohl sich selbst, als dem Staate werden sollen: über ihr Verhältnifs und ihre Verpflichtung zu diesem läfst man ihre Köpfe meistens so unwissend, als ihre Herzen kalt und theilnahmlos an allem, was dessen Vervollkommnung erfordert, ohne für sie unmittelbare persönliche Vortheile zu gewähren.

§. 272.

Wenn man nun aber erkennen mufste, dafs die Erziehung das Mittel sey, um den Menschen nicht nur zum Menschen, sondern auch zum geschikten Gewerbsmann und Künstler, zum Gelehrten, zum Militär, zum Handelsmann u. s. w. zu bilden, durch Mittheilung derjenigen Kenntnisse und Gesinnungen, deren er für diese Bestimmungen bedarf, warum sollte man nicht endlich auch der Überzeugung sich hingeben, dafs Erziehung ebenmäfsig das Mittel sey, den Menschen zum Staatsbürger zu bilden, durch Mittheilung derjenigen Kenntnisse und Gesinnungen, welche ihm in diesem Verhältnisse, nach den verschiedenen näheren Beziehungen desselben, Bedürfnifs sind? — Wenn man jezt, ohne gänzliche Blindheit zu verrathen, nicht mehr leugnen kann, dafs, um ein guter Staatsbürger, ein geschiktes Glied im

Ganzen des Staats — worunter freylich etwas anderes zu verstehen ist, als ein mechanisches Lastthier — seyn zu können, ein sehr bedeutender Umfang von Erkenntnissen gefordert werde, daſs ächter Bürgersinn keine Chimäre sey, so läſst sich auch nicht mehr miſskennen, daſs jene und dieser erworben werden müssen, daſs diese Erwerbung einen eigenen, darauf gerichteten, Unterricht erheische, und daſs die Bewirkung dieses Unterrichts ungleich mehr, als die irgend eines andern, Gegenstand der unmittelbaren Staatsobsorge sey, da kein anderer Zweig des Unterrichts das unmittelbare Bedürfniſs des Staats in gleichem Grade und in gleicher Ausdehnung zum Grunde haben kann.

§. 273.

Die Realisirung des geforderten Unterrichts kann unter den gegenwärtigen Umständen keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen, da es nicht eigener, jenem Zwecke ausschlieſsend gewidmeter Institute, sondern bloſs einer Erweiterung und Modifikation der bestehenden Institute, wodurch diese fähig gemacht werden, dem unterstellten Bedürfnisse abzuhelfen, bedarf. Landschulen, Bürgerschulen und gelehrte Schulen von jedem Grade können eigene Klassen oder Unterrichtsabtheilungen erhalten, in welchen man den Schüler auf seine Bestimmung im Staate

hinweifst, und ihm stufenweise die bezeichneten Kenntnisse mittheilt, die er, zur Erfüllung dieser Bestimmung in diesen Verhältnissen bedarf. So gewifs es möglich war, den Lehrplan der bestehenden Lehrinstitute in neueren Zeiten zu erweitern, und für zwekmäfsig und nothwendig erkannte Unterrichtsgegenstände in denselben aufzunehmen, an die man früher gar nicht gedacht hatte, so gewifs mufs es jezt, nachdem man die Einsicht des Nutzens und der Nothwendigkeit einer eignen Erziehung für den Staat erlangt hat, dem festen Willen, das anerkannte Gute zur Ausführung zu bringen, möglich seyn, die hier geforderte Erweiterung der bestehenden Lehrinstitute zu bewirken. So wenig man es für unausführbar hielt, in den bestehenden Unterrichtsanstalten eigene Klassen für Geschichte, Naturgeschichte, Geographie, Mechanik u. s. w. einzuführen, so wenig darf man an der Möglichkeit zweifeln, die bestehenden Institute jeder Art mit einer eigenen, den Staatsbürgerunterricht gewährenden, Klasse bereichern zu können; und auf denselben Wegen und durch dieselben Mittel, auf welchen für jenen erweiterten Lehrplan taugliche Lehrer gefunden, oder durch welche solche Lehrer gebildet wurden, auf denselben Wegen und durch dieselben Mittel werden auch Lehrer gefunden und gebildet

werden können, die den geforderten Staatsbürgerunterricht in zwekmäſsigen Stufen zwekmäſsig zu ertheilen fähig seyn werden.

§. 274.

In jedem Schul- und Erziehungsinstitute sey daher eine Abtheilung für den, dem Alter und den Fassungskräften der Zöglinge angemessenen, Unterricht in den Staatsbürgerkenntnissen, wie man eine dergleichen für Religionskenntnisse, oder jede andere Art von Kenntnissen, die für nothwendig oder zwekmäſsig erkannt sind, bestimmt und angeordnet hat. Keine Schulanstalt, ihr spezieller Zwek sey übrigens, welcher er wolle, sie sey zunächst für Landleute, Handwerker, Künstler, Kaufleute, oder für Soldaten, Staatsdiener, und Gelehrte bestimmt, wird ferner einer besonderen Unterrichtsabtheilung der bezeichneten Art entbehren können, ohne dem Vorwurfe einer wesentlichen Lücke zu unterliegen; denn der Landmann, der Handwerker, Künstler und Kaufmann, wie der Soldat, Staatsdiener und Gelehrte — sind Staatsbürger, und sollen gute Staatsbürger, taugliche Glieder des Staatsganzen seyn. Selbst den Lehr- und Erziehungsanstalten des weiblichen Geschlechts darf ein modifizirter Unterricht der unterstellten Art nicht fehlen; denn, nebstdem, daſs auch die vom weiblichen Geschlechte des Staatsbürgerrechts und seiner unmittelbaren Aus-

übung fähig sind, kann selbst die, so unterrichtete, Gattin durch ihren natürlichen Einfluſs auf den Gatten, und die Mutter, welche, vom ächten Staatsbürgersinn durchdrungen, dem künftigen Staatsbürger die erste Entwickelung seiner Körper- und Geisteskräfte gewährt, dem Staate kaum berechenbare Vortheile bringen.

§. 275.

Um dem postulirten Unterrichte die gehörige Richtung zu geben, und seine Zwekmäſsigkeit möglichst zu sichern, muſs der Staat dafür sorgen, daſs für jede Stufe jenes Unterrichts passende Lehrbücher vorhanden seyen, nach deren Anleitung die Staatsbürgerqualifikation entwickelt werde. Ein Katechismus für den Staat sey in den Händen jedes künftigen Staatsglieds, wie ein Katechismus für die Kirche sich in den Händen jedes künftigen Kirchenglieds befindet. Es werde kein Lehrer angestellt, der nicht zuvor seine Lehrfähigkeit hinsichtlich des ihm obliegenden Staatsbürgerunterrichts, es werde Niemand zum Bürger des Staats aufgenommen, der nicht zuvor seine Qualifikation zum Staatsbürger, hinlänglich erprobt habe. Oder sollte es ferner möglich seyn, daſs ein Staat es für minder nothwendig erachtete, sich selbst in Ansehung der Fähigkeit der Staatsgenossen sicher zu stellen, als er es bisher für nothwendig hielt, die Zünfte in Ansehung der Fähigkeit der Zunft-

genossen zu sichern? Müſste man sich dann nicht der traurigen Überzeugung hingeben, daſs dem Staate die Erreichung seines Zweks völlig gleichgültig sey? — Soll der Begriff des Staats Realität haben, so muſs man in ihm die Gesammtheit seiner Glieder umfassen: die Glieder eines Staats für den Staat erziehen, heiſst sonach, den Staat selbst zur Erreichung seines Zweks qualifiziren, und diese seine Qualifikation ist ohne jene Erziehung schlechthin unerreichbar. Vernachläſsigung der lezteren ist daher auch nothwendig Vernachläſsigung des Staatszweks selbst. — Ist aber nur einmal eine Generation zwekmäſsig für den Staat erzogen, dann wird diese auch auf die folgende wieder planmäſsig fortwirken, selbst durch die Privaterziehung jener öffentlichen Wirksamkeit in die Hände arbeiten, und sobald den erwünschlichen Grad der staatsrechtlichen Kultur herbeyführen.

§. 276.

Sollte aber nicht die Beförderung der staatsrechtlichen Kultur der Völker auf dem bezeichneten Wege mehr nachtheilig als vortheilhaft, mehr gefährdend als Gefahrverhütend seyn? — Noch gibt es, leider! eine sehr bevölkerte Klasse von Menschen, welche sich ein Geschäft daraus macht, jenes Beginnen als gefährlich für die Ruhe und Sicherheit der Staaten und ihrer Beherrscher zu verschreyen, es sogar für Eingriffe

in die Rechte der Herrscher zu erklären, wenn diejenigen, welche im Gegensatze von jenen, mit dem Namen, Unterthanen, bezeichnet werden, auch auf den Staat und dessen Verwaltung ihre Aufmerksamkeit richteten, und zu behaupten, dafs denjenigen, welchen die Pflicht obläge, zu gehorchen, kein Recht zustehe, sich um die Gründe und Beschaffenheit der Staatsgewalt und ihre Thätigkeit zu bekümmern; und wirklich hat der Erfolg gezeigt, dafs dergleichen Insinuationen wirksamen Eingang fanden. — So lange freylich, als die Regenten solchem vorurtheilvollen Einflüstern mehr, als den Stimmen lauterer Wahrheit Gehör geben wollten, dürfte die Ausführung unseres Vorschlags frommer Wunsch, dürfte aber auch wahr bleiben, was ein achtungswürdiger Schriftsteller sagte: dafs die von ihren Höflingen vielgeliebten Monarchen, meistens in den Herzen ihrer Unterthanen die viel gehafsten, und in der Schätzung Europens die viel verachteten seyen, dürfte also eben hiedurch sich bewähren, dafs die Befolgung jener Maxime zu einem, dem vorgegebenen gerade entgegengesezten, Ziele führe. — Je weniger sich jedoch im festen Vertrauen auf den sicheren Gang der Natur bezweifeln läfst, dafs die Stimme unbefangener Wahrheit über jenes Geschrey des Irrthums endlich doch den Sieg erringen müsse, desto stärker mufs man sich aufgefordert fühlen,

durch den Beweis der Nothwendigkeit jener Erziehung für den Staat, und der grofsen Vortheile der staatsrechtlichen Kultur der Völker gerade in der gegenwärtigen Lage der Dinge der Wahrheit den Sieg bereiten zu helfen.

§. 277.

Abgesehen davon, dafs, da eine Regierung, welche sich der redlichen Erfüllung ihrer Bestimmung bewufst ist, von der staatsrechtlichen Kultur des Volks nicht nur nichts zu befürchten, sondern nur Gewinn zu erwarten haben kann, die Vernachläfsigung jener Kultur für ein sehr unzweydeutiges Bekenntnifs eines bösen Bewufstseyns genommen werden dürfte, und wirklich dafür genommen werde, was denn doch dem Zwecke der Regierung unmöglich zuträglich seyn kann, — ist die Thatsache nicht zu leugnen, dafs die Lichtfunken, welche die neueste Revolutionsflamme ausgofs, sich allenthalben hin verbreitet, und in Millionen von Köpfen, in welchen vorher dichte Finsternifs herrschte, eine Art von Dämmerung herbeygeführt haben. Begriffe von Rechten der Menschen und der Bürger, vom Zwecke des Staats, von den Pflichten, und der Verantwortlichkeit der Gewaltsinhaber, von Gleichheit in der Freyheit wie im Zwange für alle Staatsglieder, sind in Umlauf gekommen, aber gröfstentheils unvollendet, ungeordnet und unbefestigt geblieben;

unter der Masse jedes Volks sind die mannichfaltigsten, abgerissenen, halb wahren, verstümmelten, ganz verkehrten Ideen vom Wesen des Staats und seiner Verwaltung erwacht und verbreitet, eine Art von Halbwisserey, weit gefährlicher, als gänzliche Unwissenheit. Laut äufsert sich das Streben nach dem Genusse gleicher Staatsbürgerrechte, noch lauter die Anmafsung eines absprechenden Urtheils über alles, was die Regierung will, befiehlt und thut: leichtsinnig, ob wohl selten, wird Lob gespendet, meistens aber rasch mit Tadel zugefahren, sicher aber beydes gröfstentheils am unrechten Orte. Ein dumpfes Murren der Unzufriedenheit, eine halbverbissene Klage über despotischen Druk gährt mehr und weniger unter allen Völkern. Selbst über die äufseren Angelegenheiten der Staaten wird in den öffentlichen und Privatgesellschaften aller Stände mit gröfserem Eifer und Partheygeiste debattirt, als es je in einem Kabinette der Fall seyn mag. Kurz! alle Symptomen sind vorhanden, dafs in allen Völkern das Bedürfnifs ihrer Einwirkung auf den Staat erwacht, dafs das Souveränitätsgefühl der Völker in einem hohen Grade gespannt sey: — wohin kann — wird — mufs diese Spannung führen, wenn ihr nicht zeitlich durch zwekmäfsige Mafsregeln begegnet wird?

§. 278.

Jenes Chaos von Begriffen und Ideen sich selbst zu überlassen, dürfte offenbar eben so gefahrvoll seyn, als es unmöglich ist, jenes einmal angeregte Streben der Kräfte und des Gefühls wieder gänzlich nieder zu schlagen; denn, wer möchte dafür bürgen, dafs nicht im ersten Falle der leiseste Anstofs eine Reibung jener sich durchkreuzenden Vorstellungen erzeugen, irgend ein Luftgebild in jener Dämmerung die Phantasie erhitzen, und bis zur Schwärmerey hinreifsen könnte, welche der untrügliche Vorbote gewaltsamer Explosionen ist? Und Zwangsmittel zum Behufe der lezteren Absicht würden nur sicher vermehren, was sie vermindern sollten; Gewalt und Strafen, als Dämme gegen Aufklärung und gespanntes Bedürfnifsgefühl gebraucht, haben sich von jeher vielmehr als erhöhte Reizmittel bewährt, sobald das Streben nach Befriedigung einmal rege und kräftig geworden war: auch der Prefszwang oder die Zensurstrenge kömmt in unsern Tagen wenigstens zu spät, nachdem seit Jahren alles sogar, was nur Revolutionäres gesagt werden konnte, unter allen Volksklassen verbreitet ist, und nie verhindert werden kann, das weitere, für Kontrebande erklärte, Ideen eingeführt werden, welche keine Mauth in der Welt zu entdecken und zu konfisziren vermag. Alle

übrigen, bisher gebrauchten, Polizeyverfügungen müssen ebenfalls das Übel nur vermehren, in soferne sie mehr oder weniger, immer aber einiges Mifstrauen gegen die Gesinnungen der Unterthanen verrathen; denn nichts macht so sehr geneigt zum Widerstreben, als Mifstrauen, und die dadurch bewirkte Entfernung der Gemüther; dafs aber eine Erhöhung des Reizes zum Widerstreben gar nicht geeignet sey, jene Gefahr in dem gegenwärtigen Zustande zu bekämpfen, kann keines Beweises bedürfen.

§. 279.

Die einzig zwekmäfsige Maxime einer klugen Politik befiehlt: die Irrthümer zu verscheuchen, und Wahrheit zu befördern, wo man Erkenntnifs, wenn auch nicht gerne sieht, doch nicht mehr verhindern kann: jene Begriffe und Ideen, in Beziehung auf den Staat, sind allgemein verbreitet, und unvertilgbar eingewurzelt, liegen aber halb erhellt, halb im Dunkeln verworren untereinander. Was daher zufolge jener Maxime geschehen kann und mufs, ist: was chaotisch untereinander geworfen ist, aufzuhellen, zu ordnen und zu berichtigen; zu sorgen, dafs aus dem Chaos eine neue wohlthätige Schöpfung, dafs aus jener Revolution der Gesinnungen eine neue zwekmäfsige Ordnung der Dinge hervorgehe: das einzig wirksame Mittel für diesen Zwek ist: Aufklärung, in

Beziehung auf den Staat, zu befördern, und einen ächten Staatsbürgersinn über alle Verhältnisse und unter allen Ständen im Staate zu erwecken und zu beleben; denn das Übel ist allgemein, und bedarf sonach auch eines allgemeinen Heilmittels. Was auf jenem Wege hervorgebracht wird, ist das zuverläſsigste Heilmittel gegen jene zwekwidrige und verderbliche Entwickelung, und umfaſst alles, was in der unterstellten Rüksicht wirksam erfunden werden kann; denn es bleibt ewig wahr, daſs jede aus Vorurtheil und Irrthum entspringende, Gefahr nur dadurch kräftig und sicher bekämpft werden könne, daſs man ihre Quelle selbst unmittelbar verstopft — durch Erweiterung und Berichtigung der Einsicht, durch Beförderung der Wahrheit. Einsicht und Wahrheit können aber nur dem Bösen, nie dem Guten nachtheilig werden. Jenes Mittel allein entspricht dem Bedürfnisse unserer Zeit, und athmet den Geist ächter Humanität, ist also auch allein wahrer Regentenweisheit würdig.

§. 280.

Wo die Glieder eines Staats nicht mehr einer thierischen Unwissenheit hingegeben, aber auch über das Wesen des Staats noch nicht hinlänglich aufgeklärt sind, wo sie den Druk veralteter Formen, und das Bedürfniſs der Verbesserung und Vervollkommnung der Staatsver-

waltung empfinden, aber keine Neigung und Veranstaltung dazu von oben her wahrnehmen; wo sich die Unthätigkeit des Regenten, und die Selbstsucht und mechanische Verfahrungsart der Staatsdiener ihrem, freylich jezt geschärfteren, Blicke aufdringen, und wo sie auf alles dieses, durch Beweise von Mifstrauen und Entfernung, von Seite der Regierung noch mehr aufmerksam gemacht, durch dasselbe zu einer gegenseitigen Empfindlichkeit und Unlust gereizt werden: — da ist allerdings für die bestehende Staatsform und die Sicherheit des Regenten viel zu fürchten. Wo hingegen der Regent seine Bestimmung kennt, und sie zu erreichen strebt, wo alle Zweige der Staatsverwaltung der Vollkommenheit näher gebracht, und die Unterthanen fähiger gemacht werden, die Vortheile derselben, so wie jenes Bestreben, zu erkennen, und selbst möglichst zu erleichtern; wo der Regent die Kräfte zu entwickeln und zu leiten versteht, die er nicht unterdrücken kann, auch nicht unterdrücken würde, wenn er es gleich vermöchte; wo er den Menschen in seinen Unterthanen noch deutlicher, als sie selbst, erkennt, noch höher, als sie selbst, achtet, ihre Einsichten schäzt, und ihre Wünsche ehrt; auf das Bedürfnifs der Zeit achtet, und diesem in dem Geiste der Zeit abzuhelfen sucht: da werden die Bemühungen des Regenten von seinen

Unterthanen auch richtig anerkannt, und willig unterstüzt, ihre ganze wohlthätige Wirksamkeit erlangen, da sind Regent und Volk durch das Band der berichtigten Einsicht, des belebten Bürgersinnes und der veredelten Humanität auf das innigste verknüpft, und gegen jede Gefahr zerstörender Grundsätze unerschütterlich gesichert.

§. 281.

Welchem Regenten, der für seine eigene Sicherheit nur einige Sorge trägt, sollte demnach nicht die unumgängliche Nothwendigkeit, die staatsrechtliche Kultur seines Volks aus allen Kräften zu befördern, bis zur höchsten Evidenz einleuchten müssen? — Dafs sie die eigene Sicherheit der Herrscher von der staatsrechtlichen Kultur ihrer Völker abhängig machte, ist das unfehlbare Mittel, dessen sich die Natur bediente, um die Herrscher zu nöthigen, unverzüglich an die Erziehung ihrer Völker für den Staat Hand zu legen, und dadurch die Vervollkommnung des Staats zu bewirken, welche vielleicht aufser dem Plane der Herrscher liegen könnte, sicher aber von der Natur beabsichtigt ist. Wo der Herrscher diesen Wink der Natur verachtet, ihre Tendenz zu unterdrücken versucht, — was wird er da nicht fürchten müssen? Wo er hingegen jenem Winke folgt, dem Gange der Natur in die Hände arbeitet — was kann er da zu fürchten, was mufs er vielmehr zu hoffen haben?

§. 282.

Wenn der Unterthan, der nun einmal erfahren hat, daſs er Staatsbürger ist, auch lernt, was er als Staatsbürger sey, zu erwarten und zu leisten habe, wenn er erkennt und empfindet, was der Staat ihm, und er dem Staate ist, wenn die berichtigte und veredelte Einsicht dann in seinem Busen ein reines kräftiges Staatsbürgergefühl erwekt; dann müssen die meisten Hindernisse, welche die Regierungen bisher in ihrer Wirksamkeit bey ihren Unterthanen fanden, um so schneller schwinden, je gewisser sie in der Unwissenheit und dem Mangel an Theilnahme der lezteren an dem Wohle des Staats ihren Grund hatten; dann wird die gröſste Behutsamkeit und eine schonende Diskretion im Urtheilen an die Stelle des unbesonnenen Frevels treten; dann wird es nie mehr einer Maſsregel bedürfen, um ruhestörende Gesinnungen und revolutionäre Grundsätze zu unterdrücken und unwirksam zu machen; denn dann werden gleich gesinnte Fürsten und Unterthanen zu der schönsten Harmonie einander die Hände biethen, und aus dieser Einheit muſs die edelste und kräftigste Wirksamkeit der Staaten, ihre unerschütterliche Festigkeit hervorgehen.

§. 283.

Der, von der Bestimmung, der Nothwendigkeit und dem Wesen des Staats unterrichtete,

Bürger wird einsehen, daſs Gehorsam gegen Gesez und Regierung seine wesentlichste Verpflichtung im Staate, und warum sie es sey; er wird seine Forderungen mäſsigen, und im Bewuſstseyn, daſs er ein Glied des Ganzen sey, auch nur für das Ganze Ansprüche an die Regierung machen: sein, durch jenen Unterricht angeregtes, Interesse für das Ganze wird ihn geneigt machen, sein Schiksal mit jenem des Ganzen zu verbinden, sein Wohl und Wehe in dem Wohl und Wehe des Ganzen zu empfinden, dem Zwecke des Ganzen Kräfte zu widmen, und Opfer dafür zu bringen. Ehrfurcht und Bereitwilligkeit für jeden zwekgemäſsen Akt der Staatsgewalt werden den bisherigen Unwillen verdrängen. Auch die Staatsbeamten, durch einen gleichen Staatsbürgerunterricht auch gleicher Staatsbürgergesinnungen theilhaftig, werden mit ihren Untergebenen und allen Staatsgliedern aller Stände dieselben Gegenstände aus denselben Gesichtspunkten ansehen, und mit erhöhter Theilnahme und Zwekmäſsigkeit genauer und kräftiger zu der Bestimmung des Ganzen zusammen wirken.

§. 284.

Solche herrlichen Früchte sind es, welche die Erziehung der Völker für den Staat schon in ihrer ersten Epoche verspricht, und wir freuen uns, zur Bestätigung dessen uns selbst auf die

Erfahrung berufen zu können; denn die kultivirtesten Staaten waren auch immer die mächtigsten, die selbstständigsten, die blühendsten, ihre Thronen die sichersten; je unkultivirter hingegen ein Staat war, desto schwächer und unbedeutender war er auch: Bestimmung von Aufsen her, Unruhe im Innern, endlich Zerstückelung war das unvermeidliche Ende seiner erbärmlichen Rolle. Und dafs es so kommen mufste, liegt unverkennbar nothwendig in der Natur der Sache: denn, so wie die Menschengesellschaft nur durch Erziehung für die Zwecke der Menschheit das werden kann, was sie werden soll, und im Laufe der Zeit, je nach dem Grade der Beförderung oder Vernachläfsigung dieser Erziehung, sich ihrem Ziele näherte oder davon entfernte, so kann ebenfalls die Staatsgesellschaft nur durch Erziehung für den Staat ihrer Vollendung genähert werden, und mufste daher in demselben Verhältnisse von diesem Ziele verschlagen werden, in welchem die Erziehung für den Staat vernachläfsigt wurde. Nur durch diese Erziehung ist es möglich, aber auch gewifs durch sie möglich, für die Zukunft eine Generation von Regenten, Staatsdienern und Bürgern zu bilden, die in der zwekmäfsigsten harmonischen Wirksamkeit für den wahren Staatszwek ein Wohlseyn geniefsen werden, dessen Bild für die Gegenwart nur rein idealisch ist.

§. 285.

Wie dringend in den Zeiten der Anarchie und des Faustrechts der Regent mannhafte Fäuste und scharfe Schwerter um seinen Thron her, selbst zur Sicherheit im Innern bedurfte, eben so nothwendig sind ihm jezt kenntnifsreiche Köpfe, und gehörig gebildete und gerichtete Gesinnungen der Bürger: und eben das, was den Staaten jezt am meisten Noth ist, kann allein die Beförderung der staatsrechtlichen Kultur gewähren. Ihr allein ist die grofse, die wohlthätige Wirksamkeit vorbehalten, den Thronen Sicherheit, den Staaten Ruhe, Zufriedenheit und Kraft in ihren innern, Vertrauen, Achtung und Frieden in ihren äufsern Verhältnissen, und so die ungehinderte Erreichung ihres Zweks zu gewähren. Aus dieser edlen Pflanze entwickeln sich nach dem Gange der Natur, durch ihre eigene Triebkraft, jene herrlichen Früchte, die auf keinem andern Wege, durch keine andere Kunst und Anstrengung, je erzeugt werden können. Erziehung und Unterricht für den Zwek des Staats allein können diesen zur Stufe ächter politischer Weisheit emporheben, wie sie die Menschheit der Barbarey und Geistesknechtschaft entrissen, und von der Verblendung des religiösen Fanatismus geheilt haben. Und welcher Regent sollte nicht diese Mittel für seiner würdig, und seiner edelsten Bestimmung

entsprechend finden, sich nicht in der Wirksamkeit eines Erziehers weit gröſser fühlen, als in der Gewalt eines Gebiethers der Völker?

§. 286.

Das, was von ungebildeten Unterthanen nur durch Zwang, und selbst durch diesen nur sehr unvollständig erlangt werden kann, wird freywillig, und zwar weit besser geleistet von Unterthanen, die Zwek und Werth des Staats erkennen, sich als ihm angehörig betrachten, und durch diese Erkenntniſs ihrer Pflichten und einen kräftigen Bürgersinn zur Befolgung der Gesetze sich bewogen fühlen. Auf dem Wege der staatsrechtlichen Kultur der Völker kann also jezt unendlich mehr bewirkt werden, als je durch die Forderung eines bloſsen blinden Gehorsams möglich war, und da dessen Epoche vorüber ist, so müssen die Regenten bey dieser Metamorphose nur um so mehr gewinnen, je emsiger sie jenen Weg betreten. Die Begriffe von bürgerlicher Freyheit und Gleichheit, und der Wunsch nach ihnen sind nun nicht mehr zu vertilgen; um diesen in den gehörigen Schranken zu erhalten, muſs man jene berichtigen, und den Bürger dahin bringen, daſs er die Nothwendigkeit und Vortheile einer Regierung eben so deutlich erkennen, als er jenen Wunsch nur immer empfinden kann. Denn je mehr der Geist von seinen Fesseln befreyt wird, desto kräftigere

Schranken sezt er selbst dem Willen. Daher haben sich die aufgeklärtesten Unterthanen auch immer als die folgsamsten bewiesen, so wie die aufgeklärtesten Regenten stäts die besten und menschlichsten waren.

§. 287.

Eine durchaus zwekmäfsige Erziehung für den Staat ist jezt eben so ausführbar, als sie hohes und dringendes Bedürfnifs ist: denn die Erziehung hat bereits den Menschen, als Menschen, so weit gebracht, dafs nun auch auf eine nähere Vorbereitung zu seiner Besimmung im Staate, er sey Regent oder Staatsdiener, oder Unterthan, Rüksicht genommen werden kann: und nie hatten die Staaten eine höhere und mannichfaltigere Kraft ihrer Bürger bedurft, als eben jezt. Nichts könnte aber fähiger seyn, dieselbe im erforderlichen Grade zu gewähren, als eine dahin gerichtete Erziehung. — Wer sollte demnach nicht die Hoffnung mit uns theilen, dafs, sobald das Geschäft des allgemeinen Friedens beendigt seyn wird, das grofse Werk der Erziehung für den Staat allgemein an die Tagesordnung kommen möge. Wer nicht mit inniger Erhebung diesen Zeitpunkt mit allen seinen wohlthätigen Folgen sich herannahen sehen? Ein edlerer Geist wird dann durch alle Klassen unserer Staatsbürger wehen; die eigentliche und ächte Gleichheit — in der Erkenntnifs der Staatsbürgerrechte und

Pflichten, und dem Bestreben, ersterer würdig zu seyn, und den lezteren Genüge zu leisten — wird dann in allen Verhältnissen der Bürgergesellschaft anerkannt und herrschend seyn, und die Staaten werden von der staatsrechtlichen Kultur geleitet, mit eben so sicherem Schritte ihrem Ziele und der Vollendung ihres Wesens entgegengehen, als die Menschengesellschaft, welche der Leitung der Sittlichkeit folgt.

(Man vergleiche Dr. Christ, Dan. Voſs Versuch über die Erziehung für den Staat, 2 Thle Halle 1799, dessen detaillirten Vorschlägen jeder Menschenfreund eine reellere Rüksicht wünschen muſs, als ihnen bisher geworden zu seyn scheint).

§. 288.

So wesentlich die Geschäfte der Regierungen für die Gegenwart durch die vorgeschlagene Erziehung der Bürger für den Staat erleichtert werden müſsten, eben so wesentlich würde durch leztere der Ausführbarkeit der, im vorigen Titel deduzirten, Staatsverfassung vorgearbeitet: denn die höchste und allgemeinste Bedingung dieser Ausführbarkeit ist, wie wir gesehen haben, die staatsrechtliche Kultur der Völker, und deren gegenwärtiger Mangel das erste und allgemeinste Hinderniſs der ersteren; eben dieses Hinderniſs wird aber in demselben Grade beseitigt, in welchem die Erziehung für den Staat

befördert wird, weil sich, als deren unfehlbares Produkt, die staatsrechtliche Kultur der Völker von selbst ankündigt. Unverkennbar ist übrigens, daſs dieses zur Beseitigung jenes Hindernisses gewählte, Mittel den Forderungen der Gerechtigkeit wie der Klugkeit in gleichem Maſse entspreche, indem dasselbe der künftigen Einführung einer, die Herrschaft des Rechts durchgängig sichernden, Staatsverfassung den Weg bahnt, und in seiner unverzögerten Anwendung nicht nur in keiner Hinsicht selbst gefährdend ist, sondern vielmehr die in den gegenwärtigen Verhältnissen liegende Gefahr am sichersten bekämpft, und noch überdieſs der Gegenwart die reelsten Vortheile mancher Art gewährt.

§. 289.

Wenn nun aber auch das, in der subjektiven Beschaffenheit der Völker, in dem Mangel ihrer staatsrechtlichen Kultur liegende, subjektive Hinderniſs der Ausführung jener, als allein ihrem Zwecke entsprechend deduzirten, Staatsverfassung durch das angezeigte Mittel vollständig beseitigt zu werden vermag, so ist dennoch damit unsere Aufgabe, jene Ausführbarkeit nachzuweisen, noch keineswegs entschöpft: denn es zeigt sich uns von der anderen Seite in dem Bestande der gegenwärtigen Staatsverfassungen selbst ein weiteres objektives Hinderniſs, welches zu überwinden um so schwieriger scheint, je

wesentlicher die meisten der bestehenden Staatsformen von jener, von uns vorgeschlagenen, Staatsform differiren. Die Vernuft, wie gezeigt wurde, befiehlt die Adoption der düarchischen Staatsform, das ist, die Vertheilung der Staatsgewalt nach ihren beyden Hauptzweigen auf zwey verschiedene Subjekte, und deren Verantwortlichkeit über die Art des Gebrauchs der ihnen anvertrauten Macht, weil nur auf diese Weise die Herrschaft des Rechts vollständig gesichert zu werden vermag: die bestehende Staatsform ist hingegen in der Regel, rein monarchisch, das ist, die Gesammtsphäre der Staatsgewalt ist, in der Regel, in den Händen eines Einzigen konzentrirt, frey von aller Verantwortlichkeit seiner Willkühr anheim gegeben. Wer müſste eben hierin nicht die gröſste Schwierigkeit der Realisirung jenes Vernunftgeboths erkennen?

§. 290.

Daſs die Monarchen, nach erfolgter Realisirung der staatsrechtlichen Kultur der Völker, freywillig diesen die gesezgebende Gewalt zurükgeben, sich selbst auf den Besiz der exekutiven Macht beschränken, und der postulirten Verantwortlichkeit in Ansehung ihres Gebrauchs sich unterziehen sollten, läſst sich noch zur Zeit von Menschen menschlich nicht erwarten. Gewaltsam aber, nach dem unterstellten Eintritte,

die bestehende Staatsform geradezu umzustoſsen, und den Regenten seines Besitzes gänzlich zu entsetzen, oder auch nur auf die Verwaltung der exekutiven Macht, unter der Bedingung seiner Verantwortlichkeit zurükzudrängen, dürfte, wenn auch faktisch absolutausführbar, dennoch mit groſser Gefahr verbunden, und wie jede gewaltsame Maſsregel, in Ansehung der Art des Erfolgs äuſserst unsicher seyn, kann auch eben darum vernünftig nicht gewollt werden, und zwar um so weniger, je weniger mit Zuversicht darauf sich rechnen lieſse, daſs ein, wenn gleich theoretisch für den Staat erzogenes und gebildetes, Volk sofort auch praktisch dem Geiste der organischen Konstruktion des Staats vollständig zu entsprechen vermögen werde.

§. 291.

Daſs der Staat endlich in diejenige Form gebracht werde, wodurch die, bis jezt bloſs zufällige, Herrschaft des Rechts vollkommen gesichert sey, ist unableugbare Forderung der Gerechtigkeit, daher unabweisliches Pflichtgeboth. Allein die, der Rechtsidee zinsbare, Klugheit erinnert auch hier, den Zwek nicht übereilter Weise mit Gewalt herbeyzuziehen, sondern sich ihm nach Beschaffenheit der günstigen Umstände nur unablässig zu nähern. Der ächte Politiker, der Gesetze der Gerechtigkeit wie der Klugheit gleich vollkommen bewuſst,

wird also zwar die Mängel der bestehenden Staatsverfassung nicht mit Ungestüm abändern, wohl eingedenk, daſs die Zerreiſsung eines Bandes der staatsbürgerlichen Vereinigung, ehe noch eine bessere Verfassung, welche an die Stelle der gebrechlichen trete, vollständig vorbereitet ist, aller wahren Staatsklugheit zuwider sey: aber die Maxime einer solchen Abänderung und ihrer Nothwendigkeit wird ihm innigst beywohnen, um in beständiger Annäherung zu der, nach Rechtsgesetzen besten Verfassung zu bleiben, und er wird es sich demnach zum Grundsatze machen: Getreu dem weisen Vorbilde der Natur, welche, mit sichtbarer Vermeidung jedes Sprungs, nur Stufenweise ihrem Ziele entgegengeht, den Übergang des Staats von seiner mechanischen Komposition zn seiner organischen Konstruktion durch fortschreitende friedliche Reformen und Modifikationen des Bestehenden so vollständig vorzubereiten, daſs endlich die postulirte Palingenesie, ohne Gefahr nicht nur, sondern auch mit völliger Sicherheit des bezwekten Erfolgs bewirkt zu werden vermöge.

§. 292.

Um die Tendenz und Beschaffenheit jener, zur Erreichung des unterstellten Zweks der Staatsklugheit erforderlichen, Reformen und Modifikationen des Bestehenden bestimmen zu können, müssen wir zuvor auf einen Unterschied

aufmerksam machen. — Die Form eines Staats drükt die bestimmte Art und Weise aus, in welcher das äufsere, reelle Lebensprinzip eines Staats personifizirt seyn, und seine, auf den Zwek des Staats gerichtete, Thätigkeit äufsern soll. Die beyden möglichen Grundformen des Staats sind, wie bewiesen worden, die monarchische, und die düarchische. — Etwas, von der Form des Staats, als dem äufsern, anschaulichen Gewande seines Lebens, zu unterscheidendes ist das ideelle Prinzip, welches diesem Leben zum Grunde liegt, gleichsam die Seele der Form, der Geist der Regierung des Staats, seine Regierungsart. Leztere ist entweder republikanisch oder despotisch, je nachdem nur der vernünftige Gesammtwille der Staatsglieder — oder ein von dem Gesammtwillen abweichender, blofser Privatwille — zum Gesetze erhoben wird, und als solches herrscht; je nachdem nur der wahre Zwek des Vereins selbst, oder der, davon verschiedene, Privatzwek eines Individuums die Thätigkeit des Staats belebt. Republikanismus und Despotismus sind also keineswegs Bezeichnungen verschiedener Staatsformen, sondern Karakterbezeichnungen entgegengesezter Regierungsarten, und nur in wieferne die bisherigen Staatsformen dem republikanischen, oder dem despotischen Karakter der Regierung mehr

günstig waren, theilte man erstere selbst, wiewohl sehr irrig, in die republikanische und despotische.

§. 293.

Kaum wird jemand verkennen können, daſs die düarchische Form des Staats, und seine organische Konstruktion zunächst darauf berechnet und angelegt seyen, durch sie allen Despotismus abzuhalten, und dagegen eine republikanische Regierungsart zu gründen und zu sichern, durch die Trennung der Vollziehung von der Gesezgebung, durch die Unterordnung der ersteren, und ihre Verantwortlichkeit; daſs hingegen durch die monarchische Form des Staats und seine mechanische Komposition der Despotismus, wo nicht nothwendig, doch allerdings möglich gemacht sey, indem es lediglich von der Willkühr des Monarchen abhängt, seinen Privatwillen an die Stelle des gemeinsamen Willens treten zu lassen, seine Privatzwecke, anstatt des wahren Staatszweks, zu verfolgen; daſs endlich eben diese Ansicht beyder Formen den Vorzug der düarchischen, und das Urtheil der Unzwekmäſsigkeit der monarchischen Form bestimmt habe. Wenn es nun bey Einführung jener düarchischen Form des Staats und seiner organischen Konstruktion einzig darauf abgesehen ist, den wahren Geist der Regierung zu begründen und festzuhalten, zu bewirken, daſs

nur der vernünftige Gesammtwille der Staatsglieder zum Gesetze erhoben werden könne, und dafs dieses ausschliefsend herrsche, so kann es wohl keines Beweises bedürfen, dafs die bezielte Hinwegräumung des, hier unterstellten, objektiven Hindernisses jener Einführung nicht zwekmäfsiger und wirksamer vorbereitet werden könne, als durch solche Vorkehrungen, welche, während dem sie die bestehende äufsere Form des Staats noch zur Zeit unangetastet lassen, vorzüglich dahin gerichtet sind, vorläufig den wahren Geist der Regierung zu erwecken, eine Gesezgebung, wie sie die Idee des Staats erheischt, und die ausschliefsende Herrschaft des Gesetzes, so viel thunlich, zu begründen und zu sichern.

§. 294.

Vorkehrungen der Art sind mit dem Wesen der bestehenden Staatsformen wohl vereinbarlich; denn die monarchische Staatsform (in ihrer zweyfachen Art) ob sie gleich dem Despotismus freyen Spielraum läfst, schliefst dennoch den Geist des Republikanismus in der Regierung keineswegs, als mit ihr unverträglich, nothwendig aus: denn warum sollte ein Monarch (er sey nun ein Monokrate oder ein Korps von Aristokraten) nicht der Einsicht, dafs nur denn ein Gesez gerecht sey, wenn es den möglichen Beschlufs des allgemeinen Volkswillens ausdrükt,

und warum sollte er nicht des Willens fähig seyn, nur so qualifizirte Gesetze aufzustellen, nur solchen Gesetzen, aber auch ihnen allenthalben Effekt zu verschaffen, und freywillig dem Volke von der Zwekmäſsigkeit seiner Staatsverwaltung Rechenschaft abzulegen? — Geschieht nun dieses, so ist die Regierung im ächten Sinne republikanisch, wenn gleich die Form des Staats noch monarchisch seyn sollte; denn es herrscht nur das gerechte Gesez. Diese Form kann fortdauern, bis das Volk der Idee der alleinigen Auktorität des Gesetzes, gleich als ob es die physische Gewalt besäſse, fähig, und sonach zur eignen Gesezgebung tüchtig befunden wird: denn gerade der von der Herrschergewalt ausgehende Geist der Regierung, der Republikanismus dem Geiste nach, ist es, welcher das Volk zur Autonomie leitet, wenn gleich der Buchstabe der Verfassung ihr noch nicht günstig seyn sollte.

§. 295.

Wo einmal jener Geist herrscht, da wird er auch mit der Zeit bewirken, daſs die bisherigen statutarischen Formen, welche nur als einleitende und einstweilige Veranstaltungen zum absolut rechtlichen, bleibenden, und völlige Sicherheit gewährenden Zustande betrachtet werden können, sich allmählich in die eigentlich rationale, und vor dem Rechte allein gültige

Verfassung auflösen, und sich selbst dahin führen; daſs das System der Monokratie überhaupt, wo alle Gewalt in einem einzigen (physischen oder juridischen) Personale residirt, in das System einer duokratischen Repräsentation, wo die Gewaltszweige getrennt sind, und jeder in einer eignen Persönlichkeit und mit Verantwortlichkeit handelt, übergehen, eine bleibende Staatsverfassung, wo nur das Gesez selbstherrschend ist, und an keiner bestimmten Person hängt, emporkommen, und so der Zwek alles öffentlichen Rechts, nämlich ein Zustand gedeihen wird, in welchem allein jedem das Seine peremtorisch (mit Sicherheit unter einer öffentlichen Garantie) zugetheilt werden kann. — So wie demnach die Staatsklugheit gebiethet, die bestehende Staatsform so lange beharren zu lassen, bis ihre postulirte Umwandlung ohne augenscheinliche Gefahr der Anarchie, erzielt werden kann, welche Anarchie die unausbleibliche Folge übereilter Reformen seyn würde, so befiehlt sie auch, jene Palingenesie durch friedliche und zwekmäſsige Mittel ihrer Reife näher zu bringen, und die Tendenz dieser Mittel muſs dahin gehen, in der Regierungsart der Staaten den Geist des Republikanismus anzuregen, und jene, wenn dieſs nicht auf einmal geschehen kann, allmählich und kontinuirlich dahin zu verändern, daſs sie mit der einzig rechtmäſsigen

Verfassung, wenn gleich nicht sofort dem Buchstaben und der physischen Personifizirung nach, so doch dem Geiste und der Wirkung nach, so viel möglich zusammenstimmen.

§. 296.

Um nun die Frage zu beantworten: welches diese mit der bestehenden Staatsform verträglichen Mittel zu dem unterstellten Zwecke seyen? muſs man von den Bedingungen einer republikanischen Regierungsart ausgehen. Das Wesen der lezteren beruht auf der ausschlieſsenden Herrschaft des gehörig qualifizirten Gesetzes, das ist, eines Gesetzes, welches, unabhängig von dem Privatwillen und den Privatzwecken des gesezgebenden Subjekts, nur den vernünftigen Gesammtwillen der Staatsglieder ausdrükt, und die Erreichung des wahren Staatszweks zum alleinigen Objekte hat. Bedingt ist also die republikanische Regierungsart einer Monarchie erstens dadurch, daſs der Monarch nur so qualifizirte Gesetze gebe; und zweytens, daſs er nur solche Gesetze, aber auch sie allenthalben, vollziehe, daſs er die ganze Staatsmacht nur darauf verwende, solchen Gesetzen unausbleiblichen Effekt zu verschaffen. — Das natürlichste Mittel nun, die erstere dieser Bedingungen zu realisiren, ist die konstitutionelle Verbindlichkeit: daſs der Monarch stäts die Idee des allgemein unter dem Rechtsgesetze verei-

nigten Volkswillens zur Norm der von ihm zu verfassenden, Gesetze nehme, und sich durch Einhohlung des Gutachtens von Delegirten des Volks, von dessen Zusammen- oder Nichtzusammenstimmung mit seinem Gesetzesentwurfe, ehe er ihn als wirkliches Gesez aufstellt, die nähere Überzeugung verschaffen müsse.

§. 297.

Die nothwendige Folge davon wäre der Aufruf eines, von der Gesammtheit der Staatsglieder (ohne Ausnahme irgend einer Klasse) zu wählenden, und sie vertretenden Korps — man nenne es übrigens gesezgebendes Korps, oder ständische Versammlung, oder Parlament — mit der Bestimmung, alle vom Monarchen ausgehenden, Gesetzesvorschläge in Berathung zu nehmen, und ihn von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zusammenstimmung aller Staatsglieder, als vernünftiger Wesen, zu dem projektirten Gesetze zu unterrichten. — Daſs diese, eben postulirte, konstitutionelle Einrichtung mit dem Wesen der Monarchie vollkommen verträglich sey, lehrt nicht nur die Natur der Sache; — denn, der Nothwendigkeit, die Erklärung von der Überein- oder Nichtübereinstimmung des Volks mit jedem Gesetzesentwurfe einzuhohlen, ungeachtet, bleibt der Monarch, die alleinige und ungetheilte äuſsere Quelle aller Gesetze, und des Zwanges nach denselben

zugleich, — sondern ist auch durch die Erfahrung aller Zeiten, und die noch gegenwärtige Thatsache in mehreren monarchisch geformten Staaten aufser allen Zweifel gestellt.

Anmerkung. Mancher dürfte sich vielleicht wundern, hier ein Mittel zur Begründung einer republikanischen Regierungsart von mir vorgeschlagen zu sehen, welches doch nach aller bisherigen Erfahrung seinem Zwecke so wenig entsprochen habe: man bedenke aber nur, dafs die Gründe dieser Erscheinung unverkennbar gelegen seyen, theils 1) in der fehlerhaften Organisation des gesezgebenden oder ständischen Korps — indem das Recht der Theilnahme daran, zum Monopole des Gutsbesitzes, der Geburt, oder einzelner Klassen von Ständen herabgewürdigt, mit Beyseitsetzung seines eigentlichen Zweks blofs zum Privatvortheile der Personen und Kasten seiner Inhaber gemifsbraucht werden konnte; theils 2) in der zwekwidrigen Beschränkung ihres Wirkungskreifses auf die alleinigen Steuergesetze; theils endlich 3), und zwar vorzüglich, in dem gänzlichen Mangel aller staatsrechtlichen Kultur der Völker; indem unter dieser Voraussetzung weder eine zwekmäfsige Wahl, noch eine, ihrer Bestimmung entsprechende, Funktion der Gewählten möglich war. — Man bedenke dann ferner, dafs bey meinem gegenwärtigen Vorschlage 1) für den Staat bereits gehörig erzogene und gebildete Völker, mithin deren Fähigkeit, zwekmäfsig zu wählen, und die Fähigkeit der Gewählten, ihrer Bestimmung zu entsprechen; 2) die Ausdehnung des Wirkungskreifses der unterstellten Korps auf die Prüfung der Gesezgebung in allen ihren Zweigen; endlich 3) eine verhältnifsmäfsig gleiche Repräsentation aller Volksklassen ohne Ausnahme vorausgesezt und postulirt sey; — und

man wird doch wohl einsehen müssen, daſs, bey dieser wesentlichen Verschiedenheit der vorausgesezten Verhältnisse von dem Effekte des unterstellten Mittels in der Vergangenheit kein Schluſs gemacht werden könne auf die, von demselben in der Zukunft zu erwartende, Wirksamkeit. Schon hat die neueste Erfahrung in einigen Staaten gezeigt, wie sehr die Zwekmäſsigkeit ständischer Versammlungen allein durch die Verbesserungen ihrer Organisation und die Erweiterung ihres Wirkungskreiſses erhöht zu werden vermöge: nie aber werden dergleichen Korps ganz das leisten, was sie nach der Idee ihrer Funktion leisten sollten, so lange nicht die Völker die vorausgezeichnete staatsrechtliche Kultur werden errungen haben; denn wie sollen Menschen der Idee einer Funktion entsprechen können, die ihnen keineswegs in der dazu erforderlichen Klarheit und Lebendigkeit eigen, wo nicht gar ganz fremd geblieben ist? Schon allein der Wille, daſs ständische Versammlungen nicht mehr ferner wesenlose Scheu- und Prunkspiele seyen, führt also zu der Nothwendigkeit der Erziehung der Völker für den Staat, als dem unerlaſslichen Mittel zur Erreichung seines Zweks.

§. 298.

Unter der Voraussetzung, daſs die Völker auf dem vorausgezeichneten Wege bereits der staatsrechtlichen Kultur theilhaftig geworden seyen, müſste jene, in den beyden vorhergehenden §. §. postulirte, konstitutionelle Einrichtung eben so wesentliche, als mannichfaltige Vortheile für den Staat, für Regenten und Völker nothwendig erzeugen: denn dem Staate gewährte jene Einrichtung eine, wenn

gleich nicht vollkommen ausreichende (§. 173—175), doch unverkennbar sehr bedeutende, Schuzwehre gegen den Despotismus seines Gewaltinhabers, gegen die Möglichkeit, daſs Privatwille und Privatzwecke desselben dem gemeinsamen Willen und dem wahren Zwecke des Vereins untergeschoben werden, also gegen die Gefahr einer ungerechten oder zwekwidrigen Gesezgebung: die Regenten selbst fänden in ihr die kräftigste Sicherungsmaſsregel und Stütze, um ihrem erhabenen Berufe, als Gesezgeber der Staaten, ganz so, wie es die Idee der gesezgebenden Gewalt erheischt, entsprechen zu können, und überdieſs die wesentlichste Erleichterung ihrer Verantwortlichkeit vor dem Urtheile der Publizität, als welche nun nicht mehr auf ihnen allein haftete, sondern zwischen ihnen und den Volksdelegirten getheilt wäre. Die Völker endlich würden, durch jene Einrichtung bestimmt, auf ihre, im Gebiethe der staatsrechtlichen Kultur sich vorzüglich auszeichnenden, Glieder ihre Aufmerksamkeit zu richten, ihre Fähigkeit in der Auswahl der geschiktesten Subjekte zu erproben, und die Funktionen ihrer Stellvertreter zu beachten; würden durch jene Einrichtung dahin geleitet, das wahre Wesen und die Tendenz der Gesezgebung immer deutlicher aufzufassen, ihr, durch den empfangenen Staatsbürgerunterricht begrün-

detes, Urtheilsvermögen über die Angelegenheiten des Staats zu üben, und ihr Interesse an dem Wohle des Staats in der gehörigen Richtung stäts zu erhöhen. Jene Einrichtung wäre, mit wenigen Worten, die praktische Vorübungsschule der Völker auf einen zwekmäfsigen Gebrauch ihrer rechtlichen Freyheit und Selbstständigkeit, derjenigen Rechte, in deren Besiz sie dereinst durch die organische Konstruktion des Staats wieder eingesezt werden sollen; — der praktische Theil der Erziehung der Völker für den Staat, — so wie, in einer andern Hinsicht, die schiklichste Übergangsstufe von der monarchischen Staatsform zu der düarchischen, die natürlichste Brücke von der mechanischen Komposition des Staats zu seiner organischen Konstruktion; indem jene Einrichtung auf dem Prinzipe beruht, dafs eigentlich der Gesammtwille der Staatsglieder nur die wahre Quelle aller, die Gesammtheit verbindender, Gesetze sey, und durch eben dieses ihr Prinzip sich der Autonomie der Völker nähert, wenn aber dieses Prinzip einmal seinem Wesen nach geltend geworden ist, alsdann auch die Anerkennung desselben in der äufseren Form keinen grofsen Schwierigkeiten mehr unterliegen kann.

§. 299.

Ein durchgreifendes und vollkommen zureichendes Mittel, um die zweyte, oben (§. 296) ange-

gebene, Bedingung einer republikanischen Regierungsart zu realisiren, das ist, um zu bewirken, daſs der Monarch die ganze ihm anvertraute Staatsmacht nur zur Effektuirung der, vom Volksrathe gebilligten, Gesetze verwende, um den Monarchen schlechterdings zu verhindern, daſs er nie jener Macht sich bediene, um seinen Privatwillen in Wirksamkeit zu setzen, ist freylich mit dem Wesen der Monarchie unvereinbar; und eben dieſs ist der Hauptgrund, warum voraus die monarchische Verfassung als unzulänglich und unzwekmäſsig von uns beurtheilt wurde. Demungeachtet lieſse sich auch in einer Monarchie in der unterstellten Beziehung sehr viel bewirken — durch die konstitutionelle Verpflichtung des Monarchen zur Publizität in allen Akten (vorläufig wenigstens) der inneren Staatsverwaltung: denn hiedurch würde der Monarch genöthigt, es sich zum Gesetze zu machen, seine exekutive Thätigkeit nur auf solche Zwecke zu richten, deren Maxime sich mit der Publizität verträgt, oder welche die Zustimmung des ganzen Publikums vernünftiger Weise haben können, weil er im entgegengesezten Falle die öffentliche Miſsbilligung nicht nur, sondern auch, in deren Gefolge, ein, ihm selbst leicht gafährliches, allgemeines Miſstrauen und Widerstreben mit Grund befürchten müſste. So gewiſs man nun darauf rechnen

kann, daſs jeder Monarch so viel Sorge für seine eigne Sicherheit tragen werde, um sich dieser Gefahr nicht auszusetzen, eben so unverkennbar ist es, daſs jene Verpflichtung einen nicht unbedeutenden Damm gegen den Miſsbrauch der Staatsmacht für Privatzwecke des Monarchen bilden werde.

§. 300.

Daſs nun jene Publizität der Staatsverwaltung als grundgesezliche Maxime adoptirt werde, erheischt in gleichem Grade die Natur der Sache und Gerechtigkeit, wie die Klugheit gerade unter den gegebenen Verhältnissen: denn die Staatsverwaltung ist, ihrer Natur nach, in ihrem ganzen Umfange, wie in ihrem einzelnen Detail, keineswegs Privatsache des Regenten, sondern öffentliche Angelegenheit im strengsten Sinne, Sache des Volks (res publica), die der Regent nur für das ganze Volk und in dessen Namen führt. Jeder einzelne Akt der Staatsverwaltung ist also Gegenstand des gemeinsamen Interesses, mithin etwas, um das jeder Bürger, als Glied des Staatsganzen, wissen und sich bekümmern darf und soll, und es ist demnach schlechterdings kein zureichender Grund zur Verheimlichung irgend eines Akts der Staatsverwaltung gedenkbar, es müſste denn seyn, daſs seine Maxime sich nicht mit der Publizität vertrüge; sie könnte sich aber nur dann nicht

mit der Publizität vertragen, wenn sie dem gemeinsamen Zwecke des Publikums, dem Zwecke der rechtlichen Sicherheit Aller zuwider liefe; gerade die Unverträglichkeit der Maxime einer, auf das Recht der Menschen bezogenen, Handlung aber mit der Publizität, ist das untrüglichste Kennzeichen ihrer Ungerechtigkeit; denn eine Maxime, die der Regent nicht laut werden lassen darf, ohne dadurch seine Absicht zu vereiteln, die durchaus verheimlicht werden muſs, wenn sie gelingen soll, und zu der er sich nicht öffentlich bekennen kann, ohne daſs dadurch der Widerstand Aller gegen seinen Vorsaz unausbleiblich gereizt würde, kann dieses nothwendige und allgemeine, mithin a priori einzusehende, Entgegenstreben Aller nirgend wovon anders, als von der Ungerechtigkeit her haben, womit sie jedermann bedroht. Da hingegen ist diejenige Handlung, deren Maxime gerecht ist, und eben darum mit dem gemeinsamen Zwecke des Publikums in Eintracht steht, nicht nur mit der Publizität vollkommen verträglich, sondern bedarf vielmehr derselben, um ihren Zwek vollkommen zu erreichen. So wie nun das Volk unleugbar berechtigt ist, jede ungerechte Maxime aus der Verwaltung des Staats entfernt zu wissen, so muſs es auch das Recht haben, die Publizität aller Akte der Staatsverwaltung zu fordern, und es kann für den

Monarchen kein sicheres Mittel geben, alles Misstrauen auf seine Regierungsmaximen zu entfernen, als eben jene Publizität.

§. 301.

In jenen Zeiten, in welchen Gewalt allein, ohne Rüksicht auf Recht, herrschte, entstand eine Politik der List und Hintergehung, wodurch vorzüglich die schwachen Monarchen das unbändige Aristokratenungeheuer zu entwaffnen, zu fesseln, und ihren persönlichen Zwecken gemäss zu leiten suchten; eben dieses Produkt der Barbarey und Anarchie, diese Politik der List, hat die kleinlichste Geheimnisskrämerey in die Staatsverwaltung eingeführt. Die Missverhältnisse, welche aus jenen Zeiten, Jahrhunderte lang, in den meisten monarchischen Staaten sich mehr oder weniger erhalten haben, machten sie anfangs nothwendig, in der Folge zur Observanz: als solche galt sie für Stütze des Staats, für ehrwürdig und unverlezlich. So lange die Zeiten und Staatsverhältnisse, denen sie ihre Entstehung verdankte, dieselben blieben, das ist, solange die Barbarey und dichte Finsterniss über das Wesen des Staats allgemein verbreitet war, mochte jene Observanz ihren subjektiven Werth behaupten; allein jezt — wo Zeiten und Staatsverhältnisse wesentlich verschieden sind, wo die Kultur überhaupt so grosse Fortschritte gemacht hat, wo Wissbegierde und Forschungs-

geist allgemein aufgeregt, und durch die Begebenheiten der Zeit vorzüglich auf alle Theile der Staatsverwaltung gerichtet sind, jezt wo die staatsrechtliche Kultur der Völker unaufhaltbar geworden ist, weil der Genius der Zeit überall Wahrheit und Licht fordert, und aller Hindernisse ungeachtet über alle Verhältnisse, und somit auch über die Verhältnisse des Staats, unwiderstehlich verbreitet: — jezt müſste die fernere Beybehaltung der Regierungsmaxime, die Publizität der Staatsverwaltung nicht nur sorgfältig zu vermeiden, sondern dieselbe, wie es häufig geschieht, überhaupt zu beschränken, zu erschweren, zu unterdrücken, nothwendig auf die Regenten selbst verderblich zurükwirken.

§. 302.

Denn, nebstdem, daſs jeder Versuch, die Wirksamkeit des Zeitgeistes aufzuhalten, seiner Natur und der Erfahrung nach, rein vergeblich ist, daſs die einmal angeregte Wiſs- und Forschungsbegierde durch jede Erschwerung ihrer Befriedigung nur verstärkt werden, aber auch durch leztere ein Argwohn gegen die Absicht des Erschwerens gewekt, — ist es ein entschiedenes Resultat der Menschenkenntniſs, daſs nichts mehr zur Unzufriedenheit reize und erbittere, als Beschränkung der Urtheilsfreyheit, wo man das Bedürfniſs und den Werth derselben schon kennen gelernt hat. Nichts ist daher

bedenklicher, nichts der Ruhe der Staaten gefährlicher, als diese Reizungen der Unzufriedenheit, des Argwohns und der Erbitterung durch das Geheimhalten der Staatsverwaltungsakte und die Unterdrückung aller Urtheilsfreyheit über diese Objekte des gemeinen Wesens. Sie können leicht bewirken, was keine Kraft gefährlicher Grundsätze, und keine geheime Thätigkeit unbesonnener Ruhestörer zu bewirken vermochte; denn nichts führt in unseren Tagen so unmittelbar auf die Idee der Unterdrückung, als Versagung der Publizität, und wo einmal jene Idee lebendig geworden ist, da steht sicher die Bereitwilligkeit zum Gegendrucke mit ihr auf gleicher Stufe. Klugen Regenten entging dieſs nie: sie nahmen hierin, wie überall auf ihrem Wege, den Genius der Zeit zu ihrem Führer; fern davon, das Urtheil über ihr Verfahren zu unterdrücken, wünschten sie es vielmehr zu hören, und für die Verbesserung ihrer Verwaltung zu benützen. Je aufgeklärter die Monarchen waren, desto mehr wurde die Publizität von ihnen geachtet, desto mehr von ihnen geschüzt.

§. 303.

Nie wird auch die Verwaltung eines Staats, welche stäts hinter dem Vorhange spielt, Alles, was geschieht, mit dem Schleyer des Geheimnisses bedekt, oder doch nicht zur Publizität befördert, das Vertrauen und Interesse finden,

mit welchem sich eine andere unterstüzt sieht, welche Alles öffentlich geschehen läſst; denn Vertrauen der Bürger auf ihre Regierung kann nur durch gegenseitiges Vertrauen der Regierung auf ihre Bürger und Gestattung ihrer Einsicht in die Handlungsweise der Regierung erwekt und erhalten werden: während die Bürger mancher Staaten über die, dort eingeführte, Publizität in Staatssachen die gröſste Genugthuung finden, ist der Verdruſs der Bürger anderer Staaten, sich derselben beraubt zu sehen, nur desto empfindlicher, und regt sich in ihnen deutlich die Neigung für die Form der sogenannten Freystaaten, so hat sicher daran, nicht sowohl jene Form an sich, als vielmehr die Öffentlichkeit, womit da alle Angelegenheiten betrieben werden, den gröſsten Antheil, weil sie durch sie den Bürger, als solchen geehrt, mit Achtung behandelt, durch das Vertrauen der Regierung gehoben sehen, während sie sich durch das unverkennbare Miſstrauen der ihrigen Regierung vernachläſsigt, erniedrigt, gekränkt fühlen. Rathet nun die Klugheit, jene Neigung und dieses Gefühl nicht zum gewaltsamen Ausbruche kommen zu lassen, so muſs sie nothwendig auch rathen, durch ungesäumte Einführung der Publizität der Staatsverwaltung, als des Ziels jener Neigung, diese zu befriedigen, und dadurch jenes Gefühl zu heben.

§. 304.

Hieran scheinen freylich die Regierungen nicht zu denken, welche Finsternifs noch immer mehr lieben als Licht, welche so gerne jede Publizität, jede Urtheilsfreyheit über die Angelegenheiten des Staats unterdrücken möchten, und nicht ablassen, Versuche dahin zu machen, wohl gar dieselben mit aller Strenge zu unterstützen. Ihre Rathgeber, welche solche Mafsregeln empfehlen, vielleicht zuweilen gar abdringen, scheinen selbst durch die fühlbarsten Erfahrungen nicht überzeugt werden zu können, dafs jene Mafsregeln mifslingen, das Gegentheil ihrer Absicht bewirken, oder, wenn sie auch gelängen, nur zur Barbarey und Anarchie zurükführen müssen. Möchten doch solche Menschen, ungeblendet von der Aufsenseite, einmal die geheimsten Gesinnungen der Bürger erforschen, und sie würden ob des Grads, welchen ihr Unmuth und ihre Erbitterung bereits erstiegen haben, erstaunen, und endlich die Nothwendigkeit einsehen müssen, dafs man, um die Gefahr nicht aufs höchste zu treiben, unverzüglich aufhören müsse, das Vertrauen seiner Unterthanen und die Ruhe des Staats der Verehrung des Alten und einer Afterpolitik zu opfern, die den gekränkten Unterthanen die Motive, welche in ihr wirksam sind, nur zu deutlich verachtet. In unseren Tagen kann daher von der Geheimhaltung der

Staatsverwaltung eigentlich nur die Rede seyn, um die Unwürdigkeit, Untauglichkeit und Verwerflichkeit dieser Maſsregel recht fühlbar zu machen; denn nichts fordert der Geist der Zeit neben der Erziehung der Bürger für den Staat, lauter und allgemeiner, nichts ist nothwendiger, um den Unmuth und das Miſstrauen der Unterthanen in Ergebenheit und Vertrauen zu verwandeln, und die Ruhe der Staaten zu befestigen, als Publizität der Verwaltung des Staats und Freyheit in der öffentlichen Beurtheilung ihres ganzen Verfahrens. Haben die Regierungen den Willen, allenthalben nur gerecht zu verfahren, und sind ihre Völker durch den empfangenen Staatsbürgerunterricht eines gesunden Urtheils über die Angelegenheiten des gemeinen Wesens fähig gemacht, was könnten jene bey der Publizität ihres Verfahrens irgend zu befürchten haben?

§. 305.

Wünschen daher die Regierungen, daſs jener Wille ihnen von ihren Unterthanen beygemessen werde, — und welche Regierung sollte dieſs nicht wünschen? — so müssen sie, sobald die Majorität der Staatsbürger gehörig für den Staat gebildet seyn wird, unverzüglich sich bequemen, jede öffentliche Angelegenheit des Staatsganzen, auch als öffentliche Angelegenheit wirklich zu behandeln, an die Stelle von geheimen Räthen und geheimen Kanzleyen,

öffentliche Räthe und öffentliche (oder richtiger Staats-) Kanzleyen treten zu lassen, die ganze Staatsverwaltung offen vor den Augen aller Interessenten vorgehen zu lassen, und das Unbemerkbare derselben dem Publikum von Zeit zu Zeit vorzulegen. Wünschen die Regierungen ihre Bürger durch ein kräftiges und dauerndes Band an sich zu ketten, so wird vorläufig die Geschichte ihrer Staatsverwaltung den gröſsten Artikel ihrer Zeitungen ausmachen: dergleichen offizielle, vollständige und zuversichtliche periodische Schriften sind vortreffliche Hülfsmittel, die Einsicht der Nation in das Wesen des Staats zu erweitern und zu berichtigen, ihre Urtheilsfähigkeit über Gegenstände des gemeinen Wesens zu schärfen. Die Staatsgeschichte jedes Tags und jeder Provinz, wahr und vollständig darin vorgetragen, gibt in ihren tausendfachen Details eben so vielfältige Gelegenheit, den Staatsbürger auf die wohlthätigen Wirkungen des Staats für ihn, auf das unermüdete Streben der Regierung zur Erreichung des gemeinsamen Zweks hinzuweisen, und ihn eben dadurch mit hoher Achtung und warmer Theilnahme für das gemeine Wesen und dessen Verwaltung zu erfüllen.

§. 306.

Das Interesse, welches diese Publizität erregen müſste, würde um Vieles erhöht werden, wenn die Regierung selbst in der Art des

Tons, in welchem sie zu dem Volke spricht, darauf Rüksicht nehmen wollte: unmöglich konnten bisher die Unterthanen ein wahres Staatsbürgerinteresse erhalten, weil sie immer nur daran erinnert wurden, dafs sie Unterthanen seyen; unmöglich konnten sie Theilnahme für eine Regierung empfinden, welche immer nur befiehlt, nur auf Gehorsam dringt, und kein anderes Motiv kennt, als die Androhung gemessener, oft bis zum Empören unverhältnifsmäfsiger Strafen. — Eine Regierung, welche ihres erhabenen Zweks bewufst ist, wird für alle ihre Verfügungen in dem Zwecke des Staats das einzige Motiv finden, und solches aufstellen: sie wird durch eben dieses Motiv die Staatsbürger zur Folgsamkeit und Mitwirkung auffordern; sie wird sich zunächst an das Staatsbürgerinteresse richten, und dieses für ihre Absichten in Anspruch nehmen; sie wird das Volk daran erinnern, dafs es einen Staat bilde, und darum zum Wohle des Staats mitzuwirken habe: sie wird in Beziehung auf sich nie von Gnade, sondern nur von Pflicht reden, in dieser den Rechtfertigungsgrund aller ihrer Verfügungen suchen, und, indem ihre Handlungen diesen Worten entsprechen, dem Staatsbürger zum Beyspiele und zur Aufmunterung dienen, seiner Pflicht, wie sie, eingedenk zu seyn, und derselben stäts Genüge zu leisten: dafs dann eine

solche Verfahrungsart die Bürger nicht für die Staaten, in denen sie leben, entschieden gewinnen, und den reinsten Patriotismus erzeugen sollte, sezte einen Grad von Rohheit voraus, der zum Glücke unserer Zeitepoche völlig fremd geworden ist.

§. 307.

Die konstitutionelle Verpflichtung der Monarchen zur Publizität der Staatsverwaltung könnte dem allen nach für den Staat nur Gutes stiften, und würde, indem sie so der Klugheit wie dem Rechte entspricht, das zwekmäſsige Mittel seyn, unter vorausgesezter Realisirung der übrigen bereits vorgeschlagenen Mittel, die Vorbereitung zur Ausführung der, im vorigen Titel postulirten, organischen Konstruktion des Staats zu vollenden; denn durch jene Verpflichtung würde eines Theils, ihrer Natur nach der Regent bestimmt, nachdem er als Gesezgeber bereits an die Zustimmung des Volksraths gebunden ist, auch bey seiner exekutiven Thätigkeit das Urtheil und die Zustimmung des Publikums stäts zu berüksichtigen; so allmählig an die Idee einer Verantwortlichkeit vor dem forum der Gesammtheit der Staatsglieder sich zu gewöhnen, und überhaupt im ächten Geiste des Republikanismus zu regieren. Andern Theils würde durch jene Publizität der Staatsverwaltung in dem,

durch den empfangenen Unterricht theoretisch, und durch die Theilnahme an der Gesezgebung praktisch für den Staat bereits gebildeten, Staatsbürger das Urtheilsvermögen über die Lebensfunktionen des Staats ununterbrochen geübt, seine Theilnahme an dem Wohlseyn des Staats nicht nur immer neu belebt, sondern selbst bis zu dem Grade erhöht und befestigt werden, welcher die vollkommenste Garantie enthielte, daſs er ohne alle Gefahr, mit vollkommner Sicherheit des erwünschten Erfolgs vielmehr, in den vollen Genuſs seines Staatsbürgerrechts, und der darin enthaltenen Theilnahme an der Souveränität, eingesezt zu werden vermöge. Durch die Publizität der Staatsverwaltung wird also die praktische Erziehung der Völker für den Staat ergänzt, und der Übergang des Staats von seiner bestehenden, zu jener vorgeschlagenen, Verfassung um so mehr erleichtert, je mehr sie selbst von der Regel der Mechanik sich entfernt, aber dagegen dem Prinzipe des Organismus sich annähert. Wenn dann, nach dem Eintritte dieser Epoche für einen Staat, seine regierende Familie ausstürbe, oder sein Regent sich freywillig zur Beschränkung auf den Besiz der exekutiven Gewalt bereit fände, so könnte offenbar der, in Ansehung ihres bezielten Effekts gesicherten, Ausführung

der Palingenesie seiner Verfassung, wie sie durch das Recht gefordert ist, nichts weiter mehr im Wege stehen. —

§. 308.

Alle bisher zur Begründung der äusseren Ausführbarkeit der, als zweckgenügend deduzirten, Staatsverfassung vorgeschlagenen Mittel sind von der Art, daſs sie, wenn auch nicht die Erfahrung selbst ihre Ausführbarkeit zum Theile bereits wirklich bestätigt habe, dennoch unverkennbar auf jeden Fall sämmtlich ohne alle Schwierigkeit in Wirksamkeit gesezt zu werden vermögen, sobald nur der ernstliche Wille hiezu vorhanden ist; denn die Realisirung der postulirten theoretischen Erziehung für den Staat erfordert bloſs die Erweiterung der bestehenden Lehrinstitute durch den Zusaz eigener; dem Staatsbürgerunterrichte gewidmeter Klassen, die Möglichkeit der konstitutionellen Verpflichtung der Monarchen, als Gesezgeber, zur Einholung der Zustimmung angeordneter Volksräthe ist ohnedieſs durch die vielfältigsten Beyspiele in der Wirklichkeit ausser Zweifel gesezt; und die Adoption der Publizität der Staatsverwaltung unter die grundgesezlichen Regierungsmaximen ist der Natur der Sache nach lediglich durch den freyen Willen der Monarchen bedingt; überdieſs hat die Natur selbst, wie bereits gezeigt wurde, im Laufe der Dinge sogar die

Nothwendigkeit, sich jener Mittel zu bedienen herbeygeführt, und eben diess beweiss nicht nur deutlich die Zwekmässigkeit jener Mittel an sich, sondern stärkt auch unsere Hoffnung, dass sie unausbleiblich zur Anwendung werden gebracht werden: denn die Natur leistet die hinreichende Gewähre, dass dasjenige, was der Mensch nach Freyheitsgesetzen thun sollte, aber nicht thut, dennoch der Freyheit unbeschadet, durch die von ihr geleitete Verkettung der Umstände und Verhältnisse sicher hervorgebracht werde, so, dass das, was ihre Absicht in dem Menschengeschlechte erheischt, unwiderstehlich erfolgt, die Menschen mögen wollen, oder nicht. Die Natur will einmal unverkennbar, dass das Recht zulezt die Obergewalt behaupte, und was auch die Menschen zur Realisirung dieser ihrer Absicht zu thun versäumen, das macht sich, ob zwar etwas langsamer und mit mehr Ungemächlichkeit, dennoch endlich durch Hülfe der Natur von selbst.

§. 309.

Werden, wie die tägliche Erfahrung lehrt, jene, obgleich so deutlichen, Winke der Natur nicht geachtet, wird ihnen sogar vielfältig und geflissentlich widerstrebt, so kann die lezte Quelle dieser Erscheinung offenbar nur in dem Mangel eines, den Absichten der Natur entsprechenden, Willens auf Seite der Regenten

gefunden werden; denn von ihrem Willen allein hängt es ab, ob jene vorgeschlagenen Mittel in Wirksamkeit gesezt werden sollen oder nicht; und wollen die Regenten, aller ihnen selbst drohenden Gefahr ungeachtet, sich jener Mittel nicht bedienen, um diese Gefahr zu beseitigen, so müſste freylich die Vorbereitung des Übergangs der mechanischen Komposition des Staats zu seiner organischen Konstruktion vor der Hand unterbleiben, bis die Natur durch gewaltsame Umwälzungen das erzwingt, was auf friedlichen Wegen zu bewirken sie den Menschen durch Freyheit und Vernunft gewährt hat.— Aber auch jenes lezte und höchste Hinderniſs der Ausführung der vorgeschlagenen Staatsverfassung kann gehoben werden, — durch Hinwegräumung des Grundes, auf welchem jener Wille der Regenten beruht, und beruhen muſs, so gewiſs sie als sittliche Wesen anerkannt werden müssen.

§. 310.

Unter Voraussetzung dieser Anerkennung darf nämlich die Zögerung der Regenten, die unterstellten Mittel in Wirksamkeit zu setzen, nicht erklärt werden, als Folge der A b s i c h t, daſs der Staat, etwa um ihrer egoistischen Zwecke willen, ewig in seiner gegenwärtigen, schwankenden und gefahrvollen, Lage verbleiben, die Erreichung seines Zweks nie vollständig

gesichert, daſs die Völker nie in den Besiz ihrer Rechte eingesezt, sondern ewig in mechanischer Unterwürfigkeit erhalten werden sollen; — eine solche Absicht stünde in sichtbarem Widerspruche mit der Forderung des Rechts, und also auch mit der Sittlichkeit unter dem Rechtsgesetze stehender Wesen; — sondern lediglich als Folge eines menschlichen Irrthums, einer beschränkten Ansicht der Bestimmung und des Wesens des Staats, und des dadurch begründeten Glaubens, daſs der Staat so seyn und bleiben müsse, wie er nun einmal ist, daſs also jede Änderung seiner Form, und jede Abweichung von den bisher geltenden Regierungsmaximen nicht sorgfältig genug vermieden werden könne. Ist diese Erklärung die richtige, so ist auch das untrügliche Mittel gegeben, jenen Grund hinwegzuräumen, und dadurch jenes höchste und lezte Hinderniſs zu heben. Jener Irrthum kann nämlich nicht zuversichtlicher verscheucht, jene Ansicht nicht zuverläſsiger erweitert und berichtigt werden, als — durch eine, in jeder Beziehung zwekmäſsige, Erziehung der künftigen Thronerben für den Staat überhaupt, und für ihre Bestimmung, als Regenten, insbesondere.

Anmerkung. Daſs ein hoher Grad von Sittlichkeit und Enthaltsamkeit, die strengste Rechtlichkeit, eine der gröſsten Anstrengung fähige Arbeitsamkeit, die ausge-

breiteteste und tiefste Menschen- und Staatenkenntniſs u. s. w. Tugenden und Vorzüge seyen, die jedem Regenten, um seiner Bestimmung genügen zu können, unentbehrlich sind, daſs sonach in der Erziehung künftiger Thronerben, und in welcher Art, darauf hingewirkt werden müsse, hat, so wie den ganzen Umfang der Regentenerziehung, Hr. Chr. Dan. Voſs in seinem, schon einmal angezogenen, Versuche über die Erziehung für den Staat, mit einer Gründlichkeit und Beredsamkeit erörtert, welche die ungetheilteste Überzeugung abnöthigt, und nichts zu wünschen übrig läſst: indem ich darauf hinweise, muſs ich mich hier auf die Tendenz der fraglichen Erziehung beschränken, in wiefern sie Mittel zur Hinwegräumung des unterstellten Hindernisses seyn soll, demnach allein zu meinem Zwecke gehört. Es wäre übrigens ein trauriges Zeichen der Zeit, und ein sicherer Vorbote einer noch trüberen Zukunft, wenn jene so eindringende Stimme der Wahrheit ungehört und ungenüzt verhallen könnte.

§. 311.

Daſs ein durch Geburt zum Regieren bestimmtes, Subjekt, um dereinst mit einem günstigen Erfolge für sich und sein Volk regieren zu wissen, nicht etwa nur über die statutarischen Formen seines Staats, sondern vor allem, und ehe noch von den lezteren die Rede kommen kann, über den Zwek und das Wesen des Staats überhaupt, über die Bedingungen der Mittel zur Erreichung jenes Zweks, und überhaupt über den ganzen Umfang der allgemeinen Staatslehre vollständig unterrichtet werden müsse,

kann wohl keines näheren Beweises bedürfen; denn die positiven Konstitutionen der bestehenden Staaten enthalten bis jezt äusserst selten auch nur dürftige Prinzipe einer ächten Regierungskunst, und diese wird doch offenbar den Menschen nicht eben so angeboren, wie die Befugniss zu regieren. Worauf anders, als auf jenen Unterricht, könnte man auch nur mit einigem Grunde die Hoffnung bauen, dass der künftige Regent nicht seine persönlichen Zwecke dem Zwecke des Staats unterschieben, die Grenzen seiner Macht nicht über die Gebühr ausdehnen, Rechte der Menschen, die er zu schützen bestimmt ist, nicht unterdrücken, dass er nicht seine Macht, ohne Rükhalt und Zwek, eigennützigen Ministern, Höflingen, Günstlingen und Maitressen, und in diesen dem höchsten Missbrauche Preis geben, dass seine Herrschaft nicht in Despotismus und Tyranney ausarten, aber auch nicht seinen Sturz vom Throne, und die Umwälzung des Staats, herbeyführen werde?

§. 312.

Wenn man aber auch die Nothwendigkeit jenes Unterrichts künftiger Regenten nicht in Abrede stellen kann, so kömmt es doch nun erst sehr darauf an, von welchem Standpunkte jener Unterricht ausgehe? Ob von dem egoistischen Herrscherprinzipe der Macht und Mechanik, von dem Standpunkte des unbedingten Herrschens

und angeborner Knechtschaft? — oder von dem Naturgesetze der, Allen gleichen, Freyheit, und der, ebenmäfsig gleichen, Beschränkung dieser Freyheit durch die Machthabung des Rechts, also von derjenigen, der Menschheit würdigen, Ansicht, welche den Staat als Mittel für jenen Naturzwek der Gesammtheit der Staatsglieder, diese Gesammtheit als die Urquelle aller Machthabung des Rechts, und den Regenten als das, den Machtgebrauch zum Behufe des Rechts leitende, Organ betrachtet? — dafs durch einen Unterricht der ersteren Art der Staat der Vollendung seines Wesens nicht nur nicht genähert, sondern vielmehr von diesem Ziele verschlagen, der Despotismus nur methodisch gebildet, aber auch die Gefahr für einen so unterrichteten Regenten bedeutend erhöht werden müsse, ist für sich klar, und durch die Erfahrung bitter und blutig bestätigt.

§. 313.

Soll daher der Unterricht künftiger Regenten seinem vernünftigen Zwecke entsprechen, so darf er nur, und mufs er von der lezteren — das ist, von derjenigen Ansicht des Staats ausgehen, welche allein aller Erziehung für den Staat zu Grunde liegen soll, und es mufs demnach die heiligste und erste Maxime der Regentenerziehung seyn, dem künftigen Herrscher, ehe man ihn von seinem künftigen Verhältnisse

im Staate irgend etwas wissen läſst, die hohe und ehrwürdige Bestimmung, so wie das ganze Wesen des Staats, ohne alle individuelle Beziehung, bloſs aus dem allgemeinen und unpartheyischen Standpunkte der Menschheit begreifen zu lehren, ihn vor allem zum künftigen Staatsgliede überhaupt zu bilden, ihn mit den Kenntnissen, dem Geiste und den Tugenden eines Staatsglieds überhaupt zu erfüllen. Denn, nur auf diesem Wege kann zu einer, der wahren Bestimmung des Staats entsprechenden, Regierungskunst der richtige Grund gelegt, und verhütet werden, daſs der künftige Regent in die einseitige und egoistische Herrscheransicht verfalle, welche den Staat als bloſses Mittel für die persönlichen Zwecke des Regenten zu betrachten, und das wahre Heil des Staats den, durch eben jene Tendenz des Egoismus zur Observanz gewordenen, Formen und Regierungsmaximen zu opfern gewohnt ist, aber auch eben um ihrer Einseitigkeit und Differenz willen von den Ansichten der Staatsbürger, mit dem stäten Entgegenstreben der lezteren zu kämpfen sich gezwungen sieht.

§. 314.

Nur durch diese Grundlage seiner Bildung kann der künftige Regent fähig gemacht werden, den wahren Staatszwek, in seiner völligen Geschiedenheit und Reinheit von seinen Privat-

zwecken, im Bewufstseyn aufzufassen und festzuhalten, bey der Auswahl der Mittel zur Erreichung jenes Zweks jeden Einflufs seines Privatinteresses entfernt zu halten, die bestehenden Staatsformen und Regierungsmaximen aus dem unbefangenen Standpunkte des reinen Staatsinteresses zu prüfen, die Nothwendigkeit zwekmäfsiger Reformen zu durchschauen, und in die Beförderung des wahren Staatswohls durch ungesäumte Realisirung derselben seine gröfste Freude und seinen höchsten Ruhm zu setzen. Nur durch diese Modifikation seiner Vorbereitung kann der künftige Regent bestimmt werden, in dem Unterthanen auch den Staatsbürger wie den Menschen zu achten, die, durch die Würde des Menschen und das Wesen des Staats geforderte, Diskretion im Gebiethen nie zu überschreiten, und die hohen und wichtigen Verbindlichkeiten, welche mit der Bevollmächtigung zu regieren verknüpft sind, aus denselben Gesichtspunkten, wie die Staatsbürger, zu würdigen. Auf eben diesem Wege wird dann aber auch eine Harmonie der Gesinnungen zwischen beyden, eine Gleichheit der Begriffe, Urtheile und Gefühle über den Staat, über Regierung, Staatsbürgereigenschaft und Unterthänigkeit erzeugt werden, welche nicht nur das bisherige Entgegenstreben der Staatsbürger gänzlich niederschlagen, sondern auch eine thätige Mitwirkung derselben

für die Zwecke der Regierung, also eine Harmonie des Strebens und eine Einheit zwichen den beyden wesentlichen Bestandtheilen des Staats, dem Regenten und seinen Unterthanen, zur Folge haben muſs, deren wohlthätigste Wirkungen für eben diese beyden Theile, und also für das Ganze des Staats selbst wohl nicht verkannt werden können.

§. 315.

Ist der künftige Thronerbe durch den, über alle Theile der Staatswissenschaft aus dem bezeichneten Gesichtspunkte erhaltenen, Unterricht zu einer eben so gründlichen und umfassenden, als reinen, vorurtheilsfreyen und partheylosen Einsicht über Zwek, Natur und Wesen des Staats, über Staatsformen, Verfassung und Verwaltung gereift, dann erst kann derselbe, mit Sicherheit eines vollkommen günstigen Erfolgs darauf aufmerksam gemacht werden, daſs er es sey, der den Standpunkt des Herrschens in dem Staate, dem er angehört, einzunehmen die Bestimmung habe: denn jene Einsicht, und nur sie, leistet die sichere Gewähre, daſs er den Versuchungen, in die zur Observanz gewordene Einseitigkeit des Herrscheregoismus zu verfallen, zu widerstehen, stark genug, und fähig seyn werde, seine hohe Bestimmung aus dem Standpunkte des wahren Staatswohls aufzufassen, und, durchdrungen von diesem Geiste, zu seiner weiteren

speziellen theoretischen sowohl als praktischen Bildung für seinen Beruf, um die Geschäfte aller Departements gehörig übersehen, kontrolliren, sie alle mit gleicher Neigung und Thätigkeit umfassen, nöthigenfalls ins Detail eingehen, und die Pflichterfüllung oder Versäumnifs gehörig beurtheilen zu können, fortzuschreiten.

§. 316.

Jene Einsicht des künftigen Regenten ist aber auch die sichere Bürgschaft, dafs er, gleichweit entfernt von einer übereilenden Neuerungssucht, wie von aller ängstlichen Anhänglichkeit und Vorliebe für das Hergebrachte, das bestehende Gute und dem Zwecke des Staats entsprechende immer mehr befestigen und vervollkommnen, aber auch diejenigen Reformen und Modifikationen der Verfassung und Verwaltung seines Staats, — von deren Zwekmäfsigkeit die Wissenschaft, und von deren Nothwendigkeit die Beachtung des Geistes und Bedürfnisses die Zeit ihn überzeugt hat — unverweilt und unaufgehalten durch mehr oder weniger Schwierigkeiten durchzuführen, den Willen, Muth und Klugheit haben werde; denn jene Einsicht kann ihn sein eignes Wohl nur in dem Wohle des Staats finden lassen, und er wird daher die Bedingungen, durch welche allein der Staat der Vollendung seines Wesens näher gebracht zu werden vermag, um so mehr zu realisiren geneigt seyn, je gewisser er, sein eignes Wohl zu befördern, das Bedürfnifs fühlt. So gebildete Regenten werden dann eben darum in der Erziehung ihrer Völker für den Staat ihre erhabenste und angenehmste Beschäftigung, in der Theilnahme ihrer Völker an dem schweren Geschäfte der Gesezgebung ihre gröfste Beruhi-

gung; und in der ausnahmlosen Publizität ihrer ganzen Regententhätigkeit, im festen Bewufstseyn ihrer Pflichterfüllung, die einzige, sie befriedigende, Genugthuung, den höchsten Stolz, ihre süfseste Belohnung finden. — Und sezte es nicht einen grundlosen Unglauben an die Moralität dieser Klasse von Menschen voraus, wenn man die Möglichkeit leugnen wollte, dafs so gebildete Regenten endlich, wenn sie die staatsrechtliche Kultur ihrer Völker hinreichend gereift erkennen, des edelmüthigen Entschlusses fähig seyn sollten, sich freywillig auf den Besiz der exekutiven Gewalt zu beschränken, und auf jene vorgeschlagene Art den Staat wirklich zu organisiren, um diesem endlich die lang ersehnte Sicherheit der Erreichung seines Zweks zu gewähren?

§. 317.

Die Wirksamkeit einer so gearteten Bildung künftiger Regenten, als des Mittels, das höchste Hindernifs der objektiven Ausführbarkeit einer, ihrem Zwecke genügenden, Staatsverfassung hinwegzuräumen, möchte wohl kaum verkannt werden können: aber dürfte man mir vielleicht einwenden, worauf soll sich denn die Hoffnung gründen, dafs jener bezeichnete Weg in der Erziehung künftiger Regenten wirklich werde eingeschlagen werden? Existirt nicht vielmehr in der wirklichen Denkungsart der Herrscher selbst ein mächtiges Hindernifs, der Bildung ihrer künftigen Thronerben jene Richtung geben zu lassen, deren Geist ihnen selbst fremd geblieben ist? — Wahr ist es auch, und nicht in Abrede zu stellen, dafs jene Hoffnung durch die laut genug zu Tag gelegte, gewöhnliche Sinnesart der Herrscher selbst aber

nicht sehr begünstigt sey, indem, aller Erfahrung zufolge, die unterstellte Klasse von Vätern in der Regel (welche jedoch, wie jede Regel, ihre Ausnahme findet), ihre Söhne nach eben denselben Maximen erziehen läſst, welche ihrer eignen Erziehung zum Grunde lagen. Allein der Irrthum jenes Einwandes liegt darin, daſs man die Realisirung der postulirten Bildung künftiger Regenten von solchen Subjekten erwartet, von welchen man sie nicht erwarten soll, und jener Erfahrung zufolge, nicht wohl erwarten kann.

§. 318.

Nach unserer Ansicht nämlich ist lediglich die Erziehung des künftigen Regenten zum Menschen, Sache seines Vaters, und dessen Wirksamkeit darauf eingeschränkt; die Bildung des künftigen Thronerben zum Regenten hingegen im eigentlichsten Sinne öffentliche Angelegenheit, Sache der Gesammtheit der Staatsglieder, und darum vorzügliches Objekt ihrer Thätigkeit. Denn, wenn in einem sogenannten Erbreiche nach dem Ableben des Regenten die Regentenwürde an eine, durch die Konstitution schon bestimmte, Person übergeht, so erwirbt nicht diese Person einen Staat, sondern der Staat erwirbt einen Regenten, und dieser ist, als Regent, in jeder Beziehung Produkt des Staats. So gewiſs nun die Gesammtheit der Staatsglieder will, daſs ihr Regent seiner hohen Bestimmung in jeder Hinsicht zu genügen fähig sey, so gewiſs muſs es zunächst ihre Sorge seyn, sich dieser seiner Fähigkeit zu versichern; denn ihr Zwek erheischt diese Fähigkeit, durch sie und um ihrentwillen besteht die Regentenwürde, und ihr höchstes Interesse ist es, daſs die

Bestimmung dieser Würde vollständig ausgefüllt werde. Zwar hat sie sich ihres Rechts, den Regenten zu wählen, — indem sie in die Vererbung des Regierungsrechts durch die Geburt ausdrüklich oder stillschweigend gewilligt hat, — für die Dauer dieser Familie begeben, und dadurch Wahl des Herrscherindividuums dem Zufalle der Geburt überlassen: was sie aber dem Zufalle und der Willkühr nicht überlassen durfte, ist die Zwekmäfsigkeit des Gebrauchs jenes Regierungsrechts; wessen sie sich vernünftiger Weise, also gültig, nicht begeben konnte, und nicht begeben hat, ist ihr Recht, eine möglichst zwekmäfsige Verwaltung des Staats zu fordern, und ihre Pflicht, die unumgängliche Bedingung zu bewerkstelligen, unter der nur eine solche Verwaltung des Staats von gebohrnen Regenten möglich ist.

§. 319.

Wenn man nun unmöglich die Gültigkeit jener Forderung, und eben so wenig leugnen kann, dafs eine möglichst zwekmäfsige Führung und Verwaltung der Staaten von, durch die Geburt zum Regieren bestimmten, Subjekten durch eine zwekmäfsige Bildung der lezteren für ihren Beruf bedingt, dafs aber für die Völker eine zureichende Garantie für die Zwekmäfsigkeit dieser Bildung aus dem Standpunkte der Gesammtheit schlechterdings auf keinem anderen Wege möglich sey, als durch ihre eigene Mitwirkung, — so wird man wohl auch so billig seyn müssen, einzugestehen, dafs ohne auffallende Ungerechtigkeit den Völkern das Recht nicht abgesprochen werden könne, sich unmittelbar um die Bildung ihrer künftigen Regenten zu bekümmern, und der Zwekmäfsigkeit dieser

Bildung zu versichern, um auf diese Weise der Willkühr des Zufalls, während dem man ihr die Wahl des Regentenindividuums überläfst, wenigstens hinsichtlich der Zwekmäfsigkeit der Staatsverwaltung so viel zu entreifsen, als es immer thunlich ist. — Das natürlichste Mittel zu diesem Zwecke wäre die Anordnung einer, von der Gesammtheit der Staatsglieder aus ihren gebildesten Klassen zu wählenden, Erziehungskommission, welche nach bestimmten, ihr vorgezeichneten, Maximen, die Bildung des künftigen Regenten, als solchen, unter Mitwirkung des Vaters zu leiten, und bis zu ihrer Vollendung durchzuführen hätte. Dafs dann jene, im §. 313 postulirte, dem Bedürfnisse der Gesammtheit zunächst liegende, Erziehungsmaxime von der Gesammtheit nicht aufser Acht gelassen werden würde, dürfte keine besondere Vorsorge erheischen.

§. 320.

Nichts ertönt lauter und allgemeiner in den Edikten der Herrscher, als die Versicherungen ihres eifrigen Wunsches und unabläfsigen Strebens, das Wohl ihrer Staaten nach Möglichkeit zu befördern: wodurch könnten nun wohl diese Herrscher ihren Völkern einen sprechenderen Beweis geben, dafs es ihnen mit jenen Versicherungen wirklich ernst sey, wodurch die Aussicht der Völker in die Zukunft mehr erheitern, und sich selbst in ihrer schweren Sorge für die Erziehung ihrer Nachfolger mehr erleichtern, wodurch lezteren zugleich wirklich wesentlicher nützen, als durch Anerkennung jenes Rechts ihrer Völker, durch Befriedigung jenes dringenden Bedürfnisses derselben? — Und warum sollten eben deswegen die Völker

nicht endlich, im festen Vertrauen auf die Geneigtheit der Fürsten, ihren gerechten Wünschen zu willfahren, den Muth fassen wollen, ihre Anträge um Geltendmachung jenes Rechts, zur Begründung einer besseren Zukunft für den Fürsten, wie für den Staat, mit einiger Zuversicht der Gewährung vor den Thron gelangen zu lassen? Zeigen doch die Regenten immer mehr Bereitwilligkeit, den Anliegenheiten der Einzelnen ihrer Unterthanen Gehör, und, wo es immer thunlich ist, hülfreiche Hand zu leisten; warum sollten nicht die Völker selbst auf eine gleiche Bereitwilligkeit in Ansehung ihrer Angelegenheiten um so mehr rechnen dürfen?

§. 321.

Doch! auch in der Voraussetzung, daſs es noch zur Zeit den Völkern, entweder an der deutlichen Erkenntniſs jenes höchsten Hindernisses der fortschreitenden Vervollkommnung ihres öffentlichen Zustandes, und des Punktes von welchem alle Besserung dieses Zustandes ausgehen müsse, oder wenigstens an dem Muthe gebräche, ihr erkanntes Recht geltend zu machen, finden wir in der Beobachtung des Ganzen der öffentlichen Angelegenheiten zur Aufrechthaltung unserer Hoffnung zureichenden Grund; denn die Natur zeigt sich auch hier als die wohlthätigste Stütze der menschlichen Schwäche, indem sie durch ihre Leitung der öffentlichen Verhältnisse, und selbst durch die eindringensten Beyspiele die Regenten nöthigt, nicht nur der Erziehung ihrer Nachfolger eine gröſsere Aufmerksamkeit überhaupt zu widmen, sondern auch die bisherigen Erziehungsmaxime nach dem Geiste der oben postulirten um so gewisser zu modifiziren, je mehr ihnen durch die Erfahrung die Überzeu-

gung abgenöthigt wird, daſs ihre Thronen für die Zukunft nur auf diesem Wege gesichert zu werden vermögen.

§. 322.

In Zeiten und Staaten, in welchen die Unterthanen und Völker über Zwek und Wesen des Staats, über Pflichten und Grenzen der Staatsgewalt noch nicht die mindeste Aufklärung hatten, mochte es auch eher entschuldigt, weniger bemerkt, selbst minder schädlich gewesen seyn, wenn jene Kenntnisse dem Regenten ebenfalls fehlten, oder doch nicht in der erforderlichen Reinheit, Klarheit und Ausdehnung bey ihm vorhanden waren: die nachtheiligen Wirkungen für den Zwek des Staats muſsten freylich dieselben seyn, die Menschheit muſste darunter leiden: allein der Unterthan, der Staatsbürger fühlte dieſs weniger, weil ihm das Bewuſstseyn seiner Staatsbürgerrechte, also auch ihrer Kränkung, entweder gänzlich fehlte, oder doch in der Lebendigkeit bey ihm noch nicht wirksam war.— Allein in demselben Grade, in welchem in den Köpfen der Bürger jenes Bewuſstseyn erwachte, und jene Aufklärung tagte, in demselben Grade muſste auch das Bedürfniſs einer höheren, richtigeren und erweiterteren Einsicht in das Wesen des Staats auf Seite der Regenten wachsen, und in unseren Tagen, wo jenes Bewuſstseyn auf den höchsten Grad der Lebendigkeit gesteigert, und jene Aufklärung bey manchen Klassen von Staatsbürgern sehr weit gediehen, und von andern wenigstens affektirt ist, steht jenes Bedürfniſs einer vollendeten staatswissenschaftlichen Bildung der Regenten auf einem Grade, welcher diesen, im Falle eines weiteren Verzugs der Befriedigung, unvermeidliche Gefahr droht.

§. 323.

Denn wenn jezt ein Regent im Punkte der bezeichneten Bildung hinter seinen Unterthanen, oder auch nur einzelnen Klassen derselben zurükbliebe, so könnte jezt ein solches Mifsverhältnifs unmöglich unbemerkt, und ohne die nachtheiligsten Folgen bleiben: er würde sich in eben dem Verhältnisse unter diese herabwürdigen, in welchem er ihnen hinsichtlich jener Bildung nachsünde, diese hingegen sich in eben dem Grade über ihn erhoben fühlen, in welchem sie ihn an staatsrechtlicher Kultur überträfen: sie würden und müfsten es, als eine auffallende Inkonsequenz, deutlich erkennen, und als eine widersinnige und zwekwidrige Einrichtung lebhaft empfinden, dafs kultivirtere Wesen ihren Willen dem unkultivirteren unterordnen, und von ihm Vorschriften ihrer Handlungen erlangen sollen. Und wenn auch diese Erkenntnifs noch auf einige Zeit unwirksam gemacht, dieses Gefühl noch unterdrükt werden könnte, so würde er es sich doch selbst nicht lange verhehlen können, dafs er unvermögend sey, seiner Bestimmung Genüge zu leisten, weise und würdige Gesetze zu geben, und überhaupt dem Staate würdig vorzustehen; dieses Gefühl seines Unvermögens müfste ihn bey den reinsten und redlichsten Absichten stäts wie ein Vorwurf versäumter Pflicht verfolgen, und so zu einer nie versiegenden Quelle des Unmuths für ihn werden. Wer selbst die Bestimmung und das Wesen des Staats nicht vollständig aufgefafst hat, Umfang, Inhalt und Grenze der Staatsgewalt nicht in einem lebendigen Bewufstseyn trägt, wie sollte der im Stande seyn, sich an die Spitze der Staatsgeschäfte zu stellen, den Mangel jener Kennt-

nisse bey andern zu ersetzen, und ihrer Thätigkeit für den Staat Regel, Ziel und Schranke zu setzen? Wer selbst an staatswissenschaftlicher Bildung hinter denen zurük ist, welche er dem Staatszwecke gemäſs leiten soll, wie kann er ihnen da zur Norm und Stütze dienen, wo sie ihre eigne Einsicht verlassen dürfte? Gleichwohl ist dieſs eine der vorzüglichsten Bestimmungen der Wirksamkeit der Regenten, und ist der Regent nicht fähig, dieselbe zu erfüllen, so muſs er mit sich selbst und seinem Wesen in dem offenbarsten und auffallendsten Widerspruche stehen.

§. 324.

Es ist unmöglich, daſs dieser Widerspruch in der Staatsverwaltung nicht bemerkt, von dem gebildeterem Theile der Unterthanen nicht erkannt werden sollte, und es ist unmöglich, daſs der nicht staatswissenschaftlich vollkommen gebildete Regent — bey dem gegenwärtigen Grade der Kultur mehrerer Stände in Beziehung auf den Staat, bey der stäten Richtung ihrer Beobachtung auf die Funktionen des Regenten, und bey der Urtheilsfreyheit, welche die Geistesentfesselung zur unhintertreiblichen Folge hatte — derjenigen Achtung und Folgsamkeit theilhaftig seyn könne, die ihm zur Erfüllung seines Wirkungskreises doch unentbehrlich ist. Um sie unter jener Voraussetzung zu erzwingen, müſste er nothwendig Despot werden, aber auch die Herzen nur desto mehr von sich entfernen, sie nur desto unversöhnlicher gegen sich empören; denn so gewiſs der gebildete Mensch die Nothwendigkeit der Unterwerfung unter einen höchsten Willen anerkennt, so gewiſs will er auch, daſs dieser höchste Wille in seinen

Äufserungen sich und seine Bestimmung rechtfertige, und nichts empört jenen heftiger, als sich zu etwas gezwungen zu sehen, was ihm als unverkennbar unrecht oder zwekwidrig einleuchtet. Ihm steht mit unvertilgbaren Zügen das goldene Wort ins Herz geschrieben: „Der König sey der Bessere, der Einsichtsvollere, der Weisere; sonst sey der Bessere, der Weisere, König;" und soll es ihm daher nicht einfallen, sich anderweitig nach diesem Besseren und Weiseren umzusehen, eine andere Regierung, einen anderen Regenten zu wünschen, so mufs unablässig dahin getrachtet werden, dafs, wer besimmt ist, König zu seyn, vor allem der bessere, der einsichtsvollere, der weisere Mensch werde.

§. 325.

Kaum kann dem aufmerksamen Beobachter der neueren Zeitereignisse die Bemerkung entgangen seyn, dafs nichts so sehr zur Unsicherheit der Thronen beygetragen habe, als das Zurükbleiben so mancher Regenten hinter dem Geiste ihres Zeitalters, und der Kultur ihrer Unterthanen in Beziehung auf den Staat, dafs die schief gerichtete Tendenz so manches Herrschers seinen eignen Sturz herbeygeführt, und dafs so manche Revolution, genau betrachtet, keine andere Veranlassung gehabt habe, als die Differenz der Vorstellungen zwischen Regenten und Unterthanen über den Zwek ihrer Verbindung und die wahre Beschaffenheit ihrer Verhältnisse: denn unmöglich hätten solche Spaltungen und Kämpfe eintreten können, wenn gleichförmige Ansichten des Staats und der Staatsgewalt, ein gleich reiner und kräftiger Staatsbürgersinn beyden gemein gewesen wäre, beyde auf gleiche Weise belebt hätte. Unmöglich hätte einem Ludwig XVI.

in Frankreich, einem Paul I. in Rufsland, und einem Gustav Adolph IV. in Schweden das Schicksal, welches sie betroffen hat, begegnen können, wären sie, bevor sie die Zügel der Regierung übernahmen, solche dem wahren Zwecke und Wesen des Staats, den gerechten Forderungen ihrer Unterthanen entsprechend zu führen, befähigt worden; und sollten diese in einem so engen Zeitraume sich drängenden Beyspiele wirklich noch nicht zureichend seyn, die Herrscher über das, was sie hinsichtlich der Bildung ihrer Thronfolger ihren Völkern schuldig seyen, vollkommen zu belehren?

§. 326.

Unverkennbar hat die Natur durch jene erschütternden und blutigen Belehrungen die Bildung künftiger Regenten, wie sie Zwek und Wesen des Staats erheischt, zur Bedingung ihrer eignen Sicherheit gemacht, um auf diesem Wege die Regenten zu zwingen, auf jene Bildung eben dieselbe Sorgfalt zu verwenden, welche sie für die Sicherheit ihrer Thronen tragen; und in der That! wenn ein fürstlicher Vater es mit seinem Thronerben wirklich redlich meint, ihn des peinigenden Gefühls des Unvermögens, seiner Bestimmung zu genügen, überheben, ihn der Achtung und Folgsamkeit seiner künftigen Unterthanen, und dadurch des ruhigen Besitzes seiner Würde selbst sichern will, so kann er, in Beziehung auf diesen, keine gröfsere Angelegenheit kennen, als, ihn im Geiste der, im §. 313 bezeichneten, Maximen zu bilden: denn jezt, wo die Zeit des blinden Gehorsams vorüber, und die Anforderung zur Unterwürfigkeit nur auf einen vernünftigen Gehorsam zu beschränken ist, jezt ist die erste und wesentliche Bedingung

aller Wirksamkeit eines Regenten, aller Achtung für ihn, und selbst der Sicherheit seines Thrones und Lebens — seine ausgezeichnete staatsrechtliche Kultur. Muſs endlich der fürstliche Vater vernünftiger Weise wünschen, daſs das Volk in Ansehung der Regierungsfähigkeit seines Nachfolgers nicht nur beruhigt, sondern daſs auch zwischen beyden ein festes Band des gegenseitigen Vertrauens zum voraus geknüpft werde, so muſs er auch das einzige Mittel wollen, wodurch dieser Zwek mit Zuversicht erreicht zu werden vermag, und dieses ist die Gestattung der Theilnahme des Volks an der Erziehung seines künftigen Herrschers, in der im §. 319 bestimmten Art.

§. 327.

Mit diesem unwiderlegbaren Beweise der, durch den Geist und die Verhältnisse der Zeit herbeygeführten, Nothwendigkeit der Realisirung einer möglichst vollkommenen staatswissenschaftlichen Bildung der Regenten ist der Beweis der praktischen Brauchbarkeit des, im vorigen Titel gezeichneten, Vorschlags einer, ihrem Zwecke genügenden, Staatsverfassung vollendet, und unsere gegenwärtige Aufgabe vollständig gelöſst. Denn eben jene Bildung der Regenten muſs ihre innige Überzeugung von der Zwekmäſsigkeit und Nothwendigkeit einer wesentlichen Reform des Staats in jener bestimmten Art, so wie von der Zwekmäſsigkeit und Nothwendigkeit der staatsrechtlichen Kultur der Völker, ihrer Theilnahme an der Gesezgebung des Staats in ihrem ganzen Umfange, und der Publizität der Staatsverwaltung, als der, dem Rechte wie der Klugkeit unter den gegebenen Verhältnissen in gleichem Grade entsprechenden,

Bedingungen jener Reform, aber auch in gleichem Maſse den Willen und die Thätigkeit der Regenten, diese Bedingungen zu bewerkstelligen, zur unausbleiblichen Folge haben. Sind denn auf diesen friedlichen Wegen die Völker zur Fähigkeit, die ihnen zuständigen Rechte zwekgemäſs zu gebrauchen, erzogen, und die Staaten durch jene einleitenden Übergangsstufen zu der postulirten Umwandlung gebührend gereift, — was könnte dann zur objektiven Ausführbarkeit der unterstellten Verfassung noch irgend ermangeln?

§. 328.

Ist gleich die, vielfältig sich aufdringende, Beobachtung, daſs die Indolenz und Trägheit eines Theils der Menschen auch durch die überzeugendste Belehrung über das, was sie zur Beförderung ihres eigenen Wohls zu thun haben, und selbst ohne Gefahr für sich nicht unterlassen dürfen, kaum angeregt zu werden vermöge, eben nicht sehr geeignet, die Hoffnung auf Realisirung der Postulate der Vernunft und Klugheit in Betreff der Verfassung des Staats zu nähren, so ist doch die, eben so richtige, Beobachtung einer ausgezeichneten Betriebsamkeit und Energie des übrigen Theils der Menschen, das erkannte Gute in Wirksamkeit zu setzen, Grund genug, jene Hoffnung nicht sinken zu lassen; diese erhält vielmehr ein entschiedenes Übergewicht von der, durch Erfahrung bestätigten, Überzeugung, daſs Betriebsamkeit und Energie über Indolenz und Trägheit am Ende unausbleiblich den Sieg erringen müsse, weil sich der ersteren die Natur bedient, um die Menschengattung, ob sie gleich in ihren Schwingungen auch Rükfälle zuzulassen scheint, dennoch im Ganzen ihrem Ziele unaufhaltsam

näher zu führen. — Die Bildung und Erziehung der Regenten und Völker für den Staat, die Theilnahme der lezteren an dem Geschäfte einer gültigen Gesezgebung, und die Publizität der Staatsverwaltung sind einmal, den geführten Beweisen zufolge, durch den Geist und die Verhältnisse der Zeit unausweichbar nothwendig geworden, und jedes Entgegenstreben gegen den, durch die Symptomen der Zeit verkündeten, Willen der Natur ist nicht nur rein vergebliches Ringen des Irrthums und der Ohnmacht gegen die allgewaltige Tendenz des Universums, sondern führt auch seine Strafe unmittelbar auf dem Fuſse mit sich. Sind aber jene Bedingungen durchgeführt, dann wird sich auch die Erhebung des Staats von dem Standpunkte der Mechanik auf die höhere Stufe des Organismus von selbst ergeben, der unvernünftigere Theil der Menschheit mag sich sträuben, so viel er will: nam facta volentem ducunt, nolentem trahunt.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

System der angewandten allgemeinen Staats-Lehre oder der Staatskunst (Politik)

Bd.: 1

1810

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pol.o.123-b(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11846382-0